

2020

25

Konzerngeschäftsbericht
Vier Gas Transport GmbH



Zusammengefasster Lagebericht

Grundlagen des Konzerns	4
Wirtschaftsbericht	4
Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen	4
Geschäftsverlauf des Konzerns	7
Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns	13
Vier Gas Transport GmbH nach HGB	17
Merkmale des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems	19
Chancen-, Risiko- und Prognosebericht des Konzerns	19
Chancen- und Risikobericht	19
Prognosebericht	23
Konzern-Nachhaltigkeitsbericht	25
1 Allgemeine Informationen	25
2 Umweltinformationen	52
3 Sozialinformationen	95
4 Governance-Informationen	112

Konzernabschluss

Konzernbilanz	134
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung	136
Konzern-Gesamtergebnisrechnung	137
Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung	138
Konzern-Kapitalflussrechnung	140
Anhang zum Konzernabschluss	142
1 Grundlegende Informationen	142
2 Zusammenfassung wesentlicher Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	142
3 Finanzrisikomanagement	159
4 Erläuterungen zur Konzernbilanz	164
5 Erläuterungen zur Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung	186
6 Sonstige Angaben	190
7 Aufstellung des Anteilsbesitzes zum 31. Dezember 2025	197

Vermerke des unabhängigen Prüfers

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	200
Prüfungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers	205

Zusammengefasster Lagebericht

Grundlagen des Konzerns

Zum Vier Gas Transport-Konzern gehören die Vier Gas Transport GmbH (VGT), Essen, als Mutterunternehmen sowie das wesentliche Tochterunternehmen Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, mit ihren Beteiligungen.

VGT erfüllt im Wesentlichen eine Holdingfunktion für OGE. Der zusammengefasste Lagebericht bezieht sich daher weitestgehend auf die Geschäftstätigkeit der OGE.

OGE ist der führende Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) in Deutschland und betreibt Deutschlands größtes Fernleitungsnetz mit einer Länge von rund 12.000 km. OGE übt Tätigkeiten eines FNB Gas sowie eines Wasserstoff-Kernnetzbetreibers aus.

Als Netzbetreiber untersteht OGE der Aufsicht durch die Bundesnetzagentur (BNetzA), der deutschen Regulierungsbehörde, und ist an die rechtlichen Rahmenbedingungen der Europäischen Union (EU) und des deutschen Gesetzgebers gebunden.

Zu den Kerntätigkeiten der OGE gehören die Vermarktung von Gastransportkapazitäten (einschließlich Mengenermittlung und Abrechnung), der Betrieb, die Wartung und Instandhaltung des Leitungssystems sowie die Steuerung und Überwachung des Netzes. Die Vermarktung der Gastransportkapazitäten erfolgt in dem Marktgebiet der Trading Hub Europe GmbH (THE). Des Weiteren umfassen die Kerntätigkeiten die bedarfsgerechte, effiziente Weiterentwicklung der Fernleitungsnetze sowie den Aufbau des Wasserstoff-Kernnetzes, insbesondere auf Basis von Netzentwicklungsplänen.

Darüber hinaus betreibt OGE ein Dienstleistungsgeschäft im gaswirtschaftlichen Umfeld und entwickelt eine Infrastruktur zum CO₂-Transport für Industrieunternehmen in Deutschland.

Die Vier Gas Services GmbH & Co. KG (VGS), Essen, ist Alleingesellschafterin der VGT.

Wirtschaftsbericht

Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Laut dem Statistischen Bundesamt ist das Bruttoinlandsprodukt in Deutschland im Jahr 2025 nach ersten Berechnungen preisbereinigt gegenüber dem Vorjahr um 0,2 % gestiegen. Nach zwei Jahren mit rückläufiger Wirtschaftsleistung konnte damit erstmals wieder ein leichtes Wachstum verzeichnet werden. Dieses wurde vor allem durch gestiegene Konsumausgaben der privaten Haushalte sowie des Staates getragen. Dämpfend wirkten hingegen die weiterhin schwache Exportentwicklung und eine anhaltende Investitionszurückhaltung. Gründe waren unter anderem die zunehmende internationale Konkurrenz für die deutsche Exportwirtschaft, höhere Handelshemmnisse, insbesondere durch gestiegene US-Zölle sowie weiterhin unsichere wirtschaftliche Rahmenbedingungen.

Die Entwicklung der Bruttowertschöpfung zeigte im Jahr 2025 in den einzelnen Wirtschaftsbereichen erneut ein heterogenes Bild. Im Verarbeitenden Gewerbe ging die Wirtschaftsleistung das dritte Jahr in Folge zurück; die preisbereinigte Bruttowertschöpfung sank um 1,3 %. Besonders betroffen waren weiterhin große Industriebranchen wie der Maschinenbau und die Automobilindustrie, die unter einer schwachen Auslandsnachfrage und verstärktem Wettbewerbsdruck litten. In den energieintensiven Industriezweigen, etwa in der Chemieindustrie, blieb die Produktion erneut unter dem bereits niedrigen Niveau der Vorjahre. Auch das Baugewerbe verzeichnete einen deutlichen Rückgang der Bruttowertschöpfung, wohingegen sich die Dienstleistungsbereiche insgesamt unterschiedlich entwickelten: Während Handel, Verkehr und das öffentliche Dienstleistungswesen Zuwächse erzielten, mussten insbesondere unternehmensnahe und sonstige Dienstleistungen leichte Einbußen hinnehmen.

Primärenergieverbrauch in Deutschland

Der Primärenergieverbrauch in Deutschland stagnierte 2025 nahezu und ging gegenüber dem Vorjahr leicht zurück. Nach der Jahresschätzung der Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen verringerte sich der Verbrauch um rund 0,1 % auf 10.553 Petajoule (PJ) beziehungsweise 360,1 Millionen Tonnen Steinkohleneinheiten (Mio. t SKE). Dies entspricht einem Energieeinsatz von 2.931 Terawattstunden (TWh) und liegt rund 26,6 % unter dem Ausgangswert des Jahres 2008.

Bezüglich der einzelnen Energieträger zeigte sich ein differenziertes Bild. Der Mineralölverbrauch sank 2025 um 2,2 % auf 3.767 PJ (128,5 Mio. t SKE). Der Erdgasverbrauch stieg hingegen um 3,6 % auf 2.841 PJ (96,6 Mio. t SKE). Ausschlaggebend waren vor allem der erhöhte Bedarf für Raumwärme infolge der kühleren Witterung sowie ein verstärkter Einsatz von Gaskraftwerken zur Strom- und Fernwärmeerzeugung bei gleichzeitig ungünstigen Windverhältnissen. Der Verbrauch von Steinkohle verringerte sich 2025 insgesamt um gut 2 % auf 754 PJ (25,7 Mio. t SKE). Der Primärenergieverbrauch von Braunkohle sank um mehr als 6 % auf 756 PJ (25,8 Mio. t SKE).

Der Beitrag der erneuerbaren Energien erhöhte sich 2025 um 3,6 % auf 2.170 PJ (74,0 Mio. t SKE). Der Zuwachs resultierte insbesondere aus einer deutlich höheren Solarstromerzeugung, die um mehr als 18 % zunahm. Demgegenüber gingen die Stromerzeugung aus Windenergie sowie aus Wasserkraft wetterbedingt spürbar zurück. Zusätzlich stieg der Einsatz erneuerbarer Energien im Wärmemarkt infolge der kälteren Witterung.

Der Energiemix veränderte sich weiter zugunsten von Erdgas und erneuerbaren Energien. Erdgas erreichte 2025 einen Anteil von 26,9 % am Primärenergieverbrauch, während die erneuerbaren Energien auf 20,6 % anstiegen. Mineralöl blieb mit einem Anteil von 35,7 % weiterhin der wichtigste Energieträger, verlor jedoch leicht an Bedeutung. Stein- und Braunkohle deckten jeweils rund 7 % des Energieverbrauchs.

Die energiebedingten CO₂-Emissionen 2025 sanken um gut 6 Mio. t. Dies entspricht einer Reduktion von etwas mehr als 1 % gegenüber dem Vorjahr.

Energiepolitische Entwicklungen in Europa

Nach Inkrafttreten der Regelungen des „EU Gas- und Wasserstoffpakets“ im August 2024 stand die Implementierung der Vorschriften auf nationaler und europäischer Ebene im Jahr 2025 im Fokus. Im Juli 2025 wurde durch die EU-Kommission entsprechend ihres Mandats aus der Gas-Richtlinie (2024/1788) der Entwurf eines Delegierten Rechtsaktes zu der Bestimmung der Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) von kohlenstoffarmen Brennstoffen vorgelegt. Der Rechtsakt gibt insbesondere die Methodik vor, mit dem die Lebenszyklusemissionen von Wasserstoff aus nicht-erneuerbaren Quellen (z. B. aus Methan unter Anwendung von Technologien der CO₂-Abscheidung, -Nutzung und -Speicherung (Carbon Capture, Utilization and Storage, CCUS)) oder aus Elektrolyse unter Nutzung von kohlenstoffarmer Elektrizität bestimmt werden und definiert, wann solcher Wasserstoff formal als „kohlenstoffarm“ im Sinne der europäischen gesetzlichen Anforderungen angesehen werden kann. Der Rechtsakt ist am 11. Dezember 2025 in Kraft getreten und somit verbindlich anzuwenden. Gemeinsam mit dem Delegierten Rechtsakt zur Bestimmung der THG-Emissionen von erneuerbaren Gasen nicht-biogenen Ursprungs (der sogenannte RFNBO-DA) aus 2023 wurde somit der definitorische Rahmen für die sogenannten erneuerbaren und kohlenstoffarmen Brennstoffe vollständig festgelegt.

Neue legislative Initiativen wurden durch die EU-Kommission zudem im Dezember 2025 im Rahmen des sogenannten „Grids Package“ vorgelegt. Das Gesetzespaket zielt darauf ab, die Modernisierung und den Ausbau von wichtigen europäischen Energieinfrastrukturen zu beschleunigen und finanziell besser zu fördern. Erreicht werden soll dies unter anderem durch eine geplante massive Erhöhung der Förderetats der „Connecting Europe Facility“, durch eine stärkere europäische Koordinierung der Netzplanungsprozesse und eine Beschleunigung und Vereinfachung von Genehmigungsverfahren auf nationaler Ebene. Einige besonders zentrale Infrastrukturprojekte, wie z. B. der Wasserstoffimportkorridor aus Portugal und Spanien über Frankreich nach Deutschland, sollen zudem im Rahmen einer „Energy Highways Initiative“ zusätzliche politische Unterstützung auf EU-Ebene erhalten. Dieser Korridor wird als einer von acht Energy Highways in der Kommunikation zum Grids Package hervorgehoben. Der Entwurf des Grids Package durchläuft nun das legislative Verfahren.

Ebenfalls im Dezember 2025 wurde durch die EU-Kommission die neueste Liste der wichtigen Projekte von gemeinsamem bzw. gegenseitigem Interesse, PCI (Projects of

common interest) und PMI (Projects of mutual interest), vorgelegt. Darin enthalten sind unter anderem 100 Projekte aus dem Bereich des Wasserstofftransports bzw. der -erzeugung sowie 17 Projekte aus dem Bereich des CO₂-Transports. Die Liste der PCI- und PMI-Projekte muss noch durch das EU-Parlament bestätigt werden sowie vom EU-Rat angenommen werden. Anschließend profitieren die enthaltenen Projekte von gewissen Vereinfachungen und Beschleunigungen in den jeweiligen Genehmigungsverfahren sowie von der grundsätzlichen Möglichkeit, sich auf EU-Fördermittel aus dem Etat „Connecting Europe Facility“ zu bewerben.

Im Bereich der CO₂-Infrastrukturregulierung wurden 2025 vorbereitende Arbeiten für ein im Jahr 2026 geplantes umfassendes Regulierungspaket der EU-Kommission durchgeführt. Im Oktober 2025 führte die EU-Kommission eine öffentliche Konsultation zu den notwendigen Rahmenbedingungen für CO₂-Infrastrukturen in der EU durch. Im Fokus stand dabei die Frage, inwieweit für CO₂-Infrastrukturen ähnliche Regelungen zum Netzzugang und zur Infrastrukturplanung erforderlich sind, wie sie z. B. für Gas und Wasserstoff bereits bestehen.

Energiepolitische Entwicklungen in Deutschland

In 2025 setzte Deutschland seine energiepolitischen Bemühungen fort, um die Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit des Energiesystems weiter zu stärken. Vor dem Hintergrund weiter steigender geopolitischer Herausforderungen rückten zusätzlich die Themen Versorgungssicherheit sowie Resilienz in den Fokus.

Maßgeblich geprägt wurde die Energiepolitik durch die vorgezogene Bundestagswahl am 23. Februar 2025, aus der CDU/CSU als stärkste Kraft hervorgingen. Nach den Koalitionsverhandlungen zwischen CDU, CSU und SPD schlossen die drei Parteien am 5. Mai 2025 einen Koalitionsvertrag. Im Zuge des Regierungswechsels wurde das bisherige Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) in Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) umbenannt.

Im Koalitionsvertrag bekennt sich die Bundesregierung weiterhin zum Ziel der Klimaneutralität Deutschlands bis 2045. Zu dessen Erreichung sollen unter anderem der weitere Ausbau der Wasserstoffwirtschaft mit grünem und blauem Wasserstoff, die Schaffung eines Regelwerks zur Ermöglichung von Carbon Management sowie der Einsatz von

Erdgas als Übergangsenergieträger für die Transformation des Energiesystems beitragen.

Bereits im März 2025 beschloss der alte Bundestag die Einrichtung eines Sondervermögens für Infrastruktur und Klimaschutz in Höhe von 500 Milliarden €, das auf eine Laufzeit von zwölf Jahren angelegt ist. Dieses Sondervermögen eröffnet die notwendigen finanziellen Handlungsspielräume, um die strukturelle Modernisierung des Landes in den kommenden Jahren wirksam voranzutreiben. Bund, Länder und Kommunen erhalten dadurch die Möglichkeit, zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur sowie in Maßnahmen zur Erreichung der Klimaneutralität zu tätigen. Von dem Gesamtvolumen sollen 100 Milliarden € dem Klima- und Transformationsfonds zugeführt werden.

Nach Aufnahme der Amtsgeschäfte durch die Bundesregierung bestand ein zentrales energiepolitisches Ziel darin, die bisherigen Fortschritte der Energiewende zu evaluieren und bestehende Systemrisiken sowie -kosten zu analysieren. Zu diesem Zweck wurde im September 2025 ein Energiewende-Monitoring veröffentlicht. Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass Wasserstoff weiterhin eine Schlüsseltechnologie für die Dekarbonisierung darstellt. Demnach könnte der Wasserstoffbedarf in den kommenden Jahrzehnten – je nach Szenario – bis zum Jahr 2045 auf bis zu 650 TWh ansteigen. Gleichzeitig wird festgestellt, dass die Produktionskosten von erneuerbarem Wasserstoff derzeit die Zahlungsbereitschaft der Industrie übersteigen. Darüber hinaus zeigt der Bericht, dass bislang kaum Infrastruktur für den Transport und die Speicherung von CO₂ vorhanden ist.

Im Rahmen eines Sofortprogramms der Bundesregierung wurden erste energiepolitische Schwerpunkte gesetzt und konkrete Projekte vorangetrieben. So beschlossen Bundestag und Bundesrat im November 2025 das Kohlendioxid-Speicherung-und-Transport-Gesetz, mit dem ein rechtlicher Rahmen für den Transport und die dauerhafte Speicherung von CO₂ in Deutschland geschaffen wird. Ebenfalls beschlossen wurde die Abschaffung der Gasspeicherumlage ab dem 1. Januar 2026. Sollte es zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit erforderlich sein, kann per Rechtsverordnung erneut ein Umlageverfahren eingeführt werden.

Darüber hinaus wurde das Wasserstoffbeschleunigungsgesetz im Jahr zur Beschleunigung, Vereinfachung und Digitalisierung von Planungs- und Genehmigungsverfahren in der Wasserstoffwirtschaft in das parlamentarische Verfahren eingebracht. Das Gesetz wurde am 26. Februar 2026 im Deutschen Bundestag verabschiedet.

Auch die Ratifizierung des London-Protokolls sowie die Änderung des Hohe-See-Einbringungsgesetz, mit denen die rechtlichen Rahmenbedingungen für den grenzüberschreitenden Transport und die Speicherung von CO₂ in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone festgelegt werden sollen, wurden am 29. Januar 2026 vom Bundestag beschlossen.

Darüber hinaus kündigte die Bundesregierung weitere energiepolitische Vorhaben an. Dazu zählt die Einführung eines Industriestrompreises, der für bestimmte Strommengen zwischen 2026 und 2028 einen Zielpreis von 5 Cent pro Kilowattstunde (kWh) vorsehen soll. In diesem Zusammenhang ist zudem eine Ausweitung der Strompreiskompensation geplant. Außerdem stellte die Bundesregierung nach Gesprächen mit der EU-Kommission die Eckpunkte einer Kraftwerksstrategie vor. In der vergangenen Legislaturperiode war das Vorhaben aufgrund des Bruchs der Ampel-Koalition nicht mehr umgesetzt worden. Aus der Grundsatzeinigung mit der Europäischen Kommission über die Eckpunkte der Kraftwerksstrategie gehen Ausschreibungen von Kraftwerkskapazitäten für die Jahre 2026, 2027 und 2029 hervor. Die erste Ausschreibungsrunde für Kraftwerkskapazitäten soll im Jahr 2026 ein Gesamtvolumen von 12 GW umfassen. Davon entfallen 10 GW auf neue steuerbare Kapazitäten sowie 2 GW auf eine technologieoffene Ausschreibung.

Geschäftsverlauf des Konzerns

Nationale Regulierung

In 2022 hat OGE das Kostenprüfungsverfahren der BNetzA gemäß § 6 Abs. 1 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) zur Bestimmung des Ausgangsniveaus als Grundlage für die Festlegung der Erlösobergrenze der 4. Regulierungsperiode durchgeführt. Mit Schreiben vom 27. Juli 2022 wurde OGE durch die BNetzA ein Kostenniveau für die 4. Regulierungsperiode mitgeteilt. Dieses Kostenniveau sowie die zugehörige Vergleichbarkeitsrechnung zur Ermittlung von standardisierten Kapitalkosten war Basis für die Durchführung des Effizienzvergleichs gemäß § 12 ARegV durch die BNetzA. Mit Schreiben vom 8. Februar 2023 wurde OGE durch die BNetzA für die 4. Regulierungsperiode (2023-2027) ein individueller Effizienzwert von 100 % mitgeteilt. Mit Bescheid vom 19. Mai 2025 erfolgte die finale Festlegung der Erlösobergrenze von OGE für die Jahre 2023-2027.

Der jährliche Saldo des Regulierungskontos ist nicht Bestandteil des Beschlusses zur Erlösobergrenze und wird demnach in einem separaten Verwaltungsverfahren festgestellt. Zuletzt wurde mit Bescheid vom 18. Juni 2025 der Regulierungskontosaldo des Jahres 2020 durch die BNetzA genehmigt. Das Verfahren für die Salden der Jahre 2021 bis 2024 ist aktuell noch nicht abgeschlossen.

Gemäß § 9 Abs. 3 ARegV hat die BNetzA den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor (Xgen) jeweils vor Beginn der Regulierungsperiode nach Maßgabe von Methoden zu ermitteln, die dem Stand der Wissenschaft entsprechen. Die Beschlusskammer 4 hat am 9. Mai 2025 für die Dauer der 4. Regulierungsperiode in der Anreizregulierung einen generellen sektoralen Produktivitätsfaktor in Höhe von 0,87 % für Betreiber von Gasversorgungsnetzen festgelegt. Gegen die Festlegung des Xgen für die 4. Regulierungsperiode hat OGE Beschwerde beim Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf eingereicht. Am 22. September 2025 wurde das Verfahren der OGE ruhend gestellt, da OGE nicht Musterverfahrensführer ist.

Die BNetzA legte am 12. Oktober 2021 die Eigenkapitalzinssätze für die 4. Regulierungsperiode für Bestandsanlagen des Basisjahres 2020 fest. Ab 2023 betragen diese 5,07 % für Neuanlagen und 3,51 % für Altanlagen. Gegen diese Festlegung legte OGE Beschwerde beim OLG Düsseldorf ein. Mit Entscheidung vom 30. August 2023 hob das

OLG Düsseldorf die Festlegung auf und verpflichtete die BNetzA zur Neubescheidung. Auf die Rechtsbeschwerde der BNetzA hin hob der Bundesgerichtshof (BGH) im Verfahren der OGE am 25. Februar 2025 die Entscheidung des OLG Düsseldorf auf und bestätigte die Festlegung der BNetzA. Gegen diesen Beschluss des BGH hat OGE am 6. Juni 2025 Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben.

Mit Beschluss vom 17. Januar 2024 legte die Beschlusskammer 4 den Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen im Kapitalkostenaufschlag (KKA) fest. Gegen diese Festlegung hatte OGE Beschwerde beim OLG Düsseldorf eingelegt. Mit Beschluss vom 29. Oktober 2025 wurde die Beschwerde von OGE durch das OLG Düsseldorf zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss hat OGE am 8. Dezember 2025 Rechtsbeschwerde beim BGH eingelegt.

Am 29. Dezember 2023 ist das Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften in Kraft getreten, mit dem das Wasserstoff-Kernnetz aufgenommen und das EnWG in wesentlichen Teilen geändert wurde. In diesem Zuge hat die BNetzA erweiterte Festlegungskompetenzen und eine höhere regulatorische Unabhängigkeit erhalten; bislang gesetzlich, vor allem aber verordnungsrechtlich geregelte Vorgaben zur Netzzugangs- und Entgeltregulierung werden schrittweise durch BNetzA-Festlegungen ersetzt. Hierfür hat die BNetzA die „Große Beschlusskammer Energie“ (GBK) eingerichtet. Die bisherigen Netzzugangs- und Netzentgeltverordnungen und die ARegV treten gestaffelt bis spätestens Ende 2027 außer Kraft.

Vor diesem Hintergrund veröffentlichte die BNetzA am 18. Januar 2024 ein Eckpunktepapier und leitete einen umfassenden Erörterungsprozess (NEST, Netze. Effizient. Sicher. Transformiert.) zu möglichen Anpassungen der Anreizregulierung ein. Die künftige Regulierung wird auf einem dreistufigen System aus Rahmen-, Methoden- und Einzelfestlegungen beruhen. In 2024 und 2025 fanden hierzu mehrere Expertenanhörungen statt. Anfang und Mitte 2025 veröffentlichte die GBK umfangreiche Konsultationsdokumente mit ersten Zwischen- und Meinungsständen.

Am 10. Dezember 2025 hat die BNetzA ihre finalen Festlegungen im NEST-Prozess veröffentlicht. Inhaltlich umfassen die nachfolgend angeführten Rahmen- und Methodenfestlegungen unter anderem die grundlegende Ausgestaltung der Anreizregulierung, die

Ermittlung der betriebsnotwendigen Kosten, die Festlegung der Kapitalverzinsung sowie Regelungen zum Produktivitätsfaktor und zum Effizienzvergleich. Die vorgenannten Festlegungen sind maßgeblich ab der 5. Regulierungsperiode (Gas: 2028-2032).

Für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber konkretisiert die Festlegung RAMEN Gas (Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Elektrizitäts- und Gasverteilernetzbetreiber sowie FNB), GBK-25-01-2#1, den zukünftigen regulatorischen Rahmen der 5. Regulierungsperiode. Sie sieht eine Fortführung der Anreizregulierung auf Basis des bisherigen Gesamtkosten (TOTEX)-basierten Ansatzes vor, bei dem Kosten und Erlöse weitgehend entkoppelt werden. Zentrale Steuerungsinstrumente bleiben der Effizienzvergleich sowie ein allgemeiner Produktivitätsfaktor. Die Anpassung der Kosten an die allgemeine Inflation (über den Verbraucherpreisgesamtdindex) erfolgt zukünftig nur noch für die regulatorisch anerkannten Betriebskosten und nicht mehr auf die kalkulatorischen Kapitalkosten. Im Vergleich zum bisherigen System wurden die Kostenanteile, die nicht dem Effizienzvergleich unterliegen, deutlich reduziert. Das Regulierungskonto sowie das System der volatilen Kosten werden auch künftig beibehalten. Die Regulierungsperiode soll künftig eine Dauer von drei Jahren haben. Für die 5. Regulierungsperiode ist übergangsweise weiterhin eine Laufzeit von fünf Jahren vorgesehen.

Des Weiteren hat die GBK mit der Festlegung GBK-25-02-3#1 die Methoden für die Ermittlung eines pauschalierten Kapitalverzinsungssatzes beschlossen. Für die Bestimmung der kalkulatorischen Gesamtkapitalverzinsung wird ab der 5. Regulierungsperiode ein gewichteter durchschnittlicher Gesamtkapitalkostensatz (WACC) herangezogen. Die Gewichtung erfolgt hierbei auf Basis einer pauschalierten Kapitalstruktur mit einer Eigenkapitalquote von 40 % und einer Fremdkapitalquote von 60 %. Die Ermittlung des kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatzes erfolgt unter Anwendung des Capital Asset Pricing Models (CAPM). Dabei ist für die Ableitung des risikofreien Zinssatzes eine an der Dauer der Regulierungsperiode orientierte Durchschnittsbildung maßgeblich. Der kalkulatorische Fremdkapitalzinssatz wird anhand eines marktorientierten indexbasierten Ansatzes bestimmt. Die Methodik sieht eine Differenzierung zwischen Bestands- und Neuinvestitionen vor: Für das Bestandsvermögen wird der Zinssatz auf Basis eines siebenjährigen historischen Durchschnitts vorab für die Dauer der Regulierungsperiode fixiert. Für Neuinvestitionen wird im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags auf den Jahreswert des

jeweiligen Anschaffungsjahres abgestellt. Ein pauschaler Zuschlag für Fremdkapitalnebenkosten ist nicht vorgesehen.

Zudem beschloss die GBK mit der Festlegung GasNEF (Netzentgeltfestlegung) (GBK-24-02-2#3) die Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus der Erlösbergrenze für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber. Die Vorgaben sind maßgeblich für die im Basisjahr 2025 durchzuführende Kostenprüfung zur Bestimmung der Erlösbergrenzen ab der 5. Regulierungsperiode. Ein Kernelement der Neuregelung ist der vollständige Systemwechsel bei der Bewertung des Sachanlagevermögens auf das Prinzip der Realkapitalerhaltung. Für Altanlagen (Aktivierung vor dem 1. Januar 2006) erfolgt im Basisjahr 2025 letztmalig eine Bewertung des eigenfinanzierten Anteils zu Tagesneuwerten. Die hieraus ermittelten Restwerte werden für die zukünftige kalkulatorische Abschreibung und Verzinsung festgeschrieben. Um den Herausforderungen der Gasnetztransformation Rechnung zu tragen, ermöglicht die Festlegung zudem flexibilisierte Abschreibungsmodalitäten. Somit werden die unter der bisherigen Festlegung KANU 2.0 (GBK-24-02-2#1) vom 25. September 2024 bestimmten Regelungen auch nach 2027 fortgeführt. Die Ermittlung der Verzinsungsbasis erfolgt als Netto-Betrachtung, bei der die Bestände an Baukostenzuschüssen und Investitionszuschüssen vom betriebsnotwendigen Vermögen abgezogen werden. Das betriebsnotwendige Umlaufvermögen wird pauschaliert mit 1/24 der geprüften Netzkosten des Basisjahres angesetzt.

Für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber konkretisiert die Festlegung Effizienzvergleich Gas (GBK-25-02-2#1) die Methodik des Effizienzvergleichs ab der 5. Regulierungsperiode. Grundlage ist weiterhin ein Effizienzvergleich auf TOTEX-Basis unter Anwendung der Methoden Data Envelopment Analysis und Stochastic Frontier Analysis. Zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Kapitalkosten ist eine Berechnung mit standardisierten Kosten vorgesehen. Für Fernleitungsnetzbetreiber wird im ersten Schritt auf die Ergebnisse internationaler Effizienzvergleiche nach Art. 19 Abs. 2 VO (EU) 2024/1789 zurückgegriffen, sofern diese die nationalen Gegebenheiten hinreichend berücksichtigen. Sofern dies nicht der Fall ist, wird ein nationaler Effizienzvergleich auf Basis der europäischen Modelle durchgeführt. Ist auch dies nicht belastbar möglich, kann für die 5. Regulierungsperiode auf das Modell der 4. Regulierungsperiode abgestellt werden. Die Durchführung eines nationalen, insbesondere aber eines internationalen Effizienzvergleichs steht angesichts der anstehenden Gasnetztransformation vor der Herausforderung, statistisch valide, angemessene und vergleichbare Ergebnisse zu

erzeugen. Die aus dem Effizienzvergleich ermittelten Ineffizienzen sind rechnerisch gleichmäßig innerhalb von drei Jahren ab Beginn der Regulierungsperiode abzubauen, wengleich die 5. Regulierungsperiode weiterhin eine Dauer von fünf Jahren haben wird.

Mit Festlegungsbeschluss GBK-24-02-3#4 hat die BNetzA die Methodik zur Bestimmung des Xgen für Gasverteilernetze und Fernleitungsnetze bestimmt. Der Xgen bildet sektorspezifische Produktivitätsfortschritte ab und wird für den Gasbereich – wie auch bisher – jeweils vor Beginn einer Regulierungsperiode in einer Einzelfestlegung nach § 21a Abs. 3 Nr. 7 EnWG bestimmt. Die Ermittlung des Xgen soll anhand der Verschiebung der Effizienzgrenze zwischen zwei Regulierungsperioden zukünftig ausschließlich mittels eines Kosten-Malmquist-Index auf Basis der Effizienzvergleichsergebnisse erfolgen. Die bislang durchgeführte Törnqvist-Methode findet keine Anwendung mehr.

Gegen die Festlegungen RAMEN, Kapitalverzinsung, Effizienzvergleich und Xgen hat OGE am 30. Januar 2026 Beschwerde beim OLG Düsseldorf eingelegt.

Die wertmäßige Konkretisierung wesentlicher Parameter für die 5. Regulierungsperiode und methodischer Details erfolgt überwiegend durch nachfolgende Einzelfestlegungen der zuständigen Beschlusskammern der BNetzA, voraussichtlich in den Jahren 2026 bis 2027.

Der nach der EnWG-Novelle vom 12. April 2024 gemeinsam eingereichte Antrag für das Wasserstoff-Kernnetz wurde von der BNetzA am 22. Oktober 2024 genehmigt. Mit der Genehmigung unterliegt OGE als Netzbetreiber den regulatorischen Vorgaben der §§ 28j bis 28s EnWG, die u. a. die gesetzlichen Grundlagen für die Finanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes regeln. Das Finanzierungskonzept umfasst im Kern eine vollständige Finanzierung über bundeseinheitliche Netzentgelte, die jedoch zu Beginn des Markthochlaufs für Wasserstoff gemäß Festlegung der BNetzA gedeckelt sind. In der frühen Phase des Markthochlaufs resultiert durch die Deckelung des Hochlaufentgelts eine Differenz zwischen den aus Neuinvestitionen und Umstellungen resultierenden regulatorisch anererkennungsfähigen Kosten der Wasserstoff-Kernnetzbetreiber und den geringeren Umsätzen aus Netzentgelten aufgrund der zunächst geringeren Anzahl von initialen Transportkunden. Diese jährlichen Differenzen sollen auf einem Amortisationskonto verbucht und durch die gemeinschaftlich von den Wasserstoff-Kernnetzbetreibern beauftragte kontoführende Stelle, die H2 Amortisationskonto GmbH (AMKG),

zwischenfinanziert werden. Die Zwischenfinanzierung des Amortisationskontos erfolgt auf Basis eines zwischen der AMKG und der KfW am 26. November 2024 abgeschlossenen Darlehensvertrages. Die Auszahlung der jährlichen Differenzen durch die AMKG an die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber erfolgt jeweils zum Ende des ersten Quartals eines Jahres in Form von privatrechtlichen nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Entsprechende Verträge wurden am 24. Februar 2025 geschlossen. Wenn zu einem späteren Zeitpunkt mehr Netznutzer angeschlossen sind und die Umsätze aus Netzentgelten die regulatorisch zulässigen Erlöse übersteigen, soll der zuvor entstandene Fehlbetrag im Amortisationskonto durch diese Mehrerlöse sukzessive ausgeglichen werden.

Sollte der Wasserstoffhochlauf aus heute nicht absehbaren Gründen sehr viel langsamer verlaufen als prognostiziert oder sogar scheitern, ist eine subsidiäre Absicherung durch den Staat unter Berücksichtigung eines Selbstbehalts der Wasserstoff-Kernnetzbetreiber vorgesehen. Diesbezüglich hat die Europäische Kommission am 21. Juni 2024 das Finanzierungskonzept beihilferechtlich geprüft und zur Förderung des Wasserstoffkernnetzes genehmigt.

Im Zusammenhang mit dem im EnWG normierten Finanzierungsrahmen erließ die GBK am 6. Juni 2024 eine Festlegung hinsichtlich der Bestimmungen zur Bildung der für den Zugang zum Wasserstoff-Kernnetz zu erhebenden Netzentgelte und zur Einrichtung eines für eine gewisse Dauer wirksamen Amortisationsmechanismus („WANDA“). Am 14. Juli 2025 hat die GBK mit dem Beschluss GBK-24-02-2#4 das Hochlaufentgelt für ein nicht unterbrechbares Jahreskapazitätsprodukt festgelegt. Im Jahr 2025 beträgt das Hochlaufentgelt 25 €/kWh/h/a. Gemäß WANDA ist eine jährliche Inflationierung sowie eine Überprüfung des Hochlaufentgelts durch die BNetzA alle drei Jahre (erstmalig 2028) vorgesehen. Weiterhin hat die Beschlusskammer 7 mit den Festlegungen WasABi (BK7-24-01-014) und WaKandA (BK7-24-01-015) ein Ausgleichs- und Bilanzierungs- sowie ein Kapazitätsgrundmodell und die Abwicklung des Netzzugangs für Wasserstoff festgelegt. In Folge der geschaffenen Produktdifferenzierung gemäß WaKandA hat die GBK am 16. Dezember 2025 die Festlegung KOSMO (GBK-24-01-2#2) veröffentlicht. Demnach soll mittels Multiplikatoren und Rabattierungen eine Preisdifferenzierung für unterschiedliche Produkte (bspw. unterjährige Kapazitätsprodukte) geschaffen werden.

Am 30. Juni 2024 hat OGE einen Antrag zur Genehmigung der Kosten für den Wasserstoffnetzbetrieb nach § 29 Abs. 1 und § 28o Abs. 1 S. 4 EnWG i. V. m. § 14 Wasserstoff-NEV für das Planjahr 2025 sowie der Vorlaufkosten der Jahre 2020-2024 eingereicht. Dieser Antrag wurde mit Beschluss vom 24. November 2024 durch die Beschlusskammer 9 beschieden. Gegen diesen Beschluss hat OGE am 20. Dezember 2024 Beschwerde beim OLG Düsseldorf eingereicht. Die mündliche Verhandlung in diesem Verfahren fand am 21. Januar 2026 statt. Für das Jahr 2026 wurden die Plankosten am 30. Juni 2025 bei der BNetzA beantragt und mit dem Beschluss vom 25. September 2025 abweichend durch die BNetzA beschieden. Gegen diesen Beschluss hat OGE am 17. Oktober 2025 Beschwerde beim OLG Düsseldorf eingereicht.

Netzentwicklungspläne und Marktraumumstellung

Sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene werden die Netzbetreiber zur Erstellung von Plänen verpflichtet, in denen der künftige Netzausbaubedarf ermittelt und die Planungen des Netzausbaus aufgestellt werden. Entsprechend den Vorgaben des im Jahr 2024 geänderten EnWG haben die FNB Gas sowie die Betreiber von Wasserstofftransportnetzen gemeinsam in jedem ungeraden Kalenderjahr einen Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff (NEP) zu erstellen. In jedem geraden Jahr, erstmals im Jahr 2024, haben die FNB und die regulierten Betreiber von Wasserstofftransportnetzen einen Szenariorahmen für den Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff zu erstellen und an die in § 15a Abs. 2 EnWG definierte Koordinierungsstelle (KO.NEP) zu übermitteln.

Am 1. Juli 2024 hat die KO.NEP fristgerecht den Entwurf des Szenariorahmens Gas/Wasserstoff für den Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff 2025 der BNetzA zur Genehmigung vorgelegt. Am 30. April 2025 wurde der Szenariorahmen durch die BNetzA mit erheblichen Änderungen genehmigt. Die Änderungen umfassten im Wesentlichen die Berücksichtigung der nach Abgabe des Szenariorahmens zwischenzeitlich aktualisierten Langfristszenarien des BMWF und die Einbringung eines Szenarios, welches einen verzögerten und weniger weitreichenden Ausstieg Deutschlands aus dem Energieträger Erdgas annimmt. Auf Basis der Genehmigung des Szenariorahmens erstellen die FNB den Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff 2025. Die Veröffentlichung des Entwurfs des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff 2025 durch die Koordinierungsstelle ist für 2026 geplant.

Gegenstand des in 2024 eingereichten Szenariorahmens waren unter anderem auch aktuelle Entwicklungen im L-Gas. So wird ein Teil des deutschen Gasmarktes mit L-Gas versorgt, welches allein aus Aufkommen der deutschen und der niederländischen Produktion stammt. Die übrigen in Deutschland verfügbaren Aufkommen liefern H-Gas. Aus technischen und eichrechtlichen Gründen werden H-Gas und L-Gas in separaten Systemen transportiert. Aufgrund des stetigen Rückgangs der deutschen und der niederländischen L-Gas-Produktion ist die Umstellung der entsprechenden Bereiche auf H-Gas ein wesentliches Element zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit mit Gas. Die Umstellung auf H-Gas erfordert dabei die Anpassung aller Gasverbrauchsgeräte in dem jeweiligen Bereich auf den höheren Brennwert des H-Gases. Die Kosten hierfür werden gemäß § 19a EnWG durch die FNB über eine separate Umlage bundesweit umgelegt.

Wesentlicher Bestandteil zur Umstellung von L- auf H-Gas ist der Ausbau des bestehenden Fernleitungsnetzes, um sowohl die Anbindung der heute mit L-Gas versorgten Bereiche an H-Gas-Quellen als auch eine schrittweise Umstellung zu ermöglichen. In 2025 betraf der Umstellungsprozess bei OGE 12 Verteilernetzbetreiber und 6 direkt angeschlossene Industriekunden in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen. Alle für die L-/H-Gas-Umstellung in 2025 erforderlichen Netzausbaumaßnahmen wurden zeitgerecht in Betrieb genommen, sodass alle Umstellungen von OGE in 2025 planmäßig durchgeführt wurden. Die Umstellung auf H-Gas wird bei OGE nach aktueller Planung in 2029 abgeschlossen sein.

Technik

OGE hat 2025 diverse Maßnahmen zur Modernisierung und zum Ausbau der technischen Infrastruktur vorgenommen. Darunter befinden sich auch Maßnahmen an der in das OGE-Netz integrierten Mittel-Europäische-Gasleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (MEGAL), Essen, der Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH & Co. KG (TENP), Essen, der Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen, der Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund, und der ZEELINK GmbH & Co. KG (ZEELINK), Essen.

LNG (Liquefied Natural Gas) wird in Wilhelmshaven seit Mai 2025 über zwei Floating Storage Regasification Units eingespeist. Daher wurde im Mai 2025 auch die Gasdruckregelmessanlage (GDRM-Anlage) Wilhelmshaven II in Betrieb genommen. Die GDRM-Anlage Wilhelmshaven II bildet den sogenannten „Entry-Punkt“ als Einspeisemessung in

das Leitungsnetz von OGE. Die Anlage besteht im Wesentlichen aus einer geeichten Volumen- und Gasbeschaffenheitsmessung und einem Regelventil zur Steuerung der Transportmengen. Darüber hinaus erfasst und überwacht die GDRM-Anlage die Gasbegleitstoffe.

Damit die regasifizierten LNG-Mengen an ihren Bestimmungsort transportiert werden können, sind Neubauleitungen von Etzel nach Wardenburg und von Wardenburg nach Drohne notwendig. Das Leitungsprojekt Etzel-Wardenburg (ca. 60 km, Innendurchmesser (DN) 1200) wurde nach einer Bauzeit von weniger als einem Jahr im November 2025 fertiggestellt und dient nun insbesondere dem Abtransport der in Wilhelmshaven angelieferten LNG-Mengen und wurde an die bereits fertiggestellte Wilhelmshaven-Anbindungsleitung angeschlossen. Für die zugehörige Leitung Wardenburg-Drohne (ca. 90 km, DN 1000) wurde im Oktober 2025 der Planfeststellungsbeschluss erteilt, der Baubeginn erfolgte im November 2025.

Für das NEP-Leitungsprojekt Heiden–Dorsten (HeiDo) (ca. 17 km, DN 500) und Marbeck–Heiden (MaHei) (ca. 1,5 km, DN 600) wurden die Planfeststellungsbeschlüsse im Oktober 2025 erteilt. Erste Bauaktivitäten sind für den Beginn 2026 geplant, die Inbetriebnahme soll Ende 2026 erfolgen.

Von der TENP, einer Leitungsgesellschaft von OGE und der Fluxys TENP GmbH, Düsseldorf, wurde basierend auf umfangreichen Untersuchungen im November 2019 beschlossen, dass die mit dem sogenannten Polyken ummantelten Teile des Leitungsabschnitts Boxberg-Wallbach der TENP I nicht wieder in Betrieb gesetzt werden. Somit wurde ein Austausch notwendig und mit diesem entstand die TENP III. Alle drei Abschnitte der TENP III (Mittelbrunn–Klingenmünster [ca. 51 km, DN 1000], Schwarzach–Eckartsweyer [28 km, DN 1000] und Hülgelheim–Hüsingingen [31 km, DN 1000]) wurden fertiggestellt, sodass die Inbetriebnahme im April 2025 erfolgte. Die Rekultivierungsarbeiten konnten in 2025 im Abschnitt Mittelbrunn – Klingenmünster nahezu vollständig umgesetzt werden und werden in 2026 in allen Abschnitten fortgeführt.

Auf der Verdichterstation Werne wurde eine Maschineneinheit ersetzt. Die neue Maschineneinheit wurde mit einer Leistung von 16,5 MW im Mai 2025 in Betrieb genommen.

Im Rahmen der zustandsorientierten Instandhaltung wurden 2025 insbesondere in Nordrhein-Westfalen Sanierungen an Altleitungen des OGE-Netzes durchgeführt. Außerdem erfolgten zahlreiche Umliegungen von Bestandsleitungen in Deutschland.

Im Rahmen des bis 2029 laufenden L-/H-Gas-Umstellungsprojekts plant und errichtet OGE GDRM-Anlagen sowie zugehörige Erdgasleitungen, die der Anbindung der umzustellenden L-Gas-Gebiete an H-Gas führende Transportsysteme dienen. Hierbei werden zahlreiche GDRM-Anlagen und Leitungsabschnitte um- bzw. neugebaut. Sämtliche in 2025 erforderlichen Netzausbaumaßnahmen für die Umstellung von L-Gas auf H-Gas wurden fristgerecht in Betrieb genommen.

Zum Training des betrieblichen Umgangs mit Wasserstoffanlagen wurde eine H₂-Trainingsstrecke konzipiert und erbaut. Im Frühjahr 2025 erfolgte die Inbetriebnahme mit dem Prozessmedium Wasserstoff und erste Schulungen konnten durchgeführt werden.

Für die Neubauvorhaben des Wasserstoff-Kernnetzes Nordsee-Ruhr-Link (NRL) I (21 km, DN 1400) und III (60 km, DN 1200) wurden die Planfeststellungsanträge im August bzw. Oktober 2025 eingereicht. Der Baubeginn ist für den NRL I und III sowie die Wilhelmshaven-Küsten-Leitung (WKL, 11 km, DN 1000) nach Erhalt des Planfeststellungsbeschlusses in Q4 2026 geplant. Für das Neubauvorhaben H₂ercules Belgien I Eynatten–Weisweiler (27 km, DN 1000) wurden die Planfeststellungsunterlagen zur Vollständigkeitsprüfung an die Behörde übermittelt.

Im Rahmen der Entwicklung eines wertschöpfungskettenübergreifenden Wasserstoffnetzes durch die Initiative GET H₂ als Teil des Wasserstoff-Kernnetzes wurden die Umstellungsarbeiten der Leitungsabschnitte Emsbüren –Bad Bentheim (Leitung 13/5) und Bad Bentheim–Legden (Leitung 13) vom Erdgas- auf den Wasserstoffbetrieb durchgeführt. Für 2026 sind Folgemaßnahmen im Leitungsabschnitt Legden–Dorsten projektiert. Im Rahmen der GET H₂ Initiative wurde zudem die erste OGE H₂-Neubauleitung Heek-Epe (HEp) in Betrieb genommen. Für die H₂-Neubauleitung Dorsten-Marl (DoMa) (ca. 9 km, DN 300) wurde im Oktober 2025 der Planfeststellungsbeschluss erteilt, der Baustart

erfolgte Anfang 2026. Für die H₂-Neubauleitung Dorsten-Hamborn (DoHa) (ca. 42 km, DN 600) wurde der Planfeststellungsbeschluss seitens der Bezirksregierung Münster im November 2025 erteilt, die Bauaktivitäten starteten Anfang 2026 auf dem entsprechenden Abschnitt. Der Planfeststellungsbeschluss seitens der Bezirksregierung Münster wird in 2026 erwartet.

Zur Ausspeisung von Bio-Methan aus dem OGE-Netz und der anschließenden Verflüssigung von Bio Liquefied Natural Gas (Bio-LNG) wird für das verbundene Unternehmen bioplus LNG GmbH (bioplus), Röthenbach an der Pegnitz, eine Verflüssigungsanlage gebaut. Bio-Methan wird an unterschiedlichen Stellen im Erdgasnetz dem Fernleitungsnetz zugeführt. Bei der Durchführung der Inbetriebnahme kam es zu Verzögerungen, weswegen der Abschluss der Inbetriebnahme für den Sommer 2026 vorgesehen ist.

Im Sinne der nationalen und internationalen Klimaschutzziele wie z. B. dem Klimaschutzabkommen von Paris (COP21) sowie "Net-Zero" (gesetzliche Verpflichtung zur Klimaneutralität in Deutschland bis 2045) leistet OGE bereits heute mit dem Einsatz von erneuerbarem Strom sowie Projekten für den zukünftigen Transport von Wasserstoff sowie CO₂ einen Beitrag. Ein bedarfsgerechtes OGE-CO₂-Netz ist notwendig, um Industriebereiche mit nicht oder nur schwer vermeidbaren CO₂-Emissionen wie z. B. Zement, Kalkherstellung oder thermische Abfallbehandlungen mittels CCU/CCS (Carbon Capture and Utilization/ Carbon Capture and Storage) zu dekarbonisieren. OGE hat ihr geplantes CO₂-Netz auch in 2025 maßgeblich weiterentwickelt. So wurde in diesem Jahr ein Projekt mit dem Zementhersteller Holcim in Lägerdorf weitergeführt. Außerdem konnten die Korridorprojekte North Sea CO₂ Corridor (NSCC) und Delta Rhine Corridor vorangetrieben werden.

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz haben im VGT-Konzern höchste Priorität. Der Konzern verfolgt das Ziel, die Anzahl der Unfälle und sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen beim eigenen Personal und bei Partnerfirmen kontinuierlich zu reduzieren sowie Arbeitsergonomie und Gesundheitsschutz weiter zu verbessern. Im Geschäftsjahr 2025 wurden die prognostizierten Ziele für den TRIF_{comb}¹ von 3,9 und die

¹ Summe aller arbeitsbedingten Unfälle (Arbeits- und Dienstwegeunfälle) von eigenen Mitarbeitern und Fremdfirmenmitarbeitern mit ärztlicher Behandlung und/oder Ausfallzeit, bezogen auf eine Million geleistete Arbeitsstunden.

abgeschlossenen Managementbegehungen von 550 erreicht oder übertroffen. Der TRIF_{comb} wurde mit 3,9 erreicht und die abgeschlossenen Managementbegehungen wurden mit 778 im Jahr 2025 deutlich übertroffen. Die Anzahl der arbeitsbedingten Unfälle ist im langjährigen Mittel und unter Berücksichtigung des Anteils von Tätigkeiten mit erhöhter Gefährdung (Bautätigkeiten) auf 31 Unfälle insgesamt gestiegen (30 Unfälle im Mittel seit 2012 für OGE und Fremdfirmen). Durch die externen Auditoren des Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagementsystems wurde erneut eine positive Entwicklung der Sicherheitskultur festgestellt. Aktivitäten zum Fremdfirmenmanagement in Bezug auf Arbeitssicherheit wurden insbesondere in den großen Neubauprojekten intensiviert.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns

Die Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns basieren auf den IFRS[®] Accounting Standards (IFRS Accounting Standards), wie sie in der Europäischen Union (EU) anzuwenden sind, und den Auslegungen des IFRS Interpretations Committee (Committee), den Auslegungen des International Accounting Standards Board (IASB) sowie den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Die bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren im Konzern sind:

- EBITDA (Ergebnis vor Finanzergebnis und Steuern, Abschreibungen – inklusive des Beteiligungsergebnisses und des Ergebnisses aus at equity bewerteten Unternehmen) und
- Investitionen (CAPEX) – definiert als Gesamtzugänge des Anlagevermögens abzüglich der Zugänge für CO₂-Emissionsrechte und Zugänge Leasing.

Die bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren im Konzern sind:

- die Anzahl der arbeitsbedingten Unfälle gemessen am TRIF_{comb} und
- die Anzahl der abgeschlossenen Managementbegehungen².

Vermögenslage

Die Bilanzsumme des Konzerns betrug zum Stichtag 31. Dezember 2025 7.038,4 Mio. € (Vorjahr: 7.174,7 Mio. €). Vom gesamten Vermögen des Konzerns entfielen zum Bilanzstichtag 6.226,5 Mio. € (Vorjahr: 5.832,3 Mio. €) auf das Anlagevermögen.

Insgesamt ergibt sich ein Nettoverschuldungsgrad von 70,2 % (Vorjahr: 69,9 %; Detailbetrachtung im Konzernanhang). In Anlehnung an die entsprechenden Kennzahlen der führenden Bank- und Ratinganalysten berechnet der Konzern den Nettoverschuldungsgrad als Verhältnis der Nettoverschuldung zum Anlagevermögen. Die Nettoverschuldung setzt sich zusammen aus den gesamten Finanzschulden sowie den Pensionsrückstellungen, abzüglich der liquiden Mittel und verzinslichen Finanzforderungen.

² Instrument der Führungskraft zur Ausübung ihrer Kontrollpflicht im Arbeitsschutz.

Das Fremdkapital entfällt mit 3,2 % auf Rückstellungen, mit 84,8 % auf Verbindlichkeiten sowie mit 12,0 % auf passive latente Steuern. Innerhalb der Verbindlichkeiten sind Finanzverbindlichkeiten in Höhe von 3.961,5 Mio. € (Vorjahr: 4.234,3 Mio. €) enthalten. Der überwiegende Teil entfällt mit 3.479,2 Mio. € (Vorjahr: 3.731,1 Mio. €) auf emittierte Anleihen der VGT. Darüber hinaus resultierten die übrigen Finanzverbindlichkeiten im Wesentlichen aus Bankverbindlichkeiten der Leitungsgesellschaften MEGAL und TENP.

Finanzlage

Kapitalstruktur

Seit dem 1. Januar 2013 besteht ein Ergebnisabführungsvertrag mit VGS, in dem sich VGT verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an VGS abzuführen, bzw. VGS sich verpflichtet, etwaige Verluste bei VGT auszugleichen. Der Vertrag wurde auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen und verlängert sich anschließend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht gekündigt wird. Zudem besteht zwischen VGT und VGS seit dem 1. Januar 2013 eine körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft mit VGS als Organträgerin und VGT als Organgesellschaft. VGT und VGS haben einen Ertragsteuerumlagenvertrag mit dem Ziel geschlossen, die wirtschaftlich bei VGT entstandenen Ertragsteuern auf VGT umzulegen und dort eine Ertragsteuerbelastung zu zeigen, die ohne steuerliche Organschaft zur VGS entstanden wäre.

Im Geschäftsjahr 2013 hat VGT erstmals drei Anleihe-Tranchen im Gesamtvolumen von 2.250,0 Mio. € am Kapitalmarkt platziert. In den Geschäftsjahren 2018 bis einschließlich 2025 wurden Anleihen mit einem Gesamtvolumen von 3.500,0 Mio. € platziert, in den Geschäftsjahren 2020, 2023 und 2025 wurden Anleihefälligkeiten in einem Gesamtvolumen von 2.250,0 Mio. € zurückgezahlt. Zum Ende des Geschäftsjahres 2025 betrug das gesamte ausstehende Anleihenominal der VGT somit 3.500,0 Mio. €.

Eine im September 2023 durch VGT abgeschlossene Revolving Credit Facility (RCF) in Höhe von 600,0 Mio. € mit einer Ursprungslaufzeit bis zunächst 2028 wurde in den Geschäftsjahren 2024 und 2025 um jeweils ein Jahr auf eine Fälligkeit in 2030 verlängert. OGE ist ebenfalls Kreditnehmerin unter dem Kreditvertrag und somit berechtigt, die Kreditlinie in Anspruch zu nehmen. Zum 31. Dezember 2025 wurde die Kreditlinie nicht gezogen.

Innerhalb dieser Kreditlinie existieren drei Nebenkreditlinien in Höhe von 20,0 Mio. €, 10,0 Mio. € und 1,5 Mio. €, wobei erstere als Kontokorrentlinie für den Cashpool der OGE und die zweite als Kontokorrentlinie für die VGT dient. Die verbleibende dritte Nebenkreditlinie ist für Avale (z. B. Bürgschaften) seitens OGE reserviert. Zum Stichtag 31. Dezember 2025 wurde nur die Nebenkreditlinie in Höhe von 1,5 Mio. € durch die Herausgabe von Bankbürgschaften in Höhe von 0,5 Mio. € (Vorjahr: 0,4 Mio. €) in Anspruch genommen. Seit August 2020 besteht bei OGE eine weitere Avallinie in Höhe von 10,0 Mio. €. Diese Linie war zum Stichtag 31. Dezember 2025 durch Bürgschaften in Höhe von insgesamt 2,1 Mio. € (Vorjahr: 2,1 Mio. €) in Anspruch genommen.

Zur ergänzenden Deckung kurzfristiger Liquiditätserfordernisse wurde im Geschäftsjahr 2018 ein Euro Commercial Paper Programme über ein Gesamtvolumen von 500,0 Mio. € etabliert. Dieses Euro Commercial Paper Programme wurde im Geschäftsjahr 2021 durch ein Short Term European Paper Programme (STEP) in Höhe von 500,0 Mio. € ersetzt, welches im Geschäftsjahr 2024 aktualisiert wurde. Zum Bilanzstichtag stehen keine Commercial Papers aus.

Aufgrund der Laufzeiten der Anleihen mit Fälligkeiten zwischen den Jahren 2027 und 2034 sowie der RCF mit einer Laufzeit bis 2030 und des Euro Commercial Paper Programme als weitere kurzfristige Finanzierungsquelle verfügt VGT insgesamt über ein ausgewogenes Liquiditätsprofil mit breit gestreuten Fälligkeiten.

Zur Deckung ihrer Verpflichtungen aus Pensionsansprüchen nutzt OGE ein Contractual Trust Agreement (CTA). Die Verwaltung des in diesem Zusammenhang aufgesetzten Treuhandfonds erfolgt treuhänderisch durch den Helaba Pension Trust e. V. (Helaba), Frankfurt am Main. Das Planvermögen bei der Helaba ist mit den entsprechenden Pensionsverpflichtungen in der Konzernbilanz saldiert worden. Im Geschäftsjahr 2025 erfolgte keine Nachdotierung durch Einzahlung in das Planvermögen für die betriebliche Altersvorsorge, für Langzeitkonten wurde zum Jahresende eine Nachdotierung in Höhe von 8,0 Mio. € (Vorjahr: 17,0 Mio. €) vorgenommen.

Investitionen

Insgesamt ergeben sich im Geschäftsjahr 2025 Zugänge im Anlagevermögen in Höhe von 717,4 Mio. € (Vorjahr: 436,8 Mio. €).

Hiervon entfallen 695,5 Mio. € (Vorjahr: 427,9 Mio. €) auf CAPEX und entwickelten sich, wie im Vorjahr prognostiziert, deutlich über denen des Vorjahres. Die CAPEX lassen sich wie folgt überleiten:

Mio. €	31.12.2025	31.12.2024
Immaterielle Vermögenswerte	32,5	18,1
Sachanlagevermögen	643,0	386,1
Finanzanlagen	41,9	32,6
Zugänge gesamt	717,4	436,8
abzgl. Zugänge CO ₂ -Emissionsrechte	-13,0	-3,0
abzgl. Zugänge Leasing	-8,9	-5,9
CAPEX	695,5	427,9

Auf OGE entfielen 589,2 Mio. € der Konzerninvestitionen in das Sachanlagevermögen. Im Rahmen des Ausbaus und der Modernisierung von Leitungen investierte OGE 461,4 Mio. € (Vorjahr 149,9 Mio. €). Darin enthalten sind unter anderem der Neubau des ersten Abschnitts einer Gasversorgungsleitung zwischen Etzel und Wardenburg mit einem Investitionsvolumen von 198,7 Mio. € sowie der Neubau des zweiten Abschnitts zwischen Wardenburg und Drohne mit 96,0 Mio. € zur Schaffung zusätzlicher Transportkapazitäten für den Weitertransport der LNG-Mengen aus Wilhelmshaven. Darüber hinaus wurden 12,8 Mio. € in die Umlegung des Leitungsabschnitts Schwerte bis Ergste investiert. In Wasserstoffleitungen wurden ebenfalls hohe Investitionen getätigt. Für den Neubau des Leitungsprojekts H2ercules, insbesondere des Abschnitts Bunde bis Wettringen (Nordsee-Ruhr-Link III), wurden 81,4 Mio. € aufgewendet. In den Abschnitt Nordsee-Ruhr-Link I von Wilhelmshaven bis Dykhausen flossen 10,6 Mio. €. Zudem wurden für den Bau einer weiteren Wasserstoffleitung zwischen Heek und Epe 16,7 Mio. € investiert.

Auf MEGAL entfielen anteilig 11,1 Mio. € Investitionen in das Sachanlagevermögen. Diese betrafen im Wesentlichen die Umsetzung der Automatisierung der Umkehrung der Gasflüsse in der Station Medelsheim. Die anteiligen TENP Investitionen liegen bei

30,0 Mio. €. Wesentlich war hier der Netzausbau der TENP III. Projekte bei der ZEELINK machten weitere 8,0 Mio. € der Konzerninvestitionen aus. Diese entfielen hauptsächlich auf die Verdichterstation in Legden.

Liquidität

Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente beliefen sich zum 31. Dezember 2025 auf 304,2 Mio. €. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente um 345,9 Mio. € reduziert.

Der operative Cashflow beträgt im Geschäftsjahr 550,0 Mio. € (Vorjahr: 366,2 Mio. €) und fällt um 183,8 Mio. € höher aus als im Vorjahr, was im Wesentlichen auf den angestiegenen Konzernüberschuss zurückzuführen ist.

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit veränderte sich im Geschäftsjahr um 262,4 Mio. € auf -384,6 Mio. € (Vorjahr: -647,0 Mio. €). Die Zugänge des Geschäftsjahres 2025 im Sachanlagevermögen und in den immateriellen Vermögenswerten in Höhe von insgesamt 675,6 Mio. € waren mit 102,8 Mio. € nicht zahlungswirksam. Zusätzlich ergaben sich aus den nicht zahlungswirksamen Investitionen des Vorjahres Auszahlungen in Höhe von 15,5 Mio. €. Der Konzern hat im Geschäftsjahr Einlagen in Kapitalrücklagen von nicht konsolidierten Beteiligungen getätigt, die zu Auszahlungen in Höhe von 41,1 Mio. € führten. Im aktuellen Geschäftsjahr führten fällige Termingelder zu Einzahlungen aus sonstigen Geldanlagen von in Summe 250,0 Mio. € (Vorjahr: Auszahlungen 248,6 Mio. €).

Im Geschäftsjahr beträgt der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit -511,3 Mio. € (Vorjahr: 312,4 Mio. €). Die Veränderung resultiert im Wesentlichen aus der fristgerechten Rückzahlung einer Anleihetranche in Höhe von 750,0 Mio. € (Vorjahr 0,0 Mio. €), aus im Vergleich zum Vorjahr geringeren Einzahlungen aus Darlehensaufnahmen in Höhe von 27,1 Mio. € (Vorjahr: 199,6 Mio. €) sowie aus geringeren gezahlten Dividenden in Höhe von 250,1 Mio. € (Vorjahr: 348,9 Mio. €). Darüber hinaus gab es im Geschäftsjahr Einzahlungen aus der Aufnahme einer Anleihetranche in Höhe von 495,6 Mio. € (Vorjahr: Einzahlung 495,3 Mio. €). Zudem erhielt die VGT eine Einlage in die Kapitalrücklage in Höhe von 125,0 Mio. € (Vorjahr: 200,0 Mio. €).

Ertragslage

Zur besseren Analyse der Lage des Konzerns werden im Folgenden die wesentlichen Ergebnistreiber und Kennzahlen der Gewinn- und Verlustrechnung den Zahlen und der Prognose des Vorjahres gegenübergestellt.

Wesentliche Treiber des Konzernergebnisses sind die Erlöse aus dem regulierten Gastransportgeschäft der OGE. Für das Marktgebiet THE haben die FNB auf Basis der Festlegung REGENT 2021 der BNetzA das Netzentgelt ab dem 1. Januar 2025 ermittelt. Gegenüber dem Vorjahr ergab sich ein um rund 31,5 % höheres Entgelt für die Buchung von festen frei zuordenbaren Ein- und Ausspeisekapazitäten im THE-Marktgebiet. Das einheitliche, ab dem 1. Januar 2025 geltende Netzentgelt für eine feste frei zuordenbare Ein- und Ausspeisekapazität basiert insbesondere auf einer niedrigeren Buchungsprognose aufgrund von hohen Speicherständen und Rückgängen der Endverbrauchs- und Transitvolumina. Zudem wirken sich zeitversetzt Verwerfungen am europäischen Erdgasmarkt aufgrund des Krieges in der Ukraine kostenerhöhend aus.

Die Gesamtleistung (berechnet als Summe der in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Posten „Umsatzerlöse“, „Bestandsveränderungen“, „Andere aktivierte Eigenleistungen“ sowie „Sonstige betriebliche Erträge“) in Höhe von 1.493,3 Mio. € (Vorjahr: 1.231,2 Mio. €) liegt deutlich über dem Vorjahresniveau. Der wesentliche Posten der Gesamtleistung sind die Umsatzerlöse. Insgesamt verzeichnete der Konzern im Geschäftsjahr 2025 einen Umsatzanstieg von 26,0 % auf 1.427,6 Mio. € (Vorjahr: 1.133,1 Mio. €), was im Wesentlichen auf höhere Transportumsätze zurückzuführen ist. Der Gesamtbetrag umfasst Umsätze aus dem Erdgas-Transportgeschäft, aus dem Dienstleistungsgeschäft und aus der Tätigkeit als Wasserstoff-Kernnetzbetreiber.

Die Umsätze aus dem Erdgas-Transportgeschäft betragen im Geschäftsjahr 2025 1.225,8 Mio. € (Vorjahr: 985,3 Mio. €) und lagen um 54,7 Mio. € unter der nach § 4 ARegV erwarteten zulässigen Erlösobergrenze. Die Mindererlöse beruhen im Wesentlichen auf einem stärkeren Anstieg der volatilen Kosten gemäß § 11 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 ARegV, als zum Zeitpunkt der Entgeltermittlung im Mai 2024 antizipiert wurde. Der Anstieg ist auf einen deutlich größeren Verbrauch von Antriebsenergie zurückzuführen. Die zulässige Erlösobergrenze ist somit im Vergleich zur geplanten Erlösobergrenze

angestiegen. Die daraus resultierenden Mindererlöse werden gemäß dem ARegV-Mechanismus in den Jahren 2028 bis 2030 bei der jeweiligen Entgeltermittlung erhöhend berücksichtigt. Die Umsätze im Dienstleistungsgeschäft lagen mit 177,3 Mio. € deutlich über dem Vorjahr (147,8 Mio. €). Aus der Tätigkeit von OGE als Wasserstoff-Kernnetzbetreiber sind nicht rückzahlbare privatrechtliche Aufwands- und Ertragszuschüsse in Höhe von 24,5 Mio. € (Vorjahr: 0,0 Mio. €) unter den Umsatzerlösen ausgewiesen.

Der Materialaufwand erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 157,7 Mio. € auf 623,3 Mio. €. Der Anstieg ist insbesondere auf höhere Aufwendungen für die Antriebsenergie Gas und Strom zurückzuführen.

Der gesamte Personalaufwand im Geschäftsjahr belief sich auf 235,0 Mio. € (Vorjahr: 222,6 Mio. €).

Das Ergebnis vor Steuern erhöhte sich im Wesentlichen aufgrund der genannten Effekte deutlich gegenüber dem Vorjahr um 19,6 Mio. € auf 168,5 Mio. €. Der Konzernüberschuss belief sich auf 184,2 Mio. € und lag im Geschäftsjahr 2025 deutlich über dem Wert des Vorjahres (106,2 Mio. €). Die Umsatzrentabilität³ erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um 3,5 %-Punkte auf 12,9 %.

Das EBITDA als wesentliche interne Steuerungsgröße ist wie folgt definiert:

Mio. €	2025	2024
Ergebnis vor Finanzergebnis und Steuern	289,3	188,9
Beteiligungsergebnis	6,4	5,5
Ergebnis aus at equity bewerteten Unternehmen	11,7	12,7
Abschreibungen	239,5	226,7
EBITDA	546,9	433,8

Das EBITDA lag um 113,1 Mio. € deutlich über dem Vorjahresniveau. Wesentliche Treiber waren die stark gestiegenen Transportumsätze, die teilweise kompensiert wurden durch stark gestiegene Kosten für die Antriebsenergie Gas und Strom. Der

³ Definition: Konzernüberschuss dividiert durch Umsatzerlöse.

deutliche Anstieg des EBITDA über das Vorjahresniveau entspricht der Prognose aus dem Vorjahr.

Das Finanzergebnis des Konzerns beinhaltet einen Zinsaufwand in Höhe von 88,1 Mio. € (Vorjahr: 80,0 Mio. €), der im Wesentlichen die Zinsaufwendungen aus den Anleihen der VGT sowie die anteiligen Zinsaufwendungen der Gesellschaften MEGAL und TENP (bereinigt um aktivierte Fremdkapitalkosten) abbildet. Zudem sind im Finanzergebnis außerplanmäßige Abschreibungen auf das Finanzanlagevermögen in Höhe von 78,7 Mio. € (Vorjahr: 3,4 Mio. €) enthalten, die im Wesentlichen aus der Abwertung der Beteiligung an der Open Grid Participations GmbH, Essen, resultieren.

Die Einkommen- und Ertragsteuern des Konzerns beliefen sich auf einen Steuerertrag in Höhe von 15,7 Mio. € (Vorjahr: Aufwand 42,7 Mio. €). Darin enthalten sind Erträge aus latenten Steuern in Höhe von 85,0 Mio. € (Vorjahr: Aufwand 40,7 Mio. €).

Zusammenfassend sieht die Geschäftsführung – wie im Vorjahr prognostiziert – für das Geschäftsjahr 2025 eine stabile Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Vier Gas Transport GmbH nach HGB

Grundlagen der Gesellschaft

Die VGT ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der VGS.

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten und Verwalten sowie der Verkauf von Beteiligungen an Unternehmen oder von deren Vermögensgegenständen und jede damit verbundene Handlung oder Maßnahme und die Erbringung von Dienstleistungen jeder Art gegenüber seinen Tochtergesellschaften, insbesondere, ohne darauf beschränkt zu sein, die Erbringung von Finanzdienstleistungen.

Die wesentliche Beteiligung der VGT ist die OGE.

Der Jahresabschluss der VGT wird nach den Grundsätzen des deutschen Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt.

Die Ertragslage der VGT und damit deren Jahresergebnis wird durch die Geschäftsentwicklung der OGE aufgrund des mit dem Tochterunternehmen abgeschlossenen Ergebnisabführungsvertrags sowie durch die ertragsteuerliche Organschaft und der daraus resultierenden Erträge aus Ertragsteuerumlagen dominiert.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Vier Gas Transport GmbH

Finanzielle Leistungsindikatoren

Die bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren der VGT sind:

- der Jahresüberschuss vor Ergebnisabführung,
- das Beteiligungsergebnis,
- das Finanzergebnis und
- der Free-Cashflow (Berechnung nach indirekter Methode).

Ertragslage

Der Jahresüberschuss vor Ergebnisabführung beträgt im Berichtsjahr 136,8 Mio. € (Vorjahr: 444,7 Mio. €) und ist damit aufgrund gesunkener Beteiligungserträge, wie im Vorjahr prognostiziert, deutlich gesunken. OGE hat im Geschäftsjahr insgesamt 185,0 Mio. € (Vorjahr: 495,4 Mio. €) an VGT abgeführt, so dass das Beteiligungsergebnis wie prognostiziert deutlich unter dem Niveau des Vorjahres liegt. Im Vorjahr waren im Beteiligungsergebnis Auflösung von Gewinnrücklagen in Höhe von 200,0 Mio. € enthalten. Das Finanzergebnis in Höhe von -66,4 Mio. € (Vorjahr: -67,9 Mio. €) liegt leicht unter dem Vorjahreswert. Im Vorjahr wurde noch ein Finanzergebnis deutlich unterhalb des Niveaus des Vorjahres erwartet.

Finanzlage

Seit dem 1. Januar 2013 besteht mit OGE ein Ergebnisabführungsvertrag, in dem sich OGE verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an VGT abzuführen bzw. VGT hat sich verpflichtet, etwaige Verluste bei OGE auszugleichen. Der Vertrag wurde auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen und verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht gekündigt wird. Demnach verlängerte sich der Vertrag zuletzt zum 31. Dezember 2025 um ein weiteres Jahr. Zwischen VGT und OGE besteht zudem seit dem 1. Januar 2013 eine körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft mit VGT als Organträgerin und OGE als Organgesellschaft. OGE und VGT haben einen Ertragsteuermulagenvertrag abgeschlossen mit dem Ziel, die wirtschaftlich bei OGE entstandenen Ertragsteuern auf OGE umzulegen. Durch die Ertragsteuermulagen wird so bei OGE eine Ertragsteuerbelastung ausgewiesen, die ohne steuerliche Organschaft zur VGT bei OGE entstanden wäre.

Die Berechnung des Cashflows erfolgt gemäß DRS 21 nach der indirekten Methode. Aus der laufenden Geschäftstätigkeit erwirtschaftete VGT im Geschäftsjahr 2025 einen operativen Cashflow in Höhe von -11,0 Mio. € (Vorjahr: 48,2 Mio. €). Der Cashflow aus Investitionstätigkeit beträgt 59,3 Mio. € (Vorjahr: 203,8 Mio. €). Dieser enthält im Wesentlichen Einzahlungen aus dem Abgang von fälligen Termingeldanlagen in Höhe von 250,0 Mio. € (Vorjahr: -250,0 Mio. €), Auszahlungen für die Gewährung eines im März 2025 mit OGE abgeschlossenen Darlehen für Wasserstoff-Investitionen in Höhe von 100,0 Mio. € (Vorjahr: 0,0 Mio. €), erhaltene Dividenden in Höhe von 152,4 Mio. € (Vorjahr: 543,8 Mio. €) und die Zuführung in die Kapitalrücklage von OGE in Höhe von -250,0 Mio. € (Vorjahr: -90,0 Mio. €). Der Free-Cashflow ergibt sich aus der Summe des operativen Cashflows und des Cashflows aus Investitionstätigkeit. Er beträgt 48,3 Mio. € (Vorjahr: 252,0 Mio. €) und ist damit entgegen der Vorjahres-Prognose positiv. Im Vorjahr wurde ein negativer Free-Cashflow prognostiziert. Der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit beläuft sich auf -473,1 Mio. € (Vorjahr: 271,1 Mio. €) und resultiert im Wesentlichen aus der Rückzahlung einer Anleihetranche in Höhe von -750 Mio. € (Vorjahr: 0,0 Mio. €), aus gezahlten Dividenden an VGS in Höhe von -249,7 Mio. € (Vorjahr: -348,9 Mio. €) und aus gezahlten Anleihezinsen in Höhe von -92,8 Mio. € (Vorjahr: -75,3 Mio. €). Gegenläufig wirken Einzahlungen aus der Aufnahme einer Anleihetranche in Höhe von 494,6 Mio. € (Vorjahr: 495,3 Mio. €) und Einzahlungen aus der Einlage in die Kapitalrücklage durch VGS in Höhe von 125,0 Mio. € (Vorjahr: 200,0 Mio. €). Insgesamt belief sich der Cashflow auf -424,8 Mio. € (Vorjahr: 523,1 Mio. €).

Vermögenslage

Die Bilanzsumme der VGT beträgt zum Stichtag 31. Dezember 2025 insgesamt 4.937,0 Mio. € (Vorjahr: 5.180,2 Mio. €). Die größte Position auf der Aktivseite ist der Beteiligungsbuchwert der OGE in Höhe von 4.551,8 Mio. € (Vorjahr: 4.301,8 Mio. €). Im Geschäftsjahr wurde eine Einlage in die Kapitalrücklage von OGE in Höhe von 250,0 Mio. € (Vorjahr: 90,0 Mio. €) getätigt. Zusätzlich wurde ein langfristiges Darlehen in Höhe von 100 Mio. € an die OGE vergeben.

Die Passivseite besteht im Wesentlichen aus langfristigen Finanzverbindlichkeiten in Form von emittierten Anleihen in Höhe von 3.500,0 Mio. € (Vorjahr: 3.750,0 Mio. €). Darüber hinaus beinhaltet die Passivseite Eigenkapital in Höhe von 1.250,6 Mio. € (Vorjahr: 1.125,6 Mio. €), so dass sich eine Eigenkapitalquote von 25,3 % (Vorjahr: 21,7 %) ergibt. Im Geschäftsjahr hat VGT eine Einlage in die Kapitalrücklage in Höhe von 125 Mio. € durch die VGS erhalten.

Zusammenfassend sieht die Geschäftsführung für das Geschäftsjahr eine stabile und gesicherte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Chancen- und Risikobericht der Vier Gas Transport GmbH

Die voraussichtliche Geschäftsentwicklung der VGT hängt im Wesentlichen von der Entwicklung der OGE und ihren Beteiligungen ab. Somit unterliegt die Chancen- und Risikolage der VGT im Wesentlichen den gleichen Chancen und Risiken wie im Konzern.

Die Chancen und Risiken des Konzerns sind im Absatz „Chancen- und Risikobericht“ dargestellt.

Prognosebericht der Vier Gas Transport GmbH

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der VGT wird u. a. durch den mit dem Tochterunternehmen OGE geschlossenen Ergebnisabführungsvertrag beeinflusst, wodurch die Prognose der VGT im Wesentlichen vom Beteiligungsergebnis der OGE abhängt. Zudem wird die Prognose durch die Finanzierungstätigkeit der VGT bestimmt.

Für das Geschäftsjahr 2026 wird der Jahresüberschuss vor Ergebnisabführung sowie das Beteiligungsergebnis deutlich über dem Niveau des Vorjahres prognostiziert. Das höhere prognostizierte Beteiligungsergebnis resultiert aus höheren erwarteten

Beteiligungserträgen aus dem Ergebnisabführungsvertrag mit OGE. Das Beteiligungsergebnis hat wesentlichen Einfluss auf die Prognose des Jahresüberschusses vor Ergebnisabführung.

Das Finanzergebnis wird aufgrund einer planmäßig steigenden Nettoverschuldung deutlich unter dem Niveau des Vorjahres erwartet.

Zudem wird aufgrund hoher Investitionen ein negativer Free Cashflow erwartet, der deutlich unterhalb dem Niveau des Berichtsjahres liegt.

Zusammenfassend rechnet die Geschäftsführung für das Jahr 2026 weiterhin mit einer stabilen und gesicherten Liquiditätslage der Gesellschaft.

Merkmale des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems

Im Konzern gilt eine einheitliche Richtlinie zur Bilanzierung und Berichterstattung für den Konzernabschluss. Diese umfasst eine Beschreibung der anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze in Übereinstimmung mit den rechnungslegungsbezogenen Vorschriften. Darüber hinaus gilt ein verbindlicher Abschlussterminkalender.

Weitere Informationen mit Relevanz für die Rechnungslegung und Abschlusserstellung werden im Rahmen der Abschlussprozesse qualitativ und quantitativ zusammengetragen. Darüber hinaus werden relevante Informationen regelmäßig in festgelegten Prozessen mit allen relevanten Fachbereichen diskutiert und zur Sicherstellung der Vollständigkeit im Rahmen der Qualitätssicherung erfasst.

Der Konzernabschluss des VGT-Konzerns wird mithilfe einer SAP-Konsolidierungssoftware in einem mehrstufigen Prozess erstellt. Die laufende Buchhaltung und die Erstellung der Jahresabschlüsse sind in funktionale Prozessschritte gegliedert. In alle Prozesse sind automatisierte oder manuelle Kontrollen integriert. Die organisatorischen Regelungen stellen sicher, dass alle Geschäftsvorfälle und die Konzern- und Jahresabschlusserstellung vollständig, zeitnah, richtig und periodengerecht erfasst, verarbeitet

und dokumentiert werden. Zudem werden Tätigkeiten im Rahmen des Vier-Augen-Prinzips qualitätsgesichert.

Die Ergebnisse dieses qualitätsgesicherten Prozesses, der für Quartals- und Jahresabschlüsse aber auch für Planungen in regelmäßigen Abständen durchgeführt wird, sind Grundlage eines internen Management Reportings, das zur (Konzern-) Steuerung herangezogen wird.

Chancen-, Risiko- und Prognosebericht des Konzerns

Chancen- und Risikobericht

Die Chancen- und Risikolage des Konzerns wird durch seine wesentlichen Unternehmen bestimmt.

Der Konzern ist im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit einer Vielzahl von Risiken ausgesetzt, die mit seiner unternehmerischen Tätigkeit verbunden sind. Entsprechend den gesetzlichen Anforderungen des KonTraG hat das konzerninterne Risikomanagementsystem das Ziel, bestandsgefährdende Risiken durch ein Steuerungs- und Kontrollsystem zu identifizieren, zu erfassen und falls notwendig Gegensteuerungsmaßnahmen zu ergreifen.

Grundlage für das Risikomanagement ist die konzernweite verbindliche Chancen- und Risiken-Richtlinie. Die Risikoberichterstattung ist in das interne Kontrollsystem integriert. Somit sind eine kontinuierliche Identifikation und Bewertung bedeutsamer Chancen und Risiken gewährleistet.

Im Rahmen seiner Unternehmensstrategie befasst sich der Konzern mit langfristigen Chancen und Risiken, insbesondere vor dem Hintergrund der Transformation des

Energiesektors in Richtung klimaneutraler Energieträger. Grundsätzlich wird die Risikolage der OGE als FNB durch den gegenwärtigen regulatorischen Rahmen und hier insbesondere die Erlösregulierung mit Regulierungskontomechanismus beschränkt. Potenziellen langfristigen Bedrohungen des traditionellen Erdgastransportgeschäfts stehen hier erhebliche Chancen aus dem Aufbau einer Transportinfrastruktur für Wasserstoff, synthetische Gase und CO₂ gegenüber. Der Konzern hat eine Reihe von Projekten aktiv angestoßen und unterstützt die Erarbeitung der erforderlichen Rahmenbedingungen zur Erschließung zukünftiger Geschäftsaktivitäten in diesen Bereichen. Die deutschen FNB haben in den vergangenen Jahren intensiv an der Entwicklung einer Wasserstoffinfrastruktur gearbeitet. Nach der Schaffung regulatorischer Rahmenbedingungen für den Aufbau und Betrieb eines Wasserstoff-Kernnetzes durch den Gesetzgeber und die BNetzA hat OGE gemeinsam mit anderen Netzbetreibern im Juli 2024 einen Antrag auf Teilnahme am Wasserstoff-Kernnetz eingereicht. Der Bau dieses Netzes wurde im Oktober 2024 durch die BNetzA genehmigt, sodass der Aufbau des Wasserstoff-Kernnetzes nun begonnen hat.

Darstellung des Chancen- und Risikomanagementprozesses

Die Chancen- und Risikolage des Konzerns wird halbjährlich in Form eines standardisierten Prozesses erhoben und dokumentiert. Die Geschäftsleitung und der Aufsichtsrat des bedeutsamsten Tochterunternehmens OGE werden im Rahmen dieses Prozesses regelmäßig informiert. Ziel ist es, wesentliche Chancen und Risiken frühzeitig zu erkennen und – sofern möglich und notwendig – Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.

Als Risiko bzw. Chance ist ein Ereignis definiert, das zu einer Abweichung gegenüber der Mittelfristplanung führt. Diese deckt einen Zeitraum von 5 Jahren ab.

Risiken werden hinsichtlich Eintrittswahrscheinlichkeit und möglicher Nettoauswirkung (d. h. maximale Auswirkung des Ereignisses auf Ergebnis vor Steuern und/oder Liquidität) bewertet und grundsätzlich über den 5 Jahreszeitraum kumuliert an die Geschäftsführung berichtet. Die Meldeschwelle liegt im Einzelfall bei einer Nettoauswirkung von 10,0 Mio. € kumuliert über den 5 Jahreszeitraum. Die Nettoauswirkung ist definiert als Wert des Risikos nach Berücksichtigung von Sicherungsmaßnahmen im Fall eines Risikoeintritts („worst-case“). Risiken mit einer Eintrittswahrscheinlichkeit größer 50 % sind grundsätzlich in der Mittelfristplanung enthalten. Darüber hinaus werden mögliche Chancen ebenfalls erfasst.

Als bedeutsam gelten Risiken ab einer Größenordnung von 100,0 Mio. € im genannten Zeitraum. Risiken dieser Größenordnung werden der Geschäftsleitung und dem Aufsichtsrat des bedeutsamsten Tochterunternehmens OGE berichtet.

Bedeutsame Risiken

Die bedeutsamen Risiken erfahren eine Einordnung nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Nettoauswirkung entsprechend der folgenden Darstellung:

Eintrittswahrscheinlichkeit in %	Niedrig	≤ 5
	Mittel	> 5 ≤ 20
	Hoch	> 20
Nettoauswirkungen in Mio. € kumuliert über 5 Jahre	Gering	≥ 100 ≤ 200
	Mittel	> 200 ≤ 300
	Hoch	> 300

Regulierungsrahmen: Die Risikolage des Konzerns, insbesondere der OGE, ist wesentlich durch das regulatorische Umfeld geprägt. Als reguliertes Unternehmen sind Ertragslage und Ertragsaussichten der OGE unmittelbar von Entscheidungen der Regulierungsbehörden abhängig. Wesentliche Parameter des regulierten Umsatzes sind die Kostenanerkennung, die Eigenkapitalverzinsung, der allgemeine sektorale Produktivitätsfaktor sowie der unternehmensspezifische Effizienzwert. Die BNetzA führt aktuell den NEST-Prozess durch, in dessen Rahmen die aktuell noch gültigen Verordnungen zur Berechnung der Erlösobergrenze durch neue Festlegungen der BNetzA ab 2028 mit dem Beginn der 5. Regulierungsperiode ersetzt werden. Entscheidungen der Behörden wirken entsprechend auf Umsatz und die Ertrags- sowie Liquiditätslage. Die Nettoauswirkung dieses Risikos auf die Mittelfristplanung hat sich gegenüber dem Vorjahr von „mittel“ auf „hoch“ erhöht, da die Mittelfristplanung nun ein weiteres Jahr (2030) der 5. Regulierungsperiode enthält, für die noch weitgehende Unsicherheit mit Blick auf die regulatorischen Parameter besteht.

Neben dem regulierten Transportgeschäft für Erdgas ist OGE seit 2024 an der Errichtung und dem künftigen Betrieb des Wasserstoff-Kernnetzes nach § 28j ff. EnWG beteiligt. Auch in diesem neuen Geschäftsfeld wird OGE unmittelbar von Entscheidungen der Politik und den Regulierungsbehörden abhängig sein.

Eintrittswahrscheinlichkeit: mittel; Nettoauswirkung: hoch

Technische Anlagen und Standortbedingungen: Im Zeitablauf verändern sich lokale Standortgegebenheiten (z. B. veränderte Bodenbeschaffenheit durch Erosion). In der Folge können Maßnahmen zur Wiederherstellung der ursprünglichen Gegebenheiten erforderlich werden.

Eintrittswahrscheinlichkeit: niedrig; Nettoauswirkung: gering

Investitionserfordernisse: Aufgrund der hohen Anlagenintensität des OGE-Geschäftes können zusätzliche Investitionserfordernisse mittelfristig zu erheblichen zusätzlichen Finanzierungsbedarfen führen. Vor dem Hintergrund der Regulierung stehen diesen zusätzlichen Investitionen allerdings auch regelmäßig Chancen aus steigenden Transportsätzen gegenüber.

Marktbedingte Preisentwicklungen und zusätzlich erforderliche Maßnahmen während der Projektentwicklung sowie Änderungen des Netzentwicklungsplans oder gesetzlicher Vorgaben (z. B. Emissionsgesetzgebung) können höhere Investitionsvolumina zur Folge haben. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, der erwartet hohen Investitionen in die Wasserstoffinfrastruktur. Die Eintrittswahrscheinlichkeit ist aufgrund der angespannten Marktsituation weiterhin hoch. Aufgrund der globalen Preisvolatilität besteht eine höhere Eintrittswahrscheinlichkeit für zusätzlichen Investitionsbedarf.

Eintrittswahrscheinlichkeit: hoch; Nettoauswirkung: hoch

Umwelt Ereignisse: Durch externe Einflüsse wie z. B. Naturkatastrophen können bedeutsame Anlagen (z. B. Verdichterstationen) ganz oder teilweise zerstört werden, was zu einer zeitweisen Unterbrechung bis hin zu lokalem Ausfall des Gastransportes führen kann. Neben zeitlich begrenzten Ergebnisausfällen kann ein erforderlicher Neuaufbau zusätzlichen Finanzierungsbedarf begründen.

Eintrittswahrscheinlichkeit: niedrig; Nettoauswirkung: gering

Transportabwicklung: Zur Sicherstellung der fehlerfreien operativen Abwicklung des Transportgeschäftes setzt OGE hohe Qualitätsstandards und ausgeprägte Qualitätssicherungskonzepte ein. Dennoch lassen sich Fehler und daraus abgeleitete etwaige Schadensersatzansprüche von Kunden nicht zu 100 % ausschließen.

Eintrittswahrscheinlichkeit: niedrig; Nettoauswirkung: gering

Allgemeines Zinsrisiko: Grundsätzlich besteht das Risiko einer Erhöhung des Zinsniveaus mit negativer Auswirkung auf den laufenden Zinsaufwand der VGT. Die Finanzierung der VGT erfolgt überwiegend über Anleihen mit Laufzeiten zwischen 5 und 15 Jahren, wodurch sich für den Großteil der Zinsaufwendungen der VGT eine eher stabile Situation ergibt. Zusätzlicher Finanzierungsbedarf kann entstehen, z. B. bei der Refinanzierung bestehender Anleihen mit höherem Zinsniveau.

Eintrittswahrscheinlichkeit: mittel; Nettoauswirkung: gering

Weitere Risiken

Informationstechnik: OGE als Teil des Konzerns bedient sich zum Betrieb und zur Steuerung des Leitungsnetzes komplexer Informationstechnologie (IT). Es bestehen zunehmend Risiken aus Cyberangriffen, die grundsätzlich zu einem Ausfall von Teilen der IT-Systeme mit der Folge vorübergehender Beeinträchtigungen der Geschäftstätigkeit führen könnten. Neben dem Ausfall durch vorsätzliche, unbefugte Modifikation (externer Zugriff) besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit der Beeinträchtigung der Funktionalität durch Fehler im Betrieb oder in Hard- und Softwarekomponenten. Hierdurch könnten sowohl Vermarktungssysteme als auch Systeme für die Netzsteuerung betroffen sein. Ein Ausfall der Netzsteuerungssysteme könnte schlimmstenfalls regional einen Totalausfall der Gasversorgung über mehrere Tage zur Folge haben.

Integritätsverletzungen können sowohl die Vermarktungs- als auch die Netzsteuerungssysteme betreffen. Durch Systemfehler oder Systemversagen kann eine ordnungsgemäße Abwicklung der Netzsteuerung oder Transportkapazitätsvermarktung nicht mehr gewährleistet sein. Dies kann zu Schadensersatzansprüchen von Transportkunden führen.

OGE sichert diese Risiken durch Redundanzkonzepte sowie umfangreiche Qualitätssicherungs- und Zugriffsschutzsysteme ab. OGE ist nach dem für alle Netzbetreiber verpflichtenden IT-Sicherheitskatalog der BNetzA zertifiziert. Die Anforderungen der Gesetzgebung werden erfüllt. Auswirkungen, die mögliche Ansprüche Dritter begründen, sind adäquat durch Versicherungen abgedeckt. Über die Anforderungen der Zertifizierung hinaus verprobt OGE die Bedrohung durch Risiken im IT-Umfeld jährlich mit externen Beratern.

Transportvermarktung: Kündigungen von langfristigen Kapazitätsbuchungen führen aufgrund der Regulierungskontosystematik nur temporär zu Umsatzrückgängen. Entstehende Mindererlöse im Vergleich zur genehmigten Erlösobergrenze werden im sog. Regulierungskonto erfasst, verzinst und entsprechend über eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze in zukünftigen Geschäftsjahren ausgeglichen. Ein nachhaltiges Risiko aus Nachfrageschwankungen besteht daher nicht. Das Liquiditätsrisiko wird zudem durch die bestehende Konsortialkreditlinie minimiert.

Finanzielle Risiken

Durch seine Geschäftstätigkeit ist der Konzern verschiedenen finanziellen Risiken ausgesetzt: dem Marktrisiko (beinhaltet das Fremdwährungsrisiko, das zinsbedingte Risiko aus Änderungen des beizulegenden Zeitwerts, das zinsbedingte Cashflow-Risiko und das Marktpreisrisiko), dem Kreditrisiko und dem Liquiditätsrisiko. Das übergreifende Risikomanagement des Konzerns ist auf die Unvorhersehbarkeit der Entwicklungen an den Finanzmärkten fokussiert und zielt darauf ab, die potenziell negativen Auswirkungen auf die Finanzlage des Konzerns zu minimieren. Der Konzern nutzt derivative Finanzinstrumente, um sich gegen Risiken abzusichern.

Das Risikomanagement erfolgt dezentral sowohl durch die Finanzabteilung des Dienstleisters OGE als auch durch das Beteiligungscontrolling der Gesellschafter. Dabei werden finanzielle Risiken in enger Zusammenarbeit mit den operativen Einheiten des

Konzerns identifiziert, bewertet und gesichert. Aufgrund des sehr begrenzten Volumens an Transaktionen in Fremdwährungen sowie der nur sporadisch auftretenden Aufnahme und Sicherung von Darlehen erfolgt der jeweilige Umgang mit dem Fremdwährungsrisiko, dem Zins- und Kreditrisiko sowie dem Einsatz derivativer und nicht derivativer Finanzinstrumente jeweils im entsprechenden Einzelfall in Abstimmung mit den relevanten Gremien des betroffenen Unternehmens.

Fremdwährungsrisiken können sich im Wesentlichen aus Beschaffungsvorgängen mit Geschäftspartnern außerhalb des Euro-Raumes ergeben. Bei Vorliegen solcher nicht Euro-basierten Beschaffungsvorgänge werden teilweise Devisentermingeschäfte eingesetzt, um das Fremdwährungsrisiko abzusichern. Der Konzern ist aktuell aufgrund des sehr begrenzten Volumens an Transaktionen in Fremdwährung nur einem unbedeutenden Fremdwährungsrisiko ausgesetzt.

Das Zinsrisiko des Konzerns ergibt sich aus langfristigen verzinslichen Verbindlichkeiten. Die Verbindlichkeiten mit variabler Verzinsung setzen den Konzern zinsbedingten Cashflow-Risiken aus, die zum Teil durch Bankguthaben mit variabler Verzinsung kompensiert werden. Aus den festverzinslichen Verbindlichkeiten resultiert ein zinsbedingtes Risiko aus Änderungen des beizulegenden Zeitwerts.

Aufgrund der langfristigen Ausrichtung des Geschäftsmodells wird grundsätzlich ein hoher Anteil an Zinsfestschreibungen angestrebt. Nach Auffassung der Geschäftsführung ergibt sich für VGT somit, neben dem grundsätzlich bestehenden Refinanzierungsrisiko bei Auslaufen von Fremdfinanzierungen, ein Zinsrisiko aus langfristigen verzinslichen Verbindlichkeiten. Aus den festverzinslichen Verbindlichkeiten resultiert grundsätzlich ein Risiko höherer Finanzierungskosten bei zukünftig anstehenden Refinanzierungen.

Nach Ansicht der Geschäftsführung ergeben sich im Konzern Kreditrisiken aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten, derivativen Finanzinstrumenten und Einlagen bei Banken und Finanzinstituten sowie durch Kreditinanspruchnahmen von Kunden, die offene Forderungen und vorgenommene Transaktionen beinhalten. Für eine Zusammenarbeit im Finanzbereich qualifizieren sich nur Banken mit einem unabhängigen Rating der großen drei Rating-Agenturen. Für die Geldanlage wird ein Rating von mindestens „BBB+“ bis „A-“ (Standard & Poor's, Fitch) bzw. „Baa1“ bis „A3“ (Moody's) vorausgesetzt, während für die Kreditaufnahme ein Durchschnittsrating von mindestens „BBB“

(Standard & Poor's, Fitch) bzw. „Baa2“ (Moody's) erforderlich ist. Es wird bei Verfügbarkeit jeweils auf das „unsecured long-term rating“ abgestellt. Die Rating-Einstufungen sämtlicher Banken sowie weitere Bonitätsindikatoren (wie z. B. aktuelle Preise von Credit Default Swaps) werden dabei fortlaufend beobachtet.

Wesentliche Kunden werden im Rahmen einer regelmäßigen Bonitätsprüfung überprüft. Hierzu werden Bonitätseinschätzungen anerkannter Auskunfteien herangezogen.

In der Vergangenheit sind keine wesentlichen Zahlungsausfälle aufgetreten. Das Management erwartet auch zukünftig keine Ausfälle aufgrund von Nichterfüllung durch diese Geschäftspartner.

Die Cashflow-Prognosen werden zentral für jede wesentliche operative Gesellschaft erstellt und zu einer Konzernprognose verdichtet. Das Management überwacht die rollierende Vorausplanung der Liquiditätsreserve des Konzerns, um sicherzustellen, dass einerseits ausreichende Liquidität verfügbar ist, um das operative Geschäft zu betreiben, sowie andererseits jederzeit genug Spielraum bei den ungenutzten Kreditlinien vorhanden ist. Solche Prognosen berücksichtigen die Konzernfinanzierungspläne, das Einhalten von Kreditvereinbarungen, das Einhalten von internen Zielbilanzkennziffern sowie, soweit zutreffend, externe gesetzliche oder behördliche Bestimmungen.

Angaben nach § 315 Abs. 2 Nr. 1 HGB

Im VGT-Konzern ergeben sich Währungsrisiken aus Beschaffungsvorgängen mit Geschäftspartnern außerhalb des Euro-Raumes. Bei Bedarf werden derivative Finanzinstrumente ausschließlich zu Sicherungszwecken abgeschlossen. Der Konzern ist aktuell aufgrund des sehr begrenzten Volumens an Transaktionen in Fremdwährung nur einem unbedeutenden Fremdwährungsrisiko ausgesetzt.

Zum Stichtag 31. Dezember 2025 bestanden Zinsrisiken aufgrund von Marktzinsschwankungen des Euribors aus variabel verzinslichen Darlehen bei der anteilig einbezogenen Konzerngesellschaft TENP in Höhe von 151 Mio. € (Nominalbetrag). Diese stammen aus einer Linienfinanzierung für Investitionsausgaben (Nominalvolumen 125 Mio. €) sowie einer kurzfristigen Betriebsmittelfinanzierung (Nominalvolumen 26 Mio. €). Die variable Finanzierung für Investitionsausgaben wurde am 6. Januar 2025 durch Swap-Vereinbarungen im Rahmen von Sicherungsbeziehungen abgesichert. Es

handelt sich bei den Zinsswaps um Micro-Hedges, deren prospektive Effektivität durch Laufzeit- und Volumenkongruenz gegeben ist.

Chancen

Chancen ergeben sich im Wesentlichen im Falle zusätzlicher Effizienzsteigerungen gegenüber der genehmigten Erlösobergrenze. Diese haben jedoch aufgrund des regulatorischen Rahmens nur temporären Charakter.

Darüber hinaus können sich aus einer möglichen Änderung des regulatorischen Rahmens sowie durch die neuen Geschäftsfelder H₂- und CO₂-Transport weitere Chancen für OGE und damit für den Konzern ergeben.

Korrespondierend zum Risiko höherer Ausbaupflichtungen aufgrund eines veränderten Netzentwicklungsplans oder steigender Kosten für den Netzausbau besteht die Chance erhöhter Rückflüsse aus zusätzlichen Investitionen.

Gesamtbeurteilung der Chancen und Risikolage

Zusammenfassend sieht die Geschäftsführung – wie im Vorjahr – zum Abschlussstichtag und für den Prognosezeitraum keine bestandsgefährdenden Risiken und erachtet die Risikotragfähigkeit des Konzerns als voll gegeben.

Prognosebericht

In 2025 blieb die Energiepolitik in Deutschland weiterhin von dem Ziel geprägt, Versorgungssicherheit, Resilienz und nachhaltigen Klimaschutz miteinander in Einklang zu bringen. Angesichts anhaltender geopolitischer Unsicherheiten gewann die strategische Ausrichtung der Energieversorgung weiter an Bedeutung.

Mit Aufnahme der Regierungsarbeit der neuen Koalition, bestehend aus CDU, CSU und SPD, verschoben sich die energiepolitischen Akzente in Richtung einer stärkeren Betonung von Versorgungssicherheit, wirtschaftlicher Tragfähigkeit und technologischer Offenheit. Gleichzeitig bekennt sich die neue Bundesregierung weiterhin zum Ziel der Klimaneutralität bis 2045. Der Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft, die Etablierung von Carbon-Management-Lösungen sowie die Bestätigung des Einsatzes von Erdgas als Brückentechnologie gelten dabei als wesentliche Elemente der Transformationsstrategie.

Bereits im März 2025 wurde ein Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaschutz eingerichtet, das Bund, Länder und Kommunen zusätzliche Investitionsspielräume eröffnet. Mit der Regierungsübernahme von Friedrich Merz als Bundeskanzler erfolgte eine Umstrukturierung und Umbenennung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sowie eine Evaluierung der bisherigen Energiewende. Das Energiewende-Monitoring hob Wasserstoff als zentralen Baustein der Energiewende hervor, identifizierte jedoch bestehende Kosten- und Infrastrukturdefizite.

Auf dieser Grundlage wurden erste energiepolitische Sofortmaßnahmen ergriffen, darunter die Schaffung eines rechtlichen Rahmens für CO₂-Speicherung, die Anpassung regulatorischer Vorgaben sowie die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren in der Wasserstoffwirtschaft. Für die kommenden Jahre wird erwartet, dass gezielte Investitionen, regulatorische Anpassungen und Infrastrukturmaßnahmen die Transformation des Energiesystems vorantreiben, Versorgungssicherheit gewährleisten und die langfristigen Klimaziele unterstützen.

Insgesamt rechnet die Geschäftsführung für das Jahr 2026 mit einem EBITDA deutlich unter dem Niveau des Vorjahres. Die Gesamtleistung wird leicht unter dem Niveau des Vorjahres erwartet und ist im Wesentlichen auf leicht unter dem Vorjahresniveau prognostizierte Erdgas-Transporterlöse zurückzuführen. Die deutlich über dem Vorjahresniveau erwarteten Dienstleistungserlöse können diesen Effekt nicht vollständig kompensieren. Neben leicht sinkenden Umsätzen werden sowohl die operativen Aufwendungen als auch das Beteiligungsergebnis des Konzerns deutlich unterhalb des Vorjahresniveaus erwartet. Eine verlässliche Prognose der Aufwendungen für die Antriebsenergie bleibt jedoch weiterhin schwierig, insbesondere durch mögliche Einflüsse von geopolitischen Unsicherheiten auf die Beschaffungspreise, zuletzt verstärkt durch den Nahost-Krieg. Eine sich fortsetzende Volatilität in Bezug auf Marktpreise und Verbrauchsmengen kann somit nicht ausgeschlossen werden. Aufwendungen für Antriebsenergie sind regulatorisch als sogenannte "volatile Kosten" anerkannt und werden über den Regulierungsmechanismus kompensiert.

Die Investitionen in das Anlagevermögen (CAPEX) basieren weiterhin auf Maßnahmen des Netzentwicklungsplans und umfangreichen Ersatzinvestitionen. Zudem sind im Jahr 2026 weitere umfangreiche Investitionen in die Verstärkung des Erdgasnetzes zur Einbindung von LNG-Mengen geplant, insbesondere die Fortführung des Neubaus einer

Gasversorgungsleitung zwischen Etzel und Wardenburg sowie eines weiteren Abschnitts zwischen Wardenburg und Drohne. Zusätzlich sind umfangreiche Investitionen in das Wasserstoff-Kernnetz vorgesehen. Die Prognose für das Jahr 2026 liegt somit erneut auf einem hohen Niveau und über dem Niveau des Berichtsjahres.

Aufgrund des Geschäftsmodells von OGE eines regulierten FNB erwartet die Geschäftsführung für 2026 eine insgesamt stabile Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns.

Auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit ist es das Ziel der Geschäftsführung, zukünftige Arbeitsunfälle zu vermeiden und die Sicherheitskultur weiterzuentwickeln. Zudem strebt die Geschäftsführung an, einen TRIF_{comb} mindestens auf dem Niveau des Vorjahres und die Anzahl der abgeschlossenen Managementbegehungen deutlich über dem Zielwert des Vorjahres von 550 zu erreichen. Dazu wurden entsprechende Maßnahmen aufgesetzt bzw. weitergeführt.

Die Prognose für das Geschäftsjahr 2026 wurde auf Basis wesentlicher Prämissen und einer detaillierten Planungsgrundlage erstellt.

Konzern-Nachhaltigkeitsbericht

1 Allgemeine Informationen

1.1 Grundlagen für die Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts

Der vorliegende Konzern-Nachhaltigkeitsbericht (im Folgenden: Nachhaltigkeitsbericht) enthält wesentliche Angaben zu zwei Perspektiven: Erstens beschreibt er, wie die Tätigkeiten des Konzerns Vier Gas Transport (VGT-Konzern) auf Nachhaltigkeitsaspekte einwirken. Zweitens erläutert er, wie Nachhaltigkeitsaspekte den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage des Konzerns beeinflussen. Nachhaltigkeitsaspekte im Sinne dieses Berichts umfassen Umwelt- und Arbeitnehmerbelange, Sozial- und Menschenrechtsfaktoren sowie Governance-Faktoren.

Das Mutterunternehmen Vier Gas Transport GmbH (VGT) ist im Wesentlichen eine Holdinggesellschaft, die die Beteiligung an der Open Grid Europe GmbH (OGE) hält. Das operative Geschäft des Konzerns findet auf Ebene von OGE sowie ihrer Beteiligungen statt. Somit liegt die Kontrolle des operativen Geschäfts des Konzerns bei OGE.

OGE betreibt und entwickelt Energieinfrastruktur, indem leistungsfähige Netze für Erdgas, Wasserstoff (H₂) und Kohlendioxid (CO₂) geplant, gebaut und betrieben werden. OGE unterstützt damit die Transformation des Energiesystems und bekennt sich zu den Zielen des Pariser Klimaschutzabkommens und den deutschen Klimaziele.

Der Nachhaltigkeitsbericht bezieht sich weitestgehend auf die Geschäftstätigkeiten von OGE inklusive der Beteiligungsgesellschaften, die unter operativer Kontrolle von OGE stehen. Sofern Tochtergesellschaften in die Betrachtung inkludiert sind, wird von OGE-Gruppe gesprochen, substantielle Abweichungen werden explizit ausgewiesen.

Der Nachhaltigkeitsbericht wurde zur Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) und des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2020/852 sowie der §§ 315b und 315c i. V. m. §§ 289b bis 289e HGB an eine nichtfinanzielle Erklärung aufgestellt. Er ist unter vollständiger Nutzung der European

Sustainability Reporting Standards (ESRS) als anerkanntes europäisches Rahmenwerk im Sinne des § 289d HGB erstellt worden. Die Verwendung der ESRS als Rahmenwerk geschieht, um der Bedeutung der ESRS als von der Europäischen Kommission angenommene Berichtsstandards Rechnung zu tragen. Der Konzern-Nachhaltigkeitsbericht umfasst die Konzern-Nachhaltigkeitserklärung im Sinne der ESRS. Nach Einschätzung von VGT sind die Berichtsjahre 2024 und 2025 nicht als Berichtsjahre im Sinne der Übergangsvorschriften der ESRS zu bewerten, da der deutsche Gesetzgeber das CSRD-Umsetzungsgesetz (CSRD-UmsG) bisher nicht umgesetzt hat.

Der Bericht betrachtet detailliert die für den VGT-Konzern relevanten Nachhaltigkeitsaspekte im Einklang mit den ESRS. Alle Aspekte des § 315c Abs. 1 HGB i. V. m. § 289c Abs. 2 HGB werden in diesem Nachhaltigkeitsbericht berücksichtigt. Zudem gelten die Konkretisierungen des Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 20 (DRS 20) nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz.

Vor dem Hintergrund der im Juli 2025 von der Europäischen Kommission erlassenen delegierten Verordnung zur Änderung der ersten ESRS-Standardreihe (Delegierte Verordnung (EU) 2025/1416, „Quick-Fix-Änderungen“) im Rahmen des Omnibus-I-Pakets macht VGT für das Berichtsjahr 2025 von den vorgesehenen Übergangs- und Erleichterungsregelungen Gebrauch. Diese Übergangsregelungen betreffen insbesondere die Standards ESRS E4, „Biologische Vielfalt und Ökosysteme“ (Abschnitt 2.4), ESRS S2, „Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette“ (Abschnitt 3.2) und ESRS S4, „Verbraucher und Endnutzer“ (Abschnitt 3.3). Sie ermöglichen eine zeitlich befristete Aussetzung bestimmter detaillierter Angabepflichten in dem genannten Berichtsjahr.

Darüber hinaus nutzt VGT das in der genannten delegierten Verordnung eingeräumte Wahlrecht, für das Geschäftsjahr 2025 auf die Berichterstattung zu ausgewählten Angaben im Zusammenhang mit Fremdarbeitskräften zu verzichten. Dies betrifft insbesondere Angaben zu Merkmalen von Fremdarbeitskräften (S1-7), die gemäß ESRS S1 dem Anwendungsbereich der eigenen Belegschaft zuzuordnen wären, sowie Angaben zu Ausfalltagen und arbeitsbedingten Erkrankungen von Fremdarbeitskräften (S1-14), die im Vorjahresbericht in Abschnitt 3.1 noch ausgewiesen waren.

Die von den Erleichterungsregelungen erfassten Themen wurden im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse als wesentlich für den VGT-Konzern identifiziert. In diesem Zusammenhang wird auf Abschnitt 1.3.4, „Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse“, verwiesen.

VGT macht von diesem Wahlrecht für das Geschäftsjahr 2025 gezielt Gebrauch, um den Fokus auf die inhaltlich und strategisch priorisierten Nachhaltigkeitsthemen zu legen. Die temporäre Nichtberichterstattung einzelner Inhalte bedeutet keine Abkehr von den zugrunde liegenden Nachhaltigkeitszielen, sondern stellt eine pragmatische Umsetzung der regulatorischen Spielräume dar.

Der Bericht wurde auf konsolidierter Ebene erstellt. Der Konsolidierungskreis des Nachhaltigkeitsberichts orientiert sich grundsätzlich an dem Konsolidierungskreis des Konzernabschlusses. Die Konsolidierungskreise decken sich dabei jedoch nicht vollständig. Der Konsolidierungskreis des Nachhaltigkeitsberichts umfasst zwei Kategorien: Geschäftsanteile unter operativer Kontrolle sowie solche, die aufgrund ihrer Belegschaftsstärke für Nachhaltigkeitsaspekte wesentlich sind.

OGE verfügt in Teilen der Beteiligungsgesellschaften über die operative Kontrolle von Standorten und ist auf diese Weise in der Lage, die operativen Tätigkeiten des Betriebs an diesen Standorten zu leiten. Die Teile der Beteiligungsgesellschaften, die unter operativer Kontrolle von OGE stehen, werden in den Nachhaltigkeitsbericht einbezogen. Dagegen werden im Konsolidierungskreis für den Konzernabschluss diese Beteiligungsgesellschaften anteilig nach der Eigentümerstruktur berücksichtigt. Aufgrund der unterschiedlichen Einbeziehungssystematik der Beteiligungsgesellschaften ist der Konsolidierungskreis für den Nachhaltigkeitsbericht wesentlich größer als der für den Konzernabschluss.

Zusätzlich werden, abweichend vom Konsolidierungskreis des Konzernabschlusses, die Standorte der Beteiligungsgesellschaft Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG) sowie die bioplus LNG GmbH (bioplus) und die PLEdoc GmbH (PLEdoc) berücksichtigt. NETG, PLEdoc und bioplus sind aus finanzieller Sicht von untergeordneter Bedeutung für den Konzernabschluss. Auf diesen Konsolidierungskreis wird Bezug genommen, wenn im Nachfolgenden von OGE-Gruppe gesprochen wird.

Im Rahmen des Nachhaltigkeitsberichts werden der eigene Tätigkeitsbereich sowie die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette in der Betrachtung berücksichtigt. Die Wertschöpfungskette der OGE-Gruppe umfasst die Tätigkeiten, Ressourcen und Beziehungen zur Erbringung von Gastransport- und anderen Dienstleistungen. Im Rahmen der Bewertung von Auswirkungen, Chancen und Risiken werden sowohl vorgelagerte Akteure, die Produkte oder Dienstleistungen bereitstellen (z. B. Lieferanten), als auch nachgelagerte Akteure, die die Dienstleistungen in Anspruch nehmen (z. B. Transportkunden), und die eigene Geschäftstätigkeit berücksichtigt. Konzepte, Maßnahmen, Ziele und Kennzahlen, die daraus abgeleitet werden, erstrecken sich ebenfalls auf den gesamten Umfang dieser Wertschöpfungskette.

Das Unternehmen macht keinen Gebrauch von der Möglichkeit, bestimmte Informationen, die sich auf geistiges Eigentum, Know-how oder die Ergebnisse von Innovationen im Sinne des ESRS 1 Abschnitt 7.7. beziehen, im Rahmen dieses Berichts auszulassen.

Die Aufstellung des Nachhaltigkeitsberichts erfordert Schätzungen und Annahmen. Diese basieren auf Erfahrungswerten und aktuellen Erkenntnissen. Schätzungen sind insbesondere bei der Aufstellung der Treibhausgasbilanz erforderlich, da teilweise keine technischen Möglichkeiten für Messungen bestehen (z. B. bei der Erfassung von Scope-3-Emissionen) oder gemessene Werte umgerechnet werden müssen. Auch werden teilweise Schätzwerte bei der Ermittlung der Arbeitssicherheitskennzahlen und Abfallmengen genutzt, wenn die genaue Erfassung nicht möglich ist.

Die jeweiligen Berechnungsgrundlagen und zugrunde liegenden Annahmen werden in den themenspezifischen Abschnitten dieses Berichts erläutert. Der Genauigkeitsgrad der auf Näherungswerten und Sektordurchschnittsdaten basierenden Kennzahlen ist als eingeschränkt einzustufen: Die Scope-3-Emissionen werden überwiegend mittels ausgabenbasierter Emissionsfaktoren (EPA) bzw. branchenspezifischer Durchschnittswerte (DBI) berechnet, die keine lieferantenspezifischen Gegebenheiten abbilden; die Arbeitsstunden der Lieferanten für die Arbeitssicherheitskennzahl TRIF_{comb} werden annahmebasiert aus Auftragsvolumen und durchschnittlichen Stundenlöhnen abgeleitet. Für die Abfallmengen basieren die Gesamtmengen überwiegend auf gewogenen Gewichten aus der Nachweisdokumentation; bei geringen Mengen einzelner Abfallfraktionen sowie bei der Zuordnung ungefährlicher Abfälle zu Behandlungsarten werden jedoch Schätzungen auf Basis öffentlich verfügbarer statistischer Informationen herangezogen, sodass der

Genauigkeitsgrad in diesen Teilbereichen ebenfalls als eingeschränkt einzustufen ist. Die tatsächlichen Werte können daher von den ermittelten Ergebnissen abweichen. Die gewählten Methoden ermöglichen jedoch eine belastbare Größenordnungseinschätzung, die für die strategische Steuerung geeignet und über die Berichtsjahre hinweg konsistent vergleichbar ist. Quellen der Messunsicherheit werden an den betreffenden Stellen des Berichts ausgewiesen.

Grundsätzlich haben externe Validierungen für die berichteten Kennzahlen nicht stattgefunden, da die externe Validierung keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn in diesen Fällen hinsichtlich der Qualität liefert. Ausnahmen sind in den themenspezifischen Kapiteln ausgewiesen.

Die Angaben dieses Nachhaltigkeitsberichts werden um Verweise auf den allgemeinen Teil des mit dem Lagebericht des Mutterunternehmens VGT zusammengefassten Lageberichts (im Folgenden: Konzernlagebericht) ergänzt. Der Chancen- und Risikobericht des Konzerns stellt dabei die Fundstelle im zusammengefassten Lagebericht dar, auf die verwiesen wird.

Angabepflichten	Absätze im Nachhaltigkeitsbericht	Verweis auf
ESRS 2 Allgemeine Angaben		
SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	1.3.4.4	Abschnitt „Chancen- und Risikobericht“ des allgemeinen Teils des Konzernlageberichts - Kapitel „Gesamtbeurteilung der Chancen und Risikolage“
	1.3.4.5	Abschnitt „Chancen- und Risikobericht“ des allgemeinen Teils des Konzernlageberichts - Einleitung
IRO-1 – Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen	1.4.1	Abschnitt „Chancen- und Risikobericht“ des allgemeinen Teils des Konzernlageberichts - Kapitel „Darstellung des Chancen und Risikomanagementprozesses“
ESRS E1 Klimawandel		
ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen klimabezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen	2.2.3.1	Abschnitt „Chancen- und Risikobericht“ des allgemeinen Teils des Konzernlageberichts - Kapitel „Darstellung des Chancen und Risikomanagementprozesses“

Als Transportnetzbetreiber gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist OGE im Rahmen der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-KritisV) als Betreiber kritischer Infrastrukturen (KRITIS) in Deutschland festgelegt worden. Hierdurch erhält OGE die besondere Verantwortung, die Dienstleistungen anforderungsgerecht und unterbrechungsfrei bereitzustellen. Daher basiert der Geschäftserfolg von OGE und den angeschlossenen Gesellschaften wesentlich auf der Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebs.

OGE verfügt über ein integriertes Managementsystem. Dieses System basiert auf den Maßgaben und Anforderungen der jeweiligen normativen und gesetzlichen Grundlagen und dient dazu, die Qualität, Sicherheit, Umweltverträglichkeit und Informationssicherheit ihres Geschäfts kontinuierlich zu gewährleisten und zu verbessern.

- Das Qualitätsmanagement berücksichtigt die DIN EN ISO 9001.
- Das Arbeitssicherheitsmanagementsystem folgt der DIN EN ISO 45001.
- Das Umweltmanagement basiert auf den Anforderungen der DIN EN ISO 14001.
- Das Energiemanagement folgt den Anforderungen der DIN EN ISO 50001.
- Das Technische Sicherheitsmanagement basiert auf dem Arbeitsblatt G 1000 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW).
- Das Informationssicherheitsmanagement basiert auf der DIN EN ISO 27001 in Verbindung mit dem IT-Sicherheitskatalog gemäß § 11 Abs. 1a EnWG.

OGE engagiert sich mit dem eigenen Tätigkeitsbereich grundsätzlich nur in Deutschland. Der Großteil der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette sowie weitere Stakeholder fallen in den Anwendungsbereich des deutschen Rechts. Für alle Entscheidungen und Maßnahmen, die bei OGE beschlossen werden, gelten somit die deutschen Gesetze und Normen.

1.2 Governance

In diesem Abschnitt werden die Offenlegungspflichten in Bezug auf die Steuerung von Nachhaltigkeitsaspekten erörtert. Ziel ist es, ein umfassendes Verständnis der Verfahren, Kontrollen und Mechanismen zu vermitteln, die zur Überwachung, Verwaltung und Beaufsichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten implementiert wurden. Dabei wird besonders die Rolle der Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens beleuchtet, einschließlich ihrer Zusammensetzung und Diversität.

1.2.1 Die Rolle der Leitungs- und Aufsichtsorgane

Aufgrund der Konzernstruktur sind auf verschiedenen Ebenen Leitungs- und Aufsichtsorgane implementiert, die sich in ihrem Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich unterscheiden. Die unten genannten Geschäftsführungen sind Leitungsorgane und der Aufsichtsrat von OGE wird als zuständiges Aufsichtsorgan betrachtet.

Das Gleichbehandlungsprogramm, das im dritten europäischen Binnenmarktpaket (3. BMP) verankert ist, zielt darauf ab, die Unabhängigkeit der Transportnetzbetreiber gegenüber vertikal integrierten Unternehmen (VIU) zu gewährleisten und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Dies wird durch die Entflechtung von Organisation, Entscheidungsgewalt und Ausübung des Transportgeschäfts erreicht. Der unabhängige Transportnetzbetreiber (UTB) muss als eigenständiges Unternehmen über die notwendigen Mittel verfügen und darf keiner Einflussnahme durch das VIU unterliegen. Mit der Zertifizierung als UTB durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) am 2. Dezember 2013 ist OGE verpflichtet, diese Unabhängigkeit in allen relevanten Bereichen gegenüber dem Konzern der Vier-Gas-Gruppe als VIU sicherzustellen.

Die operative Kontrolle und Überwachung der Geschäftstätigkeit erfolgt durch OGE als UTB gemäß §§ 10 ff. EnWG. VGT in ihrer Funktion als Gesellschafterin von OGE bestellt die Anteilseignervertreter:innen im Aufsichtsrat von OGE. Der Aufsichtsrat benennt die Geschäftsführung von OGE. Die Geschäftsführung von OGE ist unabhängig vom Konzern der Vier-Gas-Gruppe. Als Leitungsorgan verwaltet sie die finanziellen, technischen, materiellen und personellen Mittel für den Transportnetzbetrieb. Dabei wird sie durch den Aufsichtsrat von OGE als zuständiges Aufsichtsorgan überwacht. Der Aufsichtsrat hat gemäß § 10d Abs. 2 EnWG keine Entscheidungsbefugnis in Bezug auf die laufenden Geschäfte des UTB und die Netzverwaltung sowie in Bezug auf die notwendigen Tätigkeiten zur Aufstellung des zehnjährigen Netzentwicklungsplans.

Demgegenüber genehmigt der Aufsichtsrat das finanzielle Budget aus der jährlichen Mittelfristplanung. Um diese Entscheidung treffen zu können, verfügen die Mitglieder des Aufsichtsrats von OGE über den Zugang zu notwendigem Fachwissen. Dieses Fachwissen bezieht sich in diesem Zusammenhang auch auf die wesentlichen Auswirkungen, Chancen und Risiken der Nachhaltigkeitsaspekte.

Die Geschäftsführung von VGT wird regelmäßig über die Entwicklungen in der OGE-Gruppe im Bereich Nachhaltigkeit informiert.

1.2.1.1 Zusammensetzung der Mitglieder

	31.12.2025		31.12.2024	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Anzahl Mitglieder Geschäftsführung – VGT	6		6	
davon Männer	4	67 %	4	67 %
davon Frauen	2	33 %	2	33 %
Anzahl Mitglieder Geschäftsführung – OGE	3		2	
davon Männer	2	67 %	2	100 %
davon Frauen	1	33 %	0	0 %
Anzahl Mitglieder Aufsichtsrat – OGE	6		6	
davon Männer	6	100 %	6	100 %
davon Frauen	0	0 %	0	0 %
davon Arbeitnehmervertreter	2		2	
davon Arbeitnehmervertreterinnen	0		0	
unabhängige Mitglieder des Aufsichtsrats		100 %		100 %

Dr. Thomas Hübener ist Sprecher der Geschäftsführung von OGE. Er verantwortet die Bereiche Unternehmensentwicklung, Customer Solutions, IT-Management sowie Netzplanung und -steuerung. Zum 1. Juli 2024 wurde er zum Sprecher der Geschäftsführung ernannt, nachdem er bereits elf Jahre als Mitglied der Geschäftsführung tätig war. Dr. Hübener ist seit 2001 bei OGE und den Vorgängerunternehmen beschäftigt. Seit 2003 war er in verschiedenen Rollen der Leitungstechnik tätig, unter anderem als Bereichsleiter. Darüber hinaus engagierte er sich als Mandatsträger in internationalen Gremien der Gasindustrie.

Detlef Brüggemeyer ist Mitglied der Geschäftsführung von OGE und verantwortet das Technik-Ressort. Dieses umfasst die Bereiche Planung, Bau und Betrieb sowie das Technologiezentrum, in dem Entwicklungen vorangetrieben und zentrale Dienstleistungen bereitgestellt werden. Zum 1. Juli 2024 übernahm er diese Position. Detlef Brüggemeyer ist seit mehr als 20 Jahren im Unternehmen tätig und war in verschiedenen Positionen beschäftigt, zuletzt als Leiter Netzplanung und -steuerung.

Nathalie Leroy ist Mitglied der Geschäftsführung von OGE und verantwortet das kaufmännische Ressort. Ihre Schwerpunkte umfassen die Bereiche Finanzen, Einkauf, Personal, Controlling, Recht und Regulierung. Seit dem 1. Januar 2025 ist sie in dieser Position tätig. Vor ihrem Wechsel zu OGE sammelte sie umfangreiche Erfahrungen als Geschäftsführerin im Bereich kritischer Infrastruktur. Zu ihren früheren Stationen zählen der Flughafen München, Hamburg Wasser und Veolia Deutschland.

Die Mitglieder der Geschäftsführung verfügen aufgrund ihrer bisherigen beruflichen Laufbahn über fundierte Erfahrungen in spezifischen Nachhaltigkeitsaspekten sowie in der strategischen Weiterentwicklung des Geschäftsmodells. Diese resultieren aus langjähriger operativer Tätigkeit und Geschäftsentwicklung in regulierten Infrastrukturbereichen sowie aus einschlägigen akademischen Qualifikationen in Technik oder Wirtschaft.

Die Geschäftsführung von OGE wird durch den Aufsichtsrat überwacht. Dieser setzt sich aus Vertreter:innen der Anteilseigner sowie zu einem Drittel aus Vertreter:innen der Arbeitnehmerseite zusammen. Vor dem Hintergrund des hohen Interesses der Eigentümer an einer nachhaltigen und wirtschaftlich erfolgreichen Entwicklung des Unternehmens sind im Aufsichtsrat Personen vertreten, die über für das Geschäftsmodell von OGE

sowie den Standort Deutschland relevante Kompetenzen verfügen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats bringen insbesondere umfassende Erfahrungen im Bereich Infrastruktur ein. Darüber hinaus verfügen sie über Expertise in der strategischen Planung und Marktanalyse, insbesondere im Energiesektor, sowie über fundierte Kenntnisse des deutschen Marktes und der Aufsichtsratsarbeit.

Die Geschäftsführung von VGT weist Erfahrungen im Investment- und Finanzmanagement auf, insbesondere im Bereich Infrastruktur und Energie. Sie haben internationale Erfahrung und sind in führenden Positionen bei bedeutenden Investment- und Finanzinstitutionen tätig.

1.2.1.2 Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitglieder

Die Geschäftsführung von OGE ist für die Umsetzung aller Maßnahmen zur Erreichung der festgelegten Unternehmensziele verantwortlich. Zu ihren Aufgaben gehören der gemeinsam mit den anderen Fernleitungsnetzbetreibern zu erstellende Netzentwicklungsplan sowie die Erstellung des Finanzplans für OGE und die im Konzernabschluss vollkonsolidierten Beteiligungen. Sie trifft Entscheidungen in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte. Darüber hinaus nimmt die Geschäftsführung die Interessen der Gesellschaft wahr und vertritt diese mit der gebotenen Sorgfalt. Der Verhaltenskodex von OGE verpflichtet alle Organe und Mitarbeiter:innen zur Einhaltung von Gesetzen und internen Regelungen und bildet damit das Fundament für rechtmäßiges und verantwortungsbewusstes Handeln bei OGE. Die Geschäftsführung verantwortet dabei die wesentlichen Rahmenbedingungen für rechtmäßiges und verantwortungsbewusstes Verhalten.

Zu ihren weiteren Aufgaben zählen unter anderem die Verwaltung des Unternehmensvermögens und die Führung des laufenden Geschäftsbetriebs. Bei ihren Tätigkeiten wird die Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat von OGE überwacht.

Die Managementstruktur von OGE stellt sicher, dass das Thema Nachhaltigkeit auf jeder Hierarchieebene verankert ist. Dies wird durch eine Nachhaltigkeitsmanagerin als zentrale Ansprechpartnerin, ein interdisziplinäres Nachhaltigkeitskernteam mit Mitarbeiter:innen aus verschiedenen Unternehmensbereichen, eine Nachhaltigkeits-Steuerungsgruppe (im Folgenden: Steering Group), die aus Vertreter:innen der obersten

Managementebene besteht, sowie die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat von OGE gewährleistet.

Die Geschäftsführung berücksichtigt Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte, die für die OGE-Gruppe relevant sein könnten, bei der Steuerung des Unternehmens. Dies umfasst auch die Bewertung und Anpassung der Unternehmensstrategie sowie des Geschäftsmodells.

1.2.1.2.1. Überwachung, Verwaltung und Beaufsichtigung

Die Mitglieder der Geschäftsführung werden in festgelegten Intervallen oder anlassbezogen über die wesentlichen Auswirkungen, Chancen und Risiken, z. B. in den Bereichen Arbeitssicherheit, Umweltschutz oder Menschenrechte, informiert. Dies erfolgt unter anderem durch Berichte, die von den zuständigen Personen und Organen, wie beispielsweise der Steering Group oder dem Betriebsbeauftragten für Abfall, Gefahrgut und Gewässerschutz, erstellt und präsentiert werden. Der Sprecher der Geschäftsführung verantwortet und überwacht in letzter Instanz die nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen des Unternehmens sowie die Chancen und Risiken, die auf das Unternehmen einwirken können. Jedes Mitglied der Geschäftsführung ist für die Festlegung und Überwachung von Konzepten und Maßnahmen, die sich aus den Auswirkungen, Chancen und Risiken ergeben, im jeweiligen verantworteten Ressort zuständig. Die Verantwortlichkeiten ergeben sich dabei aus Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat über wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte sowie über strategische Auswirkungen, Chancen und Risiken.

Kontrollen und Verfahren sind formalisiert und in die internen Funktionen integriert. Beispiele hierfür sind die regelmäßigen internen Audits in den Bereichen Arbeits- und Umweltschutz und Informationssicherheit sowie die Bestellung von Beauftragten und Fachkräften, die für die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen verantwortlich sind. Die Unternehmensleitung hinsichtlich der Überwachung, Verwaltung und Beaufsichtigung der Auswirkungen, Chancen und Risiken im Bereich Governance verbleibt bei der Geschäftsführung und wird nicht auf bestimmte Personen oder einen bestimmten Ausschuss der Führungsebene übertragen.

1.2.1.2.2. Ziele

Die Geschäftsführung und die Leiter:innen der Organisationseinheiten sind dafür verantwortlich, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich Ziele in Bezug auf wesentliche nachhaltigkeitsbezogene Auswirkungen, Chancen und Risiken vereinbart und erreicht werden. Die Ziele werden in einem jährlichen Zielvereinbarungsprozess festgelegt, der gleichermaßen dem Top-down- und dem Bottom-up-Ansatz folgt und somit eine einheitliche Zielorientierung über Organisationsebenen hinweg sicherstellt. Die Zielvereinbarung und die Bewertung der Zielerreichung finden zwischen Führungskraft und Mitarbeiter:in statt. Im Rahmen unterjähriger Meilensteingespräche wird die Zielerreichung überwacht; im Bereich Arbeitssicherheit ergänzen proaktive Managementbegehungen mit direkter Interaktion zwischen Führungskraft und Mitarbeiter:in die Nachverfolgung. Die Ableitung von Verbesserungsmaßnahmen stützt sich auf die systematische Analyse von Vorfällen unter Einbeziehung der betroffenen Mitarbeiter:innen sowie auf das Feedback der Sicherheitsbeauftragten. Zum Ende des Zielhorizonts wird die Erreichung bewertet. Der jährliche Turnus bietet die Möglichkeit, aktuelle Entwicklungen aufzugreifen. Besonders wesentliche Unternehmensziele werden im vergütungsbezogenen Anreizsystem, in dem die Leistung der Mitglieder der Geschäftsführung bewertet wird, berücksichtigt. Die Bedingungen der Anreizsysteme werden vom Aufsichtsrat von OGE, dem auch Vertreter:innen der Arbeitnehmerseite angehören, genehmigt.

1.2.1.3 Fähigkeiten und Fachkenntnisse

Der Aufsichtsrat von OGE wird zu bestimmten Nachhaltigkeitsaspekten von der Geschäftsführung informiert und erhält somit Zugang zu relevantem nachhaltigkeitsbezogenem Wissen. Auf Basis langjähriger Erfahrungen im Unternehmen bzw. der Branche oder auch in Führungsfunktionen verfügt die Geschäftsführung von OGE über grundsätzliches nachhaltigkeitsbezogenes Fachwissen.

1.2.1.3.1. Bedarfsermittlung

Um ihrer grundlegenden Verantwortung gerecht zu werden, stellt die Geschäftsführung sicher, dass in der Organisation die notwendigen Fähigkeiten und Fachkenntnisse auf allen Ebenen vorhanden sind. Dies schließt insbesondere die Kompetenzen ein, die für die Überwachung der Nachhaltigkeitsaspekte wesentlich und relevant sind. Mitarbeiter:innen und Führungskräfte werden für Tätigkeiten ausgewählt, die sie aufgrund ihrer Ausbildung, ihrer Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen verantwortungsvoll und in hoher Qualität ausführen können.

Der Bedarf an Fachpersonal wird durch die regelmäßige Personalkapazitätsplanung ermittelt. Zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der fachlichen Qualifikation der Mitarbeiter:innen und Führungskräfte werden geeignete Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen durchgeführt. Der Weiterbildungsbedarf wird regelmäßig ermittelt und eingeplant. Für die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen in den einzelnen Bereichen und für die Sicherstellung der fachlichen Qualifikation ist, unter Berücksichtigung der von der Geschäftsführung gemachten Vorgaben, die Leitung der jeweiligen Organisationseinheit verantwortlich. Diese sorgt auch für die notwendige Dokumentation der Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Die Geschäftsführung hat eine Struktur im Unternehmen etabliert, in der nachhaltigkeitsbezogenes Fachwissen gebündelt und umgesetzt wird. Das Fachwissen ist an den betreffenden Stellen im gesamten Unternehmen verankert und steht über die Organisationseinheiten, die Nachhaltigkeitsmanagerin, die Mitglieder des Nachhaltigkeitskernteams und die Steering Group der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat zur Verfügung.

Die Nachhaltigkeitsmanagerin ist erste Ansprechpartnerin und Koordinatorin jeglicher Nachhaltigkeitsaktivitäten des VGT-Konzerns. Sie verantwortet die Entwicklung und Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie sowie die Steuerung und Gestaltung des Nachhaltigkeitswandels innerhalb des Unternehmens. Die Mitglieder des Nachhaltigkeitskernteams sollen in ihrer Gesamtheit über Kenntnisse zu bestehenden und geplanten nachhaltigkeitsrelevanten Technologien, Maßnahmen, Prozessen und Systemen verfügen. Die Steuerung und Überwachung der Nachhaltigkeitsaktivitäten erfolgt über die Steering Group.

Bestimmte Funktionen in den Bereichen Arbeits- und Umweltschutz sowie im Governance-Umfeld sind durch die Bestellung verschiedener Beauftragter und Fachkräfte sichergestellt. Es wird gewährleistet, dass diese Beauftragten und Fachkräfte bei der Ausübung ihrer Aufgaben teilweise organisatorisch unabhängig sind, um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden.

1.2.1.3.2. Zusammenhang zwischen Fähigkeiten und wesentlicher Auswirkungen, Chancen und Risiken

Die Verfügbarkeit geeigneter Fähigkeiten und Fachkenntnisse zur Überwachung von Nachhaltigkeitsaspekten wird bei OGE durch ein etabliertes Governance-System sichergestellt. Das Nachhaltigkeitskernteam und die Nachhaltigkeitsmanagerin verfügen über langjährige Erfahrung unter anderem in den Bereichen Compliance, Technik, Personal und Umweltmanagement. Dieses Wissen ermöglicht die Identifizierung, Bewertung und Steuerung der wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen, die sich aus der Wesentlichkeitsanalyse ergeben. Regulatorische Entwicklungen sowie Anforderungen von Stakeholdern werden kontinuierlich beobachtet, interpretiert und in konkrete Umsetzungsvorschläge überführt. Die Steering Group prüft diese Vorschläge und legt sie der Geschäftsführung zur Entscheidung vor. Durch die interdisziplinäre Zusammensetzung des Kernteams ist gewährleistet, dass die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat jederzeit Zugang zu relevanten Informationen und Fachwissen haben, um Auswirkungen, Chancen und Risiken – beispielsweise im Bereich Klimaschutz oder Transformation des Geschäftsmodells – fundiert bewerten und steuern zu können.

1.2.2 Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Unternehmensorgane befassen

Die Geschäftsführung von OGE wird bedarfsgerecht und anlassbezogen über wesentliche nachhaltigkeitsrelevante Auswirkungen, Chancen und Risiken informiert. Dies erfolgt unter anderem direkt über die Fachbereiche oder die Nachhaltigkeitsmanagerin. Die Informationen umfassen die Umsetzung der Sorgfaltspflicht im Bereich Nachhaltigkeit sowie die Ergebnisse und die Wirksamkeit der beschlossenen Ziele, Konzepte, Maßnahmen und Kennzahlen.

Im Rahmen von jährlichen sogenannten Management-Reviews werden der gesamten Geschäftsführung von OGE Informationen zur Verfügung gestellt, um die Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit der bestehenden Managementsysteme bewerten zu können. Im Rahmen dieser Review-Berichte werden Veränderungen, mögliche Korrekturen, Kennzahlen, Ziele und Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Managementsysteme für den Berichtszeitraum erläutert. Dabei werden Inhalte zu den Managementsystemen für Qualität, Arbeitssicherheit, Umwelt, Energie, Informationssicherheit sowie des technischen Sicherheitsmanagements gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 1000 dargestellt.

Daneben wird ein Jahresbericht des Betriebsbeauftragten für Abfall, Gefahrgut und Gewässerschutz erstellt, in dem rechtliche Entwicklungen, Ergebnisse von Begehungen und besondere Vorkommnisse eingeordnet werden. Die Geschäftsführung von OGE wird zudem von der Personalabteilung einmal im Quartal über die Entwicklung wesentlicher Personalkennzahlen informiert.

Werden im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung und Information an die Geschäftsführung Veränderungen der Auswirkungen des Unternehmens festgestellt, prüft die Geschäftsführung, ob eine Anpassung der Strategie erforderlich ist und ob bereits beschlossene Maßnahmen gegebenenfalls anzupassen sind. Möglicherweise müssen dabei auch Kompromisse in Bezug auf diese Auswirkungen berücksichtigt werden.

Die nachhaltigkeitsbezogene Bewertung der Chancen und Risiken ist in das Risikomanagementverfahren des VGT-Konzerns integriert. Die Chancen- und Risikolage des Konzerns wird halbjährlich in Form eines standardisierten Prozesses erhoben und dokumentiert. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat von OGE werden hierzu regelmäßig informiert. Ziel ist es, wesentliche Chancen und Risiken frühzeitig zu erkennen und – sofern möglich und notwendig – Sicherungsmaßnahmen einzuleiten. Über den standardisierten Risikoprozess ist sichergestellt, dass Chancen und Risiken überwacht werden und im Bedarfsfall in die Strategie sowie in wesentliche Entscheidungen einfließen.

Im Jahr 2025 hat sich die Geschäftsführung von OGE unter anderem mit nachhaltigkeitsrelevanten Aspekten der Transformation des Kerngeschäfts (Klimaschutz/Dekarbonisierung) in Verbindung mit der strategischen Ausrichtung sowie der Arbeitssicherheit (Soziales) befasst und den Aufsichtsrat hierüber informiert. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat von OGE berücksichtigen auf diese Weise wesentliche nachhaltigkeitsbezogene Auswirkungen, Chancen und Risiken bei der Überwachung der Unternehmensstrategie sowie bei Entscheidungen über wichtige Transaktionen und im Risikomanagementsystem des Unternehmens.

1.2.3 Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in vergütungsbezogene Anreizsysteme

Die Anreizsysteme bei OGE sind darauf ausgelegt, nachhaltigkeitsbezogene Leistungen zu fördern und zu belohnen. Dies umfasst sowohl kurzfristige als auch langfristige Ziele, die auf die Verbesserung der ökologischen, sozialen und Governance-Aspekte abzielen. Der kurzfristige Zeitraum bezieht sich dabei auf ein Planjahr und der langfristige auf das Planjahr plus die darauffolgenden zwei Jahre.

Die Leistungen der Mitglieder der Geschäftsführung werden unter anderem anhand nachhaltigkeitsbezogener Ziele bewertet. Die genauen personenbezogenen Ziele und deren Auswirkungen werden jährlich festgelegt und überprüft. Die messbaren, terminierten und ergebnisorientierten Ziele umfassen im Wesentlichen:

- die Reduzierung von Treibhausgasemissionen,
- die Förderung der Arbeitssicherheit,
- die Vermeidung von negativen Umweltereignissen und
- die Erhöhung der Vielfalt bei OGE.

Ein Teil der variablen Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung hängt von der Erreichung nachhaltigkeitsbezogener Ziele ab. Ein Anteil von 15 % des kurzfristigen variablen Anreizsystems (Short Term Incentives, STI) bezieht sich im Wesentlichen auf die Erreichung der Ziele im Bereich Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Vielfalt. Die langfristige Anreizsystematik (Long Term Incentives, LTI) ist immer auf drei Jahre ausgelegt und wird parallel jährlich neu aufgelegt. In das LTI-Ziel für den Zeitraum von 2025 bis 2027 geht die Reduzierung der Treibhausgasemissionen mit einem Anteil von 10 % ein.

Die Bedingungen der Anreizsysteme werden vom Aufsichtsrat von OGE genehmigt und regelmäßig aktualisiert. Der Aufsichtsrat stellt sicher, dass die Anreizsysteme den aktuellen Anforderungen und Zielen des Unternehmens entsprechen und kontinuierlich weiterentwickelt werden. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben aus dem EnWG und der grundsätzlichen Rolle als reines Überwachungsorgan bestehen keine leistungs- oder nachhaltigkeitsbezogenen Anreizsysteme für die Mitglieder des Aufsichtsrats.

1.2.4 Erklärung zur Sorgfaltspflicht

Die wichtigsten Aspekte und Schritte der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht stehen im Zusammenhang mit einer Reihe genereller und themenbezogener Angabepflichten. In der Übersicht in Anhang 1 dieses Berichts wird dargestellt, wo die Anwendung der wichtigsten Aspekte und Schritte des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in diesem Nachhaltigkeitsbericht Berücksichtigung findet, damit die tatsächlichen Praktiken von OGE in Bezug auf die Sorgfaltspflicht dargestellt werden können.

1.2.5 Merkmale der Kontrollen zum Nachhaltigkeitsbericht

Die Verfahren und Systeme bei OGE zur internen Kontrolle und zum Risikomanagement der Nachhaltigkeitsberichterstattung sind darauf ausgelegt, die Vollständigkeit und Integrität der Daten und Informationen sicherzustellen. Dabei stellen die Genauigkeit der Werte, die Verfügbarkeit von Daten sowie der Zeitpunkt der Verfügbarkeit der Informationen Risiken für eine vollständige und integre Berichterstattung dar. Zur Reduzierung dieser Risiken wurden Maßnahmen und interne Kontrollen implementiert, ohne dass die Notwendigkeit für eine Bewertung oder Priorisierung der Risiken festgestellt werden konnte.

Ein verbindlicher Terminkalender zur Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts ist durch die Nachhaltigkeitsmanagerin, das Nachhaltigkeitskernteam und die Steering Group verabschiedet und implementiert worden.

Informationen mit Relevanz für den Nachhaltigkeitsbericht werden von den zuständigen Fachbereichen und dem Nachhaltigkeitskernteam bereitgestellt. Die Daten werden regelmäßig im Nachhaltigkeitskernteam diskutiert, im erforderlichen Kontext interpretiert, mit den Fachbereichen abgestimmt und durch diese freigegeben. Anschließend überprüft die Steering Group die Angaben im Rahmen dieses mehrstufigen Qualitätssicherungsprozesses. Die internen Kontrollmechanismen unterliegen einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess. Erkenntnisse aus Kontrollfehlern oder Abweichungen fließen systematisch in die Optimierung der Prozesse der operativen Fachbereiche ein, sodass die Verfahren zur Datenerhebung und Berichterstattung fortlaufend angepasst und weiterentwickelt werden. Die Erfassung und die Verifizierung der Daten erfolgen auf Basis der in den Fachbereichen definierten Prozesse. Diese Prozesse unterliegen dabei gesetzlichen oder normativen Anforderungen. Zusätzlich sind Datenerfassungs- und -

verarbeitungssysteme im Einsatz, die darauf ausgelegt sind, eine standardisierte und reproduzierbare Erfassung und Auswertung sicherzustellen.

Zu den Ergebnissen dieses Verfahrens der Nachhaltigkeitsberichterstattung werden jährlich die Geschäftsführungen von OGE einbezogen, die Geschäftsführungen von VGT werden darüber informiert. Darüber hinaus werden Kontrollfehler, Abweichungen oder strukturelle Schwachstellen kommuniziert, die eine strategische Tragweite haben oder systemische Risiken für die Integrität der Berichterstattung darstellen. Operative Abweichungen auf Arbeitsebene werden im Rahmen des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses direkt in den Fachbereichen behoben. Der Aufsichtsrat von OGE wird nicht über die Inhalte der Nachhaltigkeitsberichterstattung informiert.

1.3 Strategie

In diesem Abschnitt werden die wesentlichen Aspekte der Strategie von OGE erläutert, um ein Verständnis dafür zu vermitteln, wie sich Nachhaltigkeitsaspekte auf das Geschäftsmodell und die Wertschöpfungskette auswirken, wie die Interessen der Stakeholder berücksichtigt werden und welche wesentlichen Auswirkungen, Chancen und Risiken die Strategie und das Geschäftsmodell von OGE beeinflussen.

Die strategische Ausrichtung umfasst dabei die Bewertung der derzeit wichtigsten Produkte und Dienstleistungen – insbesondere Gastransport und Netzbetrieb für Erdgas und zukünftig für Wasserstoff und CO₂ – im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsziele. Die wichtigsten Märkte sind Deutschland und angrenzende europäische Länder, deren Nachfrage zunehmend durch regulatorische Vorgaben zur Dekarbonisierung geprägt ist. Zu den Kunden zählen Gashändler, die Erdgas oder Biomethan in das Fernleitungsnetz ein- oder ausspeisen, Netzanschlussnehmer aus Industrie und Energiewirtschaft mit direktem Anschluss an das Fernleitungsnetz sowie nachgelagerte Netzbetreiber mit Netzkopplungsverträgen. Dabei haben sich die grundsätzlichen Produkte und Märkte im Berichtsjahr 2025 für OGE nicht verändert.

1.3.1 Unternehmens- und Nachhaltigkeitsstrategie

Als langfristig orientierter Netzbetreiber mit einer für eine jahrzehntelange Nutzung ausgelegten Infrastruktur strebt OGE eine nachhaltige Energieinfrastruktur an. In den Bereichen Ökologie, Ökonomie und Soziales setzt sich OGE für eine Energieversorgung mit grünen Gasen ein und verbessert die Nachhaltigkeit in den aktuellen Aktivitäten.

Planung, Bau und Betrieb von Erdgasleitungen sind dabei Kernkompetenzen von OGE, die zukünftig auch in neuen Geschäftsfeldern eingesetzt werden.

Die Mitarbeiter:innen sind grundsätzlich in Deutschland angestellt.

Gesamtbelegschaft (Anzahl der Mitarbeiter:innen inklusive Geschäftsführung und Auszubildenden):

	31.12.2025	31.12.2024
Anzahl der Gesamtbelegschaft VGT-Konzern	2.036	2.016
Anzahl der Gesamtbelegschaft OGE	1.784	1.765

Umsatzerlöse VGT-Konzern:

	31.12.2025	31.12.2024
Gesamtumsatz [in Mio. €]	1.427,6	1.133,1
Umsatz aus dem Sektor Erdgas [in Mio. €]	1.403,1	1.133,1
Umsatz aus an die Taxonomie angepassten Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas [in Mio. €]	0,0	0,0

Der VGT-Konzern ist ein „Ein-Segment-Unternehmen“, sodass die Gesamtumsatzerlöse denen auf der Segmentebene entsprechen.

1.3.1.1 Unternehmensstrategie

OGE bekennt sich zum Klimaschutz und damit zu den Zielen des internationalen Klimaschutzabkommens von Paris (COP21) sowie zu den deutschen Klimaschutzziele. Die Unternehmensstrategie wird kontinuierlich weiterentwickelt, um den sich daraus ergebenden Veränderungen im Energiesystem gerecht zu werden. Vor dem Hintergrund rückläufiger Erdgastransportmengen richtet OGE die Geschäftsfelder konsequent auf den Transport grüner Gase und von CO₂ aus und nutzt dabei die vorhandene Gasinfrastruktur sowie die eigene langjährige operative Expertise. Ein zentraler Aspekt für OGE

⁴ als fossiler Brennstoff gemäß Artikel 2 Nr. 62 der EU-Verordnung 2018/1999

ist die Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Rahmen der Kapazitätsbereitstellung an Geschäftskunden (Business-to-Business, B2B).

Die neue Unternehmensstrategie formuliert daher den klaren Anspruch, ein bezahlbares Energiesystem für die Versorgungssicherheit zu gestalten und den Erhalt guter Lebensbedingungen für zukünftige Generationen sicherzustellen. Dies soll durch eine moderne, bedarfsgerechte, diverse und leistungsfähige Infrastruktur realisiert werden – nicht nur im Bereich Erdgas, sondern zukünftig auch für Wasserstoff und CO₂.

Erdgas⁴ ist das Kerngeschäft und die Basis des Erfolgs von OGE. Dieses Geschäftsfeld ist ein wichtiger Bestandteil des derzeitigen Energiesystems und wird es auch beim Übergang in klimaneutrale Systeme bleiben. Deshalb setzt OGE bei der weiteren Ausgestaltung dieses Geschäftsfelds auf bedarfsgerechte Investitionen in das Erdgasnetz, in Treibhausgasreduktionsmaßnahmen sowie in synthetisches Erdgas (SNG) und Biomethan als Energieträger.

1.3.1.2 Nachhaltigkeitsstrategie

Die Nachhaltigkeitsstrategie von OGE ist integraler Bestandteil der Unternehmensstrategie und gliedert sich in vier Themenfelder, die sich aus den wesentlichen Auswirkungen, Chancen und Risiken für das Unternehmen ableiten.

Transformation des Kerngeschäfts

Das Ziel von OGE ist es, langfristig, nachhaltig und sicher die Energieversorgung zu gewährleisten. Die größten Chancen für eine positive gesellschaftliche Wirkung liegen in ihrem Beitrag zur Erreichung der Klimaziele und in der Unterstützung der Energiewende durch grüne Gase. Dies trägt zur Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit des Industriestandorts Deutschland bei. In diesem Ziel sind sich Anteilseigner, Geschäftsführung, Mitarbeiter:innen und weitere Stakeholder einig. Daher setzt sich OGE für die Verringerung der eigenen Treibhausgasemissionen sowie für die stärkere Nutzung von grünen Gasen, insbesondere Wasserstoff, ein. Gemeinsam mit Partnern initiiert OGE entlang der gesamten Wertschöpfungskette Projekte zum Aufbau der Wasserstoffwirtschaft und treibt diese in ihrer Rolle als Infrastrukturbetreiber konsequent voran, damit Wasserstoff in Deutschland und Europa bei den Kunden verfügbar wird. Darüber hinaus entwickelt OGE

zur Erreichung der Klimaziele Lösungen zum CO₂-Transport für Industrieunternehmen in Deutschland, und zwar sowohl für Unternehmen, bei denen prozessbedingt unvermeidbare CO₂-Emissionen langfristig entstehen, als auch für Kohlenstoff nutzende Unternehmen, etwa in der Chemieindustrie.

Emissionen und Umweltauswirkungen

OGE transportiert heute Erdgas in große Teile Deutschlands und ermöglicht den Transit von Gas in die Nachbarländer. Ein Großteil der Treibhausgasemissionen entsteht beim Antrieb von Verdichtereinheiten zur Sicherstellung der Gasflüsse. OGE betreibt ein großflächiges Leitungsnetz und setzt große Infrastrukturprojekte um. Deshalb ist es für OGE unabdingbar, die Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren und Umweltereignisse zu vermeiden. Dies wird erreicht, indem Emissionen reduziert und negative Umweltauswirkungen möglichst stark verringert werden.

Sicherheit und Gesundheit

OGE legt Wert auf ein Umfeld, das sicheres Arbeiten ermöglicht und die Gesundheit schützt – die eigene, die der Kolleg:innen und die der für OGE tätigen Mitarbeiter:innen anderer Unternehmen. Die stetige Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sind Eckpfeiler des Unternehmenserfolgs. Dies wird mit einem eigenen Handlungsfeld in der Nachhaltigkeitsstrategie unterstrichen.

Mitarbeiter:innen im Fokus

OGE stellt die Mitarbeiter:innen in den Mittelpunkt des unternehmerischen Handelns und bietet ihnen ein ausgezeichnetes Arbeits- und Entwicklungsumfeld. Die Unternehmenskultur fördert zudem Vielfalt in den Teams. Gemeinsam entwickelt sich OGE weiter, um die Transformation in den nächsten Jahren und Jahrzehnten erfolgreich zu gestalten. Deshalb ist es OGE wichtig, dass das Arbeiten bei OGE sicher, sinnstiftend und zukunftsweisend ist – für alle aktuellen und zukünftigen Mitarbeiter:innen.

1.3.1.3 Ziele

In Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte legt die OGE-Gruppe klare Ziele fest, die den Fortschritt messbar machen. Zur Erreichung dieser Ziele identifiziert OGE systematisch Maßnahmen und setzt diese kurz-, mittel- und langfristig um. Die in der

⁵ Reduzierungsziel bezogen auf Basisjahr 2009

Wesentlichkeitsanalyse unter Beteiligung der Stakeholder und unter Berücksichtigung der gesamten Wertschöpfungskette priorisierten Themenbereiche „Emissionen“ und „Arbeitssicherheit“ sind mit konkreten strategischen Zielwerten hinterlegt, an denen sich die Gruppe messen lässt. Diese Zielvorgaben wurden auf Basis der Auswirkungen des Gas-Transports auf den Klimawandel sowie der besonderen Schutzwürdigkeit der eigenen Belegschaft und der Lieferanten definiert. Vom Jahr 2024 zum Jahr 2025 gab es keine Änderung in der Methodik der genannten Ziele.

2025	Zeit-horizont	Zielwert 2025	Zielerreichung 2025
Unfallrate (Total Recordable Injury Frequency, TRIF _{comb})	2025	≤ 3,9	3,9
Managementbegehungen	2025	550	778
THG-Emissionen (Kategorie Scope 1 u. 2)	2009–2025	-45 % ⁵	-27 %
Methanemissionen	2009–2025	-55 % ⁵	-79 %

Nähere Informationen zu den Zielwerten und -erreichungen sind den themenspezifischen Abschnitten zu entnehmen. Für die Unfallrate und die Managementbegehungen siehe Abschnitt 3.1.3.1 und für die Treibhausgas- sowie Methanemissionen siehe Abschnitt 2.2.2.1.

1.3.2 Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette

OGE ist einer der führenden Fernleitungsnetzbetreiber für Erdgas in Deutschland. Die technologischen und operativen Kompetenzen rund um den Transport gasförmiger Energieträger werden auch als Dienstleistungen angeboten. Daher teilt sich die Betrachtung des Geschäftsmodells in Gastransport und Netzbetrieb sowie das Dienstleistungsgeschäft auf.

Gastransport und Netzbetrieb

Zur eigenen Geschäftstätigkeit zählen neben der Kapazitätsplanung sowie der Energieermittlung und Abrechnung unter anderem auch die Planung, der Bau sowie der Betrieb

der für den Erdgastransport notwendigen technischen Anlagen und Infrastruktur. Jährlich transportiert OGE knapp 850 TWh Energie über eine Infrastruktur, die auf die Anforderungen der Kunden zugeschnitten ist, kontinuierlich weiterentwickelt wird und auf die Gewährleistung der Transportsicherheit gemäß den Anforderungen des EnWG ausgerichtet ist.

Die Kunden von OGE sind überregionale sowie lokale Gasversorger und Netzbetreiber, nationale und internationale Gashändler sowie Industriekunden und Kraftwerke. Für den Netzzugang innerhalb des gemeinsamen Marktgebiets der Trading Hub Europe GmbH (THE) ist der Abschluss von Kapazitätsverträgen erforderlich. Die möglichen Vertriebskanäle für Kapazitäten sind in Deutschland durch gesetzliche und regulatorische Vorgaben, insbesondere die Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (Gasnetzzugangsverordnung – GasNZV) und die Kooperationsvereinbarung Gas in der jeweils gültigen Fassung, eindeutig geregelt.

Für die erfolgreiche Abwicklung des Transportgeschäfts ist Energie in Form von Strom und Erdgas in erster Linie als Antriebsenergie für die Verdichtung des Erdgases erforderlich. Die Erfassung und Bewertung dieser Mengen sind wesentliche Bestandteile des etablierten Energiemanagementsystems (EMS) gemäß DIN EN ISO 50001.

Bei der Errichtung neuer Anlagen und Leitungen sind verschiedene technische Lieferanten und Dienstleister für Bau- und Ingenieurleistungen sowie auch Lieferanten von Komponenten involviert. Im Rahmen von Beschaffungsprozessen, bei denen seit dem Jahr 2024 die Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) umgesetzt werden, wird besonderes Augenmerk auf die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette gelegt.

Dienstleistungen

Die Erfahrung und das Know-how von OGE werden in Form von gaswirtschaftlichen und technischen Dienstleistungen in einem breiten Spektrum angeboten. Diese umfassen beispielsweise die Planung, den Bau und den Betrieb von Leitungen, Gasdruckregel- und Messanlagen (GDRM-Anlagen) sowie Verdichteranlagen. Im Rahmen von Dienstleistungsverträgen plant und betreibt OGE Anlagen und Leitungen sowohl für die Beteiligungsgesellschaften als auch für andere Dritte. Diese Dienstleistungen werden ausschließlich über direkte B2B-Vertriebskanäle bzw. das Beteiligungsmanagement

angeboten. Das Kundenportfolio von OGE zeigt dabei große Schnittmengen zwischen Dienstleistungs- und Transportgeschäft.

Zu den weiteren gaswirtschaftlichen Dienstleistungen von OGE gehören Netzsteuerung, Datenmanagement und Laborleistungen. Außerdem werden maßgeschneiderte Lösungen in den Themenfeldern Erdgas, Wasserstoff und Kohlendioxid individuell mit den Kunden entwickelt und umgesetzt. Kunden können für diese Umfänge z. B. andere Fernleitungsnetzbetreiber sein oder Partner im Rahmen von Forschungsprojekten.

Neben OGE bietet die 100%ige Tochtergesellschaft PLEdoc Dienstleistungen in den Bereichen Geodatenmanagement, technische Dokumentation und Netzinformationssysteme an. Zu dem Dienstleistungsportfolio gehören die Erstellung und Pflege von Dokumentationen über den gesamten Anlagenlebenszyklus und die Bereitstellung von relevanten Netzinformationen. Zusätzlich verfügt PLEdoc über hohe Expertise in der Entwicklung von Softwarelösungen und Digitalisierung. Ein wesentlicher Kunde der PLEdoc im Rahmen von Planungs- und Dokumentationsvorhaben ist OGE.

Die hier beschriebenen Dienstleistungen werden in B2B-Vertriebskanälen unabhängig vom Transportgeschäft vermarktet und angeboten. Die Ansprache der Partner und Kunden erfolgt auf direkter, persönlicher Ebene; dabei werden vertragliche Vereinbarungen und Bedingungen, einschließlich des Personalbedarfs, regelmäßig zwischen den verantwortlichen Personen abgestimmt. Die Pflege und der Ausbau von Partnerschaften dienen dazu, eine reibungslose Zusammenarbeit zu gewährleisten.

1.3.3 Grundsätzliche Einordnung und Perspektive der Stakeholder

Eine verantwortungsvolle Unternehmensführung bedeutet, die Erwartungen und Bedürfnisse der relevanten Stakeholder zu verstehen und in das unternehmerische Handeln einzubeziehen, um eine möglichst umfassende Perspektive auf wesentliche Auswirkungen des Unternehmens sowie finanzielle Chancen und Risiken zu erhalten und mit diesen Erkenntnissen die Widerstandsfähigkeit des Unternehmens nachhaltig zu erhöhen.

Zu den wesentlichen Stakeholdern des VGT-Konzerns gehören Anteilseigner, Geschäftsleitungen, Mitarbeiter:innen und Arbeitnehmervertreter:innen, Kunden von Transport- und Dienstleistungen, Lieferanten, Politik, Banken und Investoren sowie andere

Leitungsnetzbetreiber. Deren Anforderungen werden systematisch erfasst und fließen in die Wesentlichkeitsanalyse ein.

Das Stakeholder-Engagement erfolgt strukturiert über verschiedene, in Managementssystemdokumenten festgelegte Formate. Im Rahmen der Stakeholder-Analyse für das Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) beispielsweise werden Experteninterviews und Stakeholder-Befragungen durchgeführt.

Für die Ermittlung der wesentlichen Auswirkungen, Chancen und Risiken mit Bezug zur Nachhaltigkeitsberichterstattung wurde eine separate Stakeholder-Analyse und -Befragung durchgeführt, in die alle oben beschriebenen Stakeholder integriert wurden. Ziel dieses Engagements ist es, die nachhaltigkeitsbezogenen Erwartungen und Einschätzungen der Stakeholder zu erfassen und in die Bewertung wesentlicher Auswirkungen, Chancen und Risiken einfließen zu lassen. Die Ergebnisse dieses regelmäßigen Stakeholder-Engagements fließen in die Wesentlichkeitsanalyse für die Nachhaltigkeitsaspekte ein und werden gemeinsam mit der Steering Group bewertet, die als zentrale Schnittstelle zur Geschäftsführung fungiert.

Die Geschäftsführung von OGE als operativ leitende Instanz und der Aufsichtsrat von OGE als Kontrollinstanz sind die wesentlichen Stakeholder, die mit den Perspektiven und Entscheidungen maßgeblich die Unternehmensstrategie und das Geschäftsmodell des gesamten VGT-Konzerns beeinflussen. Die Geschäftsführung von OGE legt besonderen Wert auf eine nachhaltige und zukunftsorientierte Unternehmensstrategie, die sowohl wirtschaftliche als auch ökologische Ziele vereint. Der Aufsichtsrat unterstützt diese Ausrichtung einer langfristigen Wertschöpfung und ist sich seiner Verantwortung gegenüber den Anteilseignern bewusst. Beide Organe sind sich einig, dass eine Balance zwischen ökologischen Anforderungen und wirtschaftlichem Erfolg essenziell für die Zukunftsfähigkeit des Unternehmens ist.

Wesentliche externe Faktoren, die auf die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat wirken, sind die Entscheidungen der Politik hinsichtlich des Klimaneutralitätsbestrebens in Deutschland. Die Einbeziehung der Perspektiven der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats in strategische Nachhaltigkeitsthemen erfolgt als Teil der Linienaufgabe über die Steering Group, die sicherstellt, dass deren Standpunkte in die Bewertung und Weiterentwicklung der Unternehmensstrategie und des Geschäftsmodells einfließen.

Auf Basis der Stakeholder-Erkenntnisse und der veränderten energiepolitischen Rahmenbedingungen wurde die Ausrichtung der Unternehmensstrategie und des Geschäftsmodells von OGE durch die Geschäftsführung den Veränderungen, die sich unter anderem aus dem Klimawandel ergeben, angepasst und Anfang 2025 dem Aufsichtsrat präsentiert. Das Geschäftsmodell von OGE wird diversifizierter und mit einem strategischen Fokus neben Erdgas auch auf Wasserstoff und CO₂ aufgestellt.

Maßnahmen zur Umsetzung der angepassten Strategie werden kontinuierlich, z. B. im jährlichen Zielvereinbarungsprozess, definiert und implementiert. Auf Basis eines jährlichen Reviews, initialisiert durch die Geschäftsführung von OGE, wird die Strategie auf ihre Wirksamkeit überprüft.

Diese angepasste Ausrichtung wird von den Mitarbeiter:innen der OGE-Gruppe und deren Arbeitnehmervertreter:innen als Aufstellung für eine Zukunft mit gesicherten Arbeitsplätzen wahrgenommen und entspricht auch den Erwartungen langfristiger Investoren.

Die Ansichten und Interessen der Stakeholder zu nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen des Unternehmens werden über die etablierten Governance-Strukturen transparent und den zuständigen Gremien zugänglich gemacht. Die Ergebnisse der Stakeholder-Befragung – insbesondere die im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse erhobenen Einschätzungen und Erwartungen der externen und internen Stakeholder – werden zunächst durch die Steering Group analysiert. Diese fungiert als zentrale Schnittstelle zwischen den operativen Nachhaltigkeitsaktivitäten und der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung wird in ihrer Funktion als Leitungsorgan anlassbezogen oder im Rahmen der festgelegten Berichtsintervalle durch die Steering Group über wesentliche Erkenntnisse aus der Stakeholder-Befragung informiert, sofern diese für die strategische Steuerung oder das Geschäftsmodell relevant sind.

Der Aufsichtsrat wird durch die Geschäftsführung über wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte sowie über strategische Auswirkungen, Chancen und Risiken informiert, soweit diese aus den Ergebnissen der Stakeholder-Befragung resultieren und für die Überwachung der Unternehmensstrategie von Bedeutung sind.

1.3.4 Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse

Die Durchführung einer Wesentlichkeitsanalyse ist erforderlich, damit das Unternehmen die berichtspflichtigen wesentlichen Auswirkungen, Chancen und Risiken ermitteln kann. Somit ist die Wesentlichkeitsanalyse der Ausgangspunkt für die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Auf Basis eines transparenten und reproduzierbaren Verfahrens werden die nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen, Chancen und Risiken ermittelt und zur Analyse der Wesentlichkeit von Nachhaltigkeitsaspekten herangezogen. Ein Nachhaltigkeitsaspekt ist wesentlich, wenn er die Kriterien für die Wesentlichkeit der Auswirkungen oder für die finanzielle Wesentlichkeit oder für beide erfüllt.

Die Wesentlichkeitsanalyse des VGT-Konzerns hat mehrere Auswirkungen, Chancen und Risiken identifiziert, die sich auf das Geschäftsmodell, unterschieden in die eigene Tätigkeit sowie in die der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette, beziehen. Im Geschäftsmodell von OGE konzentrieren sich diese wesentlichen Faktoren insbesondere auf den Bereich Gastransport und Netzbetrieb. Die Herausforderungen und Chancen in diesem Bereich resultieren aus der Notwendigkeit, eine zuverlässige und effiziente Infrastruktur für den Gastransport bereitzustellen und gleichzeitig den Anforderungen der Energiewende gerecht zu werden.

1.3.4.1 Umwelt

Thema: Klimawandel

Nachhaltigkeitsaspekt	Beschreibung Wesentlichkeit	Einstufung Auswirkung oder Risiko	Verortung in der Wertschöpfungskette	Auftretungszeitraum	Erläuterung
Übergang zu einer CO ₂ -armen Wirtschaft	Transport von grünen Gasen und CO ₂	Potentielle positive Auswirkung	Nachgelagerte Wertschöpfungskette	mittel-/langfristig	Die Transformation des Kerngeschäfts hin zu grünen Gasen und CO ₂ ermöglicht die Anpassung von Marktteilnehmern an den Klimawandel.
		Chance	Eigene Geschäftstätigkeit	mittel-/langfristig	Es entstehen erhebliche Chancen aus dem Aufbau einer neuen Transportinfrastruktur für Wasserstoff, synthetische Gase und CO ₂ . Um diese zu heben, wurde die Unternehmensstrategie und das Geschäftsmodell angepasst.
	Rückgang Erdgasnachfrage	Risiko	Eigene Geschäftstätigkeit	langfristig	Im Rahmen des Übergangs zu einer CO ₂ -armen Wirtschaft kann der Rückgang der Erdgasnachfrage eine potenziell langfristige Bedrohung des traditionellen Erdgastransportgeschäfts bedeuten, wobei hier erhebliche Chancen aus dem Aufbau einer neuen Transportinfrastruktur bestehen.
	Erhöhung des Drucks zur technischen Reduzierung von THG-Emissionen (inkl. Änderung gesetzlicher Anforderungen)	Risiko	Eigene Geschäftstätigkeit	langfristig	Änderungen der gesetzlichen Vorgaben und die Erhöhung von Auflagen können zu zusätzlichen Kosten führen. Sofern solche Investitionen als effizient eingeschätzt werden, entsteht hier jeweils ein Anspruch auf regulierte Erlöse, es handelt sich daher nicht um ein direktes wirtschaftliches Risiko.
Klimabedingte physische Risiken	Umwelt Ereignisse	Risiko	Eigene Geschäftstätigkeit	mittel-/langfristig	Durch externe Einflüsse wie z. B. Naturkatastrophen können bedeutsame Anlagen (z. B. Verdichterstationen) ganz oder teilweise zerstört werden, was zu einer zeitweisen Unterbrechung bis hin zu lokalem Ausfall des Gastransportes führen kann. Aufgrund der Relevanz für das Unternehmen wird dieses Risiko als Teil des Unternehmensrisikomanagements regelmäßig überprüft und berichtet.
THG-Emissionen	Treibhauseffekt/ stratosphärischer Ozonabbau durch direkte CO ₂ - und Methanemissionen	Negative Auswirkung	Eigene Geschäftstätigkeit	mittel-/langfristig	Die Auswirkungen des Klimawandels sind grundsätzlich bereits bemerkbar, auch wenn kein Rückschluss auf den Anteil, der durch den Erdgastransport verursacht wurde, möglich ist. Emissionen während des Regelbetriebs und im Rahmen von unvorhergesehenen Ereignissen werden grundsätzlich minimiert und im Rahmen der Dekarbonisierungsstrategie von OGE kontinuierlich reduziert.
	Treibhauseffekt/ stratosphärischer Ozonabbau durch direkte CO ₂ - und Methanemissionen bei unvorhergesehenen Ereignissen	Negative Auswirkung	Eigene Geschäftstätigkeit	mittel-/langfristig	Die Wesentlichkeit der Auswirkungen wird durch den Schweregrad und nicht durch die Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmt. Zum Schutz vor Methanfreisetzung bei unvorhergesehenen Ereignissen, hat OGE eine strukturierte Vorgehensweise etabliert, um die Eintrittswahrscheinlichkeit sowie den Umfang zu minimieren.
Energieverbrauch, Energieeffizienz	Treibhauseffekt durch indirekte CO ₂ -Emissionen durch Energieerzeugung	Negative Auswirkung	Eigene Geschäftstätigkeit	mittel-/langfristig	Neben Verdichtern, die mit Erdgas angetrieben werden, werden auch Elektroverdichter eingesetzt. Beim Einsatz von Elektroverdichtern entstehen keine direkten CO ₂ -Emissionen, jedoch benötigen sie Energie in Form von Strom. Im Rahmen der Dekarbonisierungsstrategie von OGE werden auch diese Emissionen langfristig reduziert.

Thema: Umweltverschmutzung

Nachhaltigkeits- aspekt	Beschreibung Wesentlichkeit	Einstufung Auswirkung oder Risiko	Verortung in der Wertschöpfungs- kette	Auftretungs- zeitraum	Erläuterung
Luftverschmutzung	Emittieren von Luftschadstoffen	Negative Auswirkung	Eigene Geschäftstätigkeit	mittel-/langfristig	Stickoxide (NOx) tragen neben anderen Stickstoffverbindungen zur Eutrophierung und Versauerung von naturnahen terrestrischen Ökosystemen bei. Kohlenmonoxid (CO) wirkt auf den menschlichen Körper, indem es den Sauerstofftransport durch das Blut verhindert. Aufgrund der generellen Relevanz dieser Luftschadstoffe sind Anlagenbetreiber wie OGE verpflichtet, regelmäßig Messungen durchzuführen und Berichte zu erstellen.
	Änderung der gesetzlichen Grenzwerte für Luftschadstoffe	Risiko	Eigene Geschäftstätigkeit	mittelfristig	Änderungen der gesetzlichen Vorgaben (z. B. Emissionsgesetzgebung) und der Erhöhung von Auflagenanforderungen können zu zusätzlichen Kosten führen.
Wasser- oder Bodenverschmutzung	Boden- oder Gewässer- verunreinigungen müssen kurzfristig beseitigt werden	Risiko	Eigene Geschäftstätigkeit	mittelfristig	Zusätzlich erforderliche Maßnahmen während der Projektabwicklung (z. B. Beseitigung von Umweltverschmutzungen) können höhere Kosten zur Folge haben.

Thema: Wasser- und Meeresressourcen

Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse wurde dieses Thema als nicht wesentlich bewertet. OGE verwendet Wasser ausschließlich entsprechend den rechtlichen Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Dies bedeutet auch, dass Menge und Schädlichkeit von Abwasser so gering wie möglich gehalten werden müssen. Einleitungen sind mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar. Die Belastung der durch die OGE-Gruppe genutzten Wasserressourcen ist auch deshalb als sehr gering zu bewerten.

Thema: Biologische Vielfalt und Ökosysteme

Nachhaltigkeitsaspekt	Beschreibung Wesentlichkeit	Einstufung Auswirkung oder Risiko	Verortung in der Wertschöpfungskette	Auftretungszeitraum	Erläuterung
Landnutzungsänderung	Direkter Biodiversitätsverlust durch (temporäre) Veränderung und Versiegelung von Flächen	Negative Auswirkung	Eigene Geschäftstätigkeit	kurzfristig	(Temporäre) Landnutzungsänderungen und Bodenversiegelungen beeinträchtigen den natürlichen Wasserhaushalt und führen zum Verlust von Lebensräumen für Pflanzen- und Tierarten. Für den Bau von Verdichterstationen werden teilweise Flächen dauerhaft versiegelt, während bei Leitungsbauprojekten nur temporäre Bodenversiegelungen und -veränderungen vorgenommen werden. Die Maßnahmen werden dabei so gering wie möglich und im Einklang mit (behördlichen) Vorgaben umgesetzt.
Auswirkungen auf den Umfang und den Zustand der Ökosysteme	(Temporäre) Bodenversiegelung				
Landnutzungsänderung	Höhere Auflagen im Rahmen von Genehmigungsverfahren	Risiko	Eigene Geschäftstätigkeit	kurzfristig	Zusätzlich erforderliche Maßnahmen während der Projektentwicklung (z. B. Bauverzögerung / Mehraufwand aufgrund höherer genehmigungsrechtlicher Anforderungen) können höhere Kosten zur Folge haben. Dieses Risiko wird im Rahmen der projektbezogenen Risikoanalyse überwacht.
Auswirkungen auf den Umfang und den Zustand der Ökosysteme					

Thema: Kreislaufwirtschaft

Nachhaltigkeitsaspekt	Beschreibung Wesentlichkeit	Einstufung Auswirkung oder Risiko	Verortung in der Wertschöpfungskette	Auftretungszeitraum	Erläuterung
Abfälle	Beeinflussung der Umwelt, Umgang teilweise mit gefährlichen Abfällen	Negative Auswirkung	Eigene Geschäftstätigkeit	kurzfristig	Der Umgang mit gefährlichen Abfällen erfordert besondere Sorgfalt und strikte Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, um schwerwiegende Auswirkungen zu vermeiden. Unsachgemäße Entsorgung kann zur Kontamination von Boden und Wasser führen, was langfristige Schäden an Ökosystemen zur Folge haben kann. OGE setzt bei der Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf eine transparente Nachverfolgung der Vorgänge, auch bei Projekten mit den Dienstleistern.

1.3.4.2 Soziales

Thema: Arbeitskräfte des Unternehmens

Nachhaltigkeitsaspekt	Beschreibung Wesentlichkeit	Einstufung Auswirkung oder Risiko	Verortung in der Wertschöpfungskette	Auftretungszeitraum	Erläuterung
Sichere Beschäftigung – Arbeitsplatzsicherheit	Arbeitsplatzsicherung: Unsicherheiten zur Zukunftsfähigkeit der Arbeitsplätze	Negative Auswirkung	Eigene Geschäftstätigkeit	mittel-/langfristig	Die Wesentlichkeit der Auswirkungen wird durch den Schweregrad und nicht durch die Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmt. Zur Sicherung der Arbeitsplätze hat OGE eine strukturierte Vorgehensweise etabliert, um die Eintrittswahrscheinlichkeit zu minimieren. Gerade in Zeiten der Transformation sind Mitarbeiter:innen wichtige Erfolgsfaktoren. Die Zukunftsfähigkeit der Arbeitsplätze wird bei der Transformation des Geschäftsmodells mit strategischen Ansätzen und als Bestandteil der Unternehmensstrategie sichergestellt.
Gesundheitsschutz und Sicherheit (Arbeitssicherheit)	Arbeitsbedingte Erkrankungen, Personenschäden oder Unfälle	Negative Auswirkung	Eigene Geschäftstätigkeit	kurzfristig	Mangelnde Arbeitssicherheit kann erhebliche negative Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Beschäftigten haben. Hier wirkt bereits das zertifizierte Arbeitssicherheitsmanagementsystem gemäß DIN EN ISO 45001. Kontinuierliche Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes werden eingesetzt, um die Sicherheit und Arbeitsfähigkeit der Mitarbeiter:innen dauerhaft zu gewährleisten.
Vielfalt	Arbeitgeberattraktivität	Negative Auswirkung	Eigene Geschäftstätigkeit	mittel-/langfristig	Vielfalt spielt eine entscheidende Rolle bei der Mitarbeiterbindung und der Bewältigung des Fachkräftemangels. Besonders in Zeiten der Transformation ist es wichtig, Mitarbeiter:innen zu binden und neue Talente zu gewinnen. Die Personalstrategie zielt darauf ab, den Personalbedarf mit den notwendigen Kompetenzen durch gezieltes Recruiting, Retention sowie Weiterbildung und Entwicklung zu decken und an neue Anforderungen anzupassen. Eine wertebasierte Unternehmenskultur, die durch gemeinsame Grundsätze Klarheit und Orientierung schafft, fördert und fordert gleichzeitig Teilhabe, Respekt und Wertschätzung. Gelebte Vielfalt stärkt Innovation, Effizienz und die Attraktivität als Arbeitgeber.
Datenschutz, Privatsphäre	Personenbezogene, sensible Daten werden publik	Negative Auswirkung	Eigene Geschäftstätigkeit	kurzfristig	Datenschutzvorfälle können das Vertrauen der Belegschaft und die Arbeitsmoral beeinträchtigen, insbesondere bei sensiblen Daten wie Vergütung oder Gesundheitsdaten. Sie können auch erhebliche Reputationsschäden für OGE verursachen. Die Wesentlichkeit der Auswirkungen wird durch den Schweregrad bestimmt. Zum Schutz dieser Daten gibt es die DSGVO und bei OGE eine entsprechende Struktur mit einem Datenschutzbeauftragten, um die Eintrittswahrscheinlichkeit solcher Vorfälle zu minimieren.
Datenschutz, Privatsphäre	Reputationsschaden, Datenschutzvorfälle	Risiko	Eigene Geschäftstätigkeit	mittel-/langfristig	Aufgrund der etablierten Datenschutzstruktur (inklusive eines Datenschutzbeauftragten) bei OGE ist die Eintrittswahrscheinlichkeit von Datenschutzvorfällen sehr gering, jedoch können Verletzungen der Anforderungen zu erheblichen Strafen für das Unternehmen führen, auch wenn es sich nicht um schwerwiegende Vorfälle handelt.

Thema: Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette

Die OGE-Gruppe greift fast ausschließlich auf deutsche und zu einem kleinen Teil auf europäische Lieferanten aus EU-Mitgliedsstaaten zurück. Lieferanten außerhalb der EU werden nur zu einem geringfügigen Anteil beauftragt. Die ausgewiesenen wesentlichen Auswirkungen sind grundsätzlich und nicht spezifisch auf OGE bezogen zu verstehen, da OGE sich der Verantwortung im Rahmen der Erfüllung der Anforderungen gemäß LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz) bewusst ist. Die im LkSG definierten Aspekte und Auswirkungen sind somit analog auch für OGE als wesentlich zu bewerten.

Nachhaltigkeitsaspekt	Beschreibung Wesentlichkeit	Einstufung Auswirkung oder Risiko	Verortung in der Wertschöpfungskette	Auftretungszeitraum	Erläuterung
Gesundheitsschutz und Sicherheit (Arbeitssicherheit)	Arbeitsbedingte Erkrankungen, Personenschäden oder Unfälle	Negative Auswirkung	Vorgelagerte Wertschöpfungskette	kurzfristig	Mangelnde Arbeitssicherheit kann erhebliche negative Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Beschäftigten haben. Hier wirkt bereits das zertifizierte Arbeitssicherheitsmanagementsystem gemäß DIN EN ISO 45001. Kontinuierliche Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes werden eingesetzt, um die Sicherheit und Arbeitsfähigkeit der Mitarbeiter:innen — auch der Lieferanten — dauerhaft zu gewährleisten.
Angemessene Entlohnung	Ausbeutung von Menschen	Negative Auswirkung	Vorgelagerte Wertschöpfungskette	mittelfristig	Die Ausbeutung von Menschen verschlechtert die Arbeitsbedingungen erheblich. Dies führt zu unsicheren Arbeitsverhältnissen, mangelnder Mitsprache und erhöhtem Risiko von Unzufriedenheit und gesundheitlichen Problemen. Grundsätzlich sind die Aspekte für OGE als nicht wesentlich auf Basis des Schweregrads und der Eintrittswahrscheinlichkeit einzustufen, da die Lieferanten zum größten Teil in den Anwendungsbereich des deutschen Rechts fallen. Die Wesentlichkeit wird durch die Betroffenheit vom LkSG bestimmt. Daher wurden im Rahmen der Umsetzung des LkSG entsprechende Mechanismen und Strukturen aufgebaut, um die Auswirkungen weiterhin zu minimieren.
Vereinigungsfreiheit, Existenz von Betriebsräten und Rechte der Arbeitnehmer auf Information, Anhörung und Mitbestimmung					
Tarifverhandlungen					
Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit					
Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen	Diskriminierung	Negative Auswirkung	Vorgelagerte Wertschöpfungskette	mittelfristig	Diskriminierung führt zu einem Gefühl der Ungerechtigkeit und Ausgrenzung, was die Arbeitsmoral und das Wohlbefinden der Mitarbeiter:innen stark beeinträchtigen kann. Diskriminierung kann auch zu einem erhöhten Stressniveau, gesundheitlichen Problemen und einer geringeren Produktivität führen. Grundsätzlich sind die Aspekte für OGE als nicht wesentlich auf Basis des Schweregrads und der Eintrittswahrscheinlichkeit einzustufen, da die Lieferanten zum größten Teil in den Anwendungsbereich des deutschen Rechts fallen. Die Wesentlichkeit wird durch die Betroffenheit vom LkSG bestimmt.
Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz					
Vielfalt					
Menschenrechte	Beeinflussung der Wahrung der Menschenrechte	Negative Auswirkung	Vorgelagerte Wertschöpfungskette	mittelfristig	Die Nichtwahrung der Menschenrechte in der Lieferkette führt zu unsicheren Arbeitsbedingungen, Ausbeutung und mangelndem Schutz vor Diskriminierung und Gewalt. Dies beeinträchtigt das Wohlbefinden und die Gesundheit der Beschäftigten und untergräbt das Vertrauen in das Unternehmen. Grundsätzlich ist dieser Aspekt für OGE als nicht wesentlich auf Basis des Schweregrads und der Eintrittswahrscheinlichkeit einzustufen, da die Lieferanten zum größten Teil in den Anwendungsbereich des deutschen Rechts fallen. Die Wesentlichkeit wird durch die Betroffenheit vom LkSG bestimmt.

Thema: Kunden im Transport- und Dienstleistungsgeschäft

Nachhaltigkeitsaspekt	Beschreibung Wesentlichkeit	Einstufung Auswirkung oder Risiko	Verortung in der Wertschöpfungskette	Auftretungszeitraum	Erläuterung
Datenschutz/ Informationssicherheit	Sensible Daten werden zugänglich gemacht	Negative Auswirkung	Eigene Geschäftstätigkeit	mittel-/langfristig	Der Abgriff von sensiblen Daten kann auch dazu führen, dass Informationen zu Abnehmern und das Nutzungsverhalten von Kunden zugänglich gemacht werden. Aufgrund dieser hohen Relevanz von Datenschutz und Informationssicherheit ist OGE verpflichtet, ein entsprechend dem IT-Sicherheitskatalog zertifiziertes ISMS zu betreiben. Die Wesentlichkeit der Auswirkungen wird durch den Schweregrad bestimmt. Die Eintrittswahrscheinlichkeit ist durch die bestehenden Systeme minimiert.
Versorgungssicherheit/ Transportabwicklung	Störung im Vermarktungsprozess/ Transportabwicklung (IT-Systeme)	Negative Auswirkung	Eigene Geschäftstätigkeit	kurzfristig	Die Störung eines IT-Systems kann zu einer Einschränkung des Transports führen, gebuchte Kapazitäten werden dann nicht zur Verfügung gestellt. Auch hier greift das ISMS.
Datenschutz/ Informationssicherheit	Ersatzbeschaffung von vermarkteten Kapazitäten, die aufgrund einer IT-Störung allerdings nicht beliefert werden konnten	Risiko	Eigene Geschäftstätigkeit	mittelfristig	Der Ausfall von Teilen der IT-Systeme kann zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Geschäftstätigkeit führen. Neben dem Ausfall durch vorsätzliche, unbefugte Modifikation (bei einem externen Zugriff) besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit der Beeinträchtigung der Funktionalität durch Fehler im Betrieb oder in Hard- und Softwarekomponenten. Hierdurch könnten sowohl Vermarktungssysteme als auch Systeme für die Netzsteuerung betroffen sein.
Versorgungssicherheit/ Transportabwicklung					

1.3.4.3 Governance

Thema: Unternehmensführung

Nachhaltigkeitsaspekt	Beschreibung Wesentlichkeit	Einstufung Auswirkung oder Risiko	Verortung in der Wertschöpfungskette	Auftretungszeitraum	Erläuterung
Schutz von Hinweisgebern (Whistleblowers)	Verfolgung von Menschen	Negative Auswirkung	Eigene Geschäftstätigkeit	kurzfristig	Die Verfolgung von Hinweisgebern führt zu einem Klima der Angst und Unsicherheit, das die Bereitschaft der Mitarbeiter:innen, Missstände zu melden, verringert. Dies kann dazu führen, dass Probleme und Fehlverhalten unentdeckt bleiben, was langfristig die Integrität und das Ansehen des Unternehmens schädigt. Aus diesen Gründen gibt es in Deutschland das Hinweisgeberschutzgesetz das hinweisgebende Personen vor Benachteiligungen schützt. OGE hat den Umgang mit Hinweisgebern in der Compliance-Organisation und unter anderem im Verhaltenskodex fest etabliert.
Politisches Engagement	Verzögerungen bei Genehmigungen / Entscheidungen	Negative Auswirkung	Eigene Geschäftstätigkeit	mittel-/langfristig	Zur Erreichung der gesetzlich vorgegebenen Klimaziele 2045 engagiert sich OGE in Deutschland und Europa beispielsweise für das Gelingen des Wasserstoffmarkthochlaufs politisch. Auf regionaler und kommunaler Ebene steht die politische und gesellschaftliche Teilhabe bei Bauprojekten im Vordergrund. Durch eine frühzeitige und transparente Einbeziehung im Genehmigungs- und Stakeholder-Management werden betroffene Zielgruppen mit eingebunden.
Korruption und Bestechung	Vermögensschaden	Risiko	Eigene Geschäftstätigkeit	mittelfristig	Um das Risiko eines direkten Vermögensschadens durch eine unethische Verhaltensweise innerhalb des Unternehmens, die zu finanziellen Verlusten führen kann, zu minimieren, ist die Bekämpfung von Korruption und Bestechung in der Compliance-Organisation und unter anderem im Verhaltenskodex bei OGE fest etabliert.
Korruption und Bestechung Unternehmenskultur	Reputationsschaden	Negative Auswirkung	Eigene Geschäftstätigkeit	mittelfristig	Der Blick auf die Einhaltung relevanter Gesetze und Vorschriften sowie die Übereinstimmung von unternehmerischem Handeln mit gesellschaftlichen Wertvorstellungen hat in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen, zum einen aufgrund der immer komplexeren gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen, zum anderen aufgrund des verstärkten öffentlichen Interesses. Die Reputation und der wirtschaftliche Erfolg eines Unternehmens können durch Compliance-Verstöße erheblichen Schaden nehmen. OGE wirkt dem entgegen, indem eine risikoorientierte und präventive Compliance-Organisation etabliert wurde und z. B. regelmäßig Schulungen durchgeführt werden.
Unternehmenskultur	Fremdkapitalbeschaffung zu ungünstigeren Konditionen	Risiko	Eigene Geschäftstätigkeit	mittelfristig	Unter anderem durch Reputationsschäden könnte ein potenzielles Risiko bestehen, dass die Fremdkapitalbeschaffung zu ungünstigeren Konditionen erfolgen müsste. Daher ist es in diesem Kontext für OGE wichtig, die etablierten Compliance-Strukturen umzusetzen.

1.3.4.4 Aktuelle finanzielle Effekte der wesentlichen Chancen und Risiken

Die im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse festgestellten Chancen und Risiken führen derzeit nicht zu neuen finanziellen Effekten. Die gemäß der Systematik bedeutsamen Chancen und Risiken werden bereits im Abschnitt „Chancen- und Risikobericht“ des allgemeinen Teils des Konzernlageberichts berücksichtigt. Zusätzliche finanzielle Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

1.3.4.5 Widerstandsfähigkeit von Strategie und Geschäftsmodell

Die Risikolage des VGT-Konzerns, insbesondere von OGE, ist wesentlich durch das regulatorische Umfeld geprägt. Als reguliertes Unternehmen sind Ertragslage und Ertragsaussichten unmittelbar von Entscheidungen der Regulierungsbehörden abhängig. Die Erlösregulierung mit Regulierungskontomechanismus stellt sicher, dass Nachfrageschwankungen im Transportgeschäft nur temporär wirken und ein nachhaltiges Risiko hieraus nicht besteht. OGE ist daher vergleichsweise resilient gegenüber finanziellen Risiken.

Im Rahmen der regelmäßigen Risikoidentifikation und -bewertung im VGT-Konzern werden Strategie und Geschäftsmodell hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den wesentlichen Auswirkungen, Chancen und Risiken analysiert. Die in der Wesentlichkeitsanalyse identifizierten wesentlichen Themen – insbesondere der Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft, klimabedingte physische Risiken, Treibhausgasemissionen, Energieverbrauch, Versorgungssicherheit sowie soziale und Governance-Aspekte (vgl. Abschnitt 1.3.4.1 bis 1.3.4.3) – beeinträchtigen die Widerstandsfähigkeit des Geschäftsmodells nicht. Das regulatorische Umfeld mit langfristigen Investitionszyklen über den Netzentwicklungsplan und der Erlösregulierung mit Regulierungskontomechanismus stellt sicher, dass OGE auch unter veränderten Rahmenbedingungen seine Fähigkeit behält, Risiken zu bewältigen und Chancen zu nutzen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Gesamtbeurteilung der Chancen- und Risikolage im Konzernlagebericht, wonach die Geschäftsführung zum Abschlussstichtag und für den Prognosezeitraum keine bestandsgefährdenden Risiken sieht und die Risikotragfähigkeit des Konzerns als voll gegeben erachtet (vgl. Abschnitt „Chancen- und Risikobericht“ des allgemeinen Teils des Konzernlageberichts).

Potenzielle langfristige Risiken aus dem Rückgang der Erdgasnachfrage werden durch erhebliche Chancen aus dem Aufbau einer Transportinfrastruktur für Wasserstoff,

synthetische Gase und CO₂ kompensiert. Diesen Chancen wird durch die angepasste Unternehmensstrategie und das diversifizierte Geschäftsmodell Rechnung getragen (vgl. Abschnitt 1.3.1.1). Die Vereinbarkeit der Strategie mit dem Ziel der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C wird durch den Übergangsplan für den Klimaschutz sichergestellt, der integraler Bestandteil der Dekarbonisierungsstrategie und der Mittelfristplanung ist (vgl. Abschnitt 2.2.2.1). Die Perspektiven der wesentlichen Stakeholder – insbesondere der Anteilseigner:innen, der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats sowie der Mitarbeiter:innen – wurden bei der strategischen Ausrichtung berücksichtigt (vgl. Abschnitt 1.3.3).

Die Kapazität zur Anpassung von Strategie und Geschäftsmodell wird durch mehrere Faktoren gestützt: Die OGE-Gruppe verfügt über eine starke Innenfinanzierungskraft, Zugang zum Kapitalmarkt (VGT-Rating BBB+), eine Revolving Credit Facility (600 Mio. €) sowie ein Commercial Paper Programm (500 Mio. €). Für die geplanten Dekarbonisierungs- und Transformationsmaßnahmen sind kumulative Investitionen von rund 170 Mio. € bis 2035 vorgesehen (vgl. Abschnitt 2.2.1.1.2). Darüber hinaus sind die Investitionen in das Wasserstoff-Kernnetz durch eine subsidiäre staatliche Absicherung flankiert. Hinsichtlich der Entwicklung der taxonomiekonformen Investitionen wird auf Abschnitt 2.1 verwiesen.

Die Bewertung der Widerstandsfähigkeit stützt sich auf mehrere ineinandergreifende Verfahren: die halbjährliche konzernweite Risikoidentifikation und -bewertung, die jährliche Überprüfung der Wesentlichkeitsanalyse, die Klimaszenarioanalyse auf Basis der SSP-Szenarien des IPCC für physische Risiken sowie die Bewertung der Übergangsriskiken auf Grundlage des T45- und O45-Szenarios der Bundesregierung (vgl. Abschnitt 2.2.3.1). Die Erkenntnisse aus diesen Verfahren werden in die konzernweite Risikoidentifikation und -bewertung integriert, sofern sie die definierten Schwellenwerte überschreiten, und fließen auf diese Weise in die strategische Planung ein (vgl. Abschnitt 1.4.1). Ein eigenständiges, isoliertes Resilienz-Bewertungsverfahren wird nicht durchgeführt. Die Resilienzbeurteilung ist vielmehr integraler Bestandteil der genannten etablierten Prozesse.

Detaillierte Informationen zu den Chancen und Risiken des Unternehmens sowie deren finanzielle Auswirkungen sind im Abschnitt „Chancen- und Risikobericht“ des allgemeinen Teils des Konzernlageberichts dargelegt.

Im Berichtszeitraum gab es keine Veränderungen hinsichtlich der Art der wesentlichen Auswirkungen, Chancen und Risiken im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum. Dabei fallen diese unter die ESRS-Angabepflichten und sind nicht unternehmensspezifisch.

1.4 Management der Auswirkungen, Chancen und Risiken

In diesem Abschnitt wird das Verfahren zur Ermittlung der wesentlichen Auswirkungen, Chancen und Risiken für das Unternehmen erläutert. Zudem werden die Informationen dargestellt, die auf Grundlage der Wesentlichkeitsanalyse in den Nachhaltigkeitsbericht aufgenommen wurden.

1.4.1 Verfahren der Wesentlichkeitsanalyse

Um eine möglichst umfassende Perspektive für die Wesentlichkeitsanalyse zu schaffen, hat OGE einen detaillierten Prozess unter Beteiligung verschiedener Stakeholder eingeführt. In mehreren iterativen Schritten wurden diese eingebunden, um die relevanten Nachhaltigkeitsaspekte zu identifizieren und hinsichtlich ihrer Auswirkungen, Chancen und Risiken zu bewerten. Die Bewertungen basieren sowohl auf Erfahrungen der Vergangenheit als auch auf aktuellen Erkenntnissen. Fachexpert:innen im Unternehmen wurden konsultiert, um ihre Perspektive in die Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Chancen und Risiken einfließen zu lassen. Gemeinsam mit diesen Expert:innen wurden die Systematik und die Schwellenwerte für die Wesentlichkeit festgelegt. Die Analyse wurde durch die Befragung weiterer interner und externer Stakeholder ergänzt.

Bei der Ermittlung und Bewertung von potenziellen und tatsächlichen Auswirkungen auf Menschen und Umwelt wurden der eigene Tätigkeitsbereich und die direkten Geschäftsbeziehungen eingeschlossen. Dies umfasst die Analyse der gesamten Wertschöpfungskette. In die Betrachtung der in der Wesentlichkeitsanalyse relevanten Auswirkungen wurden insbesondere die mit der höchsten oder wahrscheinlichsten zu erwartenden Ausprägung einbezogen. Die Überwachung der Auswirkungen erfolgt in den zuständigen Fachabteilungen.

Negative Auswirkungen wurden auf der Grundlage ihrer relativen Schweregrade aus Ausmaß, Umfang und Unabänderlichkeit sowie Eintrittswahrscheinlichkeiten und positive Auswirkungen nach ihrem relativen Ausmaß, Umfang und ihrer Wahrscheinlichkeit

bewertet. Die Auswirkungen wurden auf Basis von Schwellenwerten priorisiert (vgl. Kriterien des ESRS 1 Abschnitt 3.4). Auf dieser Grundlage werden die wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte für die Berichterstattung festgelegt. Ergänzend wurden Auswirkungen ebenfalls als wesentlich priorisiert, wenn der Schweregrad unabhängig von der Eintrittswahrscheinlichkeit als wesentlich bewertet wurde.

Die Bewertung der Auswirkungen erfolgt anhand der drei Dimensionen Ausmaß, Umfang und Unabänderlichkeit, gemessen jeweils auf einer Skala von 1 (gering) bis 5 (sehr hoch). Die Dimension Ausmaß beschreibt die Schwere der Auswirkung, Umfang die geografische Reichweite und Unabänderlichkeit die Möglichkeit, den Ursprungszustand wiederherzustellen. Aus diesen Werten wird ein normierter Schweregrad berechnet, der mit der Eintrittswahrscheinlichkeit (ebenfalls auf einer Skala von 1 bis 5) multipliziert wird, um die Signifikanzkennzahl zu ermitteln. Ein Nachhaltigkeitsaspekt gilt als wesentlich, wenn die Signifikanzkennzahl $\geq 0,4$ beträgt oder der Schweregrad allein > 10 Punkte erreicht. Dieses Prinzip stellt sicher, dass besonders schwerwiegende Auswirkungen auch bei geringer Eintrittswahrscheinlichkeit berücksichtigt werden.

Bei der Ermittlung und Bewertung von potenziellen und tatsächlichen Chancen und Risiken, die finanzielle Effekte für den VGT-Konzern haben oder haben können, wurde die grundsätzliche Herangehensweise analog zur Systematik im Abschnitt „Chancen- und Risikobericht“ des allgemeinen Teils des Konzernlageberichts angewendet. Auch fand inhaltlich eine starke Annäherung an die dort ermittelten Chancen und Risiken statt, um eine effiziente Integration der Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse in den Konzernlagebericht zu gewährleisten. Eine Erläuterung zur Definition und zum Umgang mit Chancen und Risiken im Sinne der Unternehmensberichterstattung ist im Abschnitt „Chancen- und Risikobericht“ des allgemeinen Teils des Konzernlageberichts zu finden.

In Anlehnung an diese grundsätzliche Vorgehensweise wurden im Rahmen der Bewertung und Priorisierung wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekte das monetäre Ausmaß, die Eintrittswahrscheinlichkeit sowie der Zeitpunkt des Auftretens betrachtet. Chancen und Risiken für das Unternehmen wurden sowohl aus dem eigenen Tätigkeitsbereich als auch aus der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette inkludiert. Die Bewertung des monetären Ausmaßes erfolgte entweder qualitativ oder quantitativ. Neben der Eintrittswahrscheinlichkeit floss in die Bewertung auch der Zeithorizont des Auftretens einer potenziellen Chance oder eines potenziellen Risikos ein, wodurch eine differenzierte

Bewertung des Schweregrads möglich wurde. Die Betrachtung konzentrierte sich auf die Chancen und Risiken mit der höchsten oder wahrscheinlichsten Ausprägung. Die Überwachung dieser Chancen und Risiken erfolgt in den zuständigen Fachabteilungen.

Bei der Ermittlung und Bewertung der Chancen und Risiken wurden insbesondere die zu erwartenden nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen berücksichtigt, indem diese als Grundlage für mögliche Risikoszenarien dienten. Dabei wird für wesentliche Auswirkungen (z. B. Landnutzungseffekte beim Leitungsbau) systematisch geprüft, welche finanziellen Konsequenzen – etwa Projektverzögerungen oder Mehrkosten – sich ergeben können und wie diese abzubilden sind. Ergänzend analysiert VGT wesentliche Abhängigkeiten, unter anderem von natürlichen, personellen und sozialen Ressourcen – als potenzielle Quellen finanzieller Chancen und Risiken.

Die Chancen und Risiken wurden auf der Grundlage ihrer relativen Schweregrade aus Ausmaß, Auftretungszeitpunkt und Wahrscheinlichkeiten bewertet und auf Basis von Schwellenwerten priorisiert (vgl. Kriterien des ESRS 1 Abschnitt 3.5). Auf dieser Grundlage werden die wesentlichen Chancen und Risiken für die Berichterstattung festgelegt. Die Nachhaltigkeitsrisiken sind vollständig in das Konzern-Risikomanagement integriert und werden gleichermaßen priorisiert.

Die Bewertung der finanziellen Chancen und Risiken basiert auf den Dimensionen „monetäres Ausmaß“ und „Auftretungszeitpunkt“, ergänzt um die „Eintrittswahrscheinlichkeit“. Für das monetäre Ausmaß wird eine Skala von 1 (bis 3 Mio. €) bis 5 (> 50 Mio. €) verwendet, für den Zeitpunkt eine Skala von 1 (> 5 Jahre) bis 3 (< 1 Jahr). Aus diesen Werten wird ein normierter Schweregrad berechnet und mit der Wahrscheinlichkeitskennzahl (1 bis 5) multipliziert, um die finanzielle Signifikanzkennzahl zu bestimmen. Ein Aspekt gilt als wesentlich, wenn die Kennzahl $\geq 0,11$ beträgt. Dieser Schwellenwert wurde bewusst niedriger gewählt als bei den Auswirkungen, um die größten finanziellen Chancen und Risiken im regulierten Umfeld transparent darzustellen.

Auf Basis der beschriebenen Grundlagen wurde in einem vierstufigen Prozess die Wesentlichkeitsanalyse durchgeführt. Im ersten Schritt wurde der Kontext des Unternehmens inklusive der Wertschöpfungskette und der relevanten Stakeholder analysiert. Diese Analyse erfolgt innerhalb des Nachhaltigkeitskernteams. Im zweiten Schritt wurden mit Unterstützung der Fachbereiche die Nachhaltigkeitsaspekte ermittelt und

hinsichtlich ihrer Auswirkungen, Chancen und Risiken initial bewertet. Im dritten Schritt wurde eine Stakeholder-Befragung durchgeführt, um die Sichtweise der internen und externen Stakeholder auf die Nachhaltigkeitsthemen zu identifizieren. Im vierten Schritt wurden die Ergebnisse der Stakeholder-Befragung und die der initialen Wesentlichkeitsbewertung konsolidiert. Die Ergebnisse wurden durch die Steering Group geprüft und freigegeben.

Als Input-Parameter wurden im Rahmen der Einbindung von internen Experten teilweise konkrete Daten aus den unternehmenseigenen Systemen (z. B. SAP) und Annahmen genutzt. Zum Stichtag erfolgte noch eine Überprüfung der Bewertung der Nachhaltigkeitsaspekte mit Blick auf das gesamte Geschäftsjahr. Der Prozess zur Ermittlung, Bewertung und zur Steuerung von Auswirkungen und Risiken ist in das allgemeine Risikomanagementverfahren von VGT integriert. Dies ermöglicht eine ganzheitliche Bewertung des allgemeinen Risikoprofils und der Risikomanagementverfahren des Unternehmens.

Die Überprüfung der Wesentlichkeitsanalyse erfolgt jährlich nach Abschluss des betreffenden Berichtsjahrs. Die Methodik wurde erstmalig im Jahr 2024 aufgestellt und seitdem nicht verändert.

1.4.2 Abgedeckte Angabepflichten

Um die im Nachhaltigkeitsbericht des VGT-Konzerns enthaltenen Angabepflichten transparent darzustellen, werden die wesentlichen Aspekte und deren Bewertung erläutert. Dieses Abschnitt gibt einen Überblick über die Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse hinsichtlich der Angabepflichten.

Es ist möglich, dass mehrere Auswirkungen, Risiken oder Chancen auf einen Nachhaltigkeitsaspekt abzielen. Für die Bewertung der Wesentlichkeit eines Aspekts wurde dabei die größte Ausprägung der Auswirkung hinsichtlich des Schweregrads, der Kombination aus Schweregrad und Eintrittswahrscheinlichkeit oder der Wesentlichkeit aus übergeordneten Regularien wie beispielsweise dem LkSG herangezogen. Für die Bewertung der finanziellen Wesentlichkeit wurde ebenfalls die größte Ausprägung des Risikos oder der Chance bezogen auf den Schweregrad in Kombination mit der Eintrittswahrscheinlichkeit herangezogen.

Die Bewertung der Wesentlichkeit von Angabepflichten erfolgte im VGT-Konzern auf Basis der Wesentlichkeitsanalyse der Nachhaltigkeitsaspekte. Dabei wurden die Angabepflichten zu themenbezogenen Inhalten nicht berichtet, wenn das betreffende Thema oder der Nachhaltigkeitsaspekt als nicht wesentlich bewertet wurde.

Um ein Verständnis der im Nachhaltigkeitsbericht enthaltenen Angabepflichten zu vermitteln, ist in Anhang 2 dieses Berichts eine Liste einschließlich der Absätze, die die entsprechenden Angaben im Nachhaltigkeitsbericht enthalten, aufgeführt. Die Liste der Datenpunkte in generellen und themenbezogenen Standards, die sich aus anderen EU-Rechtsvorschriften ergeben, ist in Anhang 3 dieses Berichts abgebildet.

2 Umweltinformationen

2.1 Taxonomieverordnung der Europäischen Union

Die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates („Taxonomieverordnung“) wurde im Rahmen des vorausgegangenen Aktionsplans zur „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ der EU-Kommission vom März 2018 vorgeschlagen. Die Taxonomieverordnung wurde am 22. Juni 2020 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und trat am 12. Juli 2020 in Kraft. Dieser Verordnung folgten zahlreiche Ergänzungen. In einem delegierten Rechtsakt der EU-Kommission von 4. Juli 2025 wurde die oben genannte Taxonomieverordnung in einzelnen Punkten angepasst. Es besteht für das Geschäftsjahr 2025 ein Wahlrecht den genannten delegierten Rechtsaktes anzuwenden. VGT macht davon keinen Gebrauch.

Ein zentrales Ziel der Taxonomieverordnung besteht darin nachhaltige Investitionen zu ermöglichen und auszuweiten und so den europäischen Green Deal umzusetzen. Grundsätzlich stellt die EU-Taxonomie ein Instrument dar, mit dem Kapital in nachhaltig wirtschaftliche Aktivitäten gelenkt werden soll und somit ein zentrales Element des European Green Deals darstellt.

Es wurden gemäß Artikel 9 der Taxonomieverordnung sechs Umweltziele definiert:

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- Vermeidung und Verringerung der Umweltverschmutzung
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Taxonomiefähigkeit ist gegeben, wenn die Tätigkeit der Beschreibung gemäß der Taxonomieverordnung entspricht.

Als ökologisch nachhaltig (taxonomiekonform) gilt nach den Artikeln 16 bis 19 der Taxonomieverordnung eine Wirtschaftstätigkeit, wenn diese

- einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer der Umweltziele leistet,
- nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer Umweltziele führt, und
- unter Einhaltung des festgelegten sozialen Mindestschutzes ausgeübt wird.

Die durch die EU-Kommission festgelegten Kriterien bestimmen die Voraussetzungen, unter denen die Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer der Umweltziele leistet und gleichzeitig nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der weiteren Umweltziele führt.

Für das Geschäftsjahr 2025 sind die taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Anteile aller sechs Umweltziele zu berichten.

Im Folgenden stellt der Konzern auf Basis der Einordnung des Mutterunternehmens als Nichtfinanz-Mutterunternehmen den taxonomiefähigen Anteil und den taxonomiekonformen Anteil der Konzernumsatzerlöse, der Investitionsausgaben (Taxonomie-CAPEX) und der Betriebsausgaben (Taxonomie-OPEX) dar.

Tätigkeiten des Konzerns

Im Konzern sind alle Wirtschaftstätigkeiten auf Grundlage des Geschäftsmodells auf ihre Taxonomiefähigkeit bzw. -konformität untersucht worden.

Das Geschäftsfeld des Erdgastransportnetzbetriebs fällt nicht unter den delegierten Rechtsakt zu den Umweltzielen. Als Fernleitungsnetzbetreiber ist es die Aufgabe des Konzerns, für eine sichere, nachhaltige und wirtschaftliche Energieversorgung zu sorgen.

Im Konzern werden im Wesentlichen Wirtschaftstätigkeiten hinsichtlich der Fernleitungsnetze für erneuerbare und CO₂-arme Gase als taxonomiefähig und -konform bewertet.

Gemeinsam mit Partnern initiierte der Konzern entlang der gesamten Wertschöpfungskette Projekte zum Aufbau der Wasserstoffwirtschaft und treibt diese in der Rolle als Infrastrukturbetreiber konsequent voran, damit Wasserstoff in Deutschland und Europa bei den Kunden verfügbar wird. Nach der Schaffung regulatorischer Rahmenbedingungen für den Aufbau und Betrieb eines Wasserstoff-Kernnetzes durch den Gesetzgeber und die BNetzA hat OGE gemeinsam mit anderen Netzbetreibern im Juli 2024 einen Antrag auf Teilnahme am Wasserstoff-Kernnetz eingereicht. Der Bau dieses Netzes wurde im Oktober 2024 durch die BNetzA genehmigt, sodass der Aufbau des Wasserstoff-Kernnetzes begonnen hat.

Im Jahr 2025 realisierte OGE unter anderem zwei Projekte: die Umstellung des Leitungsabschnitts Bad Bentheim-Legden (Leitung 13) und den Neubau der Wasserstoffleitung Heek-Epe (Hep). Beide Vorhaben sind Teil der Initiative GET H2, die den Aufbau eines deutschlandweiten Wasserstoffnetzes fördert. OGE fungiert hierbei als Vorhabensträger und Bauherr.

Die Tätigkeit „Fernleitungs- und Verteilernetze für erneuerbare und CO₂-arme Gase“ unterstützt grundsätzlich das Umweltziel Klimaschutz und fällt in der EU-Verordnung 2021/2139 vom 4. Juni 2021 unter die in Aktivität 4.14 beschriebene Tätigkeit. Diese Tätigkeit lässt sich gemäß der Verordnung wie folgt beschreiben:

- Umstellung, Umnutzung oder Nachrüstung von Gasnetzen für die Fernleitung und Verteilung erneuerbarer und CO₂-armer Gase
- Bau oder Betrieb von Fern- und Verteilerleitungen für den Transport von für Wasserstoff oder anderen CO₂-armen Gase

Damit ist die Taxonomiefähigkeit der Wirtschaftstätigkeit gegeben.

Die genannte Tätigkeit liefert neben dem Neubau mit der „Nachrüstung von Gasfernleitungsnetzen, durch die die Integration von Wasserstoff und anderen CO₂-armen Gasen in das Netz möglich wird, einschließlich aller Tätigkeiten im Gasfernleitungsnetz, die eine

höhere Beimischung von Wasserstoff oder anderen CO₂-armen Gasen im Gasnetz ermöglichen“ einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz. Daneben umfasst die Tätigkeit die Ortung und Reparatur von Leckagen an bestehenden Gasleitungen und anderen Netzkomponenten zur Verringerung von Methanleckagen.

Die genannte Wirtschaftstätigkeit beeinträchtigt nicht eines der anderen Umweltziele. Weiterhin werden im VGT-Konzern Menschenrechte eingehalten und soziale Grundprinzipien befolgt, was dem Kriterium des sozialen Mindestschutzes in der EU-Taxonomie Rechnung trägt.

Im Geschäftsjahr 2025 hat der Konzern 316,8 Mio. € (Vorjahr: 174,6 Mio. €) in Erdgasrohrleitungsnetze investiert, die ohne umfangreiche Umstellungstätigkeiten für den Transport von Wasserstoff geeignet sind (H₂-ready) und in denen künftig auch Wasserstoff transportiert werden kann. Diese Investitionen werden für das Geschäftsjahr 2025 erstmalig als taxonomiefähig gekennzeichnet. Diese Einbeziehung in die Key Performance Indicators (KPI, bedeutsame Leistungsindikatoren) der EU-Taxonomie basiert auf neuen Erkenntnissen aus dem FAQ-Dokument (C/2025/1245) der EU-Kommission vom 5. März 2025, in dem Fragen zur Anwendung und Auslegung bestimmter Rechtsvorschriften von delegierten Verordnungen im Zusammenhang mit der EU-Taxonomie beantwortet werden. Aktivitäten, die das Wasserstofftransportgeschäft betreffen (Wirtschaftstätigkeit 4.14), erfüllen die technischen Bewertungskriterien und sind damit taxonomiekonform. H₂-ready-Leitungen, die jedoch zunächst für den Erdgas-Transport genutzt werden, dürfen lediglich als taxonomiefähig eingestuft werden, weil sie die technischen Bewertungskriterien der Wirtschaftstätigkeit 4.14 nicht erfüllen.

Darüber hinaus entwickelt der Konzern eine Infrastruktur zum CO₂-Transport zur Erreichung der Klimaziele für Industrieunternehmen in Deutschland, die ihre prozessbedingt unvermeidbaren CO₂-Emissionen auch langfristig auffangen und verwerten müssen, sowie für Kohlenstoff nutzende Unternehmen wie etwa in der Chemieindustrie. Sollte die Wirtschaftstätigkeit in Zukunft den Schwellenwert von 1,0 % überschreiten, wird geprüft, ob die Infrastruktur für den CO₂-Transport den Kriterien der Taxonomieverordnung für die Taxonomiefähigkeit und Taxonomiekonformität entspricht.

Bewertungsmethodik

Seit Einführung der Taxonomieverordnung im Jahr 2021 überwacht der Konzern kontinuierlich seine Wirtschaftstätigkeiten hinsichtlich seiner Taxonomiefähigkeit und führt eine Zuordnung der Tätigkeiten mit Blick auf die relevanten Taxonomiekriterien durch. Die Zuordnung der Wirtschaftstätigkeit mit Blick auf die Taxonomiekriterien bezieht sich sowohl auf die Beschreibung der Tätigkeit als auch auf die Zuordnung zu einem Umweltziel, unter dem die Tätigkeit in der Verordnung beschrieben wird. Diese Zuordnung findet unter Zusammenarbeit der Fachabteilungen und des Rechnungswesens statt. Die Taxonomiekonformität wird dadurch überwacht, dass die technischen Bewertungskriterien aus der Verordnung, ebenfalls unter Einbeziehung der relevanten Ansprechpartner:innen, überprüft werden. Neu identifizierte Tätigkeiten im Konzern unterliegen dem gleichen Vorgehen. Die Aktualisierungen der Taxonomieverordnung, z. B. dass ab dem Geschäftsjahr 2024 die taxonomiekonformen Anteile für alle Umweltziele zu berichten sind, werden berücksichtigt. Zur Bewertung der Wirtschaftstätigkeiten und der Berechnung der KPIs werden die einschlägigen durch die EU-Kommission veröffentlichten FAQ-Dokumente in Bezug auf Zweifelsfragen der Taxonomieverordnung sowie deren Anpassungen berücksichtigt.

Die Prüfung der Vermeidung wesentlicher Beeinträchtigungen durch die Wirtschaftstätigkeiten, der sogenannten „Do No Significant Harm“-Kriterien, bezieht sich auf die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, Verordnungen und Richtlinien aus der EU. Gegenstand dieser Regelungen sind insbesondere die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und der Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme. Die Einhaltung der aktuellen Vorgaben wird in den zuständigen Fachabteilungen sichergestellt und überwacht. Beleg dafür sind eine Vielzahl von anerkannten Zertifizierungen im Bereich des Umweltschutzes.

Bei der Ausübung seiner Wirtschaftstätigkeiten verpflichtet sich der VGT-Konzern in seinem Verhaltenskodex, Menschenrechte einzuhalten und soziale Grundprinzipien zu befolgen, was dem Kriterium des sozialen Mindestschutzes in der EU-Taxonomie Rechnung trägt. Externe Standards wie die Menschenrechtscharta, die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen werden berücksichtigt, was mit einem konzernweiten Konzept, dessen Bestandteil unter anderem interne Richtlinien und Schulungen sind, unterstrichen wird. Arbeitnehmer- bzw. Menschenrechte, die Einhaltung der kartellrechtlichen und regulatorischen

Vorschriften im Sinne des EnWG und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung sind Gegenstand des Verhaltenskodex, dessen Einhaltung durch verschiedene Prozesse und Systeme überprüft wird – für die eigene Belegschaft und die Lieferanten.

Es werden Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigt, die entweder beim Umsatz, CAPEX oder OPEX den Schwellenwert von 1,0 % des jeweiligen Gesamtwerts erreichen. Im Geschäftsjahr 2025 war dies nur für die Wirtschaftstätigkeit 4.14 der Fall. Daneben werden im VGT-Konzern noch weitere Aktivitäten durchgeführt, die Einzelmaßnahmen im Hinblick auf die Umweltziele in der EU-Taxonomie darstellen, die im Geschäftsjahr 2025 allerdings unterhalb des Schwellenwerts lagen.

KPIs des Konzerns

Für die taxonomiefähige und taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeit 4.14 der Taxonomieverordnung werden die drei KPIs angegeben.

Der Großteil der Tätigkeiten des Konzerns als Fernleitungsnetzbetreiber für Erdgas fällt nicht unter den delegierten Rechtsakt zum Klimaschutz. Der Konzern erzielt mit seinen taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten erstmalig Umsatzerlöse im Geschäftsjahr 2025. Der Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten am erzielten Gesamtumsatz beträgt 1,7 % (Vorjahr: 0,0 %). Bei den Umsatzerlösen aus der Tätigkeit von OGE als Wasserstoff-Kernnetzbetreiber handelt es sich um nicht rückzahlbare privatrechtliche Aufwands- und Ertragszuschüsse in Höhe von 24,5 Mio. € (Vorjahr: 0,0 Mio. €).

Im Geschäftsjahr 2025 hat der Konzern 316,8 Mio. € (Vorjahr: 174,6 Mio. €) an taxonomiefähigen, jedoch nicht taxonomiekonformen Investitionen und 126,9 Mio. € (Vorjahr: 31,1 Mio. €) an taxonomiekonformen Investitionen getätigt. Grund für die rückwirkende Anpassung der taxonomiefähigen Investitionen für das Geschäftsjahr 2024 ist die Klarstellung der Taxonomiefähigkeit von H2-ready-Leitungen im Rahmen eines FAQ-Dokuments (C/2025/1245) der EU-Kommission vom 5. März 2025. Der Konzern hat zudem 0,9 Mio. € (Vorjahr: 1,2 Mio. €) an taxonomiekonformen Betriebsausgaben getätigt. Damit beträgt der Anteil der taxonomiekonformen Investitionen gemessen an den Gesamtinvestitionen in Höhe von 695,5 Mio. € (Vorjahr: 427,9 Mio. €) 18,2 % (Vorjahr: 7,3 %) und der Anteil der taxonomiekonformen Betriebsausgaben gemessen an den

Gesamtbetriebsausgaben in Höhe von 178,0 Mio. € (Vorjahr: 136,8 Mio. €) 0,5 % (Vorjahr: 0,9 %).

Es wird erwartet, dass der Hochlauf des Wasserstofftransportgeschäftes zu einem weiteren Anstieg der taxonomiekonformen Umsatzerlöse und Investitionen in den kommenden Jahren führen wird.

Rechnungslegungsgrundsätze

Die Spezifikation der KPIs wird in Übereinstimmung mit Anhang I des Art. 8 der delegierten Verordnung 2021/2178 vorgenommen.

Umsatz-KPI

Der Anteil an den Gesamtumsatzerlösen (gemäß Konzernabschluss 1.427,6 Mio. €, Vorjahr: 1.133,1 Mio. €), der mit der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit 4.14 verbunden ist, wurde berechnet als der Teil der Umsatzerlöse, der aus Produkten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten stammt (Zähler), geteilt durch die gesamten Umsatzerlöse (Nenner). Der Nenner des Umsatz-KPI basiert auf den konsolidierten Umsatzerlösen. Weitere Einzelheiten zu den Rechnungslegungsgrundsätzen bezüglich der Umsatzerlöse werden im Konzernanhang dargestellt. In Bezug auf den Zähler sind, wie oben erläutert, Umsatzerlöse aus nach der Taxonomie förderfähigen Tätigkeiten identifiziert worden.

Der Umsatzanteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ergibt sich wie folgt:

Wirtschaftstätigkeiten	Code	Umsatz in Mio. €	Anteil Umsatz 2025 in %	Kriterien für einen wesentlichen Beitrag					
				Klima- schutz	Anpas- sung an den Klima- wandel	Wasser	Umwelt- ver- schmut- zung	Kreis- laufwirt- schaft	Bio- logische Vielfalt
				J; N; N/EL	J; N; N/EL	J; N; N/EL	J; N; N/EL	J; N; N/EL	J; N; N/EL
A. Taxonomiefähige Tätigkeiten									
A.1 Ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (taxonomiekonform)									
Fernleitungs- und Verteilernetze für erneuerbare und CO ₂ -arme Gase	4.14.	24,5	1,7	J	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL
Umsatz ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (taxonomiekonform) (A.1)		24,5	1,7	1,7	-	-	-	-	-
Davon ermöglichende Tätigkeiten		-	-	-	-	-	-	-	-
Davon Übergangstätigkeiten		-	-	-	-	-	-	-	-
				EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL
A.2 Taxonomiefähige, aber nicht ökologisch nachhaltige Tätigkeiten									
Fernleitungs- und Verteilernetze für erneuerbare und CO ₂ -arme Gase	4.14.	0,0	0,0	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL
Umsatz taxonomiefähige, aber nicht ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten) (A.2)		0,0	0,0	0,0	-	-	-	-	-
A. Umsatz taxonomiefähiger Tätigkeiten (A.1 + A.2)		24,5	1,7	1,7	-	-	-	-	-
B. Nicht taxonomiefähige Tätigkeiten									
Umsatz nicht taxonomiefähiger Tätigkeiten (B)		1.403,1	98,3						
Gesamt (A + B)		1.427,6	100,0						

DNSH-Kriterien („Keine erhebliche Beeinträchtigung“)

Wirtschaftstätigkeiten	Klima- schutz	Anpas- sung an den Klima- wandel	Wasser	Um- welt- ver- schmut- zung	Kreis- lauf- wirt- schaft	Biolo- gische Vielfalt	Min- dest- schutz	Anteil taxo- nomie- konfor- mer (A.1.) oder taxo- nomie- fähiger (A.2.) Umsatz 2024	Kate- gorie (er- mög- lichend e Tätig- keiten)	Kate- gorie "(Über- gangst- ätigkei- ten)
	J; N	J; N	J; N	J; N	J; N	J; N	J; N	in %	E	T
A. Taxonomiefähige Tätigkeiten										
A.1 Ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (taxonomiekonform)										
Fernleitungs- und Verteilernetze für erneuerbare und CO ₂ -arme Gase	n/a	J	J	n/a	J	J	J	0,0	-	-
Umsatz ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (taxonomiekonform) (A.1)										
Davon ermöglichende Tätigkeiten										
Davon Übergangstätigkeiten										
A.2 Taxonomiefähige, aber nicht ökologisch nachhaltige Tätigkeiten										
Umsatz taxonomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten) (A.2)								0,0		
Umsatz taxonomiefähiger Tätigkeiten (A.1 + A.2)								0,0		

Umsatzanteil/ Gesamtumsatz

	Taxonomiekonform je Ziel	Taxonomiefähig je Ziel
CCM	1,7 %	1,7 %
CCA	0,0 %	0,0 %
WTR	0,0 %	0,0 %
CE	0,0 %	0,0 %
PPC	0,0 %	0,0 %
BIO	0,0 %	0,0 %

CAPEX-KPI

Der CAPEX-KPI ist definiert als taxonomiekonformer CAPEX (Zähler) geteilt durch die gesamten Investitionen (Nenner, gemäß Konzernabschluss 695,5 Mio. €, Vorjahr: 427,9 Mio. €). Der Nenner umfasst die Zugänge an Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten während des betrachteten Geschäftsjahres vor Abschreibungen und Neubewertungen, einschließlich solcher, die sich aus Neubewertungen und Wertminderungen für das betreffende Geschäftsjahr und ohne Änderungen des beizulegenden Zeitwerts ergeben. Diese umfassen die Zugänge zu Sachanlagen (IAS 16), zu den immateriellen Vermögenswerten (IAS 38) und zu den Nutzungsrechten an Vermögenswerten (IFRS 16). Weitere Einzelheiten zu den Rechnungslegungsgrundsätzen in Bezug auf die Konzerninvestitionen werden im Konzernanhang erläutert. Der Zähler entspricht dem Teil der im Nenner enthaltenen Investitionsausgaben, der sich auf Vermögenswerte oder Prozesse bezieht, die mit der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit 4.14 verbunden sind. Diese Ausgaben sind über die Investitionsprojekte eindeutig klassifizierbar.

Der CAPEX-Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ergibt sich wie folgt:

Wirtschaftstätigkeiten	Code	CAPEX in Mio. €	Anteil CAPEX 2025 in %	Kriterien für einen wesentlichen Beitrag					
				Klima- schutz	Anpas- sung an den Klima- wandel	Wasser	Umwelt- ver- schmut- zung	Kreis- laufwirt- schaft	Bio- logische Vielfalt
				J; N; N/EL	J; N; N/EL	J; N; N/EL	J; N; N/EL	J; N; N/EL	J; N; N/EL
A. Taxonomiefähige Tätigkeiten									
A.1 Ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (taxonomiekonform)									
Fernleitungs- und Verteilernetze für erneuerbare und CO ₂ -arme Gase	CCM 4.14	126,9	18,2	J	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL
CAPEX ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (taxonomiekonform) (A.1)		126,9	18,2	18,2	-	-	-	-	-
Davon ermöglichende		-	-	-	-	-	-	-	-
Davon Übergangstätigkeiten		-	-	-	-	-	-	-	-
				EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL
A.2 Taxonomiefähige, aber nicht ökologisch nachhaltige Tätigkeiten									
Fernleitungs- und Verteilernetze für erneuerbare und CO ₂ -arme Gase	CCM 4.14	316,8	45,6	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL
CAPEX taxonomiefähige, aber nicht ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten) (A.2)		316,8	45,6	45,6	-	-	-	-	-
A. CAPEX taxonomiefähiger Tätigkeiten (A.1 + A.2)		443,7	63,8	63,8	-	-	-	-	-
B. Nicht taxonomiefähige Tätigkeiten									
CAPEX nicht taxonomiefähiger Tätigkeiten (B)		251,8	36,2						
Gesamt (A + B)		695,5	100,0						

DNSh-Kriterien („Keine erhebliche Beeinträchtigung“)

Wirtschaftstätigkeiten	Klima- schutz	Anpas- sung an den Kli- mawan- del	Wasser	Umwelt- ver- schmut- zung	Kreis- laufwirt- schaft	Biologi- sche Vielfalt	Mindest- schutz	Anteil taxono- miekon- former (A.1.) oder ta- xono- miefähi- ger (A.2.) CAPEX 2024	Katego- rie (er- mög- lichende Tätigkei- ten)	Katego- rie “(Über- gangstä- tigkei- ten)
A. Taxonomiefähige Tätigkeiten										
A.1 Ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (taxonomiekonform)										
Fernleitungs- und Verteilernetze für erneuerbare und CO ₂ -arme Gase	n/a	J	J	J	n/a	J	J	7,3	-	-
CAPEX ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (taxonomiekonform) (A.1)										
Davon ermöglichende Tätigkeiten										
Davon Übergangstätigkeiten										
A.2 Taxonomiefähige, aber nicht ökologisch nachhaltige Tätigkeiten										
CAPEX taxonomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten) (A.2)								40,8⁶		
CAPEX taxonomiefähiger Tätigkeiten (A.1 + A.2)								48,1		

⁶ Die rückwirkende Anpassung der Vorjahreswerte erfolgt aufgrund der Klarstellung im Rahmen eines FAQ-Dokuments (C/2025/1245) der EU-Kommission vom 5. März 2025, indem die Investitionen in H2-ready-Leitungen als taxonomiefähig eingestuft werden. Die Anpassung dient der Vergleichbarkeit zwischen dem Berichtsjahr und dem Vorjahr.

Capex-Anteil/ Gesamt Capex

	Taxonomiekonform je Ziel	Taxonomiefähig je Ziel
CCM	18,2 %	63,8 %
CCA	0,0 %	0,0 %
WTR	0,0 %	0,0 %
CE	0,0 %	0,0 %
PPC	0,0 %	0,0 %
BIO	0,0 %	0,0 %

OPEX-KPI

Der OPEX-KPI ist definiert als taxonomiekonformer OPEX (Zähler) geteilt durch die gesamten Betriebsausgaben (Nenner). Der Nenner umfasst direkte, nicht kapitalisierte Kosten, die sich auf Forschung und Entwicklung, kurzfristiges Leasing, Wartung und Reparatur sowie sämtliche andere direkte Ausgaben im Zusammenhang mit der täglichen Wartung von Vermögenswerten des Sachanlagevermögens durch das Unternehmen oder Dritte beziehen, an die Tätigkeiten ausgelagert werden, die notwendig sind, um die kontinuierliche und effektive Funktionsfähigkeit dieser Vermögenswerte sicherzustellen. Der Zähler entspricht dem Teil der im Nenner enthaltenen Betriebsausgaben, der sich auf Vermögenswerte oder Prozesse bezieht, die mit der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit 4.14 verbunden sind, einschließlich Schulungen und sonstiger Anpassungserfordernisse bei den Arbeitskräften sowie direkter nicht kapitalisierter Kosten in Form von Forschung und Entwicklung. Diese Ausgaben sind über die Projekte eindeutig klassifizierbar.

Der OPEX-Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ergibt sich wie folgt:

Wirtschaftstätigkeiten	Code	OPEX in Mio. €	Anteil OPEX 2025 in %	Kriterien für einen wesentlichen Beitrag					
				Klima- schutz J; N; N/EL	Anpas- sung an den Klima- wandel J; N; N/EL	Wasser J; N; N/EL	Umwelt- ver- schmut- zung J; N; N/EL	Kreis- laufwirt- schaft J; N; N/EL	Bio- logische Vielfalt J; N; N/EL
A. Taxonomiefähige Tätigkeiten									
A.1 Ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (taxonomiekonform)									
Fernleitungs- und Verteilernetze für erneuerbare und CO ₂ -arme Gase	CCM 4.14	0,9	0,5	J	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL
OPEX ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (taxonomiekonform) (A.1)		0,9	0,5	0,5	-	-	-	-	-
Davon ermöglichende Tätigkeiten		-	-	-	-	-	-	-	-
Davon Übergangstätigkeiten		-	-	-	-	-	-	-	-
				EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL
A.2 Taxonomiefähige, aber nicht ökologisch nachhaltige Tätigkeiten									
Fernleitungs- und Verteilernetze für erneuerbare und CO ₂ -arme Gase	CCM 4.14	0,0	0,0	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL
OPEX taxonomiefähige, aber nicht ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten) (A.2)		0,0	0,0	0,0	-	-	-	-	-
A. OPEX taxonomiefähiger Tätigkeiten (A.1 + A.2)		0,9	0,5	0,5	-	-	-	-	-
B. Nicht taxonomiefähige Tätigkeiten									
OPEX nicht taxonomiefähiger Tätigkeiten (B)		177,1	99,5						
Gesamt (A + B)		178,0	100,0						

DNSH-Kriterien („Keine erhebliche Beeinträchtigung“)

Wirtschaftstätigkeiten	Klimaschutz	Anpassung an den Klimawandel	Wasser	Umweltverschmutzung	Kreislaufwirtschaft	Biologische Vielfalt	Mindestschutz	Anteil taxonomiekonformer (A.1.) oder taxonomiefähiger (A.2.) OPEX 2024	Kategorie (ermöglichte Tätigkeiten)	Kategorie "(Übergangstätigkeiten)"
A. Taxonomiefähige Tätigkeiten										
A.1 Ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (taxonomiekonform)										
Fernleitungs- und Verteilernetze für erneuerbare und CO ₂ -arme Gase	n/a	J	J	J	n/a	J	J	0,9	-	-
OPEX ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (taxonomiekonform) (A.1)										
Davon ermöglichende Tätigkeiten										
Davon Übergangstätigkeiten										
A.2 Taxonomiefähige, aber nicht ökologisch nachhaltige Tätigkeiten										
OPEX taxonomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten) (A.2)								0,0		
OPEX taxonomiefähiger Tätigkeiten (A.1 + A.2)								0,9		

Opex-Anteil/ Gesamt Opex

	Taxonomiekonform je Ziel	Taxonomiefähig je Ziel
CCM	0,5 %	0,5 %
CCA	0,0 %	0,0 %
WTR	0,0 %	0,0 %
CE	0,0 %	0,0 %
PPC	0,0 %	0,0 %
BIO	0,0 %	0,0 %

Tätigkeiten im Bereich Kernenergie

1.	Das Unternehmen ist im Bereich Erforschung, Entwicklung, Demonstration und Einsatz innovativer Stromerzeugungsanlagen, die bei minimalem Abfall aus dem Brennstoffkreislauf Energie aus Nuklearprozessen erzeugen, tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Nein
2.	Das Unternehmen ist im Bau und sicheren Betrieb neuer kerntechnischer Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Prozesswärme - auch für die Fernwärmeversorgung oder industrielle Prozesse wie die Wasserstoffherzeugung - sowie bei deren sicherheitstechnischer Verbesserung mithilfe der besten verfügbaren Technologien tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Nein
3.	Das Unternehmen ist im sicheren Betrieb bestehender kerntechnischer Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Prozesswärme - auch für die Fernwärmeversorgung oder industrielle Prozesse wie die Wasserstoffherzeugung - sowie bei deren sicherheitstechnischer Verbesserung tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Nein

Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas

4.	Das Unternehmen ist im Bau oder Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus fossilen gasförmigen Brennstoffen tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Nein
5.	Das Unternehmen ist im Bau, in der Modernisierung und im Betrieb von Anlagen für die Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit fossilen gasförmigen Brennstoffen tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Nein
6.	Das Unternehmen ist im Bau, in der Modernisierung und im Betrieb von Anlagen für die Wärmegewinnung, die Wärme/Kälte aus fossilen gasförmigen Brennstoffen erzeugen, tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Nein

2.2 Klimawandel

In diesem Abschnitt wird offengelegt, welche Auswirkungen die OGE-Gruppe auf den Klimawandel hat, und die bisherigen, aktuellen und zukünftigen Bemühungen zur Reduzierung dieser Auswirkungen werden erläutert. Es wird zudem dargelegt, wie die Strategie und das Geschäftsmodell angepasst werden, um zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C beizutragen, und wie mit den daraus resultierenden Chancen und Risiken umgegangen wird.

Für die Ausführungen werden die nachfolgenden Begriffe genutzt:

Kohlendioxidäquivalent (CO₂-Äquivalent, CO₂e): Um die Auswirkungen verschiedener Treibhausgase vergleichbar zu machen, wird als einheitliche Maßeinheit CO₂e verwendet. Diese universelle Maßeinheit gibt das Erderwärmungspotenzial (Global Warming Potential, GWP) jedes Treibhausgases an, ausgedrückt als das GWP einer Einheit von Kohlendioxid. CO₂e wird in Masse wie Kilogramm oder Tonnen berechnet.

Scope-1-Emissionen: Direkte Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) aus Quellen, die sich im Eigentum oder unter operativer Kontrolle befinden.

Scope-2-Emissionen: Indirekte THG-Emissionen aus der Erzeugung von erworbener oder erhaltener Elektrizität, die verbraucht wird.

Scope-3-Emissionen: Alle indirekten THG-Emissionen, die in der Wertschöpfungskette auftreten, und zwar sowohl vor- als auch nachgelagerte Emissionen. Sie werden in Kategorien aufgeschlüsselt.

2.2.1 Governance

Die Leistungen der Mitglieder der Geschäftsführung von OGE werden unter anderem anhand nachhaltigkeitsbezogener Ziele bewertet. Dazu zählen insbesondere die in Abschnitt 2.2.4.1 genannten berichtspflichtigen Reduktionsziele der Treibhausgasemissionen. Für den Zeitraum 2025 bis 2027 ist die Reduzierung der Treibhausgasemissionen als messbares, terminiertes und ergebnisorientiertes LTI-Ziel mit einem Anteil von 10 % in die Vergütungssystematik eingebunden. Darüber hinaus umfasst die Bewertung die Umsetzung strategischer Maßnahmen zur Transformation hin zu einer CO₂-armen Wirtschaft. Damit wird sichergestellt, dass die Vergütung nicht nur an finanzielle Kennzahlen,

sondern auch an die Erreichung der Klimaziele und die Stärkung der Klimaresilienz gekoppelt ist.

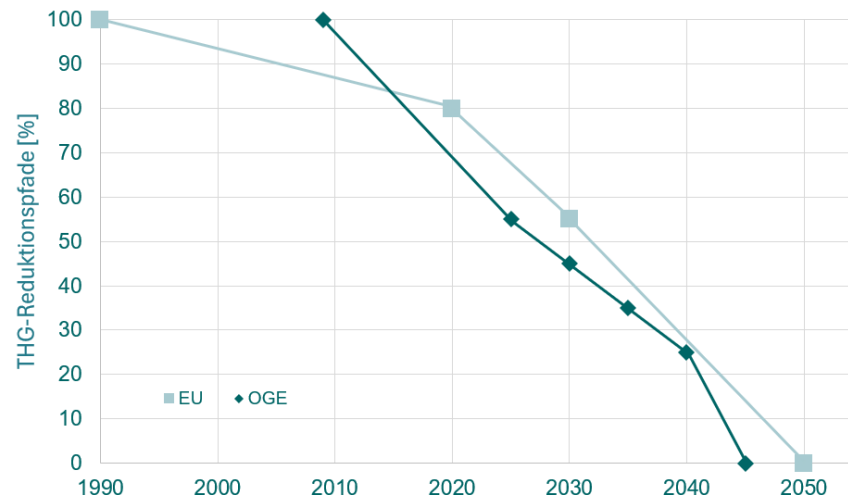
2.2.2 Strategie

2.2.2.1 Übergangsplan für den Klimaschutz und Maßnahmen gegen den Klimawandel

Um die Klimaziele in Deutschland und Europa zu erreichen, ist die OGE-Gruppe bestrebt, Treibhausgasemissionen in allen Bereichen zu reduzieren. Mit dem Aufbau des Wasserstoff-Kernnetzes und dessen Nutzung arbeitet die OGE-Gruppe aktiv daraufhin eine wesentliche Säule im grünen Energiesystem Europas zu bilden.

2.2.2.1.1. Übergangsplan für den Klimaschutz

THG-Reduktionspfade der EU und der OGE-Gruppe bezogen auf das jeweilige Basisjahr:



Die THG-Reduktionsziele der OGE-Gruppe sind mit dem Aufsichtsrat von OGE abgestimmt und stimmen mit der Zielsetzung des Pariser Abkommens, die globale Erwärmung auf 1,5°C zu beschränken, überein. Die Einbindung der weiteren Stakeholder in die Zielsetzung ist in Abschnitt 1.3.3, „Grundsätzliche Einordnung und Perspektive der Stakeholder“ beschrieben. Die OGE-Gruppe hat die Scope-1- und -2-Emissionen von 2009 als Referenzwert festgesetzt, also des Jahres vor der Umfirmierung zu OGE. Somit lassen sich alle Aktivitäten im Geschäftsbetrieb relativ zu diesem Startwert messen. Im Vergleich zum sektorspezifischen Ziel gemäß „Pathways to Net-zero – Science Based Targets initiative (SBTi) Technical Summary“ (Version 1.0, Oktober 2021) strebt die OGE-Gruppe bis zum Jahr 2045 eine entsprechend höhere Reduzierung an. Somit kann bei dieser vergleichenden Betrachtung davon ausgegangen werden, dass die OGE-Gruppe einen Beitrag zur Erreichung des 1,5°C-Ziels leisten wird. Die beiden Dekarbonisierungshebel der OGE-Gruppe, die OGE-Reduktionsmaßnahmen und der Rückgang des Erdgasverkehrs, zahlen vollumfänglich auf die Reduktion der Scope-1-Emissionen ein. Scope-2-Emissionen betragen marktbasiert ab dem Jahr 2022 0 kt CO_{2e} (vollständiger Bezug von Strom aus erneuerbaren Energien). Die zugehörigen Schlüsselmaßnahmen, welche sich ausschließlich auf die eigene Geschäftstätigkeit beziehen, werden in Abschnitt 2.2.2.1.2, „Maßnahmen gegen den Klimawandel“, dargestellt.

Die OGE-Gruppe ist nach den Ausschlusskriterien der delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel) von den in Paris abgestimmten EU-Referenzwerten ausgenommen (Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung). Der Ausschluss ergibt sich gemäß Artikel 12 Absatz 1f der Verordnung aus der Tatsache, dass die OGE-Gruppe mehr als 50 % ihrer Umsatzerlöse mit dem Transport von Erdgas generiert.

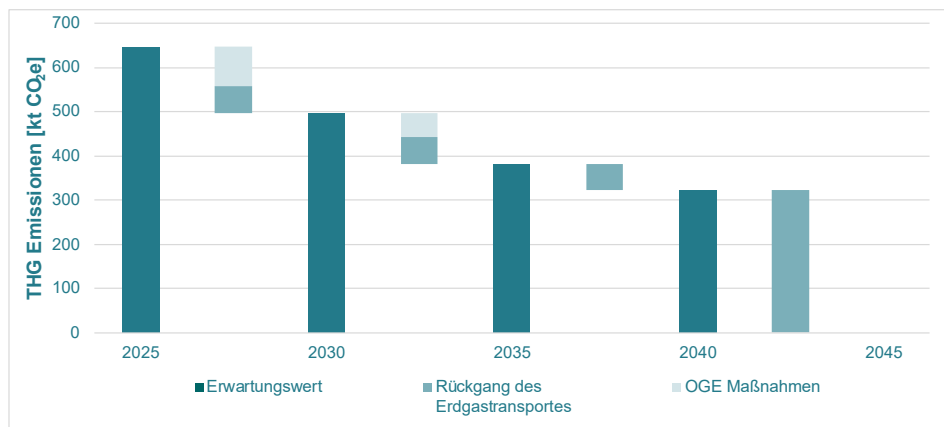
Hinsichtlich der Entwicklung der wichtigsten Leistungsindikatoren der EU-Taxonomieverordnung im Zeitablauf der nächsten Jahre sei auf die Ausführungen im Abschnitt 2.1, „Taxonomieverordnung der Europäischen Union“ verwiesen.

Vermeiden und reduzieren

Die Grundregel zur Erreichung der Klimaschutzziele lautet: erst vermeiden und reduzieren, dann kompensieren. Daher hat die OGE-Gruppe sich im Jahr 2024 konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung von Emissionen im Rahmen eines Übergangsplans vorgenommen und setzt diese sukzessive um.

Für die OGE-Gruppe ergeben sich nach Rückgang des Erdgasverkehrs und der Umsetzung der OGE-Reduktionsmaßnahmen folgende Erwartungswerte (gemessen in kt CO_{2e} der durch die OGE-Gruppe betriebenen Assets) für die Jahre 2026 bis 2045:

[kt CO_{2e}]	Erwartungswert Scope 1+2	Summand 1: Rückgang des Erdgasverkehrs	Summand 2: OGE-Reduktions- maßnahmen
2025	647,0		
Δ2026-30		-60,0	-89,5
2030	497,5		
Δ2031-35		-60,0	-55,0
2035	382,5		
Δ2036-40		-60,0	
2040	322,5		
Δ2041-45		-322,5	
2045	0,0		



Der Erwartungswert Scope 1+2 liegt für 2025 bei 647 kt CO₂e (Vorjahr: 357 kt CO₂e). Der Anstieg resultiert aus einer signifikant höheren Transportauslastung des OGE-Netzes, die auf drei Faktoren in der deutschen Gasversorgung zurückzuführen ist: einen Anstieg des inländischen Gasverbrauchs, eine Erhöhung der Gasexporte – insbesondere nach Österreich, Tschechien und in die Schweiz – sowie erhöhte Gasimporte. Eine Änderung des Konsolidierungskreises oder der Berechnungsmethodik hat nicht stattgefunden.

Der im Reduktionspfad angesetzte absolute Erdgasrückgang hat sich gegenüber dem Vorjahresbericht entsprechend erhöht. Da das Zieljahr 2045 mit 0 kt CO₂e gesetzlich fixiert bleibt (§3 Abs. 2 KSG), bedingt der höhere Ausgangswert für 2025 zwangsläufig größere absolute Reduktionsschritte pro Fünf-Jahres-Periode. Der Erdgasrückgangsbeitrag steigt daher auf –60 kt CO₂e je Periode (2025–2040), verglichen mit –20 bis –40 kt CO₂e im Vorjahresbericht. Die zugrundeliegenden Szenarioannahmen – basierend auf dem O45-Strom-Szenario der BMWK-Langfristszenarien 3 sowie dem BNetzA-Szenariorahmen Gas und Wasserstoff 2025–2037/2045 – bleiben unverändert. Aktuelle Analysen deuten darauf hin, dass der Rückgang kurzfristig langsamer verlaufen könnte als prognostiziert; langfristig bestätigen alle betrachteten Szenarien jedoch das Zieljahr 2045.

Die Locked-in-Emissionen des VGT-Konzerns vom Berichtsjahr bis zum Jahr 2030 bzw. bis zum Jahr 2050 ergeben sich als Summe der Zielwerte der Scope-1- und -2-Emissionen der durch die OGE-Gruppe betriebenen Assets.

[kt CO ₂ e]	Zeitraum vom Berichtsjahr bis zum Jahr 2030	Zeitraum vom Berichtsjahr bis zum Jahr 2050
Locked-in-Emissionen	3.434	7.954

Nach derzeitigem Kenntnisstand gefährden die Locked-in-THG-Emissionen die Erreichung der Emissionsreduktionsziele des Unternehmens nicht und erhöhen nicht die Übergangsrisiken, sofern der Rückgang des Erdgastransportes dem im nachfolgenden Abschnitt beschriebenen Szenario entspricht.

Rückgang des Erdgastransportes

Das Entstehen der THG-Emissionen innerhalb der OGE-Gruppe ist stark von der Maschinenauslastung abhängig, die wiederum durch die Marktnachfrage bestimmt wird. Die Nachfrage nach Erdgas in Deutschland wird künftig zurückgehen, was sich auf den Erdgastransport auswirkt.

Grundlage für den Übergangsplan der OGE-Gruppe sind das T45-Szenario 2022 der Bundesregierung sowie dessen Fortführung im O45-Szenario 2045. Diese Szenarien wurden entwickelt, um die langfristige Transformation des Energiesystems in Deutschland respektive der Verteilernetze aufzuzeigen.

Mit dem Aufbau des Wasserstoffnetzes setzt sich die OGE-Gruppe dafür ein, einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung der angestrebten Klimaneutralität von Deutschland bis zum Jahr 2045 zu leisten. Für den zukünftigen Wasserstofftransport werden nach aktueller Planung die durch die OGE-Gruppe betriebenen Verdichter mit Strom aus erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweis betrieben, sodass die Scope-2-Emissionen marktbasierend 0 kt CO₂e betragen werden.

2.2.2.1.2. Maßnahmen gegen den Klimawandel

Die nachfolgenden Maßnahmen stellen die Schlüsselmaßnahmen des Dekarbonisierungshebels ‚OGE-Reduktionsmaßnahmen‘ dar. Dazu gehören:

Reduktion von Methanemissionen

Die OGE-Gruppe ergreift verschiedene Maßnahmen, um die Scope-1-Emissionen im Bereich des Erdgastransports zu reduzieren, einschließlich der Senkung von Methanemissionen. Hierzu zählt der Einsatz mobiler Verdichter und mobiler Fackelanlagen. Diese Technologien werden von OGE fortlaufend verbessert. Außerdem werden regelmäßig Anpassungen an bestehenden Erdgasanlagen durchgeführt, um zusätzliche Methanfreisetzungen zu unterbinden.

Optimierung von Maschineneinheiten

Mittelfristig ist geplant, einen Teil der mit Erdgas betriebenen Verdichter durch mit Strom, der aus erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweis erzeugt wird, betriebene Maschinen zu ersetzen.

Strom aus erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweis

Seit 2022 wird der Strombedarf für Verdichter, Anlagen und Betriebsstandorte, die durch die OGE-Gruppe betrieben werden, zu 100 % aus erneuerbaren Quellen gedeckt, wodurch die THG-Emissionen im Bereich Scope 2 marktbasiert auf 0 kt CO_{2e} gesenkt werden konnten. Geplant ist, auch weiterhin ausschließlich Strom aus nachhaltiger Erzeugung zu beziehen. Demzufolge gelten die THG-Reduktionsziele ab dem Jahr 2022 ff. für die Scope-1-Emissionen.

Einsatz von Biomethan

Seit 2022 wird zusätzlich Biomethan zum Betrieb der Verdichterstationen eingesetzt. Im Jahr 2025 konnten erstmalig über 110 Mio. kWh an biogenem Gas bezogen werden. Im Jahr 2025 betrug der Anteil ca. 4 % am gesamten Gasverbrauch von OGE. Die OGE-Gruppe verfolgt das Ziel, die Bezugsmenge an Biomethan ab 2026 auf einen Wert von 210 Mio. kWh pro Jahr zu erhöhen, um so einen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität zu leisten und gleichzeitig das Potenzial des deutschen Biomethanmarkts weiterzuentwickeln.

Die biogenen CO₂-Emissionen durch die Verbrennung von Biomethan (gemessen in kt CO_{2e}) werden erstmalig in diesem Bericht transparent dargestellt:

[kt CO _{2e}]	2025	2024
Biogene CO ₂ -Emissionen	25	15

Investitionen in Reduktionsmaßnahmen

Die Umsetzung der investiven Schlüsselmaßnahmen ist bis zum Jahr 2035 geplant. Ab dem Jahr 2035 ist der Rückgang des Erdgastransports für den weiteren Rückgang der Scope-1-Emissionen verantwortlich.

Für die Umsetzung der Maßnahmen wird beabsichtigt, in den kommenden Jahren in das Netz der OGE-Gruppe zu investieren. Die CAPEX-Beträge in Bezug auf die Reduktionsmaßnahmen entsprechen nicht denen der EU-Taxonomie, da die Hauptwirtschaftstätigkeit des Konzerns, der Erdgastransport, nicht taxonomiefähig ist. An dieser Stelle sei auf die Angabe des CAPEX-KPI im Rahmen des Abschnitts 2.1, „Taxonomieverordnung der Europäischen Union“ verwiesen. Aus dem Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur wird die Bestrebung deutlich, zunehmend EU-taxoniekonform zu investieren. In diesem Zusammenhang sei ebenfalls auf die genannten Projekte und die Angabe der taxonomiekonformen KPIs in Abschnitt 2.1 verwiesen.

Kumulierte Investitionen in Maßnahmen

[Mio. €]	2026-30	2031-35
Reduktion von Methanemissionen	20	20
Optimierung von Maschineneinheiten	60	70
Summe	80	90

Die in der vorstehenden Tabelle ausgewiesenen kumulierten Investitionsbeträge beziehen sich auf die investiven Schlüsselmaßnahmen des Dekarbonisierungshebels ‚OGE-Reduktionsmaßnahmen‘. Der Bezug von Strom aus erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweis sowie der Einkauf von Biomethan stellen laufende operative Beschaffungskosten dar, für die keine erheblichen Investitionsausgaben (CapEx) anfallen. Die damit verbundenen Aufwendungen werden als Energiebezugskosten im Rahmen des regulatorischen Kostenerstattungsmechanismus berücksichtigt.

VGT und die OGE-Gruppe können hinsichtlich der Finanzierung angedachter Maßnahmen auf eine Vielzahl etablierter Finanzquellen zurückgreifen. Neben der starken Innenfinanzierungskraft der OGE-Gruppe nutzt VGT seinen Kapitalmarktzugang regelmäßig über Anleiheemissionen und kann auf langfristige, solide Beziehungen zu verschiedensten Banken zurückgreifen. Das seitens der Ratingagentur Standard & Poor's ausgestellte BBB+ (stable) Rating der VGT belegt die Kreditwürdigkeit im Bereich des „Investment Grade“. Eine 600 Mio. € Backup Revolving Credit Facility sowie ein 500 Mio. € Commercial Paper Programm stellen die kurzfristige finanzielle Flexibilität sicher. Der Konzern behält sich vor, künftig gegebenenfalls von grünen Finanzierungsformen (z. B. Green Bonds) Gebrauch zu machen.

Der Übergangsplan ist in die übergeordnete strategische Ausrichtung zur Reduzierung der Emissionen integriert und in die reguläre Finanzplanung eingebettet (vgl. Abschnitt 2.1, „Taxonomieverordnung der Europäischen Union“ zur Thematik der Leistungsindikatoren und Abschnitt 1.3.2, „Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette“ zur strategischen Ausrichtung).

Der Übergangsplan für den Klimaschutz der OGE-Gruppe verfolgt das Ziel, bis zum Jahr 2045 Klimaneutralität bei den Scope-1- und Scope-2-Emissionen zu erreichen. Dieser Plan ist integraler Bestandteil der Dekarbonisierungsstrategie sowie der Mittelfristplanung. Die Geschäftsführung hat die Dekarbonisierungsstrategie als eigenständigen strategischen Rahmen beschlossen, der die Unternehmensstrategie in klimabezogenen Aspekten konkretisiert. Der Aufsichtsrat hat sie zur Kenntnis genommen.

Bisherige Ergebnisse

Die Erfolge der Maßnahmen zur Emissionsreduktion sind über den Mehrjahreszeitraum messbar: In den Jahren 2023 und 2024 lagen die THG-Emissionen um mehr als 45 % unter dem Basisjahr 2009 und unterschritten damit bereits den Zielwert für 2025 (491 kt CO₂e). Im Berichtsjahr 2025 stiegen die Emissionen auf 647 kt CO₂e (-27 % ggü. 2009), womit das Ziel für 2025 nicht erreicht wurde. Ursache war die vorstehend beschriebene signifikant höhere Transportauslastung infolge der veränderten europäischen Gasversorgungslage. OGE hält an dem festgelegten Reduktionspfad und dem Ziel der Klimaneutralität bis 2045 fest.

Besonders hervorzuheben ist die Entwicklung der Methanemissionen: Diese konnten von 234 kt CO₂e im Basisjahr 2009 auf 49 kt CO₂e im Berichtsjahr 2025 gesenkt werden – eine Reduktion um rund 79 %. Damit hat die OGE-Gruppe ihre selbst gesteckten Ziele zur Methanreduktion deutlich übertroffen.

Die Überwachung des Fortschritts bei der Zielerreichung erfolgt auf zwei Ebenen: Eine dedizierte Arbeitsgruppe entwickelt und überwacht die THG-Reduktionsmaßnahmen kontinuierlich. Darüber hinaus wird die Zielerreichung jährlich im Rahmen des Management Reviews der Geschäftsführung von OGE vorgelegt und bewertet.

Die folgende Tabelle stellt die Scope-1- und -2-Emissionen (gemessen in kt CO₂e) der durch die OGE-Gruppe betriebenen Assets von 2021 bis 2025 dar.

[kt CO ₂ e]	Scope 1	Scope 2	Scope 1+2	Veränderung im Vergleich zu 2009
2021	417	31	448	-50 %
2022	702	0	702	-21 %
2023	468	0	468	-48 %
2024	357	0	357	-60 %
2025	647	0	647	-27 %
Ziel 2025	/	/	491	-45 %

Dekarbonisierungshebel [kt CO ₂ e]	Geplante Einsparung 2025	Erzielte Einsparung 2025
OGE-Reduktionsmaßnahmen (gebündelt)	145	155

Die im Berichtsjahr erzielte Emissionsreduktion des Dekarbonisierungshebels ‚OGE-Reduktionsmaßnahmen‘ ist maßgeblich auf den fortgesetzten Bezug von Strom aus erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweis sowie den Einsatz von Biomethan im Berichtsjahr zurückzuführen.

2.2.2.2 Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse

Klimabezogene Risiken stellen Unternehmen vor Herausforderungen bezogen auf den eigenen Betrieb und innerhalb der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette mit Auswirkungen auf Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten. Auch klimabedingte Übergangsrisiken und -chancen, die aufgrund des Übergangs zu einer CO₂-armen, klimaresilienten Wirtschaft entstehen, können kurz-, mittel- und langfristige Herausforderungen für Unternehmen darstellen.

Als Unternehmen, das unter das EnWG fällt und als kritische Infrastruktur (KRITIS) eingestuft ist, sieht sich OGE spezifischen finanziellen Risiken ausgesetzt. Aufgrund der strengen regulatorischen Anforderungen und der Notwendigkeit, kontinuierlich in die

Sicherheit und Zuverlässigkeit der Infrastruktur zu investieren, werden bestimmte Risiken, die sich auch aus dem Klimawandel ergeben können, minimiert oder wirken nicht als unmittelbare finanzielle Risiken auf die Resilienz des Unternehmens. KRITIS-Unternehmen wie OGE sind verpflichtet, umfangreiche Maßnahmen zur Risikominimierung und Krisenbewältigung zu implementieren. Diese Anforderungen beinhalten auch physische Gefahren für die Anlagen unabhängig von deren Auslösern.

Die OGE-Gruppe hat strukturierte Überlegungen durchgeführt, um die Resilienz der eigenen Unternehmensstrategie und des Geschäftsmodells in Bezug auf die Herausforderungen des Klimawandels zu bewerten und sicherzustellen. Die Resilienzanalyse umfasste sämtliche wesentlichen physischen und Übergangsrisiken und konzentrierte sich auf die eigene Geschäftstätigkeit, da die potenziellen Auswirkungen externer Einflüsse – wie die Beschädigung kritischer Anlagen (z. B. Verdichterstationen) durch Naturereignisse – unmittelbar den Gastransport betreffen, während Risiken in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette als von deutlich geringerer Relevanz eingestuft wurden.

Die grundsätzlichen Ergebnisse der Analyse der Auswirkungen, Chancen und Risiken hinsichtlich ihrer Wesentlichkeit für den VGT-Konzern werden unter den allgemeinen Informationen und in Abschnitt 1.3.4, „Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse“ beschrieben.

2.2.2.2.1. Annahmen für die Bewertung Klimabedingt physische Risiken

In 2024 wurde hierzu eine Analyse der Auswirkungen des Klimawandels auf wesentliche Standorte hinsichtlich akuter wie auch chronischer Risiken durchgeführt. Die Basis bildeten dabei die Empfehlungen der „Task Force on Climate-related Financial Disclosures“ (TCFD). Die TCFD wurde vom „Financial Stability Board“ (FSB) eingerichtet, um freiwillige, einheitliche, klimabezogene Finanzinformationen zu entwickeln, die dabei unterstützen, klimabezogene Risiken angemessen zu bewerten. Die Projektionsjahre beziehen sich auf das Jahr der Analyse (2024), 2030, 2040, 2050 und 2100, wobei einige Szenarien oder Bewertungen auch nur teilweise verfügbar sind.

Risiken aus dem Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft

Für die Bewertung der Übergangsriskien wurden das T45-Szenario 2022 der Bundesregierung sowie dessen Fortführung im O45-Szenario 2045 herangezogen. Das O45-Szenario basiert auf der Annahme, in Deutschland die Klimaneutralität im Jahr 2045 zu erlangen.

Politik und Recht

Eine höhere Bepreisung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) wirkt sich regulatorisch auf die sogenannten „volatilen Kosten“ aus, welche über den Regulierungskontomechanismus kompensiert werden. Direkte finanzielle Risiken entstehen hieraus daher nicht. Im Rahmen des individuellen Effizienzvergleichs könnten sich in geringerem Umfang negative Auswirkungen ergeben, sofern der Regulierer den Einsatz der Verdichterflotte als ineffizient einstufen würde. Dies ist derzeit nicht der Fall.

Mit den Bestrebungen Deutschlands, bis 2045 klimaneutral zu werden, wird sich dies neben dem Nachfragerückgang auch auf eine Erhöhung des Drucks zur technischen Reduzierung von THG-Emissionen auswirken. Sowohl von seiten des Regulierers als auch von Seiten weiterer Interessengruppen könnten verschärfte Anforderungen zur Notwendigkeit führen, Investitionen in das Asset zu tätigen. Sofern solche Investitionen als effizient eingestuft werden, entsteht hier jeweils ein Anspruch auf regulatorische Erlöse. Es handelt sich daher nicht um ein direktes wirtschaftliches Risiko.

Im Rahmen des Wasserstoff-Hochlaufs können sich durch Politik und Regulierungsbehörden Veränderungen ergeben, die sich massiv auf diesen Hochlauf auswirken. Sollte der Wasserstoffhochlauf aus heute nicht absehbaren Gründen sehr viel langsamer verlaufen als prognostiziert oder sogar scheitern, sieht das EnWG bereits heute eine subsidiäre Absicherung des Staates unter Berücksichtigung eines Selbstbehalts der Wasserstoff-Kernnetzbetreiber vor.

Der Ausstoß von CO₂ ist in verschiedenen industriellen Produktionsprozessen unvermeidbar, da trotz einer Umstellung auf erneuerbare Energien CO₂ emittiert wird. Für den Abtransport dieser unvermeidbaren CO₂-Emissionen soll eine neue Infrastruktur geplant und gebaut werden. Der Aufbau dieser Infrastruktur wird derzeit außerhalb eines regulatorischen Umfelds diskutiert. Je nach Fortsetzung dieser Diskussionen könnten

potenzielle Investitionen entsprechenden Risiken unterliegen. Aus Sicht von OGE bestehen hier jedoch überwiegend Chancen, da eine Investitionsverpflichtung nicht erwartet wird und solche Investitionen daher unter Abwägung von Rendite, Chancen und Risiken diskretionär durch das Unternehmen selbst entschieden werden können.

Technologie

Erdgas und Wasserstoff werden eine zentrale Rolle in der Energieversorgung der Zukunft – auch im Übergang zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft – spielen, da alternative Technologien, wie regenerativ erzeugter Strom, nicht im ausreichenden Maße verfügbar sein werden, um den Energiebedarf zu decken. Falls die Technologie im Bereich der CO₂-Abscheidung weiter voranschreitet, ergeben sich technologische Chancen für das Geschäftsfeld des leitungsbezogenen CO₂-Transports für OGE.

Markt

Der Rückgang der Erdgasnachfrage gemäß dem O45-Szenario stellt ein potenzielles Marktrisiko dar. Dieses Risiko ergibt sich aus der schrittweisen Verringerung des Erdgasverbrauchs, die zu einer sinkenden Nachfrage nach Erdgastransport und -infrastruktur führen könnte. Gleichzeitig bietet der Hochlauf des Wasserstoffmarkts erhebliche Chancen. Aufgrund des regulatorischen Umfelds sowohl für den Erdgas- als auch den Wasserstofftransport ergeben sich aus diesen klassischen Marktrisiken allerdings keine bestandsgefährdenden finanziellen Risiken für OGE. Den auf Basis öffentlicher Verpflichtungen getätigten Investitionen stehen entsprechende Ansprüche auf regulatorische Entgelte gegenüber.

Energieverbrauch und Energiemix

Entwicklungen der Energiepreise für Strom, Erdgas und Biomethan als Antriebsenergien für die Erfüllung des Transportauftrags werden regulatorisch als volatile Kosten anerkannt und über den Regulierungskontomechanismus kompensiert. Durch Preiserhöhungen ergibt sich daher kein wesentliches Risiko für OGE.

Die wesentlichen finanziellen Risiken aus physischen Risiken und Übergangsriskien sowie aus Klimaschutzmaßnahmen sind unter anderem im Abschnitt „Bedeutsame Risiken“ im Chancen- und Risikobericht des Konzernlageberichts enthalten. Maßnahmen, die mittelfristig umgesetzt werden, um das Risiko zu reduzieren, werden über die reguläre Mittelfristplanung berücksichtigt.

Die Resilienzanalyse unterliegt methodischen Unsicherheiten, da die Modellierung auf globalen Klimaszenarien (SSP/RCP) und interpolierten Gefährungsdaten basiert, die Annahmen zu sozioökonomischen Entwicklungen, physikalischen Prozessen und regionalen Anpassungsmaßnahmen enthalten und somit keine exakten Vorhersagen, sondern probabilistische Projektionen darstellen.

Die Bewertung der Übergangsrisiken unterliegt erheblichen Unsicherheiten, da die O45-Szenarien auf langfristigen Annahmen basieren, die sich über einen Zeitraum bis 2045 erstrecken. Diese Szenarien spiegeln mögliche Pfade zur Erreichung der Klimaneutralität wider, sind jedoch stark abhängig von externen Faktoren wie regulatorischen Entscheidungen oder globalen Energiepreisentwicklungen. Aufgrund dieser Variabilität stellen die Ergebnisse keine exakten Prognosen dar, sondern dienen als indikative Grundlage für strategische Planungen und Investitionsentscheidungen.

2.2.2.2.2. Ergebnisse der Bewertung

Physische Klimarisiken

Die Analyse zeigt, dass das Ereignis „Sturm“ an den betrachteten Standorten ein latentes Risiko darstellt, dass aber aufgrund der Anlagenstruktur keine wesentliche Gefahr im Sinne potenzieller Schäden oder substanzieller finanzieller Auswirkungen für OGE besteht. Aus Anlagensicht sind die Risiken aus Hochwasser oder Starkregenereignissen und Bodenveränderungen (z. B. Erdbeben) als relevant einzuschätzen, da aufgrund von Schäden der Transport von Erdgas eingeschränkt werden könnte. Da eine Vielzahl dieser Risiken aber unter anderem bereits durch bautechnische Anlagen oder die Anforderungen aus dem gastechnischen Regelwerk abgesichert ist, sind Nettorisiken kaum zu verzeichnen. Starkregenereignisse könnten lokal zu Risiken für Anlagen und die Verfügbarkeit werden, wobei diese mit Blick auf Häufigkeit und Intensität als gering einzustufen sind.

Die Analyse zeigt, dass sich die Risiken unter den Klimaszenarien SSP2-4.5 und SSP5-8.5 bis 2030 nur moderat verändern, während bis 2050 insbesondere Starkniederschläge und Sturzfluten im Hochrisikoszenario (SSP5-8.5) deutlich zunehmen können.

Risiken aus dem Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft

Die angestoßene Transformation im Jahr 2024 mit der Genehmigung zum Aufbau eines Wasserstoff-Kernnetzes und der damit verbundenen Investitionen ab 2025 zeigt, dass

die klimabedingten Übergangsrisiken durch das angepasste Geschäftsmodell angegangen werden. Für die weitere Reduzierung dieser Übergangsrisiken werden weitere Investitionsentscheidungen notwendig sein. VGT und die OGE-Gruppe können hinsichtlich der Finanzierung angedachter Maßnahmen auf eine Vielzahl etablierter Finanzquellen zurückgreifen. An dieser Stelle sei auf die Ausführungen zu den Finanzierungen in Abschnitt 2.2.2.1.2, „Maßnahmen gegen den Klimawandel“ verwiesen.

Der strategische Ansatz zum Aufbau eines Wasserstoffnetzes

Auf Basis eines ersten Kernnetzes soll die Grundlage für den Wasserstofftransport in Deutschland geschaffen werden. Entwickelt wird es durch die Fernleitungsnetzbetreiber in Zusammenarbeit mit der Bundesregierung.

Finanzieller Rahmen

Das Wasserstoff-Kernnetz wird grundsätzlich privatwirtschaftlich entwickelt, ergänzt durch eine subsidiäre staatliche Absicherung in Form eines Amortisationskontos mit Laufzeit bis maximal 2055. Netzentgelte werden in der Hochlaufphase in Form eines durch die BNetzA festgelegten Hochlaufentgelts gedeckelt. Das führt zu einer hohen Differenz zwischen einem anfänglich gedeckelten Netzentgelt für Transportkunden und gleichzeitig hohen Investitionskosten für die Netzbetreiber. Um diese Differenz während der Hochlaufphase auszugleichen, erfolgen jährliche Ausgleichszahlungen über eine Tochtergesellschaft der Trading Hub Europe GmbH (THE), die auf einem Amortisationskonto verbucht werden. In einer späteren Phase des Markthochlaufs mit einer höheren Anzahl angeschlossener Netzkunden soll der Fehlbetrag auf dem Amortisationskonto durch Mehrerlöse ausgeglichen werden.

Regulatorischer Rahmen

Die Netzbetreiber des Wasserstoff-Kernnetzes werden reguliert durch die BNetzA. Die Kalkulationen der Netzkosten und der Entgelte für Wasserstoffnetze sind damit gesetzlich geregelt.

Rechtlicher Rahmen

Wasserstoffinfrastrukturvorhaben haben ein überragendes öffentliches Interesse – und damit besonderes Gewicht bei Abwägungsentscheidungen der Genehmigungsbehörden. Die gesetzliche Regelung des Wasserstofftransports ergab sich erstmalig mit der EnWG-Novelle im Juni 2021. Im Gesetzgebungsverfahren befindet sich zudem das

Wasserstoffbeschleunigungsgesetz, womit der schnelle Auf- und Ausbau von Erzeugungs- und Versorgungskapazitäten gesichert werden soll. Das Gesetz soll Planungs-, Genehmigungs- und Vergabeverfahren für die Erzeugung, Speicherung und den Import von Wasserstoff vereinfachen.

2.2.3 Management der Auswirkungen, Chancen und Risiken

2.2.3.1 Verfahren der Wesentlichkeitsanalyse in Bezug auf den Klimawandel

Das grundsätzliche Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Chancen und Risiken für diesen Nachhaltigkeitsbericht wird unter den allgemeinen Informationen und in Abschnitt 1.4.1, „Verfahren der Wesentlichkeitsanalyse“ beschrieben.

Klimaauswirkungen

Die Ermittlung und Bewertung der tatsächlichen Klimaauswirkungen bei OGE erfolgt auf Basis der Erfassung der gesamten Treibhausgasemissionen sowohl für den eigenen Geschäftsbereich als auch für die vorgelagerte Wertschöpfungskette. Die Treibhausgasemissionen werden jährlich gemäß dem Greenhouse Gas Protocol (GHG Protocol) für die direkten (Scope 1) und unter Berücksichtigung der indirekten Emissionen (Scope 2) sowie der indirekten Emissionen entlang der Wertschöpfungskette (Scope 3) bilanziert. Diese Bilanz umfasst dabei den gesamten Umfang der unter operativer Kontrolle stehenden Anlagen von OGE und von den Beteiligungsgesellschaften.

Ein Großteil der direkten Treibhausgasemissionen entsteht durch den Antrieb zur Verdichtung des Erdgases. Dabei hängt die Menge der durch die Erdgasverdichter verursachten Treibhausgase stark davon ab, mit welcher Leistung diese für den notwendigen Erdgastransport betrieben werden. Bei den indirekten Emissionen (Scope 2), die beim Verbrauch von Strom zu berücksichtigen sind, entfallen standortbezogen ein Großteil auf den Betrieb der elektrischen Verdichter. Marktbasiert betragen die Scope-2-Emissionen seit 2022 0 kt CO₂e, da die OGE-Gruppe ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweis bezieht. Die Ermittlung und Bewertung der tatsächlichen THG-Emissionen erfolgt auf Basis der Erfassung des Energieverbrauchs im Rahmen des zertifizierten EMS gemäß DIN EN ISO 50001, das den Anforderungen des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) und des Energieeffizienzgesetzes (EnEfG) entsprechen muss.

Bei der Überprüfung der Aktivitäten und Pläne von OGE werden auch potenzielle künftige Emissionsquellen berücksichtigt, beispielsweise im Zusammenhang mit Neubauprojekten oder der Umstellung auf Wasserstoff. Diese stellen jedoch keine grundsätzlich neuen Emissionsarten dar, sondern fallen in die bestehende Systematik der Treibhausgasbilanz, sodass ihre Erfassung sichergestellt ist. Neue Investitionen werden zudem anhand eines definierten internen CO₂-Preises (vgl. Abschnitt 2.2.4.4) bewertet, der als Ordnungskriterium in die Entscheidungsfindung einfließt.

Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die tatsächlichen und auch zukünftigen THG-Emissionen strukturiert im Rahmen der eigenen Tätigkeit erfasst und bewertet werden. Auch wurden die zu erwartenden THG-Emissionen für die nächsten Jahre im Rahmen des Übergangsplans und der Darstellung der eingeschlossenen Emissionen bewertet. An dieser Stelle sei auf die Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2.1, „Übergangsplan für den Klimaschutz und Maßnahmen gegen den Klimawandel“, 2.2.4.1, „Ziele“ und 2.2.4.3, „Kennzahlen der THG-Bruttoemissionen und -Gesamtemissionen“ verwiesen.

Auf Basis der Klimaneutralitätsziele in Deutschland und des damit zukünftig verbundenen Rückgangs der Erdgasnachfrage werden sich die potenziellen Auswirkungen auf den Klimawandel durch die Reduzierung der direkten und indirekten Treibhausgasemissionen ebenfalls reduzieren. Die Herleitung basiert auf der Ableitung vom O45-Szenario.

Physische Risiken

Das „Intergovernmental Panel on Climate Change“ (IPCC) hat 2023 in seinem sechsten Sachstandsbericht die Modellierung des Klimawandels neu definiert. Neben den bisherigen repräsentativen Konzentrationspfaden (RCPs) werden nun auch „Shared Socioeconomic Pathways“- (SSP-) Szenarien in die Modellierung einbezogen. Diese ganzheitlichen Szenarien berücksichtigen, wie die Menschheit auf die Herausforderungen des Klimawandels reagieren könnte, und unterstützen so die Integration physischer Risiken in risikobewusste Entscheidungen. Die Projektionsjahre beziehen sich auf das Jahr der Analyse (2024), 2030, 2040, 2050 und 2100, wobei einige Szenarien oder Bewertungen auch nur teilweise verfügbar sind.

Bei der Betrachtung der physischen Risiken auf die Anlagen wurden die Risiken ohne entsprechende Absicherungen und ohne mögliche Kompensation, wie z. B. durch Versicherungsschutz, betrachtet (Bruttorisiken).

Bewertete Szenarien:

SSP1-2.6 (RCP2.6) – Nachhaltigkeit: Dieses moderate Szenario führt zu einer durchschnittlichen globalen Erwärmung von etwa 1,0 bis 2,4°C bis zum Ende des 21. Jahrhunderts im Vergleich zur vorindustriellen Zeit (1850–1900).

SSP2-4.5 (RCP4.5) – der mittlere Weg: Dieses Szenario würde bis zum Ende des 21. Jahrhunderts zu einer durchschnittlichen globalen Erwärmung von 2,1 bis 3,5°C gegenüber der vorindustriellen Zeit (1850–1900) führen.

SSP3-7.0 (RCP7.0) – regionale Rivalitäten: Nach diesem Szenario wird die durchschnittliche globale Erwärmung bis zum Ende des 21. Jahrhunderts voraussichtlich zwischen 2,8 und 4,6°C liegen.

SSP5-8.5 (RCP8.5) – fossile Entwicklung: In diesem Szenario wird bis zum Ende des 21. Jahrhunderts eine durchschnittliche globale Erwärmung von 3,3 bis 5,7°C erwartet.

Mithilfe dieses erprobten Ansatzes der Szenarioanalyse wurden die physischen Risiken durch Naturkatastrophen und den Klimawandel bewertet. Die Bewertung ermöglicht eine detaillierte Analyse der Gefährdungslage einzelner Standorte sowohl in der Gegenwart als auch in der Zukunft für die Jahre 2030 bis 2100 und unter Berücksichtigung verschiedener Klimaszenarien.

Die Auswahl der beiden Szenarien SSP2-4.5 (RCP4.5) „der mittlere Weg“ und SSP5-8.5 (RCP8.5) „fossile Entwicklung“ mit Fokus auf die Zeiträume 2030 und 2050 erfolgte, um die Bandbreite der Risiken und Unsicherheiten umfassend abzudecken, die sich aus verschiedenen Entwicklungen ergeben könnten. Diese Szenarien werden als grundsätzlich plausibel und geeignet eingeschätzt, da sie durch das IPCC verabschiedet wurden. Die Analyse auf Standortbasis bietet zudem die Möglichkeit, die Ergebnisse mit den heutigen Erfahrungen von OGE zu plausibilisieren.

Im Szenario des „mittleren Wegs“ – SSP2-4.5 (RCP4.5) – arbeiten die globalen und nationalen Institutionen auf eine nachhaltige Entwicklung hin, kommen aber nur langsam voran. Die Umweltsituation verschlechtert sich, aber die Gesamtintensität der

Ressourcen- und Energienutzung sinkt. Das Szenario „fossile Entwicklung“ – SSP5-8.5 (RCP8.5) – setzt auf wettbewerbsfähige Märkte und Innovation. Fossile Brennstoffe werden zunehmend genutzt und die soziale und wirtschaftliche Entwicklung treibt die Anpassung von Ressourcen und energieintensiven Lebensstilen weltweit voran. Lokale Umweltprobleme wie die Luftverschmutzung werden unter Kontrolle gebracht, aber der hohe Ausstoß von THG-Emissionen führt zu einer starken globalen Erwärmung und damit zu einer erhöhten Anfälligkeit für Naturkatastrophen.

Die herangezogenen Zeithorizonte in den Klimaszenarien decken sich mit den für die Anlagentechnik erwarteten Lebensdauern sowie den strategischen Planungshorizonten von OGE. Die Basis für die strategische Planung ist der Netzentwicklungsplan für Erdgas, der zukünftig auch Wasserstoff umfassen wird und alle zwei Jahre für einen Zeitraum von zehn Jahre verabschiedet wird. Die Fernleitungsnetzbetreiber treffen im Rahmen der Szenarioanalyse für den Netzentwicklungsplan Annahmen über die Entwicklung der Produktion, der Versorgung und des Verbrauchs von Erdgas und Wasserstoff sowie über den Austausch mit anderen Ländern bis zum Zieljahr 2045. Auf dieser Basis werden Entscheidungen auch hinsichtlich der Investitionen in neue Anlagentechnik und etwaiger Reinvestitionen in Bestandsanlagen bei OGE getroffen.

Die Analyse physischer Klimarisiken wurde auf wesentliche Anlagenstandorte unter operativer Kontrolle von OGE fokussiert. Für die ausgewählten Standorte wurden die beschriebenen SSP-Szenarien anhand der jeweiligen geografischen Koordinaten modelliert und ausgewertet. Die Modellierung basiert auf globalen Klimamodellen sowie interpolierten Gefährungsdaten und berücksichtigt Annahmen zu sozioökonomischen Entwicklungen und regionalen Anpassungsmaßnahmen. Methodische Einschränkungen ergeben sich insbesondere aus der begrenzten regionalen Auflösung der Datengrundlagen sowie aus Unsicherheiten hinsichtlich politischer und technologischer Entwicklungen.

Im Rahmen der Standortauswahl wurden insbesondere Verdichterstationen berücksichtigt, da diese als kritische Infrastruktur für die Transportverfügbarkeit im Gastransport einzustufen sind. Maßgebliches Auswahlkriterium war die Relevanz der jeweiligen Anlagen für die Aufrechterhaltung der Transportverfügbarkeit und die potenziellen Auswirkungen auf Kunden im Transportgeschäft.

Eine separate Bewertung physischer Klimarisiken für Akteure der vorgelagerten Wertschöpfungskette wurde im Rahmen dieses Risikoansatzes nicht vorgenommen, da keine Standorte identifiziert wurden, deren Beeinträchtigung als wesentlich für die Geschäftstätigkeit von OGE einzustufen wäre. Für die nachgelagerte Wertschöpfungskette wurde ebenfalls keine eigenständige Analyse durchgeführt, da physische Klimarisiken mit potenziellen Auswirkungen auf die Transportverfügbarkeit bereits über die Betrachtung der eigenen Anlagenstandorte abgedeckt.

Risiken aus dem Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft

Bei der Bewertung der Übergangrisiken für die OGE-Gruppe ist das Klimaneutralitätsziel der Bundesregierung maßgeblich. Der Betrachtungsfokus für die Bewertung der Risiken liegt auf der eigenen Geschäftstätigkeit in dem Zeitraum bis 2045, da diese maßgeblich durch die politischen Entscheidungen beeinflusst werden kann. Aufgrund des zu erwartenden Rückgangs der Erdgasnachfrage durch die Kunden im Transportgeschäft hat das Klimaneutralitätsziel unmittelbare Auswirkungen auf OGE. Wesentliche Übergangrisiken aus der vorgelagerten Wertschöpfungskette werden für das Berichtsjahr nicht gesehen, da sich diese lediglich im Bereich der Verfügbarkeit von Lieferanten und Dienstleistern widerspiegeln können.

Die wichtigsten Triebkräfte, die sich aus diesem Szenario für den VGT-Konzern ergeben, umfassen daher insbesondere Veränderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen und der Nachfrage am Markt. Auch können sich technologische Entwicklungen hin zu klimaneutralen Energieträgern und der Energieverbrauch bzw. Energiemix in dem politisch geprägten Szenario mit unterschiedlichen Intensitäten auf den Konzern auswirken. Diese Risiken werden allerdings hinsichtlich des Ausmaßes insgesamt als geringer eingestuft, als diejenigen, die zu einer Transformation des Kerngeschäfts von OGE führen. Die Vermögenswerte wie beispielsweise die Anlagentechnik und die Geschäftstätigkeiten von OGE sind zu 100 % dem Klimaneutralitätsziel der Bundesregierung ausgesetzt. Aufgrund des regulatorischen Umfelds sind jedoch keine Vermögenswerte oder Geschäftstätigkeiten vorhanden, die nicht mit dem Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft vereinbar wären. Das grundsätzliche Geschäftsmodell des Erdgastransports wird z. B. als Übergangs- und Brückentechnologie bis zum Zeitpunkt der Klimaneutralität Bestand haben.

Für die Bewertung der Übergangrisiken wurden die Zeithorizonte bis 2028 (kurz- bis mittelfristig) und bis 2045 (langfristig) berücksichtigt, basierend auf dem T45-Szenario 2022 der Bundesregierung sowie dessen Fortführung im O45-Szenario 2045, das die Erreichung der Klimaneutralität in Deutschland bis zum Jahr 2045 unterstellt; diese Zeiträume sind mit dem strategischen Planungshorizont des Unternehmens harmonisiert. Es wurden keine transitorischen Risiken bei der Betrachtung ausgeschlossen.

Die Klimaszenarioanalyse bildet die Grundlage für die Identifikation und Bewertung kurz-, mittel- und langfristiger physischer Risiken sowie Übergangrisiken. Die Erkenntnisse aus dieser Analyse wurden in das konzernweite Risikomanagement integriert und mit den Annahmen des Chancen- und Risikoberichts harmonisiert. Physische Risiken, die die definierten Schwellenwerte überschreiten – insbesondere Risiken aus Naturkatastrophen – sind in das Unternehmensrisikoregister aufgenommen und werden dort überwacht. Aufgrund der bautechnischen Auslegung und der regulatorischen Anforderungen sind Nettorisiken derzeit gering, dennoch werden potenzielle Auswirkungen regelmäßig überprüft. Übergangrisiken, die sich aus der Transformation zu einer CO₂-armen Wirtschaft ergeben, werden im Rahmen der Unternehmensstrategie adressiert, beispielsweise durch den Aufbau des Wasserstoff-Kernetzes und die damit verbundenen Investitionen. Auf Basis dieser Analyse werden Maßnahmen zur Risikominderung priorisiert, einschließlich technischer Sicherungsmaßnahmen, organisatorischer Vorkehrungen und strategischer Investitionsentscheidungen, um die Resilienz des Unternehmens langfristig sicherzustellen.

2.2.3.2 Konzepte im Zusammenhang mit Energieeffizienz

Das Ziel des konzernweiten Energiemanagementsystems (EMS) gemäß der Norm DIN EN ISO 50001 ist die kontinuierliche Verbesserung der energiebezogenen Leistung inklusive Energieeffizienz, Energieeinsatz und Energieverbrauch, um den Treibhausgas-effekt durch die Energieerzeugung und die daraus resultierenden Auswirkungen langfristig zu mindern. Das EMS deckt alle durch OGE-Personal ständig besetzten Verwaltungsstandorte, Verdichterstationen und Betriebsstellen sowie Mess- und Regelanlagen innerhalb des betreuten Transportnetzes ab.

Die Geschäftsführung von OGE ist verantwortlich für die Anwendung, Überwachung, Bewertung, Aufrechterhaltung und kontinuierliche Verbesserung des gesamten

Managementsystems. Sie bestimmt das Vorgehen und setzt in diesem Rahmen das Managementsystem-Handbuch in Kraft.

2.2.3.3 Konzepte zum Management der physischen Klimarisiken und der mit der Anpassung an den Klimawandel verbundenen Übergangsrisiken

Das „Business Continuity Management“ (BCM) bezeichnet die Entwicklung und Umsetzung von Strategien, Prozessen, Plänen und Aktivitäten, um Tätigkeiten oder Prozesse, deren Unterbrechung OGE signifikante Schäden oder existenzbedrohende Verluste zufügen würden, zu schützen bzw. um alternative Abläufe zu ermöglichen. Ziel des BCM ist die Sicherstellung des Fortbestands von OGE durch Aufrechterhaltung der im Hinblick auf ihr Schadensausmaß kritischen Geschäftsprozesse. Das BCM ist somit Teil des operativen Risikomanagements von OGE, durch interne Richtlinien und Governance-Prozesse verankert und folgt dem PDCA-Grundsatz (Plan-Do-Check-Act: Planen, Umsetzen, Überprüfen, Handeln). Es ist Bestandteil des nach ISO 27001 zertifizierten Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS) (vgl. Abschnitt 3.3, „Kunden im Transport- und Dienstleistungsgeschäft“).

BCM verfolgt einen unternehmensweiten Ansatz, mit dem sichergestellt werden soll, dass die kritischen Geschäftsfunktionen im Fall interner oder externer Ereignisse aufrechterhalten oder zeitgerecht wiederhergestellt werden können. Hierzu gehört die Identifizierung und Bewertung möglicher Auswirkungen auf das Unternehmen durch ungeplante Unterbrechungen des Geschäftsbetriebs sowie die Implementierung entsprechender Vorsorge- und Notfallmaßnahmen.

Alle Risiken, die eine physische oder sonstige Gefahr für die Anlagentechnik und den Erdgastransport darstellen können, werden im BCM erfasst und bewertet. Sollten in zukünftigen Analysen des Klimawandels zusätzliche Risiken festgestellt werden, würden diese in das BCM integriert. Das betrifft im Wesentlichen Risiken durch externe Einflüsse wie Naturkatastrophen, bevor es zu einer zeitweisen Unterbrechung oder einem lokalen Ausfall des Gastransports kommen wird.

Die Verantwortung für das BCM liegt immer bei der Unternehmensleitung, da diese die strategische Ausrichtung und die notwendigen Ressourcen sicherstellen muss.

2.2.4 Ziele und Kennzahlen

2.2.4.1 Ziele

Als Unternehmen im Zusammenhang mit der Energiewende unterstützt die OGE-Gruppe die Klimaziele der Europäischen Union und der deutschen Bundesregierung. Die OGE-Gruppe strebt an, bis 2025 45 % und bis 2030 55 % weniger Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 2009 zu verursachen. Dies schließt die relevanten Treibhausgase CO₂ und Methan der Kategorien Scope 1 und 2 ein.

Das EMS von OGE zielt auf eine kontinuierliche Effizienzsteigerung und Energieeinsparung ab und trägt somit zur Reduktion der THG-Emissionen bei. Es identifiziert und nutzt kurz- und langfristige Einsparpotenziale und unterstützt auf diese Weise die Erreichung der gesetzten Ziele. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Bruttoziele der Scope-1- und -2-Emissionen (gemessen in kt CO₂e) der durch die OGE-Gruppe betriebenen Assets für die Jahre 2030 bis 2045. Bruttoziele bedeutet, dass die Maßnahmen keine Emissionsminderungszertifikate beinhalten.

[kt CO ₂ e]	Basiswert	Zielwert	Reduktion
2009	892		
2030		401	55 %
2035		312	65 %
2040		223	75 %
2045		0	100 %

Die OGE-Gruppe hat sich einen ambitionierten Pfad zur Reduktion der Emissionen der Kategorien Scope 1 und 2 gesetzt. Ausgehend von dem Basisjahr 2009 unterschreitet die OGE-Gruppe den Reduktionspfad der EU ab dem Jahr der Zieldefinition im Jahr 2021 und strebt darüber hinaus an, bereits im Jahr 2045 klimaneutral zu agieren. Die OGE-Gruppe wird nach aktueller Planung für alle Anwendungen Strom aus erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweis beziehen, so dass die Scope-2-Emissionen marktbasierend 0 kt CO₂e betragen werden. Damit handelt es sich bei den Bruttozielen der Jahre 2025 ff. um 100 % Reduktion von Scope-1-Emissionen.

Der wesentliche Teil der Scope-3-Emissionen von OGE entfällt auf in der vorgelagerten Lieferkette gekaufte Waren und Dienstleistungen sowie Investitionsgüter. Im Rahmen der Umsetzung der nationalen Wasserstoffstrategie der Bundesrepublik Deutschland

wird OGE einen Teil des Wasserstoff-Kernetzes bauen. In dem Zusammenhang kommt es in den nächsten Jahren zu erheblichen Bauaktivitäten durch den Neubau von Wasserstoffleitungen bzw. durch die Umwidmung von bestehenden Erdgasleitungen in Wasserstoffleitungen. Diese Bautätigkeiten sind Teil des Netzentwicklungsplans. Da der Großteil der Emissionen von OGE auf die in der vorgelagerten Lieferkette gekauften Waren und Dienstleistungen sowie Investitionsgüter entfällt, ist davon auszugehen, dass die zukünftigen Bauaktivitäten zunächst zu einer Erhöhung der absoluten Scope-3-Emissionen bei OGE führen.

Diese Investitionen tragen jedoch zur Reduktion nationaler Emissionen durch die Verwendung klimafreundlicher Energieträger sowie zur Vermeidung der Freisetzung von CO₂-Emissionen bei. Auf diese Weise tragen die Bautätigkeiten und die kurzfristige Emissionserhöhung bei OGE zu einer langfristigen nationalen Emissionsreduktion bei. Umfang und Zeitraum dieser Baumaßnahmen sind durch staatliche und markttechnische Einflüsse zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht genau abzuschätzen. Eine Prognose von Scope-3-Emissionsdaten in der Lieferkette sowie darauf aufbauend die Benennung realistischer Reduktionsziele ist daher aktuell noch nicht möglich. OGE beabsichtigt mit Primärdaten ihrer Lieferanten die Scope-3-Werte sukzessive zu bestimmen. Die zurzeit zur Berechnung verwendeten internationalen Tabellenwerke ermöglichen eine grobe Bestimmung des Umfangs an Scope-3-Emissionen, lassen eine Zielbestimmung jedoch noch nicht zu. OGE strebt trotz dieser Erschwernisse an – sofern dies veränderte Rahmenbedingungen nicht verhindern –, innerhalb der nächsten zwei Jahre einen Zielkorridor für die Absenkung von CO₂-Emissionen in der Lieferkette zu bestimmen.

2.2.4.2 Kennzahlen für Energieverbrauch und Energiemix

In der nachfolgenden Tabelle wird der Gesamtenergieverbrauch in MWh der durch die OGE-Gruppe betriebenen Assets für die Jahre 2009, 2024 und 2025 dargestellt.⁷

	2009	2024	2025
(1) Brennstoffverbrauch aus Kohle und Kohleprodukten [MWh]	0	0	0
(2) Brennstoffverbrauch aus Rohöl und Erdölprodukten [MWh]	8.273	9.968	9.975
(3) Brennstoffverbrauch aus Erdgas [MWh]	2.950.229	1.525.490	2.919.797
(4) Brennstoffverbrauch aus anderen fossilen Quellen [MWh]	0	0	0
(5) Verbrauch von gekauftem oder erworbenem Strom, Wärme, Dampf und Kälte aus fossilen Quellen [MWh]	103.332	0	0
(6) Gesamtverbrauch an fossiler Energie [MWh] (berechnet als Summe der Zeilen 1 bis 5)	3.061.834	1.535.458	2.929.772
Anteil der fossilen Energieträger am Gesamtenergieverbrauch [%]	100 %	86 %	86 %
(7) Verbrauch aus nuklearen Quellen [MWh]	0	0	0
Anteil des Verbrauchs aus nuklearen Quellen am Gesamtenergieverbrauch [%]	0 %	0 %	0 %
(8) Brennstoffverbrauch für erneuerbare Energieträger, einschließlich Biomasse (umfasst auch Industrie- und Siedlungsabfälle biologischen Ursprungs, Biogas, erneuerbaren Wasserstoff usw.) [MWh]	0	73.118	123.466
(9) Verbrauch von gekauftem oder erworbenem Strom, Wärme, Dampf und Kälte aus erneuerbaren Quellen [MWh]	0	174.121	358.124
(10) Der Verbrauch von selbst erzeugter erneuerbarer Energie, die nicht aus Brennstoffen stammt [MWh]	0	8	9
(11) Gesamtverbrauch an erneuerbarer Energie [MWh] (berechnet als Summe der Zeilen 8 bis 10)	0	247.247	481.599
Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch [%]	0 %	14 %	14 %
Gesamtenergieverbrauch [MWh] (berechnet als Summe der Zeilen 6, 7 und 11)	3.061.834	1.782.705	3.411.371

⁷ Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (MWh, % usw.) auftreten.

Erdgas stellt mit über 85 % sowohl den wesentlichen Anteil am Energieverbrauch als auch an den THG-Emissionen der OGE-Gruppe dar. Von den durch die Erdgasverbrennung verursachten THG-Emissionen unterliegen wiederum über 95 % dem Europäischen Emissionshandelssystem (EU ETS). Diese werden anhand der damit verbundenen rechtlichen Vorgaben berechnet und durch externe Dritte verifiziert. Die Erfassung des Erdgasverbrauchs erfolgt über geeichte Messgeräte mit Zustandsmengenumwerten.

Elektrischer Strom stellt mit über 8 % den nächstwesentlichen Anteil am Energieverbrauch der OGE-Gruppe dar. In der standortbezogenen Betrachtung ergeben sich über 10 % der THG-Emissionen aus dem Stromverbrauch. Auch hier erfolgt die Erfassung über geeichte Messgeräte. Die Berechnung der THG-Emissionen erfolgt grundsätzlich nach den Vorgaben des GHG Protocol, wobei zwischen zwei Methoden unterschieden wird: Bei der marktbasierteren Berechnung werden die vertraglichen Strukturen zur Strombelieferung der Lieferanten zugrunde gelegt. Bei der standortbezogenen Berechnung wird der gemessene Stromverbrauch mit dem Emissionsfaktor für den deutschen Energiemix (herausgegeben vom Umweltbundesamt) multipliziert, unabhängig von der vertraglichen Beschaffungsform. Da OGE vertraglich Grünstrom bezieht, fallen in der marktbasierteren Betrachtung keine strombasierten Emissionen an.

Der Gesamtenergieverbrauch sowie die Nettoeinnahmen der OGE-Gruppe sind dem Energiesektor zuzuordnen. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Energieintensität auf der Grundlage der Nettoeinnahmen (MWh/Mio. €) für die Jahre 2024 und 2025⁸. Die

Umsatzerlöse im VGT-Konzernabschluss stellen die Nettoeinnahmen in der folgenden Tabelle dar.

	2025	2024	Veränderung zum Vorjahr
Gesamtenergieverbrauch durch Aktivitäten in Sektoren mit hoher Klimaauswirkung [MWh]	3.411.371	1.782.705	91 %
Nettoeinnahmen aus Aktivitäten in Sektoren mit hoher Klimaauswirkung [Mio. €]	1.428	1.133	26 %
Energieintensität auf der Grundlage der Nettoeinnahmen [MWh/Mio. €]	2.389	1.573	52 %

2.2.4.3 Kennzahlen der THG-Bruttoemissionen und -Gesamtemissionen

In der nachfolgenden Tabelle werden die Werte der Scope-1-, -2- und -3-Emissionen in kt CO₂e der durch die OGE-Gruppe betriebenen Assets für die Jahre 2009, 2024 und 2025 sowie die Zielwerte dargestellt. Die Scope-1-, -2- und -3-Emissionen wurden auf Grundlage des GHG Protocol berechnet. Die Berechnungsmethodik für die Scope-1- und Scope-2-Emissionen orientiert sich dabei zugleich an den Anforderungen der DIN ISO 14064.

⁸ Aufgrund der unterschiedlichen Konsolidierungskreise und der unterschiedlichen Einbeziehungssystematik (vgl. Abschnitt 1.1, „Grundlagen für die Erstellung des Nachhaltigkeitsbericht“) für diesen Nachhaltigkeitsbericht und den Konzernabschluss sind die Werte nur eingeschränkt interpretierbar.

THG-Bruttoemissionen und -Gesamtemissionen	2009	2024	2025	Veränderung zum Vorjahr	2025	2030	2045	Jährlich % des Ziels / Basisjahr
Scope-1-THG-Emissionen								
Brutto Scope-1-THG-Emissionen [kt CO ₂ e]	834	357	647	81 %	491	401	0	-22 %
Prozentsatz der Scope-1-THG aus regulierten Emissionssystemen [%]	68 %	87 %	92 %	+5 %-Punkte				+24 %-Punkte
Scope-2-THG-Emissionen								
Bruttostandortbezogene Scope-2-THG-Emissionen [kt CO ₂ e]	58	66	130	97 %	n/a	n/a	n/a	+124 %
Bruttomarktbezogene Scope-2-THG-Emissionen [kt CO ₂ e]	58	0	0	0	0	0	0	-100 %
Wesentliche THG-Emissionen nach Scope 3⁹								
Gesamte indirekte Brutto-THG-Emissionen (Scope 3) [kt CO ₂ e]	n/a	455,96	272,72	-40 %	noch nicht definiert	noch nicht definiert	noch nicht definiert	n/a
1. Gekaufte Waren und Dienstleistungen [kt CO ₂ e]	n/a	85,42	45,23	-47 %				
2. Investitionsgüter [kt CO ₂ e]	n/a	337,86	168,63	-50 %				
3. Brennstoff- und energiebezogene Aktivitäten [kt CO ₂ e]	n/a	27,70	54,76	98 %				
4. Vorgelagerter Transport und Vertrieb [kt CO ₂ e]	n/a	1,22	1,54	26 %				
5. Im Betrieb anfallende Abfälle [kt CO ₂ e]	n/a	0,18	0,60	233 %				
6. Geschäftsreisen [kt CO ₂ e]	n/a	1,97	0,39	-80 %				
7. Pendeln der Arbeitnehmer [kt CO ₂ e]	n/a	1,61	1,57	-2 %				
Summe THG-Emissionen								
Summe THG-Emissionen (standortbezogen) [kt CO ₂ e]	892	879	1050					n/a
Summe THG-Emissionen (marktbasiert) [kt CO ₂ e]	892	813	920					n/a
Summe THG-Emissionen (marktbasiert / national) ¹⁰ [kt CO ₂ e]	892	813	920					n/a
Summe THG-Emissionen (marktbasiert / international) ¹⁰ [kt CO ₂ e]	0	0	0					n/a

⁹ Für die Jahre 2009 liegen nur die Daten für die Emissionen der Kategorien Scope 1 und 2 vor.

¹⁰ Die Aufteilung in national und international entstandene THG-Emissionen wird erstmalig in diesem Bericht transparent dargestellt. Um die Vergleichbarkeit zu erhöhen, wurden die Werte für die Jahre 2009 und 2024 rückwirkend aufgenommen.

Die in der vorstehenden Tabelle ausgewiesenen Brutto-Scope-1-THG-Emissionen in Höhe von 647 kt CO₂e (Vorjahr: 357 kt CO₂e) umfassen die Gesamtemissionen der OGE-Gruppe, d. h. die Emissionen des finanziellen sowie des operativen Konsolidierungskreises. Die marktbasieren Scope-2-Emissionen betragen für die Jahre 2024 und 2025 jeweils 0 kt CO₂e. Die standortbasierten Scope-2-Emissionen belaufen sich insgesamt auf 130 kt CO₂e (Vorjahr: 66 kt CO₂e).

Für die einbezogenen Gesellschaften gemäß finanziellem Konsolidierungskreis ergeben sich Scope-1-Emissionen in Höhe von 645,9 kt CO₂e (Vorjahr: 356,7 kt CO₂e). Die marktbasieren Scope-2-Emissionen für diese Gesellschaften betragen für die Jahre 2024 und 2025 jeweils 0 kt CO₂e. Die standortbasierten Scope-2-Emissionen des finanziellen Konsolidierungskreises belaufen sich auf 129,6 kt CO₂e (Vorjahr: 65,8 kt CO₂e).

Wie im Abschnitt 1.1, „Grundlagen für die Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts“ beschrieben, gibt es einzelne Gesellschaften, die nicht Bestandteil des finanziellen Konsolidierungskreises des VGT-Konzerns sind, jedoch aufgrund der operativen Kontrolle von OGE bzw. aufgrund ihrer Umweltauswirkungen vollständig in die THG-Bilanz einbezogen werden. Die Scope-1-Emissionen dieser Gesellschaften betragen ca. 1,1 kt CO₂e (Vorjahr: 0,3 kt CO₂e), somit rund 0,2 % der gesamten Scope-1-Emissionen der OGE-Gruppe. Die marktbasieren Scope-2-Emissionen betragen für die Jahre 2024 und 2025 jeweils 0 kt CO₂e. Die standortbasierten Scope-2-Emissionen belaufen sich auf 0,3 kt CO₂e (Vorjahr: 0,2 kt CO₂e), was rund 0,3 % der standortbasierten Scope-2-Emissionen ausmacht.

¹¹ Aufgrund der unterschiedlichen Konsolidierungskreise und der unterschiedlichen Einbeziehungssystematik (vgl. Abschnitt 1.1, „Grundlagen für die Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts“) für diesen Nachhaltigkeitsbericht und den Konzernabschluss sind die Werte nur eingeschränkt interpretierbar.

Treibhausgasintensität auf der Grundlage der Nettoumsatzerlöse (Umsatzerlöse gemäß VGT-Konzernabschluss):

[kt CO ₂ e/ Mio. €]	31.12.2025	31.12.2024	Veränderung zum Vorjahr
THG-Gesamtemissionen (standortbezogen) pro Nettoerlös ¹¹	0,74	0,78	-5 %
THG-Gesamtemissionen (marktbezogen) pro Nettoerlös ¹¹	0,64	0,72	-11 %

Scope 1: Direkte THG-Emissionen

Enthalten sind die durch die Verbrennung von Erdgas und Biomethan entstandenen CO₂-Mengen, die Erdgasemissionen und Emissionen der von der OGE-Gruppe genutzten Fahrzeuge und Notstromaggregate.

Verbrennung von Erdgas:

Erdgas stellt mit über 85 % sowohl den wesentlichen Anteil am Energieverbrauch als auch an den THG-Emissionen der OGE-Gruppe dar. Von den durch die Erdgasverbrennung verursachten THG-Emissionen unterliegen wiederum über 95 % dem Europäischen Emissionshandelssystem (EU ETS). Diese werden anhand der damit verbundenen rechtlichen Vorgaben berechnet und durch externe Dritte verifiziert. Die Erfassung des Erdgasverbrauchs erfolgt über geeichte Messgeräte mit Zustandsmengenumwerten.

In untergeordnetem Umfang werden einzelne betriebliche Standorte durch Dritte über Fremdnetze mit Erdgas beliefert. Die Verbrauchsmengen ergeben sich in diesen Fällen aus den entsprechenden Abrechnungen der Lieferanten. Für die Berechnung der THG-Emissionen wird auf den heizwertbezogenen Erdgasverbrauch abgestellt. Überwiegend liegt den erfassten Verbrauchsmengen eine Gasbeschaffungsanalyse zugrunde, aus der die relevanten Umrechnungs- und Emissionsfaktoren abgeleitet werden. Sofern

keine standortspezifische Analyse vorliegt – insbesondere bei Erdgasbezug aus Fremdnetzen – werden im Einklang mit dem Vorgehen des EU ETS Standardfaktoren herangezogen. Der Umrechnungsfaktor (Brennwert/Heizwert) sowie der heizwertbezogene Emissionsfaktor werden in diesen Fällen Teil 4 der Anlage 2 der Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 (EBeV 2030) entnommen. Im Rahmen des EU ETS werden anrechnungsfähige Biogasmengen bei der Berechnung entsprechend berücksichtigt.

Erdgasemissionen:

Erdgasemissionen (Hauptbestandteil: Methan) machen aktuell einen Anteil von ca. 7 % der THG-Bilanz (Scope 1) der OGE-Gruppe aus. Hierbei werden nach den Vorgaben der EU-Methanverordnung 2024/1787 sowohl planmäßige als auch nicht planmäßige Emissionen und unvollständige Verbrennungen berücksichtigt. Die Ermittlung der Emissionen erfolgt dabei methodisch unter anderem auf Grundlage von ingenieurtechnischen Berechnungen, von Messkampagnen an ausgewählten Teilen des Assets mit Extrapolation der Messergebnisse auf das gesamte Asset (z. B. Messungen an ausgewählten Armaturenstationen), von Messkampagnen zur Identifizierung anlagenspezifischer Emissionsfaktoren für Leckagen (unter anderem auf Verdichterstationen) und von Literaturwerten bzw. Schätzungen für geringere Mengen (z. B. bei der Berechnung des Anteils der unvollständigen Verbrennung bei Fackelvorgängen).

Für den überwiegenden Anteil der Erdgasemissionen kann für die Berechnung der resultierenden THG-Emissionen auf die tatsächliche örtliche Erdgaszusammensetzung (Gasbeschaffenheit) zurückgegriffen werden. Insbesondere für die Emissionen, welche abgeschätzt und damit derzeit nicht örtlich unmittelbar eingegrenzt werden können, wird in diesem Zusammenhang auf eine auf Referenzmessungen basierende Deutschlandanalyse abgestellt. Die Global-Warming-Potenziale für den Zeithorizont 100 Jahre (GWP 100) der Erdgaskomponenten werden dem aktuellen (sechsten) IPCC-Sachstandsbericht entnommen, sofern diese dort erfasst werden.

Notstromaggregate und Fahrzeuge:

Mit weniger als 1 % stellen die Emissionen aus der Verbrennung von Kraftstoffen zum Antrieb von Fahrzeugen und Notstromaggregaten einen kleinen Anteil der gesamten THG-Bilanz dar. Dieseldieselkraftstoff, Heizöl (L), Ottokraftstoff und Erdgas werden dabei unterschieden.

Der Verbrauch für stationäre Verbrennungen für Notstromaggregate wird anhand von Laufstunden und Auslegungsdaten der Anlagen abgeschätzt. Dieser wird jährlich über einen Dienstleister ausgewertet. Für die Berechnung der THG-Emissionen wird auf den Umrechnungsfaktor (t/1000l), den Heizwert und den Emissionsfaktor (heizwertbezogen) aus Teil 4 der Anlage 2 der Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2023 bis 2030 (Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 – EBeV 2030) zurückgegriffen.

Kleinstmengen an Erdgas werden auch als Kraftstoff für betriebliche Fahrzeuge genutzt. Diese Mengenermittlung und die für den Verbrauch von Ottokraftstoff erfolgt jährlich über einen Dienstleister. Die Berechnung der THG-Emissionen folgt grundsätzlich der gleichen Methodik wie bei der stationären Verbrennung.

Scope 2: Indirekte THG-Emissionen aus der Verwendung von Strom

Elektrischer Strom stellt mit über 8 % den nächstwesentlichen Anteil am Energieverbrauch der OGE-Gruppe dar. In der standortbezogenen Betrachtung ergeben sich über 10 % der THG-Emissionen aus dem Stromverbrauch. Auch hier erfolgt die Erfassung über geeichte Messgeräte. Die Berechnung der THG-Emissionen erfolgt grundsätzlich nach den Vorgaben des GHG Protocol, wobei zwischen zwei Methoden unterschieden wird: Bei der marktbasierter Berechnung werden die vertraglichen Strukturen zur Strombelieferung der Lieferanten zugrunde gelegt. Bei der standortbezogenen Berechnung wird der gemessene Stromverbrauch mit dem Emissionsfaktor für den deutschen Energiemix (herausgegeben vom Umweltbundesamt) multipliziert, unabhängig von der vertraglichen Beschaffungsform. Da OGE vertraglich Grünstrom bezieht, fallen in der marktbasierter Betrachtung keine strombasierten Emissionen an.

Die Messung des stationären Stromverbrauchs erfolgt derzeit unternehmensweit über einen Messstellenbetreiber. Die Verbrauchswerte werden in cpX.Energy, einer Applikation zur Energieermittlung, Allokation und Abrechnung, integriert. Ein Verbrauchsreport wird durch die Abteilung „Energiemengenermittlung“ bereitgestellt.

In untergeordneter Weise wird auch Strom für betriebliche Kraftfahrzeuge genutzt. Im Fall einer Betankung über eigene Ladesäulen ist der entsprechende Verbrauch über die Erfassung des stationären Stromverbrauchs sichergestellt (im oben genannten Verbrauchsreport aus cpX.Energy enthalten). Für den Fall der Betankung an externen

Ladesäulen erfolgt die Verbrauchserfassung über die jährliche Auswertung des Dienstleisters.

Die Emissionen der Kategorie Scope 2 wurden marktbasiert auf der Grundlage konkreter Lieferverträge gemäß den Vorgaben des GHG Protocol für das von der OGE-Gruppe betriebene Asset ermittelt. Die Methodik berücksichtigt dabei die Anforderungen der DIN ISO 14064. Diese indirekten Emissionen, die aufgrund des verbrauchten Stroms entstanden sind, sind marktbasiert mit 0 kt CO₂e zu bewerten, da die OGE-Gruppe im Berichtszeitraum ausschließlich CO₂-neutralen Strom bezogen hat.

In den Scope-1- und -2-Emissionen sind alle Teile, die unter operativer Kontrolle stehen, im Konsolidierungskreis für die Berichterstattung enthalten. Weitere Gemeinschaftsunternehmen und Ähnliches gibt es nicht. Der Konsolidierungskreis ist in Abschnitt 1.1, „Grundlagen für die Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts“ erläutert.

Scope 3: Indirekte THG-Emissionen der Wertschöpfungskette

OGE legt großen Wert auf die Reduzierung der eigenen THG-Emissionen durch konkrete Maßnahmen in den Kategorien Scope 1 und Scope 2. Dabei werden die Einflussmöglichkeiten auf die Scope-3-Emissionen bisher als begrenzt wahrgenommen.

Der wesentliche Teil der Scope-3-Emissionen von OGE entfällt auf in der vorgelagerten Lieferkette gekaufte Waren und Dienstleistungen sowie Investitionsgüter. OGE nutzt zurzeit bei der Berechnung der Scope-3-Daten hauptsächlich warengruppenbasierte Berechnungsfaktoren, die der Tabelle der Environmental Protection Agency (EPA) entnommen werden. Die EPA-Emissionsfaktoren sind branchenspezifische Durchschnittswerte, die die Emissionen pro Euro der Ausgaben für verschiedene Güter und Dienstleistungen widerspiegeln.

Da aktuell nur wenige Lieferanten explizite Berechnungen ihrer Scope-3-Emissionen zur Verfügung stellen können, ist die Verwendung primärer Daten zurzeit nur begrenzt möglich. Es wurden daher keine Primärdaten verwendet. OGE strebt jedoch an, zukünftig im Rahmen eines hybriden Berechnungsmodells Primärdaten ihrer Lieferanten in die Berechnung einzubeziehen mit dem Ziel, den Anteil der Primärdaten sukzessive zu erhöhen.

Zur Berechnung der Scope-3-Emissionen wurde eine Wesentlichkeitsanalyse durchgeführt, um zu ermitteln, welche dem GHG Protocol entnommenen Scope-3-Kategorien für OGE von Bedeutung sind.

Bei der Berechnung der Scope-3-Emissionen werden zurzeit folgende Kategorien ausgewertet:

1. Gekaufte Waren und Dienstleistungen
2. Investitionsgüter
3. Brennstoff- und energiebezogene Aktivitäten
4. Vorgelagerter Transport & Vertrieb
5. Im Betrieb anfallende Abfallstoffe
6. Geschäftsreisen
7. Pendeln der Arbeitnehmer

In der folgenden Tabelle wird erklärt, aus welchen Gründen bestimmte Kategorien nicht berücksichtigt werden.

Scope-3-Kategorie	Begründung
8. Vorgelagerte geleaste Vermögenswerte	OGE besitzt und betreibt ein Gasnetz und hat keine angemieteten Anlagen, die zu Scope-3-Emissionen führen könnten.
9. Nachgelagerter Transport & Vertrieb	OGE produziert keine Produkte, die durch einen nachgelagerten Transport verteilt werden. Das durch OGE transportierte Gas ist nicht Eigentum von OGE. Die Emissionen für den Gastransport zu direkten Endkunden von OGE (z. B. Industrie und Kraftwerke) sind in den Kategorien Scope 1 und 2 berücksichtigt. Emissionen für den nachgelagerten Transport im Sinne des Scope 3 fallen nicht an.
10. Verarbeitung verkaufter Produkte	OGE verkauft kein Gas, sondern stellt lediglich die Infrastruktur für den Gastransport zur Verfügung. Die Verarbeitung des Gases erfolgt bei den Endkunden, die das Gas für verschiedene Zwecke nutzen, z. B. für Heizung, Kochen oder industrielle Prozesse. Die Emissionen aus der Verarbeitung des Gases werden von den Endkunden erfasst und berichtet.
11. Verwendung verkaufter Produkte	Wie bei Kategorie 10 gilt, dass OGE kein Gas verkauft, sondern nur transportiert. Die Nutzung des Gases erfolgt bei den Endkunden, die das Gas für verschiedene Zwecke einsetzen, z. B. für Heizung, Kochen oder industrielle Prozesse. Die Emissionen aus der Nutzung des Gases werden von den Endkunden erfasst und berichtet.
12. End-of-Life-Behandlung verkaufter Produkte	Wie bei Kategorie 10 und 11 gilt, dass OGE kein Gas verkauft, sondern lediglich die Infrastruktur für den Gastransport zur Verfügung stellt. Das Gas hat kein End-of-Life, da es vollständig verbraucht wird. Es fallen keine Emissionen aus der Entsorgung von Gas an.
13. Nachgelagerte geleaste Vermögenswerte	OGE vermietet keine Anlagen an Dritte, die zu Scope-3-Emissionen führen könnten.
14. Franchising	OGE hat keine Franchise-Partner, die zu Scope-3-Emissionen führen könnten.
15. Investitionen	OGE hat keine Beteiligungen an anderen Unternehmen, die zu wesentlichen Scope-3-Emissionen führen könnten, die OGE zuzurechnen sind. Der Konsolidierungskreis ist in Abschnitt 1.1, „Grundlagen für die Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts“ erläutert.

Methodik für die Berechnung von Scope-3-Emissionen

Die Berechnung der Scope-3-Emissionen erfolgte auf Basis der Accounting and Reporting Standards des Greenhouse Gas Protocol. Dieser Standard definiert 15 Kategorien von Scope-3-Emissionen, die die indirekten Emissionen in der Wertschöpfungskette, sowohl stromaufwärts als auch stromabwärts, umfassen.

In einem ersten Schritt wurde die Relevanz jeder Scope-3-Kategorie basierend auf qualitativen und quantitativen Kriterien bewertet. Die Kategorien, die als relevant erachtet wurden, sind wie oben genannt: (1) Einkauf von Gütern und Dienstleistungen, (2) Investitionsgüter, (3) Brennstoff- und energiebezogene Aktivitäten, (4) Vorgelagerter Transport, (5) Im Betrieb anfallende Abfälle, (6) Geschäftsreisen und (7) Pendeln der Arbeitnehmer.

Für die Kategorien 1, 2, 4, 5 und 6 wurden die Ausgabendaten gesammelt, die den monetären Wert der bezogenen oder erbrachten Güter oder Dienstleistungen darstellen. Die Ausgabendaten wurden aus den Finanzberichten und anderen internen Quellen extrahiert und in Euro angegeben.

Anschließend wurden die Emissionsfaktoren der EPA verwendet, um die Scope-3-Emissionen für diese Kategorien zu schätzen. Die EPA-Emissionsfaktoren sind branchenspezifische Durchschnittswerte, die die Emissionen pro Euro der Ausgaben für verschiedene Güter und Dienstleistungen widerspiegeln. Um Preisentwicklungen am Markt berücksichtigen zu können, wurden verschiedene Preisindizes des Statistischen Bundesamts verwendet. So konnte der Einfluss der in den Ausgabendaten enthaltenen Inflation auf die ermittelten Emissionen kompensiert werden. Die Scope-3-Emissionen wurden berechnet, indem die Ausgabendaten mit den entsprechenden Emissionsfaktoren und Inflationsfaktoren multipliziert wurden. Die Ergebnisse wurden in t CO_{2e} angegeben und summiert, um die Gesamtemissionen zu erhalten. Auch die relativen Beiträge jeder Kategorie zu den Gesamtemissionen wurden analysiert, um die wichtigsten Bereiche für die Reduzierung zu identifizieren.

Im Berichtsjahr 2025 wurde die ausgabenbasierte Berechnung der Scope-3-Emissionen von den Emissionsfaktoren des Department for Environment, Food and Rural Affairs (DEFRA) auf die der EPA umgestellt sowie um eine Inflationsbereinigung ergänzt. Eine rückwirkende Anpassung der Vorjahreswerte wurde nicht vorgenommen, da die

aktualisierten Faktoren zum Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung nicht vorlagen. Die Vergleichbarkeit der Scope-3-Emissionen zwischen den Berichtsjahren ist daher eingeschränkt; 2024 wurde entsprechend nicht als Basisjahr definiert.

Die Geschäftstätigkeit von OGE umfasst keine wesentlichen biogenen Stoffe. Aus diesem Grund ist der Anteil biogener Emissionen im Rahmen der Scope-3-Emissionsermittlung unwesentlich und wird nicht ausgewiesen.

Für Kategorie 3 wurden die Mengen des von OGE verbrauchten Antriebsgases aus internen Erhebungen ermittelt und in GWh angegeben. Diese Scope-3-Emissionen wurden anschließend mit den Emissionsfaktoren für die Produktion, die Aufbereitung und den Transport verbrauchten Antriebsgases von der Quelle bis zur deutschen Grenze berechnet. Die Emissionsfaktoren ergeben sich aus der Wirkungsabschätzung der DBI Gas- und Umwelttechnik GmbH, einer unabhängigen Unternehmensgruppe des DVGW. Die DBI-Wirkungsabschätzung ist ein branchenspezifischer Durchschnittswert, der die Emissionen pro GWh verbrauchtem Antriebsgas widerspiegelt. Die Ergebnisse wurden in t CO₂e angegeben.

Für Kategorie 7 wurde die durchschnittliche Entfernung der Mitarbeiter:innen von ihrem Heimatort zum regelmäßigen Einsatzort sowie die durchschnittliche Anzahl der Tage, an denen die Mitarbeiter:innen zu ihrem regelmäßigen Einsatzort gependelt sind, aus internen Quellen ermittelt und in km bzw. Tagen angegeben. Anschließend wurde der Emissionsfaktor für einen durchschnittlichen Pkw (aktueller Volkswagen Golf Variant) mit den Daten multipliziert, um die Scope-3-Emissionen für diese Kategorie zu schätzen. Die Emissionsfaktoren wurden in kg CO₂e pro km angegeben. Die Ergebnisse wurden in t CO₂e angegeben und summiert, um die Gesamtemissionen zu erhalten.

2.2.4.4 Interne CO₂-Bepreisung

OGE wendet im Rahmen der Priorisierung technischer Projekte einen internen CO₂e-Preis in Form eines Schattenpreises an. Andere Formen der internen CO₂-Bepreisung, wie interne CO₂-Abgaben oder CO₂-Fonds, kommen nicht zum Einsatz.

Der Schattenpreis beträgt 125 € pro t CO₂e und wurde intern festgelegt. Er orientiert sich an den Preisniveaus des EU ETS sowie des nationalen Emissionshandelssystems und übertrifft beide deutlich: Der Preis liegt über dem Niveau der EU-ETS-Zertifikate der

letzten zehn Jahre und ist mehr als doppelt so hoch wie der Preis im nationalen Emissionshandelssystem im Berichtszeitraum.

Das Schema wird auf die durch OGE betriebenen Assets in Deutschland angewendet. Der Schattenpreis steht als Bewertungsfaktor im technischen Projektprogramm (TPP) zur Verfügung und fließt in die monetäre Risikobewertung ein, sofern Scope-1-Emissionen im jeweiligen Risikoszenario als führend identifiziert werden. Das TPP ist eine standardisierte Methode zur Risikobewertung bei Nichtdurchführung geplanter Wartungs-, Reparatur- und Erweiterungsmaßnahmen, die für alle Asset-Klassen und Projekttypen einheitlich angewendet wird und im Einklang mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Risikomanagement gastechnischer Infrastrukturen steht. Im TPP wird für jede Maßnahme das Nichtdurchführungsrisiko in den Kategorien Sicherheit, Transport (Verfügbarkeit) und Effizienz (monetäre Auswirkung) ermittelt. Die Priorisierung erfolgt auf Basis einer aggregierten Risikozahl, in die neben dem CO₂-Risiko gleichrangig die übrigen Kriterien einfließen. Weitere wesentliche Dekarbonisierungsmaßnahmen – insbesondere die Optimierung der Netzsteuerung und die Beschaffung von Biomethan – werden über andere Entscheidungsprozesse gesteuert und unterliegen nicht dem Schema.

Der Schattenpreis dient ausschließlich der Priorisierung technischer Maßnahmen. Er findet keine Anwendung bei der Bewertung der Nutzungsdauer oder des Restwerts von Vermögenswerten, bei Wertminderungstests oder bei der Zeitwertbewertung im Konzernabschluss.

2.3 Umweltverschmutzung

Dieser Abschnitt des Berichts zielt darauf ab, die wesentlichen positiven und negativen Auswirkungen des Unternehmens bezüglich Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung zu erläutern. Es werden Maßnahmen zur Verhinderung, Minderung und Bewältigung dieser Auswirkungen beschrieben.

2.3.1 Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

2.3.1.1 Verfahren der Wesentlichkeitsanalyse im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung

Das grundsätzliche Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Chancen und Risiken für diesen Nachhaltigkeitsbericht wird in Abschnitt 1.4.1, „Verfahren der Wesentlichkeitsanalyse“ beschrieben. Ergänzend dazu erfolgt die systematische Bewertung der Umweltauswirkungen seit vielen Jahren im Rahmen des zertifizierten Umweltmanagementsystems (UMS) nach DIN EN ISO 14001. Hierbei wird gemäß den Anforderungen des Abschnitts 6.1.2, „Bewertung der Umweltaspekte“ der DIN EN ISO 14001:2015 sichergestellt, dass alle relevanten Umweltaspekte identifiziert, bewertet und regelmäßig überprüft werden.

Als wesentlich anzusehen ist die Luftverschmutzung durch den Betrieb der Gasturbinenanlagen. Hier werden insbesondere Luftschadstoffe wie Stickoxide (NO_x), Kohlenmonoxid (CO) und Schwefeloxide (SO_x) erzeugt. Zusätzlich könnten grundsätzlich durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Wasser- und Bodenverschmutzungen entstehen. Durch die Umsetzung der Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des darin verankerten Besorgnisgrundsatzes betreibt OGE dichte stationäre Anlagen – teilweise mit zusätzlicher regelmäßiger Überwachung – und nutzt zugelassene mobile Maschinen in technisch überwachtem Zustand, beispielsweise bei Baumaßnahmen. Die potenziellen Wasser- und Bodenverunreinigungen sind als Auswirkungen des Unternehmens daher als nicht wesentlich einzustufen. Aufgrund der damit im unwahrscheinlichen Schadensfall verbundenen finanziellen Risiken bei der Beseitigung werden diese Aspekte jedoch insgesamt als wesentlich eingestuft.

Die Überprüfung umweltbezogener Auswirkungen, Chancen und Risiken in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette erfolgte ebenfalls im Rahmen der unternehmensweiten Wesentlichkeitsanalyse gemäß dem in Abschnitt 1.4.1 beschriebenen Verfahren.

Die Analyse umfasste die gesamte Wertschöpfungskette einschließlich der direkten Geschäftsbeziehungen (vgl. Abschnitt 1.3.2).

In der vorgelagerten Wertschöpfungskette wurden insbesondere die Tätigkeiten von Lieferanten und Dienstleistern im Bereich Bau- und Ingenieurleistungen betrachtet. In der nachgelagerten Wertschöpfungskette die Transportdienstleistung auf Basis von Kapazitätsverträgen. Dabei wurden keine wesentlichen Auswirkungen, Chancen oder Risiken identifiziert.

2.3.1.2 Konzepte im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung

OGE hat ein konzernweites UMS gemäß der Norm DIN EN ISO 14001 implementiert. Dieses System stellt das grundsätzliche Konzept von OGE im Hinblick auf die Vermeidung und Reduzierung von Umweltverschmutzung dar. Es gilt sowohl für den Regelbetrieb, als auch insbesondere im Zusammenhang mit potenziellen Vorfällen und bei betrieblichen Situationen, außerhalb des Regelbetriebes. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass potenzielle finanzielle Risiken aus dem Bereich der Umweltverschmutzung minimiert werden, beispielweise aus Wasser- und Bodenverunreinigungen, die zu Umweltschäden führen könnten. Bei OGE werden Umweltschäden gemäß § 2 Nr. 1 Umweltschadengesetz (USchadG) als Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen, der Gewässer und des Bodens definiert. Unter „bleibenden Schäden“ werden Umweltschäden verstanden, bei denen eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Boden, Gewässern oder natürlichen Lebensräumen mit verhältnismäßigen Mitteln nicht oder nur über sehr lange Zeiträume möglich ist. Dies umfasst beispielsweise dauerhafte Kontaminationen des Grundwassers, nachhaltige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen oder irreversible Schädigungen geschützter Arten und Biotope. Temporäre Beeinträchtigungen, die durch geeignete Sanierungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen innerhalb eines überschaubaren Zeitraums beseitigt werden können, fallen nicht unter diese Definition.

Das UMS definiert die Verantwortung von OGE, die Umweltauswirkungen der Tätigkeiten zu minimieren, Chancen zu nutzen und Risiken zu minimieren, die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen und die fortlaufende Verbesserung der Umweltleistung zu verfolgen. Das UMS beinhaltet außerdem spezielle Pläne für Alarm- und Notfallsituationen.

Im Rahmen des UMS werden die Auswirkungen der Emission von Luftschadstoffen auf die Umwelt bewertet und überwacht. Zudem wird die rechtliche Entwicklung kontinuierlich beobachtet, damit Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen oder Grenzwerte, beispielsweise für Luftschadstoffe und den Bodenschutz, frühzeitig erkannt werden können. So lassen sich bei Bedarf technische oder organisatorische Maßnahmen frühzeitig ableiten und implementieren.

Entsprechend den zugrundeliegenden internationalen Normen wurden bei der Einführung und werden bei der Weiterentwicklung des Managementsystems und der zugehörigen Maßnahmen systematisch im Rahmen von sogenannten Stakeholder-Analysen auch die wichtigsten Interessenträger berücksichtigt. Außerdem berichtet der Managementsystembeauftragte regelmäßig, in der Regel jährlich, der Geschäftsführung von OGE als oberste verantwortliche Instanz über Stand und Entwicklung des Managementsystems.

Das UMS umfasst die verschiedenen Schadstoffe, die von OGE emittiert werden, wie z. B. die Luftschadstoffe NO_x, CO, SO_x und Formaldehyd (CH₂O), und berücksichtigt die Verdichterstationen, alle betrieblichen Standorte und das Umfeld des Leitungsnetzes von OGE sowie sämtliche erbrachte Dienstleistungen.

Außerdem beinhaltet das UMS von OGE auch Angaben über die Methoden und Instrumente, die OGE zur Überwachung, Messung, Bewertung und Berichterstattung der Umweltaspekte anwendet, wie z. B. Umweltaspekte- und Risikoanalysen, Umweltaudits sowie die Erstellung von Umweltberichten.

2.3.1.3 Maßnahmen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Anwendung, Überwachung, Bewertung, Aufrechterhaltung und kontinuierliche Verbesserung des gesamten Managementsystems. Besondere Funktionen in den Bereichen Arbeits- und Umweltschutz werden durch die Bestellung verschiedener Beauftragter und Fachkräfte sichergestellt. Die organisatorische Unabhängigkeit dieser nach gesetzlichen Anforderungen bestellten Beauftragten und Fachkräfte bei der Ausübung ihrer Tätigkeit wird gewährleistet.

OGE ist sich der potenziellen Umweltauswirkungen bewusst und hat unternehmensweit Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vermeidung von Umweltverschmutzung

implementiert, um der ökologischen Verantwortung gerecht zu werden. Zu diesen fortlaufenden Maßnahmen und Ressourcen gehören:

- Die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des UMS, das die Identifizierung, Überwachung und Reduzierung von Umweltaspekten und -auswirkungen ermöglicht.
- Die Festlegung von Indikatoren für die Verringerung der Emissionen von Luftschadstoffen, die regelmäßig überprüft und berichtet werden.
- Die Überprüfung der Einhaltung der geltenden gesetzlichen Anforderungen wie beispielsweise Grenzwerte zu Konzentrationen von Luftschadstoffen sowie der freiwilligen Verpflichtungen in Bezug auf Umweltschäden.
- Die Durchführung von in- und externen Umweltaudits im Rahmen des zertifizierten Managementsystems, um die Wirksamkeit der Umweltmaßnahmen zu bewerten und fortlaufende Verbesserungen zu fördern.
- Ein Betriebsbeauftragter für Gewässerschutz überwacht regelmäßig alle betrieblichen Standorte, berät und unterstützt die Verantwortlichen vor Ort.
- Die Schulung der Mitarbeitenden und die Sensibilisierung der Lieferanten für Umweltfragen und -praktiken.

2.3.2 Ziele und Kennzahlen

2.3.2.1 Ziele im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung

Das zertifizierte UMS schreibt ein kontinuierliches Umweltmanagement vor. Der Standard verlangt die regelmäßige Überprüfung der Umwelleistung, deren Bewertung und Verbesserung sowie die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen.

Für OGE ist die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und Auflagen, die für den Bau und den Betrieb von Verdichterstationen, Gasdruckregelmessanlagen und Leitungsbauprojekten gelten, selbstverständlich. Dabei orientiert sich OGE an den europäischen und nationalen Standards zur strikten Minimierung von Luftverschmutzung. Zu diesen Standards gehören unter anderem das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), das die

Emissionsgrenzwerte und die Genehmigungsverfahren für Anlagen, die Luftverunreinigungen, Geräusche oder andere schädliche Umwelteinwirkungen verursachen können, regelt, sowie die zugehörigen Verordnungen und Richtlinien. OGE berücksichtigt auch die EU-Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie), die einen integrierten Ansatz für die Prävention und die Minderung von Emissionen in die Luft, das Wasser und den Boden fordert. Über die konsequente Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und Auflagen hinaus hat sich OGE im Bereich der Luftschadstoffe keine konkreten, mengenbezogenen Ziele gesetzt, da die Frachten an Luftschadstoffen insbesondere von den durch die Transportkunden angeforderten Transportleistungen abhängen und somit nicht unmittelbar beeinflussbar sind.

Für Wasser- und Bodenverunreinigungen hat OGE sich durch ihre Geschäftsführung das freiwillige, jährlich wiederkehrende Ziel gesetzt, dass es keine Umweltschäden beim Bau und beim Betrieb der Assets geben darf, die bleibende Schäden zur Folge haben. Die Vorgehensweise ist stets, Wasser- und Bodenverunreinigungen ordnungsgemäß zu handhaben, da für OGE das Ziel besteht, dass es zu keinen langfristigen Auswirkungen auf die Umwelt kommt. Die Zielsetzung ergibt sich aus dem besonderen Wert, den die Geschäftsführung auf eine nachhaltige und zukunftsorientierte Unternehmensstrategie, legt. Die Zielsetzung wird im Rahmen der Bedingungen der Anreizsysteme vom Aufsichtsrat von OGE genehmigt.

Das oben genannte Managementsystem ermöglicht die Erreichung des Ziels. Alle Umweltereignisse werden außerdem im Jahresbericht des Betriebsbeauftragten für Abfall und Gewässerschutz, der von der Geschäftsführung hinsichtlich der Erreichung des Ziels ausgewertet wird, berichtet. Dieses Ziel existiert seit dem Bestehen von OGE (2010). Im Berichtsjahr sowie den vorhergehenden Jahren (seit 2010) ergaben sich keine Wasser- und Bodenverunreinigungen, die bleibende Umweltschäden zur Folge hatten. Die grundsätzliche Information zu entstandenen Umweltschäden wird im Unternehmen durch eine Ereignismeldung an einen definierten Verteilerkreis gemeldet. Hinsichtlich der Ermittlung der Kennzahl „Bleibende Umweltschäden“ ergibt sich die Einstufung eines Vorfalls daran, ob ein Umweltschaden irreversibel ist. Aufgrund des Bezugs zum USchadG orientiert sich das Ziel nicht primär an wissenschaftlichen Erkenntnissen, sondern ergibt sich aus dem gesetzlichen Kontext.

2.3.2.2 Kennzahlen zur Luftverschmutzung

OGE ist als Betreiber kritischer Infrastrukturen verpflichtet, insbesondere die Transportleistungen anforderungsgerecht und unterbrechungsfrei bereitzustellen und einen sicheren Netzbetrieb zu gewährleisten. Die Emissionen an Luftschadstoffen sind dabei stark von der Maschinenbeschäftigung abhängig, die wiederum durch die Marktnachfrage bestimmt wird. Insgesamt waren die Emissionen in den letzten Jahren in Verbindung mit z. B. technischen Umrüstungen an Maschinen rückläufig.

Die Quantifizierung der Luftschadstoffe erfolgt auf Basis periodischer Emissionsmessungen akkreditierter Institute (DIN EN ISO/IEC 17025) in Kombination mit geeichten Brenngasverbräuchen und dokumentierten Betriebszeiten. Diese Methodik entspricht den Anforderungen der 13./44. BImSchV und wird für die jährliche Emissionsberichterstattung an die zuständigen Behörden gemäß § 22 der 13. BImSchV angewendet. Somit entspricht sie dem gesetzlichen Standard für diese Anlagenklasse.

Eine quantitative Angabe zur Messunsicherheit unterbleibt, da hierfür keine validierten Methoden oder Referenzwerte existieren. Die einschlägigen Regelwerke fordern keine Unsicherheitsquantifizierung für diese Anlagenklasse.

OGE hat keine konsolidierten Mengen an Schadstoffen, die in die Luft gelangen, im Berichtsjahr auszuweisen, da die Konsolidierung nur die Emissionen aus Anlagen umfasst, bei denen der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 festgelegte Schwellenwert überschritten wird. Zudem werden Treibhausgasemissionen im Abschnitt 2.2.4.3 separat angegeben.

2.4 Biologische Vielfalt und Ökosysteme

Vor dem Hintergrund der im Juli 2025 von der Europäischen Kommission erlassenen delegierten Verordnung zur Änderung der ersten ESRS-Standardreihe (Delegierte Verordnung (EU) 2025/1416, „Quick-Fix-Änderungen“) im Rahmen des Omnibus-I-Pakets macht VGT für das Berichtsjahr 2025 von den vorgesehenen Übergangs- und Erleichterungsregelungen Gebrauch. In Ausübung des in der geänderten ESRS-Regelung eingeräumten Wahlrechts verzichtet VGT für das Berichtsjahr 2025 auf eine detaillierte Berichterstattung nach ESRS E4. Ungeachtet dessen werden die nach ESRS 2 Absatz 17 (Mindestangabepflichten) erforderlichen Angaben zu diesem Themenbereich im nachfolgenden Berichtsteil offengelegt.

Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse wurden folgende Aspekte als wesentlich identifiziert: Landnutzungsänderung sowie Auswirkungen auf den Umfang und den Zustand der Ökosysteme. Die grundsätzlichen Ergebnisse der Analyse werden im Abschnitt 1.3.4, „Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse“ beschrieben.

Der Anspruch von OGE besteht darin, im Einklang mit den einschlägigen lokalen, nationalen und globalen politischen Zielen und Vorgaben im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen zu handeln. Die Berücksichtigung der identifizierten Auswirkungen erfolgt im Rahmen der bestehenden Nachhaltigkeitsstrategie über das Handlungsfeld „Emissionen und Umweltauswirkungen“, das die Minimierung von Umweltauswirkungen als integralen Bestandteil des operativen Handelns vorsieht (vgl. Abschnitt 1.3.1.2). Eine gesonderte Anpassung von Unternehmensstrategie oder Geschäftsmodell aufgrund der identifizierten Auswirkungen, Chancen und Risiken im Bereich biologische Vielfalt ist nicht erfolgt.

Die strategische Ausrichtung und das Geschäftsmodell des Unternehmens haben Einfluss auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme in Deutschland. Im Rahmen von Leitungsbauprojekten und beim Betrieb von Anlagen sind Eingriffe in die Natur, wenn auch überwiegend temporär, nicht vermeidbar. Temporäre oder dauerhafte Versiegelungen und Veränderungen von Flächen wirken sich auf die biologische Vielfalt sowie auf den Zustand der Ökosysteme aus. Die Maßnahmen werden dabei so gering wie möglich und im Einklang mit behördlichen Vorgaben umgesetzt. Kurz-, mittel- oder langfristige Änderungen von Anforderungen im Zusammenhang mit Biodiversität können zu Mehraufwänden aufgrund höherer genehmigungsrechtlicher Anforderungen und damit zu

finanziellen Risiken im Rahmen der Projekte führen. Dieses Risiko wird im Rahmen der projektbezogenen Risikoanalyse überwacht.

2.4.1.1 Konzepte im Zusammenhang mit Biodiversität und Ökosystemen

Die ökologischen Konzepte von OGE dienen der Einhaltung geltender gesetzlicher Vorgaben und werden für jedes Projekt erstellt. Die baubegleitenden Konzepte verfolgen das Ziel, die Umwelt im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu schützen, zu entwickeln und wiederherzustellen. Durch Ausgleichsmaßnahmen und Wiederherstellungsmaßnahmen sollen die negativen Auswirkungen auf Ökosysteme minimiert werden. Versiegelte Flächen werden auf das für den Bau notwendige Maß begrenzt.

Insbesondere die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) stellt ein Konzept im Sinne der ESRS-Definition dar. Die UVP ist ein umfassendes standardisiertes Verfahren, das die potenziellen Umweltauswirkungen eines Leitungsbauvorhaben systematisch bewertet. Es handelt sich um ein gesetzlich vorgeschriebenes Verfahren, das regelmäßig bei großen Projekten angewandt wird und die Öffentlichkeit einbezieht.

Das Konzept umfasst eine detaillierte Analyse der potenziellen negativen Auswirkungen. Dabei werden potentielle Alternativen geprüft und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder eine Kompensation dieser Auswirkungen vorgeschlagen. Die UVP berücksichtigt verschiedene Umweltfaktoren wie Boden, Klima, Wasser, Flora und Fauna.

Durch einen dokumentierten Prozess ist das Vorgehen bei der UVP nachvollziehbar und die Ergebnisse können beispielsweise von den zuständigen Behörden überprüft werden.

2.4.1.2 Maßnahmen im Zusammenhang mit Biodiversität und Ökosystemen

OGE sieht in seinen Aktionsplänen bei jedem Projekt Biodiversitätskompensationsmaßnahmen vor, wenn dies durch die gesetzlichen Rahmenbedingungen gefordert wird. OGE führt regelmäßig nachfolgend genannte Maßnahmen durch, um negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme zu minimieren.

Bestandteil der Maßnahmen ist beispielsweise die Umweltbaubegleitung. Dazu gehören unter anderem die ökologische Baubegleitung und die bodenkundliche Baubegleitung. Eine weitere Maßnahme ist die Nutzung von Kompensationsflächen.

Kompensationsmaßnahmen bei OGE zielen darauf ab, Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen und die ökologischen Funktionen zu erhalten oder wiederherzustellen.

Ebenso nutzt OGE nachhaltige Verfahren oder Strategien im Bereich der Landnutzung und Landwirtschaft, z. B. den Zwischenfruchtanbau zur Bodenverbesserung, die Tiefenlockerung des Unterbodens, die Mietenbegrünung oder die getrennte Lagerung der einzelnen Bodenschichten.

Alle Maßnahmen werden projektabhängig in Abstimmung mit lokalen Behörden und Verbänden für die deutschlandweiten Leitungsprojekte durchgeführt. Bei der Ausführung der Maßnahmen greift OGE auf ausgewiesene, teilweise ortsansässige Fachfirmen und deren Experten in Bezug auf den richtigen Umgang mit Böden, Klima, Pflanzen etc. zurück. Die Umsetzung der Maßnahmen, die im Genehmigungsantrag festgelegt werden, ist durch die behördliche Überwachung sichergestellt.

2.4.2 Ziele und Kennzahlen

2.4.2.1 Instrumente im Zusammenhang mit Biodiversität und Ökosystemen

OGE hat keine festgelegten Ziele im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt. Bei OGE ist jedoch ein umfassender Prozess implementiert, um sicherzustellen, dass die relevanten behördlichen und gesetzlichen Auflagen eingehalten werden und Chancen und Risiken im Projektalltag ermittelt werden. Dieser Prozess umfasst mehrere Schritte und wird durch verschiedene Abteilungen und Systeme unterstützt. Ein wichtiges Instrument ist zum Beispiel das Umwelt-Auflagenkataster. Dieses Werkzeug dient dazu, genehmigungsrechtliche und umweltrelevante Anforderungen transparent auszuweisen. Das Auflagenkataster hilft dabei, sicherzustellen, dass alle relevanten Informationen und Dokumente vollständig und aktuell sind.

2.4.2.2 Kennzahlen für die Auswirkungen im Zusammenhang mit Biodiversität und Ökosystemveränderungen

Es bestehen keine relevanten Kennzahlen, welche sich auf den wesentlichen Aspekt der Landnutzungsänderung beziehen.

2.5 Kreislaufwirtschaft

In diesem Abschnitt wird erläutert, wie die OGE-Gruppe die wesentlichen Auswirkungen auf die Kreislaufwirtschaft bewertet und steuert. Es werden Maßnahmen beschrieben, die ergriffen werden, um negative Auswirkungen und Risiken zu verhindern oder abzumildern.

2.5.1 Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

2.5.1.1 Verfahren der Wesentlichkeitsanalyse im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft

Das grundsätzliche Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Chancen und Risiken für diesen Nachhaltigkeitsbericht wird in Abschnitt 1.4.1, „Verfahren der Wesentlichkeitsanalyse“ beschrieben.

Für die OGE-Gruppe existieren größere Ressourcenzuflüsse nur im Rahmen von Bauprojekten mit sehr langfristiger Bindung an Assets. Gleichzeitig findet keine Produktion statt, bei der relevante Ressourcen einzusetzen wären. Außerdem fallen keine Produkte oder Materialien an, die das Unternehmen als solche verlassen. In diesem Zusammenhang sind keine Konsultationen mit Stellen außerhalb des Unternehmens notwendig.

Weil es sich bei einem Teil der erzeugten und ordnungsgemäß entsorgten Abfälle um sogenannte gefährliche Abfälle gemäß § 3 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) handelt und bei einem nicht sachgemäßen Umgang die unkontrollierte Freisetzung von Schadstoffen zu besorgen wäre, wird dieser Aspekt als wesentlich erachtet.

2.5.1.2 Konzepte im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft

Das Handeln der OGE-Gruppe richtet sich an den Zielen der EU-Strategie für eine Kreislaufwirtschaft aus. Das deutsche Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) setzt die europäische Abfallrahmenrichtlinie um und regelt die Grundsätze und Anforderungen für eine nachhaltige Abfallwirtschaft. Zu den Zielen des KrWG gehören unter anderem die Schonung der natürlichen Ressourcen und die Vermeidung der Umweltbelastungen.

In der OGE-Gruppe werden die Prinzipien der Kreislaufwirtschaft in allen Geschäftsbereichen angewendet. Es existieren keine konkreten Konzepte gemäß ESRS, da die wesentlichen Abfälle hinsichtlich Zeitpunkt und Menge und teilweise zusätzlich hinsichtlich Zusammensetzung und Schadstoffgehalt durch OGE nicht unmittelbar beeinflusst werden können. Abhängig sind diese Aspekte insbesondere von den jeweils zu erfüllenden Transportanforderungen im Erdgasnetz. Im Rahmen des zertifizierten UMS werden die Abfallmengen und -arten sowie deren ökologische und ökonomische Auswirkungen erfasst und bewertet. Für die OGE-Gruppe ist die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben selbstverständlich.

2.5.1.3 Maßnahmen im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft

Der freiwillig in Anlehnung an § 60 KrWG bestellte Abfallbeauftragte kontrolliert regelmäßig die Betriebsstätten und berät das lokale Management in Umweltangelegenheiten sowie insbesondere abfallrechtlichen Fragestellungen. Der Abfallbeauftragte unterstützt auf Anforderung die lokal verantwortlichen Personen bei der Durchführung ihrer Schulungs- und Sensibilisierungsaktivitäten. Insgesamt verfügt OGE über rund 75 beauftragte Personen für Abfall. Diese wurden im Jahr 2025 intern geschult.

Außerdem berichtet der Abfallbeauftragte regelmäßig, in der Regel jährlich, der OGE-Geschäftsführung als der obersten verantwortlichen Instanz über Abfälle sowie Stand und Entwicklung der Kreislaufwirtschaft.

OGE ist sich der Verantwortung bewusst und hat fortlaufende Maßnahmen im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft implementiert, um die ökologische Verantwortung zu erfüllen. Zu diesen Maßnahmen gehören:

- Die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des UMS, das die Identifizierung, Überwachung und Reduzierung von Abfällen umfasst.
- Die Anwendung von Best-Practice-Verfahren und -Technologien zur Abfallvermeidung und -reduzierung bei der Planung, dem Bau, dem Betrieb und der Instandhaltung von Gasanlagen.
- Die systematische Erfassung und Trennung von Abfällen nach Abfallarten und -fraktionen sowie die ordnungsgemäße Entsorgung durch qualifizierte Entsorgungsunternehmen.
- Die Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeiter:innen für die Bedeutung der Kreislaufwirtschaft und die Einhaltung der geltenden Vorschriften und internen Richtlinien.
- Die Sensibilisierung der Lieferanten für Aspekte der Kreislaufwirtschaft.
- Die kontinuierliche Identifizierung von Optimierungspotenzialen und die Umsetzung von geeigneten Maßnahmen.

Die rechtlichen Entwicklungen zum Abfallrecht werden kontinuierlich verfolgt und ausgewertet. Soweit erforderlich, werden Änderungen umgesetzt bzw. deren Umsetzung innerhalb bestehender Übergangsfristen vorbereitet.

2.5.2 Ziele und Kennzahlen

2.5.2.1 Ziele

In der OGE-Gruppe sind über die Einhaltung der geltenden gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen hinaus keine Ziele in Bezug auf Abfallwirtschaft gesetzt, da die Abfallmengen insgesamt gering und nicht unmittelbar beeinflussbar sind. Die wesentlichen Mengen fallen aufgrund von Instandhaltungs- bzw. Wartungsanforderungen, die von den angeforderten Transportleistungen abhängen, an oder entfallen auf Projekte, die durch den Netzentwicklungsplan für Erdgas vorgegeben werden. Im Rahmen seiner beratenden Funktion ist der Abfallbeauftragte berechtigt und verpflichtet, die Umsetzung und Wirksamkeit von Maßnahmen zu überprüfen. Ergänzend erfolgt die Nachverfolgung von Maßnahmen zur Reduzierung der Auswirkungen auch im Rahmen des zertifizierten Umweltmanagementsystems.

2.5.2.2 Abfallmengen

Die Dokumentation der einzelnen Entsorgungsvorgänge erfolgt in Abhängigkeit von der Nachweisart bei der Entsorgung entweder elektronisch (Einzelnachweisverfahren) oder in Papierform (Sammelnachweisverfahren). Bei der Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen werden grundsätzlich Papierbelege verwendet. Die Abfallmengen unterliegen starken Schwankungen, da ein Teil der Abfälle bei Projekt- und Sanierungsmaßnahmen entsteht, die je nach Art und Umfang der Maßnahmen einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Gesamtabfallmengen haben können.

Alle Mengenangaben in Tonnen (t)	2025	2024
Gesamtmenge der erzeugten Abfälle¹²	2.133	2.361
Gesamtmenge gefährlicher Abfälle	789	553
Gesamtmenge gefährlicher Abfälle: Abfallbehandlungsart: Verwertung - R Verfahren	360	292
Gefährliche Abfälle: Vorbereitung zur Wiederverwertung (R2, R6, R7, R8, R9)	32	19
Gefährliche Abfälle: Recycling (R3, R4, R5)	45	21
Gefährliche Abfälle: sonstige Verwertungsverfahren (R1, R10, R11, R12, R13)	283	252
Gesamtmenge gefährlicher Abfälle: Abfallbehandlungsart: Beseitigung - D Verfahren¹³	429	261
Gefährliche Abfälle: Verbrennung (D10, D11)	1	62
Gefährliche Abfälle: Deponierung (D1, D5)	2	0
Gefährliche Abfälle: sonstige Arten der Beseitigung (D2, D3, D4, D6, D7, D8, D9, D12, D13, D14, D15)	426	199
Gesamtmenge ungefährlicher Abfälle	1.344	1.808
Gesamtmenge ungefährlicher Abfälle: Abfallbehandlungsart: Verwertung - R Verfahren¹⁴	1.300	1.474
Ungefährliche Abfälle: Vorbereitung zur Wiederverwertung (R2, R6, R7, R8, R9)	0	0
Ungefährliche Abfälle: Recycling (R3, R4, R5)	614	691
Ungefährliche Abfälle: sonstige Verwertungsverfahren (R1, R10, R11, R12, R13)	686	783
Gesamtmenge ungefährlicher Abfälle: Abfallbehandlungsart: Beseitigung - D Verfahren¹⁴	44	334
Ungefährliche Abfälle: Verbrennung (D10, D11)	6	43
Ungefährliche Abfälle: Deponierung (D1, D5)	0	0
Ungefährliche Abfälle: sonstige Arten der Beseitigung (D2, D3, D4, D6, D7, D8, D9, D12, D13, D14, D15)	38	291
Gesamtmenge der nicht verwerteten Abfälle	473	595
Prozentualer Anteil der nicht verwerteten Abfälle	22 %	25 %
Abfälle mit wesentlichen Bestandteilen/Materialien	534	964
Metalle (insbesondere Eisen und Stahl)	461	405
Boden	26	513
Mineralische Abfälle	47	46
Gesamtmenge radioaktiver Abfälle	0	0

¹² Die Abfallmengen entsprechen dem Gesamtvolumen, das von OGE als Abfallerzeuger zur ordnungsgemäßen Entsorgung übergeben wurde. Die Mengenangaben wurden aus der abfallrechtlichen Nachweisdokumentation ausgewertet (durch die Entsorgungsanlagen gewogene Gewichte z. B. aus Belegtscheinen und Wiegebelegen) sowie bei Übergabe von geringen Mengen und zu einzelnen Abfallfraktionen wie gemischten Siedlungsabfällen geschätzt, da hier bei der Übernahme grundsätzlich keine Verwiegung erfolgt und dies auch nach deutschem Recht nicht vorgesehen ist.

¹³ Dieser Teil der gefährlichen Abfälle wird aufgrund der enthaltenen Schadstoffe bzw. fehlenden Verwertungsmöglichkeiten (z. B. im Falle von wässrigen, gefährlichen Abfällen) der Beseitigung zugeführt.

¹⁴ Die Zuordnung der ungefährlichen Abfälle zu den Behandlungsarten erfolgte für das Jahr 2025 als Schätzung auf Basis der jeweiligen Abfallfraktion auf Grundlage öffentlich verfügbarer, beispielsweise statistischer, Informationen. Die hierbei ermittelten Anteile wurden außerdem nachträglich auf die Mengen der ungefährlichen Abfälle des Berichtsjahres 2024 übertragen. Primärdaten zu den konkreten Behandlungsverfahren werden derzeit nicht systematisch erhoben. Der Aufbau einer differenzierteren Datenbasis wird für Folgejahre geprüft.

3 Sozialinformationen

3.1 Arbeitskräfte im Unternehmen

In diesem Abschnitt werden die wesentlichen Informationen zur eigenen Belegschaft des VGT-Konzerns dargelegt. Es wird auf die Auswirkungen des Unternehmens auf seine Arbeitskräfte und Risiken für diese sowie auf die ergriffenen Maßnahmen eingegangen. Zudem wird der allgemeine Ansatz des Unternehmens zur Handhabung dieser Aspekte beschrieben.

Vor dem Hintergrund der im Juli 2025 von der Europäischen Kommission erlassenen delegierten Verordnung zur Änderung der ersten ESRS-Standardreihe (Delegierte Verordnung (EU) 2025/1416, „Quick-Fix-Änderungen“) im Rahmen des Omnibus-I-Pakets macht VGT für das Geschäftsjahr 2025 von den vorgesehenen Übergangs- und Erleichterungsregelungen Gebrauch. In Ausübung des in der geänderten ESRS-Regelung eingeräumten Wahlrechts verzichtet VGT für das Geschäftsjahr 2025 auf eine detaillierte Berichterstattung zu ausgewählten Angaben im Zusammenhang mit Fremdarbeitskräften. Dies betrifft insbesondere Angaben zu Merkmalen von Fremdarbeitskräften (S1-7), die gemäß ESRS S1 dem Anwendungsbereich der eigenen Belegschaft zuzuordnen sind, sowie Angaben zu Ausfalltagen und arbeitsbedingten Erkrankungen von Fremdarbeitskräften (S1-14), die im Vorjahresbericht in Abschnitt 3.1 noch ausgewiesen waren.

3.1.1 Strategie

3.1.1.1 Grundsätzliche Einordnung und Perspektive der Stakeholder

Die eigene Belegschaft stellt eine wesentliche Gruppe von den Nachhaltigkeitsaspekten betroffener Interessenträger dar. Dementsprechend sind Mitarbeiter:innen und Betriebsratsmitglieder als wichtige Stakeholder in die Wesentlichkeitsanalyse einbezogen. Parallel werden regelmäßig Mitarbeiterbefragungen genutzt, um die Interessen und Standpunkte der Mitarbeiter:innen und deren Vertreter:innen zu unterschiedlichen Themen einzuholen.

Im VGT-Konzern umfasste die eigene Belegschaft zum 31. Dezember 2025 inklusive Geschäftsführung und Auszubildenden 2.036 Mitarbeitende (Vorjahr: 2.016). Mit 1.784 Mitarbeitenden (Vorjahr: 1.765) ist OGE wesentliche Tochtergesellschaft von VGT.

Berücksichtigt wird zudem die PLEdoc GmbH als Tochtergesellschaft von OGE mit 249 Mitarbeitenden (Vorjahr: 247). Alle übrigen Gesellschaften des VGT-Konzerns sowie die VGT GmbH sind weitestgehend Gesellschaften ohne Personal oder werden aufgrund der unwesentlichen Anzahl an Mitarbeitenden nicht betrachtet.

Insgesamt bildeten OGE und PLEdoc zum Jahresende 84 junge Menschen in neun unterschiedlichen technischen und kaufmännischen Ausbildungsberufen aus. An 14 Standorten deutschlandweit werden Ausbildungsplätze angeboten, und zwar in Nordrhein-Westfalen (Essen, Schwerte, Ummeln und Werne), Niedersachsen (Krummhörn), Bayern (Rimpar, Renzenhof, Rothenstadt, Waidhaus und Wildenranna), Hessen (Gernsheim, Nieder-Eschbach und Reiskirchen) und Rheinland-Pfalz (Mittelbrunn).

3.1.1.2 Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse

Die grundsätzlichen Ergebnisse der Analyse der Auswirkungen, Chancen und Risiken hinsichtlich ihrer Wesentlichkeit für den VGT-Konzern werden unter den allgemeinen Informationen und im Abschnitt 1.3.4, „Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse“ beschrieben.

Die negativen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Arbeitsplatzsicherung und Arbeitgeberattraktivität betreffen im Wesentlichen die eigenen und weniger die Fremdarbeitskräfte.

Generalist:innen und Expert:innen unterschiedlicher Fachbereiche arbeiten als Teams zusammen, die ein gemeinsames Ziel haben: mit den drei Geschäftsfeldern Erdgas, Wasserstoff und CO₂ Haushalte und Industrie zuverlässig mit Energie zu vernetzen und dazu beizutragen, die Klimaschutzziele nachhaltig und bezahlbar zu erreichen. Gemeinsam entwickelt sich OGE weiter, um die Transformation in den nächsten Jahren und Jahrzehnten erfolgreich zu gestalten. Da alle Mitarbeiter:innen – unabhängig von Alter, Geschlecht etc. – die Basis für den jetzigen und den zukünftigen Erfolg bilden, wirken sich Veränderungen in Strategie und Geschäftsmodell immer auch auf die Mitarbeiter:innen aus, ohne dass spezifische Gruppen von vornherein besonders betroffen sind. Es gilt durch den tatsächlichen Erfolg von Unternehmensstrategie und Geschäftsmodell die Zukunftsfähigkeit von Arbeitsplätzen und Arbeitgeberattraktivität dauerhaft sicherzustellen, negative Auswirkungen auf die eigenen Arbeitskräfte zu vermeiden und positive Effekte zu verstärken.

Hierfür setzt nicht nur die Strategieabteilung ihre Ressourcen ein, sondern alle Bereiche im Unternehmen mit ihren Funktionalstrategien und deren Umsetzung durch entsprechende Maßnahmen, allen voran der Personalbereich mit seiner Personalstrategie. In Zeiten von Transformation und gleichzeitigem demografischem Wandel sowie Fachkräftemangel bedeutet das, die sich aus der Strategie ergebenden erforderlichen Mitarbeiterkapazitäten mit den notwendigen Kompetenzen durch Recruiting und Retention ebenso wie durch Weiterbildung und Entwicklung sicherzustellen und gegebenenfalls neuen Anforderungen anzupassen. Es gilt, als Arbeitgeber attraktiv zu sein und zu bleiben, Perspektiven aufzuzeigen und Veränderungen zu begleiten – und das möglichst frühzeitig. Arbeiten soll bei OGE sicher, sinnstiftend und zukunftsweisend sein – für alle aktuellen und auch zukünftigen Mitarbeiter:innen. Eng verzahnt ist das mit der Vielfaltsstrategie „Inspirieren – Vernetzen – Entwickeln“.

In Zeiten des Fachkräftemangels und konstanter Veränderungen im Arbeitsumfeld ist es wichtig, sich als Arbeitgeber klar zu Themen zu positionieren, die die aktiven und potenziellen Mitarbeiter:innen bewegen. Deshalb gilt als großes Ziel: Alle sollen sich willkommen fühlen, respektiert werden und Wertschätzung erfahren. Alle sollen die Möglichkeit haben, sich einzubringen, erfolgreich zu sein und sich zu entwickeln. Damit werden Innovation und Kreativität gefördert, die Unternehmenskultur wird gestärkt und die Transformation unterstützt. Vielfalt ist wertvoll – nicht nur bei den aktuellen Mitarbeiter:innen, sondern auch bei den zukünftigen.

Basis für die damit einhergehenden strategischen und operativen Entscheidungen und die daraus abzuleitenden Maßnahmen bilden personenbezogene Daten aller Mitarbeiter:innen, die besonders zu schützen sind. Dazu sei auch auf die Betrachtung der Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse unter Abschnitt 1.3.4.2 verwiesen.

Grundsätzlich bestehen potenzielle negative Auswirkungen im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bei den Geschäftsaktivitäten, insbesondere bei Bau und Instandhaltung von systemkritischer Netzinfrastruktur, und zwar vorrangig in Bereichen mit hohem Gefährdungspotenzial wie beispielsweise Gashochdruck und Umgang mit Gefahrstoffen. Bei OGE gibt es verschiedene wirksame Maßnahmen, um entsprechende Risiken zu minimieren (vgl. Abschnitt 3.1.2.4, „Maßnahmen in Bezug auf Arbeitskräfte im eigenen Unternehmen“). Das für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zuständige

Team mit Mitarbeiter:innen in Essen und in der Fläche verfügt neben ihrer Kompetenz auch über die entsprechenden finanziellen Mittel zur Umsetzung notwendiger Maßnahmen.

Damit sind alle Chancen und Risiken und deren potenzielle Auswirkungen eher systemischer Natur.

3.1.2 Management der Auswirkungen, Chancen und Risiken

3.1.2.1 Konzepte im Zusammenhang mit den Arbeitskräften im eigenen Unternehmen

OGE ist sich der Verantwortung zur Einhaltung der Menschenrechte, zur Förderung der sozialen Gerechtigkeit und zum Schutz der Umwelt bewusst und bekennt sich ausdrücklich zu den Zielen des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) sowie gleichermaßen zur Einhaltung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Bezug auf die Verhütung und Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen. Auch die Arbeits- und Sozialnormen der „International Labour Organization“ (ILO) werden bei OGE über die umfangreichen Ratifikationen von Deutschland als Mitglied des Verwaltungsrats umgesetzt. Entsprechende Regelungen finden sich nicht nur im Verhaltenskodex, sondern auch in der Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie. Da es sich bei OGE und PLEdoc nicht um multinationale Unternehmen handelt, werden die „OECD-guidelines for multinational enterprises“ nicht explizit berücksichtigt.

OGE und PLEdoc bekennen sich zu Chancengleichheit und Gleichbehandlung – unter anderem im Verhaltenskodex. Niemand darf wegen seines Geschlechts, Alters, einer Behinderung, seiner Nationalität, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung oder sexuellen Orientierung benachteiligt werden. Diskriminierung, Belästigung und Beleidigung werden nicht hingenommen. Alle Mitarbeiter:innen sind aufgefordert, bei Verstößen oder Hinweisen auf Verstöße ihre Vorgesetzten oder das Compliance Office zu informieren. Das Compliance Office trägt die operative Verantwortung für die Aufklärung, Bewertung und Abstellung von Regelverstößen. Nähere Informationen hierzu können dem Abschnitt 4.2.2, „Konzepte in Bezug auf Unternehmensführung und Unternehmenskultur“ entnommen werden.

Zudem sind OGE und PLEdoc im Wesentlichen in Deutschland tätig – wesentliche Risiken für Zwangs- oder Kinderarbeit sowie Menschenhandel bestehen dementsprechend

nicht. Trotzdem weist OGE im Verhaltenskodex nochmals explizit auf ihre Null-Toleranz für den Einsatz von Zwangs- und Kinderarbeit hin. Gleiches ergibt sich bezüglich des Menschenhandels aus dem im Verhaltenskodex genannten obersten Gebots zur Beachtung von Gesetz und Recht. Darüber hinaus hat OGE einen Menschenrechtsbeauftragten benannt, zu dessen Aufgaben unter anderem die Überwachung des Risikomanagements im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette sowie die Einhaltung aller Berichtspflichten gehört. Die Menschenrechtsstrategie basiert auf internationalen Standards und Leitlinien. Sie umfasst klare Richtlinien und Verfahren zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen. Der Menschenrechtsbeauftragte berichtet in seiner Funktion an die Geschäftsführung.

Das oben ausgeführte Bekenntnis zu Chancengleichheit und Gleichbehandlung bildet auch die Basis für die Vielfaltstrategie von OGE. Um Vielfalt mehr und mehr bei OGE zu verankern, setzt die Strategie auf die drei Schwerpunkte „inspirieren“, „vernetzen“ und „entwickeln“. Für alle drei Schwerpunkte werden unterschiedliche Maßnahmen entwickelt und umgesetzt. Das Vielfalt-Sounding-Board begleitet die Umsetzung der Vielfaltstrategie. Es setzt sich neben Thomas Hübener, Sprecher der Geschäftsführung von OGE und Sponsor des Themas, aus Mitarbeiter:innen aus verschiedenen Bereichen von OGE zusammen, die unterschiedliche Vielfaltsaspekte repräsentieren und vertreten.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie ergänzend des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, wurden umfangreiche technische und organisatorische Maßnahmen implementiert. Dazu gehören klare Vorgaben für den Umgang mit personenbezogenen Daten, ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten sowie Maßnahmen zur Informationssicherheit (siehe Abschnitt 3.3.1.2, „Maßnahmen im Zusammenhang mit dem sicheren Betrieb des Gastransportnetzes“). Die Richtlinie „Grundsätze zum Datenschutz“ bildet die Grundlage für diese Maßnahmen und berücksichtigt auch den grenzüberschreitenden Datenverkehr in Länder ohne angemessenes Datenschutzniveau. Der Datenschutzbeauftragte von OGE und seine Stellvertreterin beraten die Unternehmensleitung, Führungskräfte und Mitarbeiter:innen, gehen Beanstandungen nach, führen Kontrollen durch und stellen durch regelmäßige Schulungen die Sensibilisierung aller Mitarbeiter:innen sicher.

Für OGE und PLEdoc ist das Thema Weiterbildung von zentraler Bedeutung. Dabei geht es darum, das vorhandene Know-how sowie die bestehenden Kompetenzen strukturiert, zukunftsorientiert und unter Berücksichtigung der Ausrichtung und der Entwicklung des Unternehmens zu fördern und auszubauen, denn das Wissen der Mitarbeiter:innen ist die wertvollste Ressource für das Unternehmen. Das gilt umso mehr in Zeiten von Transformation.

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz haben bei OGE höchste Priorität. Das Unternehmen verfolgt das Ziel, die Anzahl der Unfälle und sonstigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen beim eigenen Personal langfristig kontinuierlich zu reduzieren sowie die Arbeitsergonomie und den Gesundheitsschutz kontinuierlich zu verbessern. Das betriebliche Gesundheits- und Arbeitsschutzmanagementsystem von OGE ist nach DIN EN ISO 45001 zertifiziert. Von dem Managementsystem werden 87,8 % (Vorjahr: 87,7 %) der Belegschaft der OGE-Gruppe umfasst. Dieser Wert berechnet sich aus der Anzahl der OGE Mitarbeitenden (1.784) im Verhältnis zur Summe der OGE- (1.784) und PLEdoc-Mitarbeitenden (249) zum 31. Dezember 2025.

OGE ist als Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung für alle Tätigkeitsfelder durchzuführen. Basierend auf den ermittelten Gefährdungen können arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen und weitere Maßnahmen erforderlich werden. Die daraus resultierenden Betriebsanweisungen als interne Festlegungen gehen in ihren Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter:innen häufig über das gesetzlich geforderte Maß hinaus, um ein noch besseres Sicherheitsniveau als internen Standard zu etablieren. Zu vielen branchenspezifischen Themen existieren interne OGE-Regelwerke, die auf Basis von Erfahrungen fortgeschrieben und stetig verbessert werden. Dabei wird nach dem „STOP-Prinzip“ vorgegangen (Substitution, technische Lösung vor organisatorischer und vor persönlicher Schutzmaßnahme).

Eine der wichtigsten Aufgaben ist es, Unfälle zu verhüten. Leider gelingt dies nicht immer. Kommt es doch zu einem Arbeitsunfall, sind die Betroffenen durch ein komplettes Betreuungs- und Entschädigungssystem der Unfallversicherungsträger, im Fall von OGE der BG ETEM, abgesichert.

3.1.2.2 Verfahren zur Einbeziehung der Arbeitskräfte des Unternehmens

Grundsätzlich ist eine intensive Zusammenarbeit mit den Mitbestimmungsgremien selbstverständlich und hat bei OGE und PLEdoc lange Tradition. Dabei setzen sich die Betriebsratsgremien aus freigestellten und nicht freigestellten Mitgliedern zusammen. Bei OGE gibt es 17 Betriebsratsmitglieder, von denen fünf freigestellt sind. Bei PLEdoc ist von neun Betriebsratsmitgliedern eins freigestellt. In regelmäßigen, zum Teil wöchentlichen Sitzungen zu unterschiedlichen Aufgaben und Themen werden aktuelle Entwicklungen, geplante Maßnahmen und konkrete Umsetzungen zwischen Unternehmensvertreter:innen und Betriebsrat besprochen, diskutiert sowie verhandelt. Die Mitbestimmungsrechte gemäß Betriebsverfassungsgesetz werden mindestens gewahrt.

Im Rahmen unterschiedlicher, regelmäßiger - das geht von wöchentlich bis jährlich - bzw. anlassbezogener Kommunikationsformate gehen Geschäftsführung und Führungskräfte mit den Mitarbeiter:innen in den Austausch, unter anderem zu Strategie und Geschäftsmodell sowie deren Auswirkungen auf den eigenen Bereich. Fragen oder Anmerkungen werden im Rahmen der jeweiligen Veranstaltung in der Regel direkt beantwortet bzw. diskutiert. Darüber hinaus haben die Mitarbeiter:innen die Möglichkeit, sich über virtuelle Veranstaltungen und digitale Plattformen über unternehmensrelevante Themen zu informieren und diese zu kommentieren. Die jeweiligen Teilnehmerzahlen geben Aufschluss über den Erfolg des jeweiligen Formats. Darüber hinaus gibt es zum Beispiel auch eine dedizierte Arbeitsgruppe, die die Reduktionsmaßnahmen der Treibhausgasemissionen kontinuierlich entwickelt und überwacht.

Zudem verantwortet die Leiterin der Abteilung HR Business Partner & Strategie die Einbeziehung der Sichtweisen der Mitarbeiter:innen in die Strategie und nutzt dafür neben den Kommunikationsformaten des Unternehmens den regelmäßigen Austausch zwischen HR-Business-Partner:innen, Führungskräften und Mitarbeiter:innen. In Zeiten der Erarbeitung oder Überarbeitung der Strategie nimmt diese Aufgabe einen wesentlichen Teil der Kapazität in Anspruch.

Bei OGE und PLEdoc ist bekannt, dass Arbeitsschutz Teamwork ist. Für eine gute Sicherheitskultur muss ein stetiger Austausch zum Thema über alle Arbeitsebenen und -teams hinweg vorhanden sein, und es muss gemeinsam und interdisziplinär an Optimierungen für noch sicherere Arbeitsabläufe und Arbeitsumgebungen gearbeitet werden. Die Mitarbeiter:innen verfügen dafür über die notwendigen Erfahrungen und Kenntnisse.

Mehr als 60 Mitarbeiter:innen aus verschiedenen Abteilungen sind als Sicherheitsbeauftragte in die Organisation eingebunden. Sie sind Multiplikatoren in den Regionen, unterstützen die Mitarbeitenden vor Ort bei Fragen und geben Feedback sowie Anregungen zu den Schulungen und Aktionen.

3.1.2.3 Verfahren zur Verbesserung negativer Auswirkungen und Beschwerdemanagement

Im Rahmen regelmäßiger anonymer Mitarbeiterbefragungen sind die Mitarbeiter:innen aufgefordert, ihre Meinung zu unterschiedlichen, für das Unternehmen wesentlichen Themen zu äußern. Die Ergebnisse werden anschließend ausgewertet, mit den Mitarbeiter:innen dezentral diskutiert und konkrete zentrale und dezentrale Maßnahmen daraus abgeleitet. Bei jeder Befragung wird zudem standardmäßig die Mitarbeiterzufriedenheit ermittelt. Sie lag bei der letzten Befragung bei 57 innerhalb einer möglichen Spanne von -100 bis +100. Diese hohe Zufriedenheit spiegelt sich auch in der niedrigen Fluktuationsquote wider – siehe hierzu auch Abschnitt 3.1.3.2.

Zudem gibt es bei OGE ein etabliertes Beschwerdemanagement und ein Hinweisgebertool, um diesen Anforderungen gerecht zu werden. Das bestehende Beschwerdemanagement bei OGE ist darauf ausgelegt, potenzielle Compliance-Verstöße und negative Auswirkungen zu identifizieren und zu verbessern. Es umfasst verschiedene Verfahren und Kanäle, über die Beschäftigte – auch anonym – ihre Bedenken äußern können. Diese Kanäle sind darauf ausgelegt, eine einfache und transparente Kommunikation zu ermöglichen und sicherzustellen, dass alle eingehenden Beschwerden und Hinweise ordnungsgemäß bearbeitet werden. Nähere Informationen hierzu können Abschnitt 4.2.2, „Konzepte in Bezug auf Unternehmensführung und Unternehmenskultur“ entnommen werden.

3.1.2.4 Maßnahmen in Bezug auf Arbeitskräfte im eigenen Unternehmen

Das ausgeführte Bekenntnis zu Chancengleichheit und Gleichbehandlung bildet auch die Basis für die Vielfaltsstrategie von OGE. Neue Maßnahmen, für die entsprechende personelle und finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, greifen diese Schwerpunkte auf. Im Jahr 2025 wurden die Mitglieder der Geschäftsführung sowie die Bereichsleiter:innen als wesentliche Vorbilder und Multiplikatoren zum Thema „Vorurteilsfrei Führen“ geschult. Diese Schulung soll im kommenden Jahr auf die übrigen Führungsebenen ausgeweitet werden. Die Mitarbeiter:innen konnten im Rahmen einer anonymen

Mitarbeiterbefragung darlegen, wie sie Vielfalt und Gleichberechtigung bei OGE wahrnehmen. Die Ergebnisse der Befragung waren Teil der Woche der Vielfalt im Herbst. Eine Woche lang wurden unterschiedliche Aspekte der Vielfalt in niederschweligen Formaten aufgegriffen – vom Perspektivwechsel über Unconscious Bias bis hin zu regionaler Vielfalt. Auch in den Folgejahren sollen entsprechende Maßnahmen angeboten werden. Im Rahmen der Strategie wird der Fokus zunächst auf messbare Vielfaltskriterien gelegt: Geschlecht, Herkunft, Alter sowie (körperliche und geistige) Behinderungen. In diesem Zusammenhang ist auch das Ziel zu sehen, den Frauenanteil auf den oberen Managementebenen von OGE zu erhöhen – siehe hierzu Abschnitt 3.1.3. OGE setzt zur Erreichung der Ziele neben externen Rekrutierungen auf geeignete Förder- und Entwicklungsmaßnahmen, um die Zahl weiblicher Führungskräfte zu erhöhen. Das Modell „Lead & Balance“ fördert außerdem das Führen in Teilzeit und senkt so insbesondere für Frauen die Hürden in Führungspositionen. Diese Maßnahmen werden regelmäßig anhand unterschiedlicher Aspekte wie der Fluktuation bestimmter Mitarbeitergruppen, der Mitarbeiterzufriedenheit oder des Anteils an Führungspositionen auf ihre Eignung und Wirkung hin überprüft.

Auf die Attraktivität als Arbeitgeber zahlen viele Aspekte ein. Als Anhaltspunkt für die grundsätzliche Attraktivität werden Mitarbeiterbefragungen zur Mitarbeiterzufriedenheit sowie externe Auszeichnungen wie TOP Company von kununu, der größten Online-Plattform für Arbeitgeberbewertung in Europa, genutzt. Hier gehört OGE seit nunmehr fünf Jahren zu den 5 % der beliebtesten Arbeitgeber Deutschlands. In diesem Zusammenhang spielt auch das umfangreiche Angebot an unterschiedlichsten Benefits eine Rolle.

In Zeiten von Transformation und Wandel ist Weiterbildung und die Anpassung des Wissens an neue Geschäftsfelder von besonderer Bedeutung. Vor diesem Hintergrund hat OGE auf der Verdichterstation in Werne im Jahr 2025 in Zusammenarbeit mit kompetenten Partnern wie dem Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. und dem Gas- und Wärme-Institut Essen e. V. die H₂-Trainingsstrecke in Betrieb genommen. Diese Anlage ermöglicht es, den Umgang mit Wasserstoff unter realen Bedingungen zu üben und die betrieblichen Abläufe zu trainieren – und das nicht nur für die eigenen Mitarbeiter:innen, sondern auch für externe Firmen.

Die Fähigkeit einer Organisation, ihre Mitarbeiter:innen zu schützen, hängt davon ab, wie sie Sicherheitsmanagementprozesse und -programme entwerfen, umsetzen und fortlaufend verbessern kann. Durch die Nachverfolgung jeglicher Arten von Vorfällen und die entsprechende Ableitung von Schutzmaßnahmen daraus, werden die Risiken von Arbeitsunfällen, Verletzungen und Beinaheunfällen (Near Miss) gesenkt. Zur dauerhaften Implementierung werden die definierten Maßnahmen in die bestehenden Prozesse, die Gefährdungsbeurteilungen sowie die Betriebsanweisungen eingearbeitet. Die Mitarbeiter:innen aus verschiedenen Teilen der Organisation werden einbezogen, um unterschiedliche Blickwinkel und Betrachtungsweisen berücksichtigen zu können. Die Arbeitssicherheitsmaßnahmen sind proaktiv, präventiv, in die Kultur der gesamten Organisation integriert und gelten fortlaufend. Sie basieren auf einem verbindlichen Regelwerk für die Mitarbeiter:innen und Lieferanten.

Dabei ist es wichtig, dass die Regeln nicht nur auf dem Papier bestehen, sondern jeden Tag aktiv gelebt werden. Dazu gehören konsequente, proaktive Managementbegehungen inklusive Interaktion zwischen Führungskraft und Mitarbeiter:in mit gemeinsamer Erkennung potenzieller Gefährdungen und deren Vermeidung. Damit kann OGE gewährleisten, dass Mitarbeiter:innen, die für die OGE-Gruppe tätig sind, die Richtlinien kennen und leben. Auftretende Risiken werden kurzfristig besprochen und behoben.

Beschäftigte von OGE werden schon vor Beginn und während ihrer Tätigkeit mindestens jährlich unterwiesen. Dabei sind die Inhalte auf die jeweiligen Tätigkeitsfelder der Mitarbeiter:innen abgestimmt, und es fließen praxisnahe Erkenntnisse aus Ereignissen wie Unfällen oder aus Verbandbucheinträgen ebenso wie Neuigkeiten aus Regelwerkänderungen bzw. -neuerungen ein. Hierdurch wird das Know-how ständig auf dem aktuellen Stand gehalten und weiterentwickelt.

Um den Schutz der personenbezogenen Daten von Mitarbeiter:innen und Dritten sicherzustellen, haben OGE und PLEdoc auf Basis der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie ergänzend des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) umfangreiche kontinuierliche Maßnahmen implementiert. Dazu gehören unter anderem technische und organisatorische Maßnahmen, um bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, klare Vorgaben für den Umgang mit personenbezogenen Daten sowie das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten. Mehr zu den Maßnahmen aus dem Bereich der Informationssicherheit ist dem

Abschnitt 3.3.1.2, „Maßnahmen im Zusammenhang mit dem sicheren Betrieb des Gas-transportnetzes“ zu entnehmen. Der Datenschutzbeauftragte von OGE wirkt auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Unternehmen hin. Er berät die Unternehmensleitung, die Führungskräfte und die Mitarbeiter:innen zu allen Fragen des betrieblichen Datenschutzes, geht Beanstandungen nach und führt Kontrollen durch. Darüber hinaus werden alle Mitarbeiter:innen regelmäßig zum Thema Datenschutz geschult. Die Wirksamkeit aller Maßnahmen, auch der Schulungen, wird unter anderem durch regelmäßige interne und externe ISMS-Audits, die Kontrolle der technischen Sicherheitsmaßnahmen, die Prüfung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten bzw. über die Teilnahmequoten und die Abschlusstests festgestellt.

3.1.3 Ziele und Kennzahlen

3.1.3.1 Ziele

OGE hat sich in den Themenbereichen Frauenanteil auf den Managementebenen, Arbeitssicherheit (Total Recordable Injuries Frequency – TRIF) sowie Managementbegehungen Ziele gesetzt. Diese wurden mit dem Aufsichtsrat und damit auch mit den Vertretern der Arbeitnehmer:innen im Aufsichtsrat diskutiert. Darüber hinaus gelten grundsätzlich die Ausführungen unter Abschnitt 1.2.1.2.2, „Ziele“.

Zu den Themenbereichen Arbeitgeberattraktivität und Datenschutz gibt es keine expliziten Ziele. Weitere Informationen hierzu finden sich in Abschnitt 3.2.1.2, „Maßnahmen in Bezug auf Arbeitskräfte im eigenen Unternehmen“.

Vor dem Hintergrund des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst strebt OGE eine stärkere Geschlechterdiversität auf den Führungsebenen an. Das aktuelle, seit dem 1. Januar 2022 bestehende Ziel ist, bis zum 31. Dezember 2026 den nachfolgenden Frauenanteil im Aufsichtsrat, in der Geschäftsführung sowie in den beiden oberen Managementebenen zu erreichen:

Ziele	Frauenanteil
Aufsichtsrat	17 %
Geschäftsführung	33 %
Bereichsleiter:innen	17 %
Abteilungsleiter:innen	16 %

Zum 31. Dezember 2021 lag der Frauenanteil im Aufsichtsrat und der Geschäftsführung bei 0 %, bei den Bereichsleiter:innen bei 8 % und bei den Abteilungsleiter:innen bei 12 %. Die entsprechenden Zahlen mit Stand zum 31. Dezember 2025 finden sich nachfolgend im Abschnitt 3.1.3.3, „Diversitätskennzahlen“. Zum 31. Dezember 2025 wurden die Zielquoten auf den Ebenen Geschäftsführung, Bereichsleiter:innen und Abteilungsleiter:innen erreicht. Die Wahl für die Arbeitnehmervertreter:innen im Aufsichtsrat findet im März 2026 statt.

Die OGE-Gruppe nimmt jeden Unfall – unabhängig davon, ob er eigene Mitarbeiter:innen oder Lieferanten betrifft – gleichermaßen ernst. Aus diesem Grund hat sich die OGE-Gruppe bewusst gegen eine isolierte Zielsetzung entschieden und stattdessen eine gemeinsame Zielgröße „Total Recordable Injuries Frequency“ (TRIF) für die gesamte Organisation einschließlich der Lieferkette definiert. Die Wahl des TRIF als maßgebliche Kennzahl unterstreicht den ganzheitlichen Ansatz der OGE-Gruppe: Im Gegensatz zum „Lost Time Injury Frequency“ (LTIF), bei dem lediglich Unfälle mit Ausfallzeiten und Todesfälle berücksichtigt werden, umfasst der TRIF zusätzlich medizinische Behandlungen sowie Unfälle mit eingeschränkter Arbeitsfähigkeit.

Alle Arbeitsunfälle werden von der OGE-Gruppe – gegebenenfalls gemeinsam mit den jeweiligen Lieferanten – systematisch analysiert. Ziel ist es, wirksame Maßnahmen zur Vermeidung zukünftiger Vorfälle zu definieren und die Arbeitssicherheit bei der und für die OGE-Gruppe kontinuierlich zu verbessern. Die Zielerreichung wird über die Kennzahl

„TRIF_{comb}“ ausgedrückt. Diese Kennzahl bildet die Gesamtunfallrate pro eine Million geleisteter Arbeitsstunden ab und umfasst sowohl die TRIF-relevanten Ereignisse der eigenen Belegschaft als auch die der Lieferanten. Die Arbeitsstunden der Lieferanten werden auf Basis des jeweiligen Auftragsvolumens, des Anteils personenbezogener Tätigkeiten sowie eines durchschnittlichen Stundenlohns annahmenbasiert berechnet.

Das festgelegte jährliche Ziel geht über die Anforderungen der ESRS hinaus und steht nicht im Einklang mit der ESRS-Definition. Es reflektiert jedoch den hohen Anspruch der OGE-Gruppe, Arbeitssicherheit nicht nur als regulatorische Vorgabe, sondern als zentralen Unternehmenswert zu verankern. Mit dieser ambitionierten Zielsetzung setzt die OGE-Gruppe bewusst höhere Standards, um die Sicherheit aller Beteiligten entlang der Wertschöpfungskette nachhaltig zu gewährleisten.

	Ziel 2025	Erreichung 2025
Managementbegehungen	550	778
TRIF _{comb}	≤ 3,9	3,9

Im Jahr 2025 ereigneten sich an den Standorten und Baustellen insgesamt 31 Unfälle (Vorjahr: 24) (11 bei der OGE-Gruppe (Vorjahr: 6), 20 bei Lieferanten (Vorjahr: 18)), die zu einer Abwesenheit von mindestens einem Tag oder einer ärztlichen Behandlung führten. Die kombinierte TRIF-Rate blieb mit 3,9 (Vorjahr: 3,6) auf niedrigem Niveau, damit wurde das Ziel für das Jahr 2025 von ≤ 3,9 erreicht (Vorjahr: 4,0). Die TRIF- und die LTIF-Rate der OGE-Mitarbeiter:innen lagen mit jeweils 3,7 (Vorjahr: 2,1) auf niedrigem Niveau. Die Anzahl der arbeitsbedingten Unfälle, gemessen am TRIF_{comb}, ist im langjährigen Mittel abnehmend und liegt damit seit Jahren auf niedrigem Niveau.

Das Ziel von 550 Managementbegehungen im Jahr 2025 wurde mit 778 Begehungen (Vorjahr: 739) übertroffen. Bei den Managementbegehungen handelt es sich um ein jährliches Ziel. Der Zielwert wird anhand der Anzahl der Führungskräfte und eines ressortspezifischen Faktors berechnet. In den kaufmännischen Ressorts sowie bei der PLEdoc ist durchschnittlich eine Begehung pro Führungskraft und Jahr vorgesehen, im technischen Ressort hingegen drei. Dieser Faktor trägt den unterschiedlichen Tätigkeitsschwerpunkten und dem erhöhten Gefährdungspotenzial im technischen Bereich Rechnung.

3.1.3.2 Merkmale der Arbeitnehmer des Unternehmens

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über die Struktur der eigenen Belegschaft ohne die nicht angestellten Beschäftigten zum 31. Dezember 2025 und zum 31. Dezember 2024. Bei den Zahlen handelt es sich um konkrete Angaben und keine Schätzungen. Die repräsentativsten Zahlen im Abschluss sind die Anzahl der Mitarbeiter:innen sowie auch der Personalaufwand.

Stand 31. Dezember 2025:

Kopf/FTE	Weiblich	Männlich	Divers	Keine Angabe	Gesamt
Mitarbeiter:innen	428/382,6	1.605/ 1.585,8	0/0	0/0	2.033/ 1.968,4
Unbefristet Beschäftigte	398/357,89	1.498/ 1.485,9	0/0	0/0	1.896/ 1.843,79
Befristet Beschäftigte	30/24,71	107/99,89	0/0	0/0	137/124,6
Vollzeitbeschäftigte	278/278	1.541/1.541	0/0	0/0	1.819/1.819
Teilzeitbeschäftigte	150/104,6	64/44,8	0/0	0/0	214/149,4
Beschäftigte mit nicht garantierten Arbeitsstunden	0/0	0/0	0/0	0/0	0/0

Stand 31. Dezember 2024:

Kopf/FTE	Weiblich	Männlich	Divers	Keine Angabe	Gesamt
Mitarbeiter:innen	431/382,76	1.581/ 1.559,97	0/0	0/0	2.012/ 1.942,73
Unbefristet Beschäftigte	404/361,84	1.472/ 1.461,91	0/0	0/0	1.876/ 1.823,75
Befristet Beschäftigte	27/20,92	109/98,05	0/0	0/0	136/118,97
Vollzeitbeschäftigte	283/283	1.513/1.513	0/0	0/0	1.796/1.796
Teilzeitbeschäftigte	148/99,76	68/46,97	0/0	0/0	216/146,73
Beschäftigte mit nicht garantierten Arbeitsstunden	0/0	0/0	0/0	0/0	0/0

Im Rahmen der Ermittlung der „Full Time Equivalent“-Angaben (FTE) werden die Beschäftigten mit ihrem konkreten Beschäftigungsgrad berücksichtigt, der bei den „Kopfzahlen“ unberücksichtigt bleibt.

In der Regel verfügen die Beschäftigten über unbefristete Arbeitsverträge. Nur in Fällen, in denen die Personalkapazitätsplanung einen befristeten Bedarf, zum Beispiel aufgrund von Projekten, sieht, werden befristete Beschäftigungsverhältnisse abgeschlossen. Um den Mitarbeiter:innen die Vereinbarkeit der beruflichen und privaten Anforderungen zu ermöglichen, werden ihnen diverse Arbeitszeitmodelle mit unterschiedlichen Flexibilisierungs- und Beschäftigungsgraden angeboten. Für das Jahr 2025 beträgt die Fluktuationsquote konzernweit 5,0 % (Vorjahr: 5,2 %). Diese Quote umfasst 97 Abgänge, darunter 33 aufgrund von Aufhebungsverträgen sowie Arbeitnehmer- und Arbeitgeberkündigungen. Zur Berechnung der Quote werden die Abgänge zur Gesamtbelegschaft ohne Auszubildende ins Verhältnis gesetzt.

3.1.3.3 Diversitätskennzahlen

Nachfolgend ist die Verteilung der Beschäftigten nach Altersgruppen dargestellt:

Altersgruppen	Anzahl Beschäftigte	
	31.12.2025	31.12.2024
unter 30 Jahre	310	307
30 – 50 Jahre	1.096	1.018
über 50 Jahre	627	687

Den Frauenanteil im Aufsichtsrat von OGE, in der Geschäftsführung sowie in den beiden oberen Managementebenen zeigen die nachfolgenden Tabellen zum 31. Dezember 2025 und zum 31. Dezember 2024.

Bei OGE:

Stand 31. Dezember 2025

	Anzahl Frauen	Anteil Frauen
Aufsichtsrat	0	0 %
Geschäftsführung	1	33 %
Bereichsleiter:innen	2	17 %
Abteilungsleiter:innen	9	16 %

Stand 31. Dezember 2024:

	Anzahl Frauen	Anteil Frauen
Aufsichtsrat	0	0 %
Geschäftsführung	0	0 %
Bereichsleiter:innen	2	15 %
Abteilungsleiter:innen	8	13 %

Bei PLEdoc:

Stand 31. Dezember 2025:

	Anzahl Frauen	Anteil Frauen
Geschäftsführung	0	0 %
Bereichsleiter:innen	2	40 %
Abteilungsleiter:innen	4	27 %

Stand 31. Dezember 2024:

	Anzahl Frauen	Anteil Frauen
Geschäftsführung	0	0 %
Bereichsleiter:innen	2	40 %
Abteilungsleiter:innen	4	27 %

3.1.3.4 Gesundheitsschutz und Sicherheit der Mitarbeiter:innen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Zielwerte der Arbeitssicherheitskennzahl und zeigt die angestrebte Verbesserung der letzten Jahre.

Ziele	2020	2021	2022	2023	2024	2025
TRIF _{comb}	4,8	4,6	4,4	4,2	4,0	3,9

¹⁵ Aufgrund der Datenschutzbestimmungen in Deutschland sind Angaben zu arbeitsbedingten Erkrankungen nicht möglich.

Unfälle	2020	2021	2022	2023	2024	2025
TRI _{comb}	33	23	25	21	24	31
TRI _{oGE}	14	8	9	5	6	11
LTI _{comb}	29	22	20	20	24	31
LTI _{oGE}	11	8	8	5	6	11
Tod _{comb}	0	0	0	0	0	0
Tod _{oGE}	0	0	0	0	0	0

TRI: Total Recordable Injuries
LTI: Lost Time Injury

KPI	2020	2021	2022	2023	2024	2025
TRIF _{comb}	4,7	3,7	3,8	3,2	3,6	3,9
TRIF _{oGE}	5,1	2,9	3,2	1,8	2,1	3,7
LTIF _{comb}	4,2	3,5	3,0	3,0	3,6	3,9
LTIF _{oGE}	4,3	2,9	2,9	1,8	2,1	3,7

Arbeitsbedingte Erkrankungen (AE) und Ausfalltage (AT)

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
AE _{oGE} ¹⁵	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
AT _{oGE}	321	192	148	17	96	74

3.1.4 Freiwillige Angaben zu Kennzahlen¹⁶

3.1.4.1 Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog

Bei OGE geben der Manteltarifvertrag mit der Gewerkschaft ver.di (Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft) und der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE) sowie diverse Betriebsvereinbarungen und Richtlinien den Rahmen für die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter:innen vor, und das unabhängig von Merkmalen wie Geschlecht, Alter, Behinderung, Religion oder Nationalität. Geregelt werden dort unter anderem Arbeitszeit, Zeitzuschläge, Mehrarbeit, Rufbereitschaft, Urlaub, Arbeitsbefreiungen und die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Insgesamt waren zum 31. Dezember 2025 1.123 Tarifmitarbeiter:innen bei OGE beschäftigt. Die Arbeitsbedingungen der außertariflich beschäftigten Mitarbeiter:innen – das waren zum Jahresende 511 Personen – folgen in wesentlichen Inhalten den Vorgaben des Manteltarifvertrags, auf den insoweit arbeitsvertraglich Bezug genommen wird. Betriebliche Regularien wie Betriebsvereinbarungen und Richtlinien gewährleisten grundsätzlich eine Gleichbehandlung von tariflichen und außertariflichen Mitarbeiter:innen. Neben den tariflichen und außertariflichen Mitarbeiter:innen beschäftigt OGE 72 leitende Angestellte, deren Arbeitsverhältnisse durch die Arbeitsverträge und die Sprecherausschussvereinbarungen bestimmt werden.

	<u>Anteil Beschäftigte</u>
	<u>31.12.2025</u>
Auszubildende	75
Tarifmitarbeiter:innen	1.123
AT-Mitarbeiter:innen	511
Leitende Angestellte	72

Die Mitarbeiter:innen der PLEdoc sind ausnahmslos außertariflich beschäftigt. Die Arbeitsbedingungen wie Arbeitszeit, Urlaub, Dienstbefreiung und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall werden durch Arbeitsverträge, Betriebsvereinbarungen, Richtlinien und Anweisungen geregelt, und auch hier unabhängig von Religion, Geschlecht, Alter, Behinderung oder Nationalität.

¹⁶ Der Inhalt der nachfolgenden Abschnitte ist nicht Bestandteil der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

3.1.4.2 Angemessene Entlohnung

Vergütungstarifvertrag und außertarifliche Vergütungen – bei OGE und bei PLEdoc – liegen oberhalb des in Deutschland geltenden Mindestlohns. Für die Auszubildenden regelt der Vergütungstarifvertrag das Entgelt für das jeweilige Ausbildungsjahr. Daran orientiert sich auch die Vergütung der Auszubildenden der PLEdoc.

3.1.4.3 Soziale Absicherung

Die Regularien bei OGE und PLEdoc ergänzen die gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere zur sozialen Absicherung in Fällen wie Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit und Familienpflegezeit. Beim Thema Pflege – und auch Kinderbetreuung – können die Mitarbeiter:innen von OGE und PLEdoc zudem auf die Beratungsleistungen eines externen Dienstleisters zurückgreifen.

3.1.4.4 Menschen mit Behinderungen

Besondere Unterstützung erhalten aktuelle und zukünftige Mitarbeiter:innen mit einer Schwerbehinderung, Behinderung oder Gleichstellung durch die gewählte Schwerbehindertenvertretungen sowie den/der Inklusionsbeauftragten mit dem Ziel der Integration bzw. Eingliederung in das Berufsleben. Das gilt gleichermaßen für OGE wie für PLEdoc. Die Schwerbehindertenquote – berechnet gemäß den gesetzlichen Vorgaben – betrug zum 31. Dezember 2025:

	Schwerbehinderten- quote
	31.12.2025
OGE	3,8 %
PLEdoc	4,6 %

3.1.4.5 Weiterbildung und Kompetenzentwicklung

OGE und PLEdoc unterstützen durch ein umfangreiches Weiterbildungsprogramm lebenslanges Lernen – sowohl bezogen auf fachliche als auch auf soziale Kompetenzen. Im Jahr 2025 haben 96 % der Mitarbeiter:innen an Weiterbildungsmaßnahmen teilgenommen und zwar durchschnittlich 32 Stunden – davon Frauen durchschnittlich 21 Stunden und Männer durchschnittlich 35 Stunden. Vor dem Hintergrund der Transformation werden die Mitarbeiter:innen auch dabei unterstützt, den neuen Herausforderungen zu begegnen und persönliche, technische, fachübergreifende, sprachliche oder auch IT-Kompetenzen aufzubauen bzw. zu erweitern. Interne Trainer:innen tragen dazu bei, dass auch firmenspezifisches Know-how weitergegeben wird. Ergänzt werden diese Programme durch diverse Personalentwicklungsmodule, die sich auf verschiedene Zielgruppen im Unternehmen beziehen und unterschiedliche Karrierewege unterstützen.

100 % der Beschäftigten von OGE und PLEdoc nehmen an regelmäßigen Leistungs- und Laufbahnbeurteilungen teil, davon 21 % Frauen.

3.1.4.6 Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben

Um die Vereinbarkeit der beruflichen und privaten Anforderungen zu ermöglichen, werden den Mitarbeiter:innen diverse Arbeitszeitmodelle mit unterschiedlichen Flexibilisierungs- und Beschäftigungsgraden angeboten. Flexibilität und Planbarkeit werden so

miteinander kombiniert, dass die jeweilige Mitarbeiterin/der jeweilige Mitarbeiter den Anforderungen aus beiden Lebensbereichen gerecht werden kann. Darüber hinaus können die Mitarbeiter:innen dort, wo es betrieblich möglich ist, mobil arbeiten.

3.1.4.7 Vergütungskennzahlen (Verdienstunterschiede und Gesamtvergütung)

Das Entgelt richtet sich nach der jeweiligen Stelle und deren Bewertung. Im Rahmen von Stellenbewertungen wird der „Wert“ aller einer Stelle zugeordneten Aufgaben und Verantwortlichkeiten auf der Grundlage von qualitativen Anforderungsmerkmalen systematisch ermittelt und die Stelle wird in die Vergütungsgruppen des geltenden Vergütungstarifvertrags bzw. in das außertarifliche Eingruppierungsgefüge eingeordnet.

3.1.4.8 Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten

Bei OGE und PLEdoc gab es keine Vorfälle und Beschwerden im Geschäftsjahr 2025.

3.2 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette

Vor dem Hintergrund der im Juli 2025 von der Europäischen Kommission erlassenen delegierten Verordnung zur Änderung der ersten ESRS-Standardreihe (Delegierte Verordnung (EU) 2025/1416, „Quick-Fix-Änderungen“) im Rahmen des Omnibus-I-Pakets macht VGT für das Berichtsjahr 2025 von den vorgesehenen Übergangs- und Erleichterungsregelungen Gebrauch. In Ausübung des in der geänderten ESRS-Regelung eingeräumten Wahlrechts verzichtet VGT für das Berichtsjahr 2025 auf eine detaillierte Berichterstattung nach ESRS S2. Ungeachtet dessen werden die nach ESRS 2 Absatz 17 (Mindestangabepflichten) erforderlichen Angaben zu diesem Themenbereich im nachfolgenden Berichtsteil offengelegt.

Die grundsätzlichen Ergebnisse der Analyse der Auswirkungen, Chancen und Risiken hinsichtlich ihrer Wesentlichkeit für den VGT-Konzern werden unter den allgemeinen Informationen und in Abschnitt 1.3.4, „Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse“, beschrieben. Die Lieferantenstruktur der OGE-Gruppe, auf die sich die operative Tätigkeit des VGT-Konzerns konzentriert, besteht nahezu ausschließlich aus deutschen und europäischen Unternehmen, die dem deutschen bzw. EU-Recht unterliegen. Die Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) werden bereits seit 2024 systematisch umgesetzt. Die Bewertung der Auswirkungen erfolgte unter Berücksichtigung der Aspekte Arbeitssicherheit, Entlohnung, Vereinigungsfreiheit, Gleichstellung und Menschenrechte.

Branchentypisch sieht OGE mögliche wesentliche Auswirkungen auf Arbeitnehmer:innen in der vorgelagerten Wertschöpfungskette am ehesten im Bereich des Baus und der Instandhaltung von technischen Anlagen sowie auf Baustellen beim Bau von Fernleitungen, Verdichterstationen sowie anderen technischen Anlagen. Bei den hier tätigen Arbeitnehmer:innen handelt es sich im Wesentlichen um Beschäftigte der von OGE beauftragten technischen Dienstleister und Bauunternehmen, die zu den Arbeitskräften zählen, die an den Standorten und auf den Baustellen von OGE arbeiten, jedoch keine Arbeitskräfte von OGE darstellen.

Aufgrund der Zugehörigkeit der betroffenen Arbeitnehmer:innen zu den genannten Branchen besitzen die Themen Arbeitsbedingungen und Arbeitssicherheit ein besonderes Risikopotenzial und erhalten daher hinsichtlich der Strategie eine besondere Bedeutung.

Dies gilt sowohl für die Mitarbeiter:innen von OGE als auch für Mitarbeiter:innen in der vorgelagerten Wertschöpfungskette bei den Lieferanten.

3.2.1 Management der Auswirkungen, Chancen und Risiken

3.2.1.1 Konzepte im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette

Die Geschäftsführung von OGE ist für die Umsetzung und Einhaltung der Grundsatzklärung nach dem LkSG verantwortlich. Um die wesentlichen Auswirkungen zu handhaben, hat OGE ein Risikomanagement im Sinne des LkSG etabliert und einen Menschenrechtsbeauftragten benannt, zu dessen Aufgaben unter anderem die Überwachung des Risikomanagements in der Lieferkette gehört. Im Rahmen des Risikomanagements setzt OGE eine Software ein, die Medienberichte hinsichtlich Fehlverhalten und Reputationsrisiken von Lieferanten überwacht und die bei der Analyse menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken in der Lieferkette nach LkSG umfassend unterstützt. OGE unterstützt die zehn Prinzipien des UNGC in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umwelt und Klimaschutz, Geschäftsethik und Korruptionsbekämpfung. Gleichermaßen strebt OGE an, einen Beitrag zur Verwirklichung der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) zu leisten und treibt dies mit geeigneten Maßnahmen voran. Diese Maßstäbe legt OGE bei den Lieferanten ebenfalls an und erwartet, dass sie diese auch entlang ihrer Lieferketten berücksichtigen und einhalten. Durch die enge Verknüpfung mit vielen SDGs, wie z. B. Ziel 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) und Ziel 10 (Weniger Ungleichheiten) überwacht OGE gleichermaßen die Einhaltung von UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Bezug auf die Verhütung und Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen. Durch die Umsetzung der Sorgfaltspflichten des LkSG verfolgt OGE die Ziele der OECD-Leitsätze für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und berücksichtigt die geschützten Rechtspositionen der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Die sich daraus ergebenden relevanten menschenrechtlichen Verpflichtungen, die Bedeutung für Arbeitnehmer:innen in der Wertschöpfungskette haben, sind im Verhaltenskodex für Lieferanten ausgeführt. Dieser basiert auf den Werten und Zielen der Grundsatzklärung gemäß LkSG, die im Einklang mit den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, den OECD-Leitsätzen sowie den Übereinkommen der Internationalen

Arbeitsorganisation (ILO) stehen. Der Verhaltenskodex und die Grundsaterklärung wurden durch die Geschäftsführung von OGE unterzeichnet.

Der Verhaltenskodex für Lieferanten ist unter anderem Bestandteil der allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie der jährlichen formulargestützten Risikoanalysen. Lieferanten werden durch das Eingehen einer vertraglichen Beziehung mit OGE verpflichtet, dass sie bezogen auf ihre Arbeitnehmer:innen die folgenden menschenrechtlichen Grundprinzipien in ihrem eigenen Geschäftsbereich, aber auch entlang ihrer Lieferkette, einhalten und gegebenenfalls angemessene und wirksame Abhilfemaßnahmen ergreifen:

- Verbot von Kinderarbeit
- Ausschluss von Zwangsarbeit
- Menschenhandel
- faire Arbeitszeit und Löhne, sonstige Leistungen
- Gesundheitsschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz
- Achtung der Koalitionsfreiheit
- Verbot von Diskriminierung, Belästigung und Missbrauch
- Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen
- vernünftiger Umgang mit Konfliktmineralien

Die Lieferanten sind angehalten, die oben genannten Prinzipien anzuerkennen oder ihr Engagement für diese Prinzipien durch ihren eigenen Verhaltenskodex bzw. durch ihre eigene Firmenpolitik, die diese Standards umfasst, nachzuweisen. Hierzu sind weitere Informationen in Abschnitt 3.2.1.2, „Maßnahmen in Bezug auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette“, einsehbar.

Über den Verhaltenskodex für Lieferanten werden die im Abschnitt 1.3.4, „Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse“, genannten acht wesentlichen Themen adressiert. Zusätzlich existiert bezogen auf den Aspekt „Arbeitssicherheit“ das nachfolgend beschriebene Konzept.

Das betriebliche Gesundheits- und Arbeitsschutzmanagementsystem von OGE ist nach DIN EN ISO 45001 zertifiziert. Die DIN ISO 45001 gilt auch für Lieferanten. Dadurch wird der gesamte Wertschöpfungsprozess in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit berücksichtigt. Das Ziel, ist ein Arbeitsumfeld zu schaffen, das die Sicherheit und Gesundheit aller Personen schützt, die mit dem Geschäft verbunden sind.

3.2.1.2 Maßnahmen in Bezug auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette

OGE behält sich das Recht vor, Audits oder Bewertungen durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Lieferanten die Gesetze, Regeln und Standards einhalten. OGE wird geeignete Maßnahmen hinsichtlich der Geschäftsbeziehung ergreifen, wenn Anlass zur Besorgnis der Nichteinhaltung besteht. Weiterhin behält sich OGE das Recht vor, jegliche Vertragsbeziehung abzubrechen, wenn gegen die Prinzipien des Verhaltenskodex für Lieferanten verstoßen wird und keine Maßnahmen ergriffen werden, um derartige Verstöße zu beheben oder systematische Verstöße erkennbar sind.

OGE setzt die Sorgfaltspflichten des LkSG für unmittelbare und mittelbare Zulieferer konsequent um, um Risiken frühzeitig zu identifizieren und zu verhindern. Hierzu wurden umfassende Prozesse zum Risiko- und Maßnahmenmanagement implementiert. Im Rahmen der jährlichen Risikoanalyse, dem Kernelement des LkSG, werden menschenrechtliche Risiken für Arbeitnehmer:innen von Lieferanten bewertet. Hierbei werden Lieferanten einem fragebogenbasierten Assessment zu Risiken unterzogen.

Weisen die Ergebnisse von durchgeführten Assessments auf konkrete Risiken hin, werden individuelle, angemessene Maßnahmen zur Verhinderung oder Minimierung von Risiken für Arbeitnehmer:innen in der Wertschöpfungskette mit dem Lieferanten besprochen, vereinbart und entsprechend ihrer Dringlichkeit, Komplexität und Eintrittswahrscheinlichkeit in der Umsetzung terminiert. Die Festlegung der individuellen Maßnahmen mit Lieferanten erfolgt durch gemeinsamen Beschluss des Führungsgremiums im Einkaufsbereich von OGE und in Abstimmung mit dem Menschenrechtsbeauftragten. Bei

der Festlegung werden insbesondere die Kriterien Angemessenheit und Wirksamkeit berücksichtigt.

Das Arbeitsschutzmanagementsystem von OGE basiert auf dem Prinzip der kontinuierlichen Verbesserung und ist ein Eckpfeiler des Unternehmenserfolgs. Das Ziel ist ein Arbeitsumfeld, das die Sicherheit und Gesundheit aller Personen schützt, die mit dem Geschäft verbunden sind. Daher nimmt OGE jeden Unfall, egal ob eigene Mitarbeiter:innen oder Lieferanten involviert sind, gleichermaßen ernst. Alle Unfälle, die während der Arbeit passieren, werden gemeinsam mit den Lieferanten untersucht, und Maßnahmen für die künftige Vermeidung von Arbeitsunfällen werden festgelegt, um das Arbeiten bei und für OGE noch sicherer zu gestalten. Das Unternehmen hat den Anspruch, die Anzahl der Unfälle und sonstigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei Lieferanten langfristig kontinuierlich zu reduzieren sowie die Arbeitsergonomie und den Gesundheitsschutz kontinuierlich zu verbessern. Auch jenseits des Unfallgeschehens tauscht sich OGE kontinuierlich mit den Lieferanten aus, um präventiv zu agieren. Durch die externen Auditoren des Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagementsystems wurde bei der Überprüfung erneut eine positive Entwicklung der Sicherheitskultur festgestellt.

Mitarbeiter:innen von OGE und Lieferanten sind verpflichtet im Einklang mit den z. B. vom jeweiligen Unternehmen festgelegten Gefährdungsbeurteilungen zu arbeiten und auf diese Weise für Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiter:innen zu sorgen. Auch sind bei Ausübung der Tätigkeit keine Dritten zu gefährden oder zu schädigen. Die Umsetzung von Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sind zu unterstützen. Dabei weisen OGE-Mitarbeiter:innen bei erkannten Verbesserungspotenzialen Kolleg:innen bzw. Beschäftigte der Lieferanten zur Verbesserung der Arbeitssicherheit auf Missstände hin, lassen die Situation entschärfen oder stellen die Arbeiten bis zur Optimierung auf ein gesetzeskonformes Maß ein.

3.2.2 Ziele und Kennzahlen

Ziele im Zusammenhang mit tatsächlichen negativen Auswirkungen in der Lieferkette bestehen derzeit ausschließlich im Bereich der Arbeitssicherheit. Die OGE-Gruppe nimmt jeden Unfall – unabhängig davon, ob er eigene Mitarbeiter:innen oder Lieferanten betrifft – gleichermaßen ernst. Aus diesem Grund hat sich die OGE-Gruppe bewusst gegen eine isolierte Zielsetzung für Lieferanten entschieden und stattdessen eine gemeinsame Zielgröße „Total Recordable Injuries Frequency“ (TRIF) für die gesamte

Organisation einschließlich der Lieferkette definiert. Die Wahl des TRIF als maßgebliche Kennzahl unterstreicht den ganzheitlichen Ansatz der OGE-Gruppe: Im Gegensatz zum „Lost Time Injury Frequency“ (LTIF), bei dem lediglich Unfälle mit Ausfallzeiten und Todesfälle berücksichtigt werden, umfasst der TRIF zusätzlich medizinische Behandlungen sowie Unfälle mit eingeschränkter Arbeitsfähigkeit.

Alle Arbeitsunfälle werden von der OGE-Gruppe – gegebenenfalls gemeinsam mit den jeweiligen Lieferanten – systematisch analysiert. Ziel ist es, wirksame Maßnahmen zur Vermeidung zukünftiger Vorfälle zu definieren und die Arbeitssicherheit bei der und für die OGE-Gruppe kontinuierlich zu verbessern. Die Zielerreichung wird über die Kennzahl „TRIF_{comb}“ ausgedrückt. Diese Kennzahl bildet die Gesamtunfallrate pro eine Million geleisteter Arbeitsstunden ab und umfasst sowohl die TRIF-relevanten Ereignisse der eigenen Belegschaft als auch die der Lieferanten. Die Arbeitsstunden der Lieferanten werden auf Basis des jeweiligen Auftragsvolumens, des Anteils personenbezogener Tätigkeiten sowie eines durchschnittlichen Stundenlohns annahmenbasiert berechnet.

Das festgelegte Ziel geht über die Anforderungen der ESRS hinaus und steht nicht im Einklang mit der ESRS-Definition. Es reflektiert den hohen Anspruch der OGE-Gruppe, Arbeitssicherheit nicht nur als regulatorische Vorgabe, sondern als zentralen Unternehmenswert zu verankern. Mit dieser ambitionierten Zielsetzung setzt die OGE-Gruppe bewusst höhere Standards, um die Sicherheit aller Beteiligten entlang der Wertschöpfungskette nachhaltig zu gewährleisten.

Das diesbezügliche Ziel wird in Abschnitt 3.1.3.1, „Ziele“ im Zusammenhang mit Arbeitskräften im eigenen Unternehmen, beschrieben, da die Systematik sowohl die eigenen als auch fremde Mitarbeiter:innen inkludiert.

Die Anzahl der arbeitsbedingten Unfälle bei Mitarbeiter:innen von Lieferanten, gemessen am TRIFF (FF steht hier für „Fremdfirmen“), nehmen im fünfjährigen Mittel weiter ab. Die Unfallrate liegt damit seit Jahren auf niedrigem Niveau.

Unfälle	2020	2021	2022	2023	2024	2025
TRIFF	18	15	16	16	18	20
LTIFF	17	14	12	15	18	20
TodFF	0	0	0	0	0	0

KPI	2020	2021	2022	2023	2024	2025
TRIFF	4,3	4,4	4,2	4,3	4,7	4,1
LTIFF	4,0	4,1	3,1	4,0	4,7	4,1

3.3 Kunden im Transport- und Dienstleistungsgeschäft

Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind nach § 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen. Der Betrieb eines sicheren Energieversorgungsnetzes umfasst gemäß § 11 Abs. 1a Satz 1 EnWG insbesondere auch einen angemessenen Schutz gegen Bedrohungen für Telekommunikations- und elektronische Datenverarbeitungssysteme, die für einen sicheren Netzbetrieb notwendig sind. Die Sicherstellung des Datenschutzes und der Informationssicherheit im Rahmen von Risikomanagementsystemen ist daher elementarer Bestandteile des sicheren Netzbetriebs.

Ein zentraler Aspekt für OGE ist somit die Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Rahmen der Kapazitätsbereitstellung. Neben dem eigentlichen Transportgeschäft bietet OGE weitere umfangreiche überwiegend technische Dienstleistungen für Geschäftskunden (B2B) an.

Vor dem Hintergrund der im Juli 2025 von der Europäischen Kommission erlassenen delegierten Verordnung zur Änderung der ersten ESRS-Standardreihe (Delegierte Verordnung (EU) 2025/1416, „Quick-Fix-Änderungen“) im Rahmen des Omnibus-I-Pakets macht VGT für das Berichtsjahr 2025 von den vorgesehenen Übergangs- und Erleichterungsregelungen Gebrauch. In Ausübung des in der geänderten ESRS-Regelung

eingeräumten Wahlrechts verzichtet VGT für das Berichtsjahr 2025 auf eine detaillierte Berichterstattung nach ESRS S4. Ungeachtet dessen werden die nach ESRS 2 Absatz 17 (Mindestangabepflichten) erforderlichen Angaben zu diesem Themenbereich im nachfolgenden Berichtsteil offengelegt.

Die grundsätzlichen Ergebnisse der Analyse der Auswirkungen, Chancen und Risiken hinsichtlich ihrer Wesentlichkeit für den VGT-Konzern werden unter den allgemeinen Informationen und in Abschnitt 1.3.4, „Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse“, beschrieben. Die Bewertung erfolgte unter Berücksichtigung der Perspektiven von Kundengruppen im Transport- und Dienstleistungsgeschäft. Aufgrund des diskriminierungsfreien Netzzugangs gemäß EnWG wird davon ausgegangen, dass die Auswirkungen, Chancen und Risiken für alle Kundengruppen gleich sind.

Aufgrund der hohen Relevanz betreibt OGE ein nach IT-Sicherheitskatalog zertifiziertes Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS), das den Schutz von Daten und Systemen sicherstellt und die Eintrittswahrscheinlichkeit solcher Vorfälle minimiert. Ebenso berücksichtigt die Strategie die Risiken aus IT-Störungen, die zu Einschränkungen im Transport oder zur Ersatzbeschaffung führen könnten. Hierzu investiert OGE kontinuierlich in die Stabilität und Weiterentwicklung seiner IT-Systeme sowie in Cybersecurity-Maßnahmen, um die Funktionsfähigkeit der Vermarktungs- und Netzsteuerungssysteme sicherzustellen.

3.3.1 Management der Auswirkungen, Chancen und Risiken

3.3.1.1 Konzepte für den sicheren Betrieb des Gastransportnetzes

Der Geltungsbereich des ISMS bei OGE umfasst alle zentralen und dezentralen Prozesse, Anwendungen, Systeme, Komponenten und Ressourcen, die für den sicheren Betrieb des Gastransportnetzes notwendig sind. Dies schließt den Gastransport sowie alle damit verbundenen Aufgaben wie Betriebsführung, Steuerung, Instandhaltung und Ausbau von Fernleitungsnetzen ein. Auch die Betriebsführung, Steuerung und Instandhaltung von Leitungen, Anlagen und Erdgasspeichern im Eigentum Dritter sind abgedeckt.

Die im ISMS verankerten Konzepte und Richtlinien adressieren negative Auswirkungen auf Kunden, insbesondere Risiken von Datenverlust, Systemausfällen und Versorgungsunterbrechungen. Hierzu zählen unter anderem Vorgaben zur Zugriffskontrolle, zur

Absicherung betrieblicher IT- und OT-Systeme, zur kontinuierlichen Überwachung kritischer Systeme sowie zu Notfall- und Wiederanlaufverfahren. Identifizierte Informationssicherheits- und Versorgungsrisiken werden systematisch bewertet und durch präventive sowie reaktive Maßnahmen vermieden oder reduziert; hierzu gehören redundante Systemarchitekturen sowie regelmäßige Schwachstellenanalysen.

Das ISMS-Risikomanagement berücksichtigt dabei sowohl regulatorische Anforderungen als auch externe Normen (unter anderem ISO/IEC 27001, 27002 und 27019) sowie den Stand der Technik. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass Risiken mit potenziell negativen Auswirkungen auf die sichere Gasversorgung und auf Kunden frühzeitig erkannt, gesteuert und auf ein akzeptables Restrisiko begrenzt werden. Die Gesamtverantwortung für die Wirksamkeit des ISMS liegt bei der Unternehmensleitung, die die strategische Steuerung sowie die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen sicherstellt.

3.3.1.2 Maßnahmen im Zusammenhang mit dem sicheren Betrieb des Gas-transportnetzes

Die Sicherheit der Informationswerte ist zahlreichen Bedrohungen ausgesetzt, denen es durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu begegnen gilt. Das zertifizierte ISMS nach dem aktuellen IT-Sicherheitskatalog gemäß § 11 Abs. 1a EnWG gewährleistet die Informations- und damit auch die Versorgungssicherheit.

Ergänzend berücksichtigt OGE im Rahmen des sicheren Netzbetriebs die sich weiterentwickelnden nationalen und europäischen regulatorischen Anforderungen an die physische und digitale Resilienz kritischer Infrastrukturen. Diese betreffen neben der Informationssicherheit auch angrenzende Bereiche wie Betriebs- und Netzsteuerungssysteme, Notfall- und Krisenmanagement sowie weitere sicherheitsrelevante Organisationsstrukturen und werden in die bestehenden Managementsystemen integriert.

OGE nutzt einen strukturierten Prozess zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen auf die Informations- und Versorgungssicherheit und damit auch auf Kunden in Form von Risk-Assessments. Durch regelmäßige Überprüfungen und Anpassungen im Sinne eines PDCA-Zyklus (Plan, Do, Check, Act) wird sichergestellt, dass die ermittelten Potenziale und Auswirkungen aktuell und relevant sind. Zur effektiven

Steuerung hat OGE spezifische Maßnahmen implementiert, um negative Auswirkungen zu minimieren und positive Effekte zu maximieren.

Bestandteil des zertifizierten ISMS ist ein „Business Continuity Management“ (BCM). Das BCM von OGE umfasst die Identifikation und den Schutz kritischer Geschäftsprozesse auf Basis von Business-Impact-Analysen (BIA). Dies beinhaltet die Erstellung von Notfallplänen und die Durchführung regelmäßiger Übungen, um die Wirksamkeit dieser Pläne zu überprüfen. Das BCM zielt darauf ab, die Aufrechterhaltung geschäftskritischer Prozesse sicherzustellen und die Auswirkungen von Störungen zu minimieren. BIA dienen dazu, die potenziellen Auswirkungen von Störungen auf die Geschäftsprozesse zu analysieren und kritische Prozesse zu identifizieren. Auf Basis dieser Analysen werden Notfallpläne erstellt, die konkrete Maßnahmen und Verantwortlichkeiten festlegen, um im Ernstfall schnell und effektiv reagieren zu können. Im Berichtsjahr sind keine tatsächlichen negativen Auswirkungen, aufgrund deren Abhilfemaßnahmen notwendig wurden, bekannt geworden.

Ein Beispiel für einen Notfallplan bei OGE ist der „Business Continuity Plan“ (BCP), der unter anderem die Planung und Durchführung von Notfallübungen sowie die regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung der Notfallpläne umfasst.

Es handelt sich um kontinuierlich durchgeführte Maßnahmen, um die Wahrscheinlichkeit von Störungen jederzeit zu minimieren. Die regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung von Notfallplänen ist ein wesentlicher Bestandteil des BCM, damit die Notfallpläne stets aktuell und funktionsfähig sind. Hierbei werden verschiedene Szenarien durchgespielt, um die Wirksamkeit der Notfallpläne zu überprüfen und mögliche Schwachstellen zu identifizieren und zu beheben. Neben dem BCM verfügt OGE über ein ausgeprägtes Krisenmanagement, das durch verschiedene jährliche Übungen etabliert und stetig weiterentwickelt wird. BCM und Krisenmanagement ergänzen sich.

3.3.2 Ziele

Das Unternehmen hat im Rahmen des gesetzlich geforderten ISMS messbare, terminierte und ergebnisorientierte Ziele festgelegt, um die Wirksamkeit von Maßnahmen zu den Themen Informationssicherheit, IT- und OT-Security (Operational Technology), BCM und Datenschutz zu verfolgen, die direkt oder indirekt Auswirkungen auf die Kunden haben können.

Die ISMS-Ziele sind in einer internen ISMS-Roadmap 2024 bis 2026 abgebildet. Diese stellt die mehrjährigen und übergreifenden strategischen Ziele dar und zeigt Synergien und Abhängigkeiten zwischen ihnen auf. Die Ziele werden bereichsspezifisch und jahresscharf aufgeschlüsselt und enthalten konkrete Maßnahmen. Diese ISMS-Roadmap zielt darauf ab, die Informationssicherheit kontinuierlich zu verbessern und sicherzustellen, dass alle Sicherheitsmaßnahmen den aktuellen Bedrohungen und Anforderungen entsprechen.

Die Ziele werden als „Objectives and Key Results“ (OKR) definiert und überwacht. Die OKR sind eine Methode zur Zielsetzung und zum Leistungsmanagement. Dabei werden konkrete Ziele (Objectives) definiert, die durch messbare Ergebnisse (Key Results) erreicht werden sollen. So geht es z. B. bei der Erreichung des strategischen Ziels der Umsetzung der regulatorischen Änderungen im ersten Schritt darum, den Handlungsbedarf und die Verantwortlichkeiten im Unternehmen festzustellen, bevor konkrete Umsetzungsmaßnahmen definiert und überwacht werden. Erst wenn alle Teilschritte (Key Results) erfolgreich abgeschlossen sind, gilt dieses Ziel als vollständig erreicht.

Im Jahr 2025 lag der Schwerpunkt der Ziele auf der Umsetzung der angepassten ISO 27002. Zusätzliches Ziel war es, das Risikomanagement durch den Einsatz von ISMS- und BCM-Software zu optimieren und die Sicherheitsarchitektur durch wirksames Schwachstellenmanagement zu verbessern. Darüber hinaus wurde die Angriffserkennung weiter verfeinert und die Handlungsfähigkeit in Krisensituationen gestärkt.

Die gesetzten Ziele wurden im Berichtsjahr erreicht. Das Überwachungsaudit gemäß der angepassten ISO-Norm wurde erfolgreich durchgeführt und bestätigte die Wirksamkeit des implementierten Managementsystems. Das Risikomanagement wurde durch den Aufbau der AI-Governance in der ISMS- und BCM-Software optimiert. Das Schwachstellenmanagement wurde durch eine weitere optimierte Abbildung der Assetstruktur verbessert, wodurch die Transparenz erhöht wurde. Die Systeme zur Angriffserkennung (SZA) erreichten im Rahmen der externen Prüfung nachweislich Level 4 und damit ein hohes Reifegradniveau, womit das Ziel einer signifikanten Verbesserung der Detektionsfähigkeit vollständig erfüllt wurde.

4 Governance-Informationen

In diesem Abschnitt werden die bestehenden Prozesse und Verfahren sowie die Bewertung der Leistung in Bezug auf Unternehmensführung erläutert.

4.1 Governance

Die Geschäftsführung von OGE trägt aufgrund der Zertifizierung von OGE als UTB allein die Verantwortung in der Führung der OGE-Gruppe. Hierzu zählen die strikte Einhaltung der Gesetzgebung und Menschenrechte, der faire Umgang mit Geschäftspartnern, Dritten und staatlichen Stellen, die Bekämpfung von Korruption sowie der Schutz von Hinweisgebern. Die Geschäftsführung fördert die Gleichbehandlung im Sinne des EnWG und achtet auf die Einhaltung des Kartellrechts. Zudem legt sie großen Wert auf den verantwortungsvollen Umgang mit Informationen und Daten, einschließlich der Vertraulichkeit, des Datenschutzes und des Umgangs mit Insiderinformationen. Im Mittelpunkt stehen auch das persönliche Verhalten am Arbeitsplatz, der Schutz der Umwelt sowie die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz. Durch die regelmäßige Thematisierung dieser Werte und Grundsätze stellt die Geschäftsführung sicher, dass die Prinzipien des Verhaltenskodex im gesamten Unternehmen verankert und gelebt werden.

Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, verfügen die Mitglieder der Geschäftsführung über langjährige Erfahrungen entweder im Unternehmen bzw. der Branche oder auch in Führungsfunktionen. Darüber hinaus nimmt die Geschäftsführung an regelmäßigen Schulungen zum Thema Compliance teil (vgl. Abschnitt 4.2.3, „Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung“). Hinsichtlich des Fachwissen und der Erfahrungen des Aufsichtsrats von OGE und der Geschäftsführung von VGT sei auf die Ausführungen in Abschnitt 1.2.1.1, „Zusammensetzung der Mitglieder“, verwiesen.

4.2 Management der Auswirkungen, Chancen und Risiken

Compliance bezeichnet die Gesamtheit aller Maßnahmen, die auf die Einhaltung aller relevanten Gesetze und Vorschriften sowie die Übereinstimmung von unternehmerischem Handeln mit gesellschaftlichen Wertvorstellungen abzielt. Dieses Thema hat in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen, zum einen aufgrund der immer komplexeren gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen, zum anderen, weil Compliance-Themen heute verstärkt im Blickpunkt des öffentlichen Interesses stehen. Die Reputation und der wirtschaftliche Erfolg eines Unternehmens können durch

Compliance-Verstöße erheblichen Schaden nehmen. Daher ist eine risikoorientierte und präventive Compliance-Strategie heute wichtiger denn je. Aus diesem Grund ist es erklärtes Ziel von OGE, die Einhaltung externer und interner Regelungen zu einem selbstverständlichen Bestandteil des Denkens und Handelns aller Organe, Führungskräfte und Mitarbeiter:innen zu machen und gleichermaßen einzufordern. In diesem Zusammenhang sind auch die Bekämpfung von Korruption und Bestechung sowie die Einhaltung des Hinweisgeberschutzes wesentliche zu betrachtende Aspekte.

Zur Erreichung der gesetzlich vorgegebenen Klimaziele 2045, z. B. für das Gelingen des Wasserstoffmarkthochlaufs mittels des Wasserstoff-Kernnetzes und der Umsetzung der Carbon-Management-Strategie der Bundesregierung sowie zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit, ist OGE in Deutschland und Europa politisch engagiert. Grundsätzlich dient das Engagement der politischen Mitwirkung für bestehende und neue Geschäftsfelder und betrifft somit auch die zukünftige Ausrichtung des Konzerns.

Das politische Engagement von OGE findet auf unterschiedlichen politischen und gesellschaftlichen Ebenen statt. Transparenz, Integrität und Teilhabe sind dabei wesentliche Aspekte der Aktivitäten. Auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene bringt OGE langjährige Erfahrung im Gastransport und eine hohe Kompetenz in der Transformation der Gasinfrastruktur in den politischen Diskurs ein. Das politische Wirken von OGE erfolgt in maßgeblichen Verbänden und politischen Arbeitsgruppen.

Auf regionaler und kommunaler Ebene steht die politische und gesellschaftliche Teilhabe bei Bauprojekten – sowohl beim Leitungsnetz als auch beim Bau von Verdichterstationen und GDRM-Anlagen – durch eine frühzeitige und transparente Einbindung und Information im Genehmigungs- und Stakeholder-Management in der Planungs- und Umsetzungsphase im Vordergrund. Im Dialog mit Lokalpolitik, Presse, Vertreter:innen der lokalen Wirtschaft sowie betroffenen Eigentümer:innen und Anwohner:innen können Verzögerungen vermieden und Verständnis für die notwendigen Bautätigkeiten aufgebaut werden.

Insofern sind ein politisches Engagement und eine dialogorientierte und umfassende Kommunikation wesentliche Aspekte der Unternehmensführung bei OGE.

4.2.1 Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Chancen und Risiken

Das grundsätzliche Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Chancen und Risiken für diesen Nachhaltigkeitsbericht wird in Abschnitt 1.4.1, „Verfahren der Wesentlichkeitsanalyse“ beschrieben.

4.2.2 Konzepte in Bezug auf Unternehmensführung und Unternehmenskultur

Die Beachtung von Gesetz und Recht ist für OGE oberstes Gebot. Alle Mitarbeiter:innen sind durch den Verhaltenskodex verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften zu beachten, die für ihre Tätigkeit von Bedeutung sind. Der Verhaltenskodex bildet das Fundament der Compliance-Organisation von OGE; er soll die wesentlichen Grundsätze und Regeln für rechtmäßiges und verantwortungsbewusstes Handeln vermitteln und einen Rahmen für den Umgang mit Geschäftspartnern, Wettbewerbern, Amtsträgern und öffentlichen Einrichtungen schaffen.

Die Werte und Vorgaben, die im Verhaltenskodex und in vertiefenden Unternehmensrichtlinien festgelegt wurden, sind Handlungsmaßstab für alle Mitarbeiter:innen und Maxime der OGE-Unternehmenskultur. Der Verhaltenskodex steht allen Mitarbeiter:innen zur Verfügung, wird regelmäßig geschult und thematisiert insbesondere die Wahrung der Menschenrechte, die Bekämpfung von Korruption, den Hinweisgeberschutz im Rahmen des Hinweisgebersystems, den Umgang mit Politiker:innen und Amtsträger:innen sowie das persönliche Verhalten am Arbeitsplatz. Potenzielle Auswirkungen und Risiken in den genannten Bereichen werden in dem Handlungsmaßstab berücksichtigt.

Die Geschäftsführung fordert die Einhaltung des Verhaltenskodex und der vertiefenden Richtlinien explizit ein und hat dies auch im Vorwort des Verhaltenskodex wie folgt verankert: Die Mitglieder der OGE-Geschäftsführung sowie alle Führungskräfte trifft hinsichtlich der Beachtung des Verhaltenskodex eine Vorbildfunktion. Sie sind gehalten, in ihrem Verantwortungsbereich auf seine Einhaltung nachdrücklich hinzuwirken. Der Verhaltenskodex wie auch die Richtlinien sind von der Geschäftsführung initiiert und in Kraft gesetzt.

Ein wesentlicher Bestandteil der Unternehmenskultur ist die Wahrnehmung und Umsetzung dieser Grundsätze im Arbeitsalltag. Um zu verstehen, wie die Mitarbeiter:innen die

Unternehmenskultur – und damit auch die gelebten Werte des Verhaltenskodex – wahrnehmen, führt OGE regelmäßige anonyme Mitarbeiterbefragungen durch. Diese Befragungen ermöglichen es, Rückschlüsse auf die Akzeptanz und Wirksamkeit der im Verhaltenskodex verankerten Prinzipien zu ziehen. Aus den Ergebnissen der Befragung 2025 in Verbindung mit der Tatsache, dass über das Beschwerdemanagement keine Beschwerden von Mitarbeiter:innen von OGE in Bezug auf interne Vorgänge eingegangen sind, ergeben sich Hinweise auf eine gute Unternehmenskultur.

Der Verhaltenskodex und weitere Unternehmensrichtlinien zielen insbesondere darauf ab, präventiv Gesetzesverstöße zu verhindern, damit unter anderem kein Reputationsschaden entsteht. Hier besteht beispielsweise das Risiko, dass ein unmittelbarer Vermögensschaden entstehen könnte oder die Fremdkapitalbeschaffung zu ungünstigeren Konditionen erfolgen müsste. Gleichzeitig besteht in der offenen und transparenten Zugänglichmachung des Verhaltenskodex die Chance, potenzielle Investoren zu überzeugen.

Das Compliance Office von OGE nimmt jederzeit interne und externe Hinweise entgegen – und zwar sowohl von Mitarbeiter:innen als auch von Geschäftspartnern und sonstigen Dritten – die auf einem Verdacht auf Straftaten oder anderen Gesetzes- und Regelverstößen oder Zuwiderhandlungen gegen den Verhaltenskodex beruhen. Hierunter fallen ausdrücklich auch Meldungen von Beteiligten entlang der Lieferkette. Sowohl der Compliance Officer als auch der Menschenrechtsbeauftragte, die die Meldungen entgegennehmen und gemäß der publizierten Verfahrensordnung für Meldungen bearbeiten, sind auf der Internetseite von OGE namentlich benannt. Beide sind durch die Geschäftsführung von OGE ernannt worden.

Neben der Kontaktaufnahme über die sowohl im Intranet als auch auf der Unternehmenswebseite veröffentlichten Kommunikationskanäle – persönlich, postalisch, per E-Mail, telefonisch – besteht die Möglichkeit, Meldungen, bei Bedarf auch anonym, über einen digitalen Meldekanal abzugeben. Dieser Kanal, dessen Gestaltung und Einführung in Abstimmung mit dem Betriebsrat erfolgte, bietet den Vorteil, dass über ein sicheres Verfahren auch ein Austausch mit einem anonymen Hinweisgeber erfolgen kann.

Eingehende Meldungen werden vom Compliance Office nach klar definierten Zuständigkeiten und Prozessen unter absoluter Wahrung der Vertraulichkeit geprüft. Auch wenn

die Identität des Hinweisgebers bekannt ist, wird sie vertraulich behandelt. Dem Hinweisgeber – unabhängig davon, ob es sich um einen externen Hinweisgeber oder einen Mitarbeiter:innen handelt – wird auf Wunsch über die Behandlung seines Hinweises Auskunft gegeben. Sanktionen oder sonstige Nachteile gegen den Hinweisgeber aufgrund seiner Meldung, soweit er sich nicht selbst pflichtwidrig verhalten hat, sind untersagt. Dies gilt auch, wenn sich ein Hinweis im Nachhinein als inhaltlich unzutreffend erwiesen hat, sofern er in gutem Glauben gegeben wurde.

Diese Prüfungen finden – wie auch im Verhaltenskodex zugesichert – unabhängig von der beschuldigten Person einheitlich statt. Verstöße können im Rahmen des gemäß der allgemeinen Rechtsordnung Zulässigen zu disziplinarischen Maßnahmen führen, insbesondere zu arbeitsrechtlichen Sanktionen bis hin zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses und weiteren strafrechtlichen und zivilrechtlichen Schritten.

Für die mit der Meldungsannahme und möglichen Untersuchungen betrauten Personen finden regelmäßig Schulungen statt; für den Compliance Officer von OGE liegt ein Fachkunde-Nachweis gemäß § 15 Abs. 2 Hinweisgeberschutzgesetz vor.

Die Wirksamkeit der Compliance-Maßnahmen wird vom Compliance Office laufend überprüft. Feststellungen aus Prüfungen der Internen Revision werden mit Maßnahmen, Verantwortlichkeiten und Fristen hinterlegt und bis zur vollständigen Umsetzung nachverfolgt. Zusätzlich führt das Compliance Office eigene Stichproben- und Anlassprüfungen durch. Regelmäßige Audits, Vorfallanalysen sowie die Überprüfung von Schulungskennzahlen ergänzen die Wirksamkeitskontrolle.

Der Schutz von Hinweisgebern dient in erster Linie dem Zweck, dass der Hinweisgeber vor Verfolgung und Repressionen geschützt ist. Des Weiteren könnten die Meldungen über die oben genannten Kommunikationskanäle Korruption und Bestechung aufdecken, die finanzielle Nachteile des Konzerns zur Folge hätten.

Die Inhalte des Verhaltenskodex sind Bestandteil der regelmäßig durchgeführten verpflichtenden Schulungsreihe „Compliance“. An diesen Schulungen nehmen alle Mitarbeiter:innen von OGE teil, auch in den hinsichtlich einer erhöhten Korruptionsgefährdung ermittelten Funktionen im Unternehmen – hier insbesondere die Mitarbeiter:innen, die mit Lieferantenauswahl, Beauftragungen, Leistungsabnahme und Freigabe betraut sind.

In den Schulungen wird explizit auch noch einmal auf die verschiedenen Meldewege hingewiesen.

Die Schulungsreihe „Compliance“ besteht aus fünf Bausteinen. Bei jeder einzelnen Schulung wird eine Bearbeitungsdauer zwischen 30 und 45 Minuten zugrunde gelegt.

- Verhaltenskodex (inklusive Antikorruption und Kartellrecht)
- Gleichbehandlung nach EnWG
- Datenschutz
- Informationssicherheit
- REMIT (Regulation on wholesale Energy Market Integrity and Transparency)

In der Regel wird in einem halbjährlichen Rhythmus jeweils ein Thema aktualisiert und als verpflichtende Wiederholungsschulung an alle Mitarbeiter:innen ausgerollt. Neue Mitarbeiter:innen erhalten bei Unternehmenseintritt eine Aufforderung, alle fünf Bausteine zu absolvieren. Anlassbezogen wird zudem in den internen Kommunikationskanälen wie dem Intranet oder öffentlichen Kanälen in der Kollaborationssoftware Microsoft Teams über einzelne Aspekte informiert.

Als Unternehmen bringt OGE die eigene Expertise verantwortungsvoll in den politischen Dialog ein. OGE kommuniziert die politischen Positionen offen und nachvollziehbar. Bei Beiträgen zu Gesetzgebungsverfahren, Stellungnahmen oder Gesprächen mit politischen Entscheidungsträgern sowie Stakeholdern hält sich OGE an die gesetzlichen Vorgaben (Lobbyregister des Deutschen Bundestages sowie Transparenzregister des Europäischen Parlaments). Ein gesondertes Konzept dazu liegt nicht vor; auch hier handelt OGE nach den Grundsätzen des Verhaltenskodex.

4.2.3 Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung

OGE bekennt sich dazu, konsequent gegen jede Form von Korruption vorzugehen. In diesem Zusammenhang wurde eine Richtlinie zur Antikorruption in Kraft gesetzt, deren Ziel es ist, durch Festlegung von eindeutigen Regelungen und Zuständigkeiten

rechtzeitig Korruptions- und Geldwäschefällen vorzubeugen und aufgetretene Fälle nachhaltig und konsequent zu verfolgen. In diesem Sinne sollen Mitarbeiter:innen für Korruptionsgefahren sensibilisiert werden.

Zudem folgt OGE zur Identifikation und dem Management von Korruptionsrisiken einem „3 Lines of Defense“-Modell:

Erste Verteidigungslinie: In dieser Linie ist das operative Management dafür verantwortlich, mögliche Korruptionsrisiken möglichst früh zu erkennen, zu analysieren und durch ein wirksames Internes Kontrollsystem zu steuern. Hierzu hat OGE für die auch hinsichtlich Korruption risikobehafteten Prozesse ein wirksames Internes Kontrollsystem implementiert, das regelmäßig auch im Rahmen der Jahresabschlussprüfung überprüft wird. Hier gab es in den letzten Jahren keine Hinweise auf wesentliche Kontrolllücken.

Zweite Verteidigungslinie: Diese Linie umfasst hinsichtlich Korruption und Bestechung insbesondere das Compliance Office, das die operativen Einheiten unterstützt und überwacht. Hier werden die Vorgaben in Form von Richtlinien, Arbeits- und Verfahrensanweisungen gemacht, die Mitarbeiter:innen werden zu den Verhaltensmaßnahmen geschult und die Einhaltung der Vorschriften wird überwacht, bzw. Meldungen über potenzielle Korruptionsvorfälle werden entgegengenommen.

Dritte Verteidigungslinie: Diese Linie besteht aus der Internen Revision, die im Kontext der Korruptionsbekämpfung regelmäßig überprüft, ob die Antikorruptionsmaßnahmen wirksam sind und ob es Verbesserungsmöglichkeiten gibt. Zudem werden bei potenziellen Fällen Sonderuntersuchungen durch die Interne Revision geleitet.

Dieses „3 Lines of Defense“-Modell hilft dabei, sicherzustellen, dass Korruptionsrisiken auf verschiedenen Ebenen des Unternehmens erkannt und gesteuert werden, wodurch die Wahrscheinlichkeit von Korruptionsfällen verringert wird.

Die Revision und das Compliance Office sind in dieser Funktion bei OGE weisungsunabhängig. Die Unabhängigkeit der Revision und das Verbot der Selbstprüfung sind in der Geschäftsordnung Interne Revision in der Fassung vom 16. Januar 2023 verbrieft. In dieser Geschäftsordnung sind auch abweichende Berichtsketten festgelegt für

Sonderfälle, in denen die Interne Revision gegebenenfalls nicht von der in einen Verdachtsfall involvierten Managementkette unabhängig sein sollte.

Zudem ist eine Unabhängigkeit dadurch gewahrt, dass die Durchführung von Prüfungen oder Sonderuntersuchungen in der Regel durch eine beauftragte externe Revisionsgesellschaft (im Berichtsjahr PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) erfolgt und diese hierbei den für ihre Tätigkeit gültigen Standards folgt. Über die Ergebnisse der Revisionsuntersuchungen werden die zuständigen Bereichs- und Abteilungsleiter:innen sowie die Geschäftsführung durch Zurverfügungstellen der vollständigen Revisionsberichte informiert. Die Umsetzung der abgegebenen Empfehlungen wird durch die Interne Revision nachverfolgt.

Der Verhaltenskodex und die Antikorruptionsrichtlinie sind für alle Mitarbeiter:innen im Intranet in der jeweils aktuell gültigen Fassung frei zugänglich. Gleichzeitig hat das Compliance Office einen eigenen Seitenbereich im Intranet, in dem die Vorgaben noch einmal zusammengefasst sind. Zudem können Geschenke und Zuwendungen, die gemäß Antikorruptionsrichtlinie zu melden sind, dort schnell und einfach an das Compliance Office gemeldet werden. In diesem Bereich sind auch die Möglichkeiten dargestellt, wie potenzielle Korruptionsverstöße gemeldet werden können. Diese Meldemöglichkeiten stehen über die OGE-Webseiten auch Externen sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache zur Verfügung.

Alle Mitarbeiter:innen werden bei Einstellung dazu verpflichtet, die Grundsätze des Verhaltenskodex und der Richtlinien – damit auch der Antikorruptionsrichtlinie – einzuhalten. Um die Anforderungen regelmäßig wieder bei den Mitarbeiter:innen in den Blick zu bringen, ist das Thema Antikorruption Bestandteil der oben genannten fünfteiligen Compliance-Schulungsreihe. Anhand von Beispielen – angelehnt an Praxisfälle – werden in diesen Schulungen die geltenden Regeln bezüglich Annahme und Gewährung von Zuwendungen verdeutlicht.

Diese Schulungen werden als für alle Mitarbeiter:innen – inklusive der Geschäftsführung von OGE und der im Aufsichtsrat sitzenden Arbeitnehmervertreter:innen – verpflichtende E-Learning-Programme durchgeführt, deren Durchführung durch das Compliance Office überwacht und bei Nichtdurchführung auch über die Vorgesetzten angemahnt wird. Damit decken die Schulungsprogramme 100 % der als risikobehaftet identifizierten

Funktionen ab – insbesondere in den Bereichen Lieferantenauswahl, Beauftragungen, Leistungsabnahme und Freigabe. Im Jahr 2025 war Datenschutz das Schwerpunktthema der abgeschlossenen Schulung. Auf die Notwendigkeit zur Einhaltung der Richtlinie zur Antikorruption wurde im Jahr 2025 von der Geschäftsführung noch einmal gesondert hingewiesen. Zudem wurden die hier zu beachtenden Vorgaben in einem weiteren Lernmodul mit Beispielen aufbereitet und den Mitarbeitern als freiwillige Schulungsergänzung zur Verfügung gestellt. Die Schulungen werden in besonders risikobehafteten Funktionen bedarfsweise, z. B. nach etwaigen Verdachtsfällen, durch auf einzelne Bereiche zugeschnittene Schulungen ergänzt. Im Geschäftsjahr 2025 haben keine gesonderten Schulungen stattgefunden.

Sowohl beim gelebten „3 Lines of Defense“-Modell als auch bei der Schulungsreihe handelt es sich um kontinuierlich durchgeführte Maßnahmen, d. h. sie wurden im Berichtsjahr ergriffen und sind auch in den Folgejahren geplant.

4.3 Ziele und Kennzahlen

4.3.1 Ziele

Es bestehen keine quantitativen Ziele für die in diesem Abschnitt beschriebenen Themen. Das übergeordnete Ziel ist eine Unternehmenskultur, die frei von jeglichen negativen Ausprägungen ist.

Die Reduzierung bzw. Vermeidung von Korruptionsfällen wird durch die oben genannten Maßnahmen (insbesondere das „3 Lines of Defense“-Modell und das Schulungskonzept) sichergestellt. Im Zusammenhang mit dem Schulungskonzept ist vor allem wichtig, dass die Quote der Teilnehmer:innen bei den jährlich durchgeführten Schulungen bei nahezu 100 % liegt und dadurch die Sensibilisierung der Mitarbeiter:innen erreicht wird. Dies ist der Fall und wird wie beschrieben durch das Compliance Office überprüft. Für die Unternehmenskultur gilt, dass alle Mitarbeiter:innen von OGE angehalten sind, den Verhaltenskodex zu befolgen und somit eine positive Wahrnehmung in der Öffentlichkeit sicherzustellen. Im Bereich des politischen Engagements gelten die nachfolgenden Absätze und die Verfolgung des Grundsatzes der strikten Transparenz der Tätigkeiten in den Lobbyregistern der EU und des Deutschen Bundestages seitens OGE.

4.3.2 Vorfälle in Bezug auf Korruption oder Bestechung

Im Berichtsjahr gab es wie im Vorjahr keine Verurteilungen oder Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften.

Im Verhaltenskodex ist Korruption als Missbrauch einer Macht- oder Vertrauensstellung in einer Funktion definiert, um einen materiellen oder immateriellen Vorteil zu erlangen, auf den kein rechtlich begründeter Anspruch besteht. Hierunter wird sowohl die aktive Korruption wie das Anbieten, Versprechen und Gewähren unerlaubter Vorteile als auch die passive Korruption wie die Annahme oder Forderung unerlaubter Vorteile verstanden, unabhängig davon, ob eine Bereicherungsabsicht bestanden hat, und unabhängig davon, wie die Gegenseite (re)agiert. Alle Mitarbeiter:innen und auch die bei OGE eingesetzten externen Partner sind verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben zur Verhinderung von Korruption zu beachten. Diese gesetzlichen Verbote gelten sowohl für Geschäfte zwischen Unternehmen als auch für Kontakte mit Politiker:innen und Amtsträger:innen.

Im Rahmen einer an alle Mitarbeiter:innen ausgerollten verpflichtenden Compliance-Schulungsreihe sind wiederkehrend auch der Verhaltenskodex und die Antikorruptionsrichtlinie Inhalte. Die Mitarbeiter:innen werden zudem regelmäßig über die internen Kommunikationskanäle, hier insbesondere das konzerneigene Intranet, auf die einzuhaltenen Regelungen in Verbindung mit Einladungen und Geschenken hingewiesen und dadurch für die Themen Korruption und Bestechung sensibilisiert.

Auch die Lieferanten sind mit der Veröffentlichung des Verhaltenskodex für Lieferanten dazu verpflichtet worden, davon abzusehen, Mitarbeiter:innen von OGE Geschenke oder sonstige Zuwendungen zu gewähren oder anzubieten.

Flankierend sind in den risikobehafteten Prozessen Kontrollen und Maßnahmen wie das Vier-Augen-Prinzip und Funktionstrennungen implementiert, um Korruption und Bestechung entgegenzuwirken.

4.3.3 Politische Einflussnahme und Lobbytätigkeiten

Im Rahmen der Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und im Einklang mit eigenen Grundsätzen der Transparenz und Integrität legt OGE Informationen über die Tätigkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit politischer Einflussnahme und Lobbytätigkeiten auf Bundes- und europäischer Ebene offen.

Verantwortliche Vertreter: Gemäß den Anforderungen sind die Verantwortlichen für die Beaufsichtigung dieser Tätigkeiten in den Organen benannt: Das ist die Geschäftsführung von OGE. Diese sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und ethischen Richtlinien in Bezug auf die politischen Aktivitäten.

Politische Zuwendungen: OGE hat im Berichtszeitraum keine direkten und indirekten finanziellen Zuwendungen oder Sachleistungen für politische Zwecke geleistet. Sollten solche Zuwendungen in Zukunft erfolgen, verpflichtet sich das Unternehmen, den gesamten monetären Wert sowie die Art der Empfänger/Begünstigten transparent aufzuschlüsseln und die Art und Weise der Bewertung von Sachleistungen offenzulegen.

Lobbytätigkeiten: Die Hauptthemen im Bereich der Lobbyarbeit umfassen die Förderung der Energiewende, die Unterstützung der Entwicklung eines H2-Kernnetzes und die Beteiligung an politischen Diskussionen zur CO₂-Speicherung und -Nutzung sowie Transport. OGE hat die eigenen Positionen und Standpunkte zu diesen Themen klar formuliert und strebt danach, konstruktive Beiträge zu leisten, die sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch nachhaltig sind im Sinne der politischen Vorgabe, Net-Zero bis 2045 zu erreichen.

OGE ist im Lobbyregister des Deutschen Bundestags und im Transparenzregister der Europäischen Union registriert. Die Identifikationsnummer für den Deutschen Bundestag lautet R000784. Die Identifikationsnummer für das Europäische Parlament lautet 626410131041-16.

Ernennung von Mitgliedern: Die Geschäftsführung der VGT bestellt die Anteilseignervertreter:innen im Aufsichtsrat von OGE und dieser bestellt die Geschäftsführung von OGE. Die im Berichtsjahr bestellten Mitglieder der Leitungs- und Aufsichtsorgane hatten in den beiden Jahren vor dieser Bestellung keine vergleichbare Position in der öffentlichen Verwaltung inne.

OGE verpflichtet sich, diese Informationen regelmäßig zu aktualisieren und allen Stakeholdern sowie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, um das Engagement für eine transparente und verantwortungsvolle Unternehmensführung zu unterstreichen.

Auf regionaler und kommunaler Ebene ist OGE im Rahmen der Projektkommunikation bei Bauvorhaben politisch engagiert und informiert transparent und dialogorientiert. Im Jahr 2025 hat OGE insgesamt 17 Veranstaltungen in sieben Projekten (Vorjahr: 24 Veranstaltungen in sieben Projekten) erfolgreich durchgeführt, an denen ca. 1.100 Personen (Vorjahr: ca. 1.200 Personen) teilgenommen haben. Die Teilnehmer:innen setzten sich aus verschiedenen Stakeholder-Gruppen zusammen, darunter Bürger:innen, Lokalpolitik, Eigentümer:innen und Vertreter:innen der Wirtschaft sowie der Lokal-, Landes- und Bundespolitik.

Die Projektkommunikation bei OGE ist ein wichtiger Bestandteil der Projekte. Sie unterliegt dem Grundsatz der frühen, transparenten, umfassenden und dialogorientierten Kommunikation. Die betroffenen Zielgruppen werden aktiv eingebunden und ihre Anliegen werden ernst genommen. Um dies zu gewährleisten, kommen unterschiedliche Kommunikationsmaßnahmen in den jeweiligen Projektphasen zum Einsatz. Die Kommunikationsmaßnahmen orientieren sich an den Bedürfnissen und Verfügbarkeiten der betroffenen Stakeholder-Gruppen und werden gezielt eingesetzt, um eine möglichst breite Beteiligung und einen offenen Dialog zu schaffen.

Beispiele:

- Erörterungstermine werden im Rahmen der Antragstellung abgehalten, um Einwendungen und Stellungnahmen von direkt Betroffenen zu besprechen.
- Eigentümeranschreiben werden in der frühen Phase des Projekts verschickt, um die Eigentümer:innen über die geplanten Maßnahmen zu informieren und ihre Fragen und Bedenken frühzeitig zu adressieren.
- Eigentümerversammlungen finden hauptsächlich in der Planungs- und Umsetzungsphase statt, um detaillierte Informationen zu geben und den direkten Austausch mit den Eigentümer:innen zu ermöglichen.
- Dialogmärkte werden vor oder während Genehmigungsverfahren durchgeführt, um die betroffene Bevölkerung über die Projekte detailliert zu informieren. Expert:innen stehen im Rahmen der Dialogmärkte allen interessierten Kreisen für Gespräche und zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung.
- Baustellenbesuche mit Presse, Lokalpolitik und Vertreter:innen der Wirtschaft werden organisiert, um Transparenz zu schaffen und die Fortschritte vor Ort zu zeigen. Sie bieten eine Plattform für den direkten Austausch mit der Presse, der Lokalpolitik und den Vertreter:innen der lokalen Wirtschaft.
- Newsletter werden verschickt, um alle Stakeholder über den aktuellen Stand der Projekte und wichtige Entwicklungen zu informieren.
- Nachbarschaftsfeste werden nach Inbetriebnahme und Abschluss der Rekultivierungsarbeiten organisiert, um den Eigentümer:innen und Nachbar:innen für ihre Unterstützung zu danken und die Gemeinschaft zu stärken.
- Inbetriebnahmefeiern markieren den erfolgreichen Abschluss von Bauprojekten und werden genutzt, um die Bedeutung der Projekte hervorzuheben, den Mitarbeiter:innen zu danken und die Zusammenarbeit mit verschiedenen Partnerunternehmen zu feiern.

Die Veranstaltungen decken eine breite Palette von Themen ab, unter anderem Umweltschutz, Projektablauf, Trassenverlauf sowie Bedeutung der Projekte für die Region.

Anhang 1: Erklärung zur Sorgfaltspflicht

Kernelemente der Sorgfaltspflicht	Angabepflichten	Absätze im Nachhaltigkeitsbericht
(a) Einbindung der Sorgfaltspflicht in Governance, Strategie und Geschäftsmodell	ESRS 2 GOV-2	1.2.2
	ESRS 2 GOV-3	1.2.3
	E1 - ESRS 2 GOV-3	2.2.1
	ESRS 2 SBM-3	1.3.4
	E1 - ESRS 2 SBM-3	2.2.2.2
	E4 - ESRS 2.17 (a)	2.4
	S1 - ESRS 2 SBM-3	3.1.1.2
	S2 - ESRS 2.17 (a)	3.2
	S4 - ESRS 2.17 (a)	3.3
	(b) Einbindung betroffener Interessenträger in alle wichtigen Schritte der Sorgfaltspflicht	ESRS 2 GOV-2
ESRS 2 SBM-2		1.3.3
S1 - ESRS 2 SBM-2		3.1.1.1
ESRS 2 IRO-1		1.4.1
E1 - ESRS 2 IRO-1		2.2.3.1
E2 - ESRS 2 IRO-1		2.3.1.1
E5 - ESRS 2 IRO-1		2.5.1.1
G1 - ESRS 2 IRO-1		4.2.1
E1-2 - ESRS 2 MDR-P		2.2.3.2, 2.2.3.3
E2-1 - ESRS 2 MDR-P		2.3.1.2
E4 - ESRS 2.17 (c)		2.4.1.1
S1-1 - ESRS 2 MDR-P		3.1.2.1
S2 - ESRS 2.17 (c)		3.2.1.1
S4 - ESRS 2.17 (c)		3.3.1.1
G1-1 - ESRS 2 MDR-P		4.2.2
S1-2		3.1.2.2

Kernelemente der Sorgfaltspflicht	Angabepflichten	Absätze im Nachhaltigkeitsbericht
(c) Ermittlung und Bewertung negativer Auswirkungen	ESRS 2 IRO-1	1.4.1
	E1 - ESRS 2 IRO-1	2.2.3.1
	E2 - ESRS 2 IRO-1	2.3.1.1
	E5 - ESRS 2 IRO-1	2.5.1.1
	G1 - ESRS 2 IRO-1	4.2.1
	ESRS 2 SBM-3	1.3.4
	E1 - ESRS 2 SBM-3	2.2.2.2
	S1 - ESRS 2 SBM-3	3.1.1.2
	(d) Maßnahmen gegen diese negativen Auswirkungen	E1-1
E1-3 - ESRS 2 MDR-A		2.2.2.1.2
E2-2 - ESRS 2 MDR-A		2.3.1.3
E4 - ESRS 2.17 (d)		2.4.1.2
E5-2 - ESRS 2 MDR-A		2.5.1.3
S1-4 - ESRS 2 MDR-A		3.1.2.4
S2 - ESRS 2.17 (d)		3.2.1.2
S4 - ESRS 2.17 (d)		3.3.1.2

Kernelemente der Sorgfaltspflicht	Angabepflichten	Absätze im Nachhaltigkeitsbericht
(e) Nachverfolgung der Wirksamkeit dieser Bemühungen und Kommunikation	E1-4 - ESRS 2 MDR-T	2.2.4.1
	E2-3 - ESRS 2 MDR-T	2.3.2.1
	E4 - ESRS 2.17 (b)	2.4.2.1
	E5-3 - ESRS 2 MDR-T	2.5.2.1
	S1-5 - ESRS 2 MDR-T	3.1.3.1
	S2 - ESRS 2.17 (b)	3.2.2
	S4 - ESRS 2.17 (b)	3.3.2
	G1 - ESRS 2 MDR-T	4.3.1
	E1-5 - ESRS 2 MDR-M	2.2.4.2
	E1-6 - ESRS 2 MDR-M	2.2.4.3
	E2-4 - ESRS 2 MDR-M	2.3.2.2
	E4 - ESRS 2.17 (e)	2.4.2.2
	E5-5 - ESRS 2 MDR-M	2.5.2.2
	S1-6 - ESRS 2 MDR-M	3.1.3.2
	S1-9 - ESRS 2 MDR-M	3.1.3.3
	S1-14 - ESRS 2 MDR-M	3.1.3.4
	S2 - ESRS 2.17 (e)	3.2.2
	G1-4 - ESRS 2 MDR-M	4.3.2
	G1-5 - ESRS 2 MDR-M	4.3.3

Anhang 2: Abgedeckte Angabepflichten

	Absätze im Nachhaltigkeitsbericht
Liste der wesentlichen Angabepflichten	
ESRS 2 Allgemeine Angaben	
BP-1 – Allgemeine Grundlagen für die Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung	1.1
BP-2 – Angaben im Zusammenhang mit konkreten Umständen	1.1
GOV-1 – Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane	1.2.1
GOV-2 – Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen des Unternehmens befassen	1.2.2
GOV-3 – Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme	1.2.3
GOV-4 – Erklärung zur Sorgfaltspflicht	1.2.4
GOV-5 – Risikomanagement und interne Kontrollen der Nachhaltigkeitsberichterstattung	1.2.5
SBM-1 – Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette	1.3.1, 1.3.2
SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Interessenträger	1.3.3
SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	1.3.4
IRO-1 – Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen	1.4.1
IRO-2 – In ESRS enthaltene von der Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten	1.4.2
ESRS E1 Klimawandel	
ESRS 2 GOV-3 – Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme	2.2.1
E1-1 – Übergangsplan für den Klimaschutz	2.2.2.1.1
ESRS 2 SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	2.2.2.2
ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen klimabezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen	2.2.3.1
E1-2 – Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel	2.2.3.2, 2.2.3.3
E1-3 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimakonzepten	2.2.2.1.2
E1-4 – Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel	2.2.4.1
E1-5 – Energieverbrauch und Energiemix	2.2.4.2
E1-6 – THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen	2.2.4.3
E1-8 – Interne CO ₂ Bepreisung	2.2.4.4

Liste der wesentlichen Angabepflichten	Absätze im Nachhaltigkeitsbericht	
ESRS E2 Umweltverschmutzung		
ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung	2.3.1.1	
E2-1 – Konzepte im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung	2.3.1.2	
E2-2 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung	2.3.1.3	
E2-3 – Ziele im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung	2.3.2.1	
E2-4 – Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung	2.3.2.2	
ESRS E3 Wasser- und Meeresressourcen		
ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen	1.3.4	
ESRS E4 Biologische Vielfalt und Ökosysteme		
E4-1 – Übergangsplan und Berücksichtigung von biologischer Vielfalt und Ökosystemen in Strategie und Geschäftsmodell	Wesentlich – Angaben unter Inanspruchnahme der Übergangsvorschrift gem. ESRS 1 Anlage C n.F. (Delegierte VO (EU) 2025/1416) nicht berichtet. Zusammenfassende Angaben gem. ESRS 2 Tz 17 n.F. in Abschnitt 2.4.	
SBM 3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell		
ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken, Abhängigkeiten und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen		
E4-2 – Konzepte im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen		
E4-3 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen		
E4-4 – Ziele im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen		
E4-5 – Kennzahlen für die Auswirkungen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemveränderungen		
ESRS E5 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft		
ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft		2.5.1.1
E5-1 – Konzepte im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft		2.5.1.2
E5-2 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	2.5.1.3	
E5-3 – Ziele im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	2.5.2.1	
E5-5 – Ressourcenabflüsse	2.5.2.2	

Liste der wesentlichen Angabepflichten	Absätze im Nachhaltigkeitsbericht
ESRS S1 Arbeitskräfte des Unternehmens	
ESRS 2 SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Interessenträger	3.1.1.1
ESRS 2 SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	3.1.1.2
S1-1 – Konzepte im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens	3.1.2.1
S1-2 – Verfahren zur Einbeziehung der Arbeitskräfte des Unternehmens und von Arbeitnehmervertretern in Bezug auf Auswirkungen	3.1.2.2
S1-3 – Verfahren zur Verbesserung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die die Arbeitskräfte des Unternehmens Bedenken äußern können	3.1.2.3
S1-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze	3.1.2.4
S1-5 – Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen	3.1.3.1
S1-6 – Merkmale der Arbeitnehmer des Unternehmens	3.1.3.2
S1-7 – Merkmale der Fremdarbeitskräfte des Unternehmens	Angaben unter Inanspruchnahme der Übergangsvorschrift gem. ESRS 1 Anlage C n.F. (Delegierte VO (EU) 2025/1416) nicht berichtet.
S1-9 – Diversitätskennzahlen	3.1.3.3
S1-14 – Kennzahlen für Gesundheitsschutz und Sicherheit	3.1.3.4
ESRS S2 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	
ESRS 2 SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Interessenträger	Wesentlich – Angaben unter Inanspruchnahme der Übergangsvorschrift gem. ESRS 1 Anlage C n.F. (Delegierte VO (EU) 2025/1416) nicht berichtet. Zusammenfassende Angaben gem. ESRS 2 Tz 17 n.F. in Abschnitt 3.2.
ESRS 2 SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	
S2-1 – Konzepte im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette	
S2-2 – Verfahren zur Einbeziehung der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette in Bezug auf Auswirkungen	
S2-3 – Verfahren zur Verbesserung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette Bedenken äußern können	
S2-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze	
S2-5 – Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen	

Liste der wesentlichen Angabepflichten	Absätze im Nachhaltigkeitsbericht
ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer	
ESRS 2 SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Interessenträger	
ESRS 2 SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	
S4-1 – Konzepte im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern	
S4-2 – Verfahren zur Einbeziehung von Verbrauchern und Endnutzern in Bezug auf Auswirkungen	
S4-3 – Verfahren zur Verbesserung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die Verbraucher und Endnutzer Bedenken äußern können	
S4-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze	
S4-5 – Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen	
ESRS G1 Unternehmensführung	
ESRS 2 GOV-1 – Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane	4.1
ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen	4.2.1
G1-1 – Konzepte für die Unternehmensführung und Unternehmenskultur	4.2.2
G1-3 – Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung	4.2.3
G1-4 – Fälle von Korruption oder Bestechung	4.3.2
G1-5 – Politische Einflussnahme und Lobbytätigkeiten	4.3.3

Wesentlich – Angaben unter Inanspruchnahme der Übergangsvorschrift gem. ESRS 1 Anlage C n.F. (Delegierte VO (EU) 2025/1416) nicht berichtet. Zusammenfassende Angaben gem. ESRS 2 Tz 17 n.F. in Abschnitt 3.3.

Anhang 3: Liste der Datenpunkte

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	SFDR-Referenz¹⁷	Säule-3-Referenz¹⁸	Benchmark-Verord- nungs-Referenz¹⁹	EU-Klimagesetz- Referenz²⁰	Absätze im Nach- haltigkeitsbericht
ESRS 2 GOV-1 Geschlechtervielfalt in den Lei- tungs- und Kontrollorganen Abs. 21 d	Indikator Nr. 13 in Anhang 1 Tabelle 1		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kom- mission, Anhang II		1.2.1.1
ESRS 2 GOV-1 Prozentsatz der Leitungsorganmit- glieder, die unabhängig sind, Abs. 21 e			Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kom- mission, Anhang II		1.2.1.1
ESRS 2 GOV-4 Erklärung zur Sorgfaltspflicht Abs. 30	Indikator Nr. 10 in Anhang 1 Tabelle 3				1.2.4
ESRS 2 SBM-1 Beteiligung an Aktivitäten im Zu- sammenhang mit fossilen Brennstoffen Abs. 40 d i	Indikator Nr. 4 Tabelle 1 in Anhang 1	Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Ta- belle 1: Qualitative Angaben zu Um- weltrisiken, und Tabelle 2: Qualitative Angaben zu sozialen Risiken	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kom- mission, Anhang II		1.3.1.1
ESRS 2 SBM-1 Beteiligung an Aktivitäten im Zu- sammenhang mit der Herstellung von Chemikalien Abs. 40 d ii	Indikator Nr. 9 in Anhang 1 Tabelle 2		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kom- mission, Anhang II		Nicht wesentlich
ESRS SBM-1 Beteiligung an Tätigkeiten im Zusam- menhang mit umstrittenen Waffen Abs. 40 d iii	Indikator Nr. 14 in Anhang 1 Tabelle 1		Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 ²¹ , Artikel 12 Abs. 1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II		Nicht wesentlich

¹⁷ Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).

¹⁸ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Eigenmittelverordnung) (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

¹⁹ Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1).

²⁰ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

²¹ Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte (ABl. L 406 vom 3.12.2020, S. 17).

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	SFDR-Referenz	Säule-3-Referenz	Benchmark-Verordnungs-Referenz	EU-Klimagesetz-Referenz	Absätze im Nachhaltigkeitsbericht
ESRS SBM-1 Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Anbau und der Produktion von Tabak Abs. 40 d iv			Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 12 Abs. 1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II		Nicht wesentlich
ESRS E1-1 Übergangsplan zur Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050 Abs. 14				Verordnung (EU) 2021/1119, Artikel 2 Abs. 1	2.2.2.1.1
ESRS E1-1 Unternehmen, die von den Parisabgestimmten Referenzwerten ausgenommen sind Abs. 16 g		Artikel 449a Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 1: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Kreditqualität der Risikopositionen nach Sektoren, Emissionen und Restlaufzeit	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 12 Abs. 1 d bis g und Artikel 12 Abs. 2		2.2.2.1.1
ESRS E1-4 THG-Emissionsreduktionsziele Abs. 34	Indikator Nr. 4 in Anhang 1 Tabelle 2	Artikel 449a Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 3: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Angleichungskennzahlen	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 6		2.2.4.1
ESRS E1-5 Energieverbrauch aus fossilen Brennstoffen aufgeschlüsselt nach Quellen (nur klimaintensive Sektoren) Abs. 38	Indikator Nr. 5 in Anhang 1 Tabelle 1 und Indikator Nr. 5 in Anhang 1 Tabelle 2				2.2.4.2
ESRS E1-5 Energieverbrauch und Energiemix Abs. 37	Indikator Nr. 5 in Anhang 1 Tabelle 1				2.2.4.2
ESRS E1-5 Energieintensität im Zusammenhang mit Tätigkeiten in klimaintensiven Sektoren Abs. 40 bis 43	Indikator Nr. 6 in Anhang 1 Tabelle 1				2.2.4.2
ESRS E1-6 THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen Abs. 44	Indikatoren Nr. 1 und 2 in Anhang 1 Tabelle 1	Artikel 449a Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 1: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Kreditqualität der Risikopositionen nach Sektoren, Emissionen und Restlaufzeit	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 5 Abs. 1, Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1		2.2.4.3

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	SFDR-Referenz	Säule-3-Referenz	Benchmark-Verordnungs-Referenz	EU-Klimagesetz-Referenz	Absätze im Nachhaltigkeitsbericht
ESRS E1-6 Intensität der THG-Bruttoemissionen Abs.53 bis 55	Indikator Nr. 3 Tabelle 1 in Anhang 1	Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 3: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Angleichungskennzahlen	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 8 Absatz 1		2.2.4.3
ESRS E1-7 Entnahme von Treibhausgasen und CO ₂ -Zertifikate Abs. 56				Verordnung (EU) 2021/1119, Artikel 2 Abs. 1	Nicht wesentlich
ESRS E1-9 Risikoposition des Referenzwert-Portfolios gegenüber klimabezogenen physischen Risiken Abs. 66			Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Anhang II Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II		Angaben unter Inanspruchnahme der Übergangsvorschrift gem. ESRS 1 Anlage C n.F. (Delegierte VO (EU) 2025/1416) nicht berichtet.
ESRS E1-9 Aufschlüsselung der Geldbeträge nach akutem und chronischem physischem Risiko Abs. 66 a ESRS E1-9 Ort, an dem sich erhebliche Vermögenswerte mit wesentlichem physischem Risiko befinden Abs. 66 c		Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Absätze 46 und 47; Meldebogen 5: Anlagebuch – Physisches Risiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Risikopositionen mit physischem Risiko			Angaben unter Inanspruchnahme der Übergangsvorschrift gem. ESRS 1 Anlage C n.F. (Delegierte VO (EU) 2025/1416) nicht berichtet.
ESRS E1-9 Aufschlüsselungen des Buchwerts seiner Immobilien nach Energieeffizienzklassen Abs. 67 c		Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Absatz 34; Meldebogen 2: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Durch Immobilien besicherte Darlehen – Energieeffizienz der Sicherheiten			Angaben unter Inanspruchnahme der Übergangsvorschrift gem. ESRS 1 Anlage C n.F. (Delegierte VO (EU) 2025/1416) nicht berichtet.
ESRS E1-9 Grad der Exposition des Portfolios gegenüber klimabezogenen Chancen Abs. 69			Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission, Anhang II		Angaben unter Inanspruchnahme der Übergangsvorschrift gem. ESRS 1 Anlage C n.F. (Delegierte VO (EU) 2025/1416) nicht berichtet.
ESRS E2-4 Menge jedes in Anhang II der E-PRTR-Verordnung (Europäisches Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister) aufgeführten Schadstoffs, der in Luft, Wasser und Boden emittiert wird, Abs. 28	Indikator Nr. 8 in Anhang 1 Tabelle 1 Indikator Nr. 2 in Anhang 1 Tabelle 2 Indikator Nr. 1 in Anhang 1 Tabelle 2 Indikator Nr. 3 in Anhang 1 Tabelle 2				2.3.2.2

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	SFDR-Referenz	Säule-3-Referenz	Benchmark-Verordnungs-Referenz	EU-Klimagesetz-Referenz	Absätze im Nachhaltigkeitsbericht
ESRS E3-1 Wasser- und Meeresressourcen Abs. 9	Indikator Nr. 7 in Anhang 1 Tabelle 2				Nicht wesentlich
ESRS E3-1 Spezielles Konzept Abs. 13	Indikator Nr. 8 in Anhang 1 Tabelle 2				Nicht wesentlich
ESRS E3-1 Nachhaltige Ozeane und Meere Abs. 14	Indikator Nr. 12 in Anhang 1 Tabelle 2				Nicht wesentlich
ESRS E3-4 Gesamtmenge des zurückgewonnenen und wiederverwendeten Wassers Abs. 28 c	Indikator Nr. 6,2 in Anhang 1 Tabelle 2				Nicht wesentlich
ESRS E3-4 Gesamtwasserverbrauch in m ³ je Nettoerlös aus eigenen Tätigkeiten Abs. 29	Indikator Nr. 6,1 in Anhang 1 Tabelle 2				Nicht wesentlich
ESRS 2 – SBM-3 – E4 Abs. 16 a i	Indikator Nr. 7 in Anhang 1 Tabelle 1				Wesentlich, wird aber nicht berichtet, da Delegierte Verordnung (EU) 2025/1416 Anwendung findet
ESRS 2 – SBM-3 – E4 Abs. 16 b	Indikator Nr. 10 in Anhang 1 Tabelle 2				Wesentlich, wird aber nicht berichtet, da Delegierte Verordnung (EU) 2025/1416 Anwendung findet
ESRS 2 – SBM-3 – E4 Abs. 16 c	Indikator Nr. 14 in Anhang 1 Tabelle 2				Wesentlich, wird aber nicht berichtet, da Delegierte Verordnung (EU) 2025/1416 Anwendung findet
ESRS E4-2 Nachhaltige Verfahren oder Konzepte im Bereich Landnutzung und Landwirtschaft Abs. 24 b	Indikator Nr. 11 in Anhang 1 Tabelle 2				Wesentlich, wird aber nicht berichtet, da Delegierte Verordnung (EU) 2025/1416 Anwendung findet
ESRS E4-2 Nachhaltige Verfahren oder Konzepte im Bereich Ozeane/Meere Abs. 24 c	Indikator Nr. 12 in Anhang 1 Tabelle 2				Nicht wesentlich
ESRS E4-2 Konzepte für die Bekämpfung der Entwaldung Abs. 24 d	Indikator Nr. 15 in Anhang 1 Tabelle 2				Nicht wesentlich
ESRS E5-5 Nicht recycelte Abfälle Abs. 37 d	Indikator Nr. 13 in Anhang 1 Tabelle 2				2.5.2.2
ESRS E5-5 Gefährliche und radioaktive Abfälle Abs. 39	Indikator Nr. 9 in Anhang 1 Tabelle 1				2.5.2.2
ESRS 2 SBM3 – S1 Risiko von Zwangsarbeit Abs. 14 f	Indikator Nr. 13 in Anhang I Tabelle 3				Nicht wesentlich
ESRS 2 SBM3 – S1 Risiko von Kinderarbeit Abs. 14 g	Indikator Nr. 12 in Anhang I Tabelle 3				Nicht wesentlich

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	SFDR-Referenz	Säule-3-Referenz	Benchmark-Verord- nungs-Referenz	EU-Klimagesetz- Referenz	Absätze im Nach- haltigkeitsbericht
ESRS S1-1 Verpflichtungen im Bereich der Men- schenrechtspolitik Abs. 20	Indikator Nr. 9 in Anhang I Tabelle 3 und Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle 1				3.1.2.1
ESRS S1-1 Vorschriften zur Sorgfaltsprüfung in Be- zug auf Fragen, die in den grundlegenden Konven- tionen 1 bis 8 der Internationalen Arbeitsorganisa- tion behandelt werden, Abs. 21			Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kom- mission, Anhang II		3.1.2.1
ESRS S1-1 Verfahren und Maßnahmen zur Be- kämpfung des Menschenhandels Abs. 22	Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle 3				3.1.2.1
ESRS S1-1 Konzept oder Managementsystem für die Verhütung von Arbeitsunfällen Abs. 23	Indikator Nr. 1 in Anhang I Tabelle 3				3.1.2.1
ESRS S1-3 Bearbeitung von Beschwerden Abs. 32 c	Indikator Nr. 5 in Anhang I Tabelle 3				3.1.2.3
ESRS S1-14 Zahl der Todesfälle und Zahl und Quote der Arbeitsunfälle Abs. 88 b und c	Indikator Nr. 2 in Anhang I Tabelle 3		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kom- mission, Anhang II		3.1.3.4
ESRS S1-14 Anzahl der durch Verletzungen, Un- fälle, Todesfälle oder Krankheiten bedingten Aus- falltage Abs. 88 e	Indikator Nr. 3 in Anhang I Tabelle 3				3.1.3.4
ESRS S1-16 Unbereinigtes geschlechtsspezifi- sches Verdienstgefälle Abs. 97 a	Indikator Nr. 12 in Anhang I Tabelle 1		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kom- mission, Anhang II		Nicht wesentlich
ESRS S1-16 Überhöhte Vergütung von Mitgliedern der Leitungsorgane Abs. 97 b	Indikator Nr. 8 in Anhang I Tabelle 3				Nicht wesentlich
ESRS S1-17 Fälle von Diskriminierung Abs.103 a	Indikator Nr. 7 in Anhang I Tabelle 3				Nicht wesentlich

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	SFDR-Referenz	Säule-3-Referenz	Benchmark-Verordnungs-Referenz	EU-Klimagesetz-Referenz	Absätze im Nachhaltigkeitsbericht
ESRS S1-17 Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD- Leitlinien Abs. 104 a	Indikator Nr. 10 in Anhang I Tabelle 1 und Indikator Nr. 14 in Anhang I Tabelle 3		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 Artikel 12 Abs. 1		Nicht wesentlich
ESRS 2 SBM3 – S2 Erhebliches Risiko von Kinderarbeit oder Zwangsarbeit in der Wertschöpfungskette Abs. 11 b	Indikatoren Nr. 12 und 13 in Anhang I Tabelle 3				Wesentlich, wird aber nicht berichtet, da Delegierte Verordnung (EU) 2025/1416 Anwendung findet
ESRS S2-1 Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechtspolitik Abs. 17	Indikator Nr. 9 in Anhang 1 Tabelle 3 und Indikator Nr. 11 in Anhang 1 Tabelle 1				Wesentlich, wird aber nicht berichtet, da Delegierte Verordnung (EU) 2025/1416 Anwendung findet
ESRS S2-1 Konzepte im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette Abs.18	Indikatoren Nr. 11 und 4 in Anhang 1 Tabelle 3				Wesentlich, wird aber nicht berichtet, da Delegierte Verordnung (EU) 2025/1416 Anwendung findet
ESRS S2-1 Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitlinien Abs. 19	Indikator Nr. 10 in Anhang 1 Tabelle 1		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 Artikel 12 Absatz 1		Wesentlich, wird aber nicht berichtet, da Delegierte Verordnung (EU) 2025/1416 Anwendung findet
ESRS S2-1 Vorschriften zur Sorgfaltsprüfung in Bezug auf Fragen, die in den grundlegenden Konventionen 1 bis 8 der Internationalen Arbeitsorganisation behandelt werden, Absatz 19			Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II		Wesentlich, wird aber nicht berichtet, da Delegierte Verordnung (EU) 2025/1416 Anwendung findet
ESRS S2-4 Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten innerhalb der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette Abs. 36	Indikator Nr. 14 in Anhang 1 Tabelle 3				Wesentlich, wird aber nicht berichtet, da Delegierte Verordnung (EU) 2025/1416 Anwendung findet
ESRS S3-1 Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte Abs. 16	Indikator Nr. 9 in Anhang 1 Tabelle 3 und Indikator Nr. 11 in Anhang 1 Tabelle 1				Nicht wesentlich
ESRS S3-1 Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien der IAO oder der OECD-Leitlinien Abs. 17	Indikator Nr. 10 in Anhang 1 Tabelle 1		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 Artikel 12 Absatz 1		Nicht wesentlich
ESRS S3-4 Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten Abs. 36	Indikator Nr. 14 in Anhang 1 Tabelle 3				Nicht wesentlich

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	SFDR-Referenz	Säule-3-Referenz	Benchmark-Verordnungs-Referenz	EU-Klimagesetz-Referenz	Absätze im Nachhaltigkeitsbericht
ESRS S4-1 Konzepte im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern Abs. 16	Indikator Nr. 9 in Anhang 1 Tabelle 3 und Indikator Nr. 11 in Anhang 1 Tabelle 1				Wesentlich, wird aber nicht berichtet, da Delegierte Verordnung (EU) 2025/1416 Anwendung findet
ESRS S4-1 Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitlinien Abs. 17	Indikator Nr. 10 in Anhang 1 Tabelle 1		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 Artikel 12 Absatz 1		Wesentlich, wird aber nicht berichtet, da Delegierte Verordnung (EU) 2025/1416 Anwendung findet
ESRS S4-4 Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten Abs. 35	Indikator Nr. 14 in Anhang 1 Tabelle 3				Wesentlich, wird aber nicht berichtet, da Delegierte Verordnung (EU) 2025/1416 Anwendung findet
ESRS G1-1 Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption Abs.10 b	Indikator Nr. 15 in Anhang 1 Tabelle 3				Nicht wesentlich
ESRS G1-1 Schutz von Hinweisgebern (Whistleblowers) Abs.10 d	Indikator Nr. 6 in Anhang 1 Tabelle 3				4.2.2
ESRS G1-4 Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften Abs. 24 a	Indikator Nr. 17 in Anhang 1 Tabelle 3		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II		4.3.2
ESRS G1-4 Standards zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung Abs. 24 b	Indikator Nr. 16 in Anhang 1 Tabelle 3				4.3.2

Konzernabschluss

Konzernbilanz

Aktiva	Anhang	31.12.2025	31.12.2024
in Mio. €			
Langfristige Vermögenswerte			
Immaterielle Vermögenswerte	4.2	94,6	73,7
Goodwill	4.2	840,3	840,3
Sachanlagen	4.3	5.107,8	4.695,8
Finanzanlagen	4.4	183,8	222,5
At equity bewertete Unternehmen		80,1	76,9
Sonstige Finanzanlagen		103,7	145,6
Aktive latente Steuern	4.10	15,3	16,8
Langfristige Forderungen	4.5	266,1	181,3
Gesamt		6.507,9	6.030,4
Kurzfristige Vermögenswerte			
Vorräte	4.6	27,4	27,2
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (inkl. geleisteten Anzahlungen)	4.7	50,5	79,0
Forderungen aus Ertragsteuern	4.7	0,6	6,1
Sonstige Forderungen	4.7	147,8	381,9
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	4.8	304,2	650,1
Gesamt		530,5	1.144,3
Gesamt Aktiva		7.038,4	7.174,7

Passiva	Anhang	31.12.2025	31.12.2024
in Mio. €			
Eigenkapital	4.9		
Gezeichnetes Kapital		0,0	0,0
Kapitalrücklage		1.250,6	1.125,6
Gewinnrücklage		618,0	512,2
Kumuliertes Other Comprehensive Income		28,3	30,4
Gesamt		1.896,9	1.668,2
Langfristige Schulden			
Rückstellungen für Pensionen	4.11	0,6	0,6
Sonstige Rückstellungen	4.12	89,1	96,1
Finanzverbindlichkeiten	4.13	3.850,5	3.411,6
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	4.13	34,2	22,6
Passive latente Steuern	4.10	617,5	691,5
Gesamt		4.591,9	4.222,4
Kurzfristige Schulden			
Sonstige Rückstellungen	4.12	75,1	78,0
Finanzverbindlichkeiten	4.13	111,0	822,7
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.13	121,2	49,3
Verbindlichkeiten aus Ertragsteuern	4.13	0,2	0,1
Sonstige Verbindlichkeiten	4.13	242,1	334,0
Gesamt		549,6	1.284,1
Gesamt Passiva		7.038,4	7.174,7

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

Der Konzernanhang ist integraler Bestandteil dieses Konzernabschlusses.

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

Mio. €	Anhang	2025	2024
Umsatzerlöse	5.1	1.427,6	1.133,1
Bestandsveränderungen		-0,4	0,0
Andere aktivierte Eigenleistungen	5.2	45,8	40,8
Sonstige betriebliche Erträge	5.3	20,3	57,3
Materialaufwand	5.4	-623,3	-465,6
Personalaufwand	5.5	-235,0	-222,6
Sonstige betriebliche Aufwendungen	5.6	-106,2	-127,4
Abschreibungen	5.7	-239,5	-226,7
Ergebnis vor Finanzergebnis und Steuern		289,3	188,9
Beteiligungsergebnis		6,4	5,5
Impairment auf Finanzanlagen		-78,7	-3,4
Ergebnis aus at equity bewerteten Unternehmen		11,7	12,7
Zinsergebnis		-60,2	-54,8
davon Zinsaufwendungen		-88,1	-80,0
Finanzergebnis	5.8	-120,8	-40,0
Ergebnis vor Steuern		168,5	148,9
Ertragsteuern		-69,3	-83,4
davon Ertragsteuerumlagen		-60,9	-80,7
Latente Steuern		85,0	40,7
Steuern vom Einkommen und Ertrag	5.9	15,7	-42,7
Konzernüberschuss		184,2	106,2
Anteil der Alleingeschafterin des Mutterunternehmens am Konzernüberschuss		184,2	106,2

Konzern-Gesamtergebnisrechnung

Mio. €	Anhang	2025	2024
Konzernüberschuss		184,2	106,2
Other Comprehensive Income		56,3	18,6
Reklassifizierbares OCI		-2,1	-4,1
Cashflow Hedges	4.10	-5,8	-5,8
Latente Steuern	4.10	3,7	1,7
Nicht reklassifizierbares OCI		58,4	22,7
Neubewertung leistungsorientierter Versorgungspläne	4.9	74,6	32,9
Latente Steuern	4.9	-16,2	-10,2
Comprehensive Income		240,5	124,8
Anteil der Alleingeschafterin des Mutterunternehmens am Konzernergebnis		240,5	124,8

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

Der Konzernanhang ist integraler Bestandteil dieses Konzernabschlusses.

Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung

Mio. €	Gezeichnetes Kapital*	Kapital-rücklage	Gewinn-rücklage	Veränderung kumuliertes Other Comprehensive Income	Gesamt
				Cashflow Hedges	
Stand 01.01.2025	0,0	1.125,6	512,2	30,4	1.668,2
Comprehensive Income			242,6	-2,1	240,5
Konzernüberschuss			184,2		184,2
Other Comprehensive Income			58,4	-2,1	56,3
Neubewertung von leistungsorientierten Versorgungsplänen			58,4		58,4
Veränderung kumuliertes Other Comprehensive Income				-2,1	-2,1
Kapitalerhöhung		125,0			125,0
Gewinnabführung			-136,8		-136,8
davon vorab abgeführter Gewinn			-50,0		-50,0
Stand 31.12.2025	0,0	1.250,6	618,0	28,3	1.896,9

Mio. €	Gezeichnetes Kapital*	Kapital- rücklage	Gewinn- rücklage	Veränderung kumuliertes Other Comprehensive Income	Gesamt
				Cashflow Hedges	
Stand 01.01.2024	0,0	925,6	828,0	34,5	1.788,1
Comprehensive Income			128,9	-4,1	124,8
Konzernüberschuss			106,2		106,2
Other Comprehensive Income			22,7	-4,1	18,6
Neubewertung von leistungsorientierten Versorgungsplänen			22,7		22,7
Veränderung kumuliertes Other Comprehensive Income				-4,1	-4,1
Kapitalerhöhung		200,0			200,0
Gewinnabführung			-444,7		-444,7
davon vorab abgeführter Gewinn			-265,0		-265,0
Stand 31.12.2024	0,0	1.125,6	512,2	30,4	1.668,2

*Das gezeichnete Kapital der VGT ist voll eingezahlt und beträgt unverändert zum Vorjahr 25 T€.

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

Der Konzernanhang ist integraler Bestandteil dieses Konzernabschlusses.

Konzern-Kapitalflussrechnung

Mio. €	Anhang	2025	2024
Cashflow aus der operativen Geschäftstätigkeit		550,0	366,2
Konzernüberschuss		184,2	106,2
Abschreibungen/Impairment	5.7	318,2	230,1
Veränderungen der Rückstellungen		-11,8	40,4
Veränderungen latenter Steuern	5.9	-85,0	-40,7
Erhaltene Dividende ¹		18,8	26,0
Zahlungswirksame Veränderungen im Planvermögen		-8,0	-17,0
Erhaltene Zinsen	5.8	14,0	16,1
Sonstige Anpassungen ²		79,0	65,8
Veränderungen von Posten der betrieblichen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Ertragsteuern		40,3	-60,8
Vorräte		-0,2	6,2
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		33,5	-27,6
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		8,1	-18,1
Sonstige betriebliche Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Steueransprüche und Steuerverpflichtungen		-1,1	-21,3
Ergebnis aus dem Abgang von immateriellen Vermögenswerten und Sachanlagen		0,3	0,1
Cashflow aus der Investitionstätigkeit		-384,6	-647,0
Einzahlungen aus dem Abgang von immateriellen Vermögenswerten und Sachanlagevermögen		2,6	0,8
Auszahlungen für Investitionen in immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagevermögen		-588,3	-412,5
Auszahlungen für Investitionen in sonstige und at-equity bewertete Beteiligungen	4.4	-41,1	-31,9
Einzahlungen/Auszahlungen für sonstige Geldanlagen		242,2	-203,4
Einzahlungen aus dem Abgang sonstiger Geldanlagen		250,6	102,8
Auszahlungen für sonstige Geldanlagen		-8,4	-306,2

¹ Hierin sind im Geschäftsjahr 2025 die Dividenden nicht konsolidierter Beteiligungen sowie die Ausschüttung von fremden Gesellschaftern resultierend aus den Joint Operations i. H. v. 0,0 Mio. € (Vorjahr: 8,0 Mio. €) enthalten.

² Dieser Posten beinhaltet im Wesentlichen Anpassungen aus dem Zinsergebnis sowie aus der at equity-Fortschreibung.

Mio. €	Anhang	2025	2024
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit		-511,3	312,4
Veränderung im Eigenkapital		125,0	200,0
Gezahlte Zinsen	5.8	-107,0	-84,9
Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzverbindlichkeiten	4.13	573,9	694,9
Auszahlungen für die Tilgung von Finanzverbindlichkeiten		-853,1	-148,7
Gezahlte Dividenden ³		-250,1	-348,9
Veränderungen der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente		-345,9	31,6
Anfangsbestand der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente		650,1	618,5
Endbestand der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	4.8	304,2	650,1

Ergänzende Informationen zum Cashflow aus der operativen Geschäftstätigkeit

Mio. €	2025	2024
Gezahlte Ertragsteuern (abzüglich Erstattungen)	-6,7	-3,2

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

Weitere Erläuterungen zur Kapitalflussrechnung werden in Abschnitt 6.1 des Konzernanhangs gegeben.

Der Konzernanhang ist integraler Bestandteil dieses Konzernabschlusses.

³ Die gezahlten Dividenden bestehen insbesondere aus der Restzahlung der Gewinnabführung für das Geschäftsjahr 2024 i. H. v. 199,7 Mio. € sowie einer Vorabgewinnabführung i. H. v. 50,0 Mio. € an die VGS (Vorjahr: Gewinnabführung für das Geschäftsjahr 2023 i. H. v. 83,9 Mio. € und Vorabgewinnabführung i. H. v. 265,0 Mio. €).

Anhang zum Konzernabschluss der Vier Gas Transport GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

1 Grundlegende Informationen

Die Vier Gas Transport GmbH („VGT“ oder „die Gesellschaft“) hat ihren eingetragenen Firmensitz in der Kallenbergstraße 5, 45141 Essen. Alleingesellschafterin ist die Vier Gas Services GmbH & Co. KG („VGS“), Essen. VGS ist damit das oberste inländische Mutterunternehmen im Konzern und grundsätzlich verpflichtet, einen Konzernabschluss aufzustellen. Da die Vier Gas Holdings S.à r.l. („VGH“), Luxemburg, als oberstes europäisches Mutterunternehmen im Konzern einen Konzernabschluss und Konzernlagebericht offenlegt, ist VGS gemäß § 291 HGB von der Aufstellung befreit. VGS nimmt die Befreiungsmöglichkeit in Anspruch. VGT ist eine kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft im Sinne des § 264d HGB. VGT stellt als im Inland ansässiges kapitalmarktorientiertes Mutterunternehmen verpflichtend einen Konzernabschluss im Sinne des § 315e HGB auf.

Die Gesellschaft wird unter der Nummer HRB 24299 beim Amtsgericht Essen geführt.

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten und Verwalten sowie der Verkauf von Beteiligungen an Unternehmen oder von deren Vermögensgegenständen und jede damit verbundene Handlung oder Maßnahme und die Erbringung von Dienstleistungen jeder Art gegenüber seinen Tochtergesellschaften, insbesondere, ohne darauf beschränkt zu sein, die Erbringung von Finanzdienstleistungen.

Das operative Geschäft des Konzerns wird von der Open Grid Europe GmbH („OGE“), Essen, inklusive ihrer Beteiligungen („OGE-Gruppe“) betrieben. OGE übt Tätigkeiten eines Fernleitungsnetzbetreibers Gas sowie eines Wasserstoff-Kernnetzbetreibers aus und untersteht der Aufsicht durch die Bundesnetzagentur (BNetzA), der deutschen Regulierungsbehörde. Darüber hinaus betreibt OGE ein Dienstleistungsgeschäft im

gaswirtschaftlichen Umfeld und entwickelt eine Infrastruktur zum CO₂-Transport für Industrieunternehmen in Deutschland.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der vorliegende Konzernabschluss wurde am 13. März 2026 von der Geschäftsführung zur Veröffentlichung genehmigt.

2 Zusammenfassung wesentlicher Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

2.1 Grundlagen der Abschlusserstellung

Dieser Konzernabschluss wird nach den vom International Accounting Standards Board (IASB) herausgegebenen IFRS[®] Accounting Standards (IFRS Accounting Standards), wie sie in der Europäischen Union (EU) anzuwenden sind, und den Auslegungen des IFRS Interpretations Committee (Committee), den Auslegungen des IASB sowie den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Die Aufstellung des Konzernabschlusses für den VGT-Konzern erfolgt grundsätzlich auf Basis der historischen Kosten, eingeschränkt durch die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value) über das sonstige Ergebnis angesetzten finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Verbindlichkeiten (inklusive derivativer Finanzinstrumente und Planvermögen) sowie die erfolgswirksam zum Fair Value angesetzten finanziellen Vermögenswerte.

Die Aufstellung von im Einklang mit den IFRS Accounting Standards stehenden Konzernabschlüssen erfordert Schätzungen. Des Weiteren macht die Anwendung der konzernweiten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden Wertungen des Managements erforderlich.

Die Konzernbilanz wird im Einklang mit IAS 1 „Darstellung des Abschlusses“ nach der Fristigkeitenmethode aufgestellt. Als kurzfristig werden Vermögenswerte und Schulden angesehen, wenn erwartet wird, dass sie innerhalb eines Jahres oder aber innerhalb des normalen Geschäftszyklus des Konzerns realisiert bzw. fällig werden oder veräußert werden sollen.

Bei der Beurteilung der Wesentlichkeiten wird in quantitativer und/oder qualitativer Hinsicht überprüft, ob die Auslassung, fehlerhafte Darstellung oder Verschleierung einer Information erwartungsgemäß dazu führt, dass die Entscheidung von Hauptabschlussadressaten beeinflusst wird.

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem Gesamtkostenverfahren.

Alle Angaben erfolgen – sofern nicht anders angegeben – in Millionen Euro (Mio. €).

2.2 Auswirkungen von neuen Rechnungslegungsstandards

Erstmals angewandte Rechnungslegungsstandards und Interpretationen

Alle neuen, geänderten beziehungsweise überarbeiteten Rechnungslegungsvorschriften werden grundsätzlich ab dem Zeitpunkt angewendet, ab dem die Anwendung jeweils verpflichtend durch die EU vorgeschrieben ist.

Im Geschäftsjahr 2025 hat der Konzern folgende neue bzw. geänderte Standards und Interpretationen erstmalig angewandt:

- Änderungen an IAS 21 „Auswirkungen von Änderungen der Wechselkurse – Mangel an Umtauschbarkeit“

Auf den Konzern hat diese neue Regelung keine wesentliche Auswirkung.

Noch nicht angewendete, veröffentlichte Rechnungslegungsstandards und Interpretationen

Im Folgenden werden neue, geänderte beziehungsweise überarbeitete und veröffentlichte, aber im Geschäftsjahr noch nicht verpflichtend anzuwendende Standards und Interpretationen mit deren Auswirkungen auf den Konzernabschluss dargestellt:

IFRS 18 – Darstellung und Angaben in Abschlüssen

Das IASB hat am 9. April 2024 einen neuen Standard IFRS 18 „Darstellung und Angaben in Abschlüssen“ veröffentlicht, welcher den bisherigen Standard IAS 1 „Darstellung des Abschlusses“ ersetzen wird. Viele Vorschriften aus dem IAS 1 werden unverändert fortgeführt. Durch den neuen Standard werden vordefinierte Zwischensummen und die Kategorisierung von Erträgen und Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung eingeführt. Außerdem enthält der neue Standard Vorschriften zur verbesserten Zusammenfassung und Aufgliederung von Posten und es sind im Anhang zu bestimmten, von der Unternehmensleitung definierten, Erfolgskennzahlen Angaben zu tätigen. Der neue Standard IFRS 18 soll die Darstellung der Abschlüsse verbessern, deren Transparenz erhöhen und eine bessere Vergleichbarkeit ermöglichen, ohne jedoch die Bilanzierung oder Bewertung der Posten im Abschluss zu beeinflussen.

Das IASB hat die Erstanwendung für Geschäftsjahre festgelegt, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen. Die Übernahme des neuen Standards IFRS 18 in europäisches Recht ist am 13. Februar 2026 erfolgt. Die Auswirkungen auf den Konzern werden derzeit untersucht.

Daneben wurden weitere Standards und Interpretationen veröffentlicht, die erwartungsgemäß keinen wesentlichen Einfluss auf den Konzernabschluss haben werden.

2.3 Konsolidierungsgrundsätze und -kreis

Neben der VGT als Mutterunternehmen umfasst der Konsolidierungskreis die in folgender Tabelle aufgeführten Unternehmen:

	31.12.2025	31.12.2024
Anzahl der vollkonsolidierten Unternehmen (Tochterunternehmen)	3	3
Anzahl der Unternehmen mit gemeinschaftlicher Tätigkeit	4	4
Anzahl der at equity bewerteten Unternehmen	1	1

Zur detaillierteren Darstellung der in den Konzernabschluss einbezogenen sowie nicht konsolidierten Unternehmen wird auf die Aufstellung des Anteilsbesitzes in Abschnitt 7 verwiesen.

(a) Tochterunternehmen

Tochterunternehmen sind alle Unternehmen, bei denen der Konzern den variablen Rückflüssen aus seinem Engagement in dem Unternehmen ausgesetzt ist beziehungsweise Anrechte auf diese besitzt und die Fähigkeit hat, diese Rendite mittels seiner Verfügungsgewalt über das Unternehmen zu beeinflussen (Beherrschung im Sinne des IFRS 10).

Tochterunternehmen werden von dem Zeitpunkt an in den Konzernabschluss der VGT einbezogen (Vollkonsolidierung), zu dem die Beherrschung auf VGT übergegangen ist. Sie werden zu dem Zeitpunkt entkonsolidiert, zu dem die Beherrschung endet.

Die Beherrschung beruht bei den vollkonsolidierten Tochtergesellschaften auf der Mehrheit der Stimmrechte, die VGT direkt oder indirekt hält. Nicht konsolidiert werden grundsätzlich Tochterunternehmen, sofern sie hinsichtlich ihrer Vermögens-, Finanz- und Ertragslage für den Konzernabschluss der VGT von untergeordneter Bedeutung sind. Diese Tochterunternehmen werden zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert. Der Ausweis erfolgt in den Finanzanlagen.

(b) Joint Arrangements

Die Einbeziehung der Gesellschaften, die gemäß IFRS 11 als Joint Operations klassifiziert wurden, erfolgt grundsätzlich vereinfachend anteilig entsprechend der Beteiligungsquote. Hiervon ausgenommen sind Erweiterungsinvestitionen, an denen nur ein Gesellschafter beteiligt ist. Diese werden von dem entsprechenden Gesellschafter vollständig in dessen Konzernabschluss einbezogen.

Sämtliche wesentliche Transaktionen und Salden zwischen Joint Operations und anderen verbundenen Unternehmen, die in den Konzernabschluss der VGT einbezogen werden, werden grundsätzlich anteilig eliminiert. Ausgenommen davon sind Innenumsatz Erlöse aus den Joint Operations sowie der korrespondierende Materialaufwand des Joint Operator. Da die Parteien der Joint Operation dessen kompletten Output abnehmen, werden diese Posten vollständig eliminiert, soweit sich Beteiligungsquote und Nutzungsquote entsprechen. Bei Abweichungen zwischen Beteiligungsquote und Nutzungsquote, die im VGT-Konzern vorliegen, verbleiben demnach im Konzernabschluss lediglich anteilig in Höhe des Unterschiedes zwischen beiden Quoten bemessene Umsatzerlöse oder Materialaufwendungen. Bei dieser Vorgehensweise wird eine Transaktion zwischen den beteiligten Parteien der Joint Operation unterstellt. Für den Fall, dass eine Partei der Joint Operation weniger an Output abnimmt als ihr prozentual gemessen an ihrer Kapitalbeteiligung zustünde, wird dieser Sichtweise folgend ein Verkauf in Höhe der „Minderabnahme“ an die anderen Parteien der Joint Operation unterstellt. Eine „Minderabnahme“ ergibt sich aus der Differenz zwischen dem der Partei der Joint Operation auf Basis der Kapitalquote zustehenden Anteil am Output und dem von ihr tatsächlich abgenommenen Anteil des Outputs. Sofern eine Partei der Joint Operation mehr an Output abnimmt als ihr prozentual gemessen an ihrer Kapitalbeteiligung zustünde, wird analog ein Kauf in Höhe der „Mehrabnahme“ von den anderen Parteien der Joint Operation zugrunde gelegt. Eine „Mehrabnahme“ resultiert aus der Differenz zwischen dem von ihr tatsächlich abgenommenen Anteil des Outputs und dem der Partei der Joint Operation auf Basis der Kapitalquote zustehenden Anteil am Output. Bei diesen fiktiven Transaktionen wird zudem unterstellt, dass der Kaufpreis demjenigen entspricht, zu welchem die Joint Operation an die Parteien der Joint Operation verkauft. Da die Einbeziehung der Joint Operations sowie die Eliminierung der konzerninternen Transaktionen mit diesen wie dargestellt grundsätzlich anteilig gemäß den Kapitalanteilen, die Eliminierung der Umsatzerlöse aus den Joint Operations sowie des korrespondierenden Materialaufwands indes vollständig erfolgt, soweit sich Beteiligungsquote und Nutzungsquote

entsprechen, kann es zu einem Ausweis von Forderungen und/oder Verbindlichkeiten im Konzernabschluss kommen, die aus Konzernsicht nicht zu Umsatzerlösen respektive Materialaufwand geführt haben. Da Transaktionen zwischen den Joint Operations und deren Parteien, die zu Umsatzerlösen bei der Joint Operation führen, in der Regel monatlich und zeitnah zahlungswirksam sind, sind derartige Forderungen und/oder Verbindlichkeiten – sofern diese zum Bilanzstichtag bestehen – im Vergleich zu den insgesamt im Konzern ausgewiesenen betrieblichen Forderungen bzw. Verbindlichkeiten in der Regel nicht materiell.

Trotz der rechtlich separaten Einheit von Joint Operations ergibt die Würdigung übriger Faktoren und Begleitumstände, dass Rechte und Pflichten an deren Vermögenswerten und Schulden bestehen, da die Leistungen dieser Unternehmen ausschließlich an ihre Gesellschafter erbracht werden. OGE ist mit den jeweils anderen Joint Operators vertraglich neben den Gesellschaftsverträgen auch über Konsortialverträge verbunden. Diese Verträge bilden auch die Basis für die Klassifizierung der Joint Arrangements als Joint Operation. Des Weiteren überlassen die Joint Operations im Rahmen von Gebrauchs- und Nutzungsüberlassungsverträgen ihr Leitungsnetz an die OGE sowie die anderen Joint Operators. Diese Leitungsnetze sind essentielle Voraussetzung für die Geschäftstätigkeit als Fernleitungsnetzbetreiber Gas im momentan gegebenen Umfang.

Die Joint Operations agieren in einem regulierten Umfeld. Hieraus ergibt sich ein allgemeines Geschäftsrisiko für diese Gesellschaften, da die Entwicklung des regulatorischen Rahmens in Deutschland und Europa mit Unsicherheit behaftet ist. Da die Joint Operations allerdings keine eigenen Erlösobergrenzen im Rahmen der Anreizregulierung beantragen, sondern ihr Leitungsnetz einzelvertraglich an die Gesellschafter verpachten, ist das Risiko begrenzt.

Joint Arrangements, welche für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns der VGT nur von untergeordneter Bedeutung sind, werden im Konzernabschluss zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert. Der Ausweis erfolgt in den Finanzanlagen.

(c) Assoziierte Unternehmen

Assoziierte Unternehmen sind Unternehmen, auf die der Konzern maßgeblichen Einfluss ausübt, über die er aber keine ausschließliche Kontrolle besitzt.

Anteile an assoziierten Unternehmen werden nach der Equity-Methode bilanziert. Im Rahmen der Anwendung der Equity-Methode werden die Anschaffungskosten der Beteiligung mit dem auf VGT entfallenden Anteil der Reinvermögensänderung fortentwickelt. Ein bilanzierter Goodwill wird im Buchwert des assoziierten Unternehmens ausgewiesen.

Einziges at equity bilanziertes assoziiertes Unternehmen ist die GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG („GasLINE KG“), Straelen, deren Geschäftstätigkeit die Errichtung, der Erwerb, die Anmietung, die Unterhaltung und die Nutzungsüberlassung von Telekommunikationslinien, insbesondere von Lichtwellenleitern, Lichtwellenleiterkabeln und Kabelkanalrohren zu Telekommunikationszwecken darstellt. Zwischen der OGE und der GasLINE KG bestehen Dienstleistungsbeziehungen. Assoziierte Unternehmen, welche für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns der VGT nur von untergeordneter Bedeutung sind, werden im Konzernabschluss zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert. Der Ausweis erfolgt in den Finanzanlagen.

(d) Maßgebliche Beschränkungen

Hinsichtlich der Übertragung von Vermögenswerten zwischen den Gesellschaften innerhalb des Konzerns bestehen regulatorische Restriktionen. Diese betreffen folgende Vermögenswerte der Konzerngesellschaften OGE und Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH („METG“), Essen, innerhalb der Konzernbilanz:

Mio. €	31.12.2025	31.12.2024
Aktiva		
Langfristige Vermögenswerte		
Immaterielle Vermögenswerte	72,7	53,6
Sachanlagen	3.603,0	3.189,3
Aktive latente Steuern	8,4	15,8
Langfristige Forderungen	187,2	114,8
Gesamt	3.871,3	3.373,5
Kurzfristige Vermögenswerte		
Vorräte	16,2	13,3
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (inkl. geleisteten Anzahlungen)	36,9	29,4
Forderungen gg. Steuergläubiger	11,3	4,7
Sonstige Forderungen	25,1	20,2
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	103,8	19,8
Gesamt	193,3	87,4
Gesamt Aktiva	4.064,6	3.460,9

Hinsichtlich der Buchwerte der Joint Operations innerhalb der Konzernbilanz siehe Abschnitt 4.4.

2.4 Unternehmenserwerbe und -gründungen

Im Geschäftsjahr 2025 haben sich keine Unternehmenserwerbe und -gründungen ergeben.

2.5 Währungsumrechnung

Die im Abschluss eines jeden Konzernunternehmens enthaltenen Posten sind in Euro bewertet, da diese Währung die funktionale Währung in allen Konzernunternehmen ist.

Der Konzernabschluss ist ebenfalls in Euro aufgestellt, der die funktionale Währung und die Berichtswährung der VGT darstellt.

Fremdwährungstransaktionen werden mit den Wechselkursen zum Transaktionszeitpunkt oder Bewertungszeitpunkt bei Neubewertungen in die funktionale Währung umgerechnet. Gewinne und Verluste, die aus der Erfüllung solcher Transaktionen sowie aus der Umrechnung zum Stichtagskurs von in Fremdwährung geführten monetären Vermögenswerten und Schulden resultieren, werden in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst, es sei denn, sie sind im Eigenkapital als qualifizierte Cashflow Hedges und qualifizierte Net Investment Hedges zu erfassen.

Fremdwährungsgewinne und -verluste werden in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den sonstigen betrieblichen Erträgen beziehungsweise sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen.

2.6 Goodwill

Goodwill entsteht beim Erwerb von Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen und gemeinschaftlich geführten Unternehmen und stellt den Überschuss der übertragenen Gegenleistung des Unternehmenserwerbs über den beizulegenden Zeitwert der Anteile des Konzerns an den erworbenen identifizierbaren Vermögenswerten, den übernommenen Schulden und den Eventualschulden zum Erwerbszeitpunkt dar.

Nach IFRS 3 „Unternehmenszusammenschlüsse“ unterliegt der Goodwill keiner planmäßigen Abschreibung, sondern wird mindestens jährlich einer auf den Regelungen des IAS 36 „Wertminderung von Vermögenswerten“ basierenden Werthaltigkeitsprüfung auf der Betrachtungsebene zahlungsmittelgenerierender Einheiten (Cash Generating Units) unterzogen. Bei Eintritt besonderer Ereignisse, die dazu führen können, dass der Buchwert einer Cash Generating Unit nicht mehr durch den erzielbaren Betrag gedeckt ist, ist auch unterjährig ein Impairment-Test durchzuführen.

Der VGT-Konzern stellt eine einzige Cash Generating Unit dar, da keine unabhängigen Cashflows einzelner Gruppen von Vermögenswerten existieren. Eine Allokation des Goodwill war folglich nicht vorzunehmen.

2.7 Immaterielle Vermögenswerte

Gemäß IAS 38 werden immaterielle Vermögenswerte über ihre voraussichtliche Nutzungsdauer beschrieben, es sei denn, ihre Nutzungsdauer wird als unbestimmbar klassifiziert. Bei der Klassifizierung werden unter anderem Faktoren wie typische Produktlebenszyklen und rechtliche oder ähnliche Beschränkungen berücksichtigt.

Immaterielle Vermögenswerte mit bestimmbarer Nutzungsdauer werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet und planmäßig linear über ihre jeweilige Nutzungsdauer beschrieben. Selbst erstellte immaterielle Vermögenswerte mit bestimmbarer Nutzungsdauer stehen vor allem im Zusammenhang mit Software und werden über maximal zehn Jahre beschrieben. Erworbene immaterielle Vermögenswerte mit bestimmbarer Nutzungsdauer umfassen im Wesentlichen Software beziehungsweise Softwarelizenzen sowie vertraglich bedingte Vermögenswerte. Die Nutzungsdauer für erworbene Software und Softwarelizenzen beträgt grundsätzlich drei Jahre. Vertraglich bedingte immaterielle Vermögenswerte werden im Einklang mit den in den Verträgen fixierten Regelungen planmäßig beschrieben. Die Nutzungsdauern und Abschreibungsmethoden unterliegen einer jährlichen Überprüfung. Immaterielle Vermögenswerte mit bestimmbarer Nutzungsdauer werden auf Wertminderungen überprüft, wenn Ereignisse oder veränderte Umstände vermuten lassen, dass eine Wertminderung eingetreten sein könnte.

Nach den IFRS Accounting Standards werden Emissionsrechte, die im Rahmen von nationalen und internationalen Emissionsrechtssystemen zur Erfüllung der Abgabepflichtungen gehalten werden, als immaterielle Vermögenswerte ausgewiesen. Da Emissionsrechte keiner planmäßigen Abnutzung im Rahmen des Produktionsprozesses unterliegen, erfolgt der Ausweis unter den immateriellen Vermögenswerten mit unbestimmbarer Nutzungsdauer. Die Emissionsrechte werden mit den Anschaffungskosten bei Ausgabe für die jeweilige Abrechnungsperiode als (Teil-) Erfüllung des Zuteilungsbescheids der zuständigen nationalen Behörde oder bei Erwerb aktiviert.

Getätigte Emissionen werden durch Bildung einer Rückstellung zum Buchwert der gehaltenen Emissionsrechte beziehungsweise bei Unterdeckung zum aktuellen Fair Value der Emissionsrechte berücksichtigt. Die Aufwendungen für die Bildung der Rückstellung werden im Materialaufwand ausgewiesen.

2.8 Aufwendungen für Forschung und Entwicklung

Aufwendungen für Forschung und Entwicklung müssen nach IAS 38.57 ff. in eine Forschungs- und eine Entwicklungsphase aufgeteilt werden. Während Forschungsaufwendungen sofort erfolgswirksam erfasst werden, sind Entwicklungsaufwendungen bei Vorliegen der in IAS 38 genannten allgemeinen Ansatzkriterien für einen immateriellen Vermögenswert sowie weiterer spezieller Voraussetzungen zu aktivieren. Im Geschäftsjahr waren diese Kriterien bei selbsterstellter Software erfüllt, die entsprechend aktiviert wurden. Forschungsaufwendungen fielen im Geschäftsjahr 2025 im unwesentlichen Umfang an.

2.9 Sachanlagen

Sachanlagen sind mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet und werden entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Komponenten grundsätzlich linear beschrieben, sofern nicht in Ausnahmefällen ein anderer Abschreibungsverlauf dem Nutzungsverlauf besser gerecht wird. Die Nutzungsdauern der wesentlichen Komponenten werden nachfolgend dargestellt:

- Gebäude 25-50 Jahre
- Rohrnetz 40 Jahre
- Technische Anlagen und Maschinen 10-40 Jahre
- Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung 5-14 Jahre

Die Restbuchwerte und wirtschaftlichen Nutzungsdauern werden zu jedem Bilanzstichtag überprüft und gegebenenfalls angepasst, sofern die zugrunde liegenden Annahmen und Schätzungen, zum Beispiel im Hinblick auf technische, wirtschaftliche oder rechtliche Umstände sowie mögliche Auswirkungen des Klimawandels, dies erfordern.

Aufwendungen für turnusmäßige Wartungen von Großanlagen werden in Höhe der Kosten der Maßnahme wie ein separater Vermögenswert angesetzt und linear über den Zeitraum bis zur nächsten Wartung beschrieben. Die Kosten des Austauschs von Komponenten werden nach den Grundsätzen der Anschaffung von Vermögenswerten aktiviert. Der Buchwert der ausgetauschten Komponenten wird ausgebucht. Die Kosten der

Instandhaltung und Reparatur im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs werden als Aufwand erfasst.

Private Investitionszulagen oder -zuschüsse sowie Zuwendungen der öffentlichen Hand mindern nicht die Anschaffungs- und Herstellungskosten der entsprechenden Vermögenswerte, sondern werden passivisch abgegrenzt und analog zu den Aufwendungen aus der Abschreibung der bezuschussten Vermögenswerte ertragswirksam aufgelöst.

2.10 Wertminderungen

Die Werthaltigkeitsprüfung nach IAS 36 wird für immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen durchgeführt, sofern Ereignisse oder veränderte Umstände darauf hindeuten, dass eine Wertminderung eingetreten sein könnte. Der Goodwill und sonstige immaterielle Vermögenswerte mit unbestimmbarer Nutzungsdauer werden mindestens einmal jährlich auf ihre Werthaltigkeit überprüft.

In Übereinstimmung mit IAS 36 wird der Buchwert eines Vermögenswertes mit dessen erzielbarem Betrag, der dem höheren Betrag aus dem Nutzungswert des Vermögenswertes und dem Fair Value abzüglich Veräußerungskosten entspricht, verglichen. Überschreitet der Buchwert den korrespondierenden erzielbaren Betrag, so wird eine Wertminderung in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen Buchwert und erzielbarem Betrag im Posten Abschreibungen/Impairment erfasst.

Sofern die Gründe für eine zuvor erfasste Wertminderung entfallen sind, werden immaterielle Vermögenswerte – mit Ausnahme des Goodwill – sowie Sachanlagen erfolgswirksam zugeschrieben. Der im Rahmen einer Wertaufholung zu erhöhende Buchwert eines Vermögenswertes mit bestimmbarer Nutzungsdauer darf den Buchwert, der sich durch planmäßige Abschreibung ohne die Berücksichtigung von zuvor erfassten Wertminderungen in der Periode ergeben hätte, nicht übersteigen.

Sofern kein erzielbarer Betrag für einen einzelnen immateriellen Vermögenswert oder einer Sachanlage ermittelt werden kann, wird der erzielbare Betrag für die kleinste identifizierbare Gruppe von Vermögenswerten (Cash Generating Unit) bestimmt, der dieser Vermögenswert zugeordnet werden kann.

Die Werthaltigkeitsprüfung des Goodwill erfolgt, indem der erzielbare Betrag der Cash Generating Unit mit ihrem Buchwert einschließlich Goodwill verglichen wird. Der erzielbare Betrag ist der höhere der beiden Werte aus Fair Value abzüglich Veräußerungskosten der Cash Generating Unit und deren Nutzungswert. Die Bewertung im Rahmen der „Fair Value-abzüglich-Veräußerungskosten-Betrachtung“ erfolgt anhand von Discounted-Cashflow-Berechnungen und wird, sofern verfügbar, mittels geeigneter Multiplikatoren plausibilisiert. Zudem werden – sofern vorhanden – Markttransaktionen oder Bewertungen Dritter für ähnliche Vermögenswerte berücksichtigt. Bei Bedarf wird zudem eine Berechnung des Nutzungswerts durchgeführt. In Abgrenzung zur Ermittlung des Fair Value erfolgt die Berechnung des Nutzungswerts aus der Sichtweise des Managements. In Einklang mit IAS 36 wird außerdem sichergestellt, dass insbesondere Restrukturierungsaufwendungen sowie Erst- und Erweiterungsinvestitionen (sofern diese noch nicht begonnen wurden) nicht in die Bewertung einbezogen werden.

Falls der Buchwert den erzielbaren Betrag übersteigt, so ist auf den Goodwill eine Wertminderung in Höhe des Differenzbetrags zu erfassen.

Übersteigt der identifizierte Abwertungsbedarf den Goodwill, sind die übrigen Vermögenswerte der Einheit im Verhältnis ihrer Buchwerte abzuschreiben. Eine Abstockung einzelner Vermögenswerte darf lediglich dann vorgenommen werden, wenn hierdurch der jeweilige Buchwert den höheren der folgenden Werte nicht unterschreiten würde:

- den Fair Value abzüglich Veräußerungskosten,
- den Nutzungswert oder
- den Wert null.

Der Betrag des Wertminderungsaufwands, der in diesem Fall dem Vermögenswert darüber hinaus zugeordnet worden wäre, ist anteilig auf die anderen Vermögenswerte der Einheit zu verteilen. Im Posten Abschreibungen erfasste Wertminderungen, die auf den Goodwill vorgenommen werden, dürfen in späteren Perioden nicht rückgängig gemacht werden.

Die jährliche Werthaltigkeitsprüfung des Goodwill auf Ebene der Cash Generating Unit erfolgt bei VGT planmäßig jeweils im vierten Quartal eines Geschäftsjahres. Zur detaillierteren Darstellung der Werthaltigkeitsprüfung wird auf den Abschnitt 4.2 verwiesen.

2.11 Finanzinstrumente

Ein Finanzinstrument ist ein Vertrag, der gleichzeitig bei einem Unternehmen zur Entstehung eines finanziellen Vermögenswertes und bei einem anderen Unternehmen zur Entstehung einer finanziellen Verbindlichkeit oder eines Eigenkapitalinstruments führt. Finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden nur angesetzt, wenn der Konzern Vertragspartei des Finanzinstruments wird. Finanzielle Vermögenswerte werden ausgebucht, wenn die Rechte auf Zahlungen aus den finanziellen Vermögenswerten erloschen sind oder übertragen wurden und der Konzern im Wesentlichen alle Risiken und Chancen, die mit dem Eigentum verbunden sind, übertragen hat. Eine finanzielle Verbindlichkeit ist auszubuchen, wenn die im Vertrag vereinbarten Verpflichtungen erfüllt sind, die finanzielle Schuld somit getilgt, ausgelaufen oder aufgehoben ist.

Finanzinstrumente

Finanzinstrumente werden bei Zugang zum Fair Value am Erfüllungstag bilanziert. Dabei sind bei allen Finanzinstrumenten, die in der Folge nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, die dem Erwerb direkt zurechenbaren Transaktionskosten zu berücksichtigen. Bei den in Folge zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumenten werden zugehörige Transaktionskosten erfolgswirksam erfasst. Finanzinstrumente werden entsprechend den Bewertungskategorien des IFRS 9 klassifiziert.

Hinsichtlich der Klassifizierung von finanziellen Vermögenswerten wird zwischen Eigenkapital- und Fremdkapitalinstrumenten sowie Derivaten unterschieden.

Der Konzern designiert Eigenkapitalinstrumente, die nicht zu Handelszwecken gehalten werden, grundsätzlich als erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert. Hierbei werden sämtliche Veränderungen des beizulegenden Zeitwertes nach Abzug von latenten Steuern erfolgsneutral im Eigenkapital (Other Comprehensive Income) erfasst. Im Falle der Veräußerung erfolgt keine Umgliederung der im Eigenkapital erfassten kumulierten Gewinne und Verluste. Dividenden werden in der Gewinn- und Verlustrechnung im

Finanzergebnis ausgewiesen. Im abgelaufenen Geschäftsjahr hielt der Konzern keine Eigenkapitalinstrumente zu Handelszwecken.

Derivative Finanzinstrumente werden erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Demnach werden sämtliche Veränderungen des beizulegenden Zeitwertes erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Für derivative Finanzinstrumente, die Bestandteil einer Sicherungsbeziehung sind (Hedge Accounting), gelten gesonderte Vorschriften. Hierzu verweisen wir auf den Abschnitt Sicherungsbeziehungen.

Die Klassifizierung von Schuldinstrumenten beruht zum einen auf dem Geschäftsmodell für die Verwaltung der finanziellen Vermögenswerte (Geschäftsmodellbedingung) und zum anderen auf den Charakteristika der Zahlungsströme, die mit den finanziellen Vermögenswerten einhergehen (Zahlungsstrombedingung).

Es wird zwischen den folgenden Geschäftsmodellen unterschieden:

- gehalten zur Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme;
- sowohl zur Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme als auch zur Veräußerung gehalten; und
- gehalten zu Handelszwecken.

Die Zahlungsstrombedingung sieht vor, dass die Zahlungsströme ausschließlich aus der Rückzahlung von Kapital und Zinsen bestehen dürfen.

Schuldinstrumente werden zu fortgeführten Anschaffungskosten (AmC) bewertet, wenn das Ziel des Geschäftsmodells im Halten der Vermögenswerte zur Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme liegt und die Zahlungsstrombedingung erfüllt wird.

Schuldinstrumente werden erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert (FVtOCI) bewertet, wenn diese zwar die Zahlungsstrombedingung erfüllen, jedoch sowohl zur Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme als auch zur Veräußerung gehalten werden.

Alle anderen Schuldinstrumente, die nicht den Kategorien zu fortgeführten Anschaffungskosten oder FVtOCI zugeordnet werden, sind erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert (FVtPL) zu bewerten.

Das Management bestimmt die Kategorisierung der finanziellen Vermögenswerte beim erstmaligen Ansatz.

Originäre finanzielle Verbindlichkeiten (einschließlich der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie aus Anleihen) im Anwendungsbereich des IFRS 9 werden zu fortgeführten Anschaffungskosten (Amortised Cost) unter Anwendung der Effektivzinsmethode bewertet. Die Erstbewertung erfolgt zum Fair Value unter Einbeziehung von Transaktionskosten. In der Folgebewertung wird der Restbuchwert um die bis zur Fälligkeit verbleibenden Agio-Zuschreibungen und Disagio-Abschreibungen angepasst. Das Agio beziehungsweise Disagio wird über die Laufzeit im Finanzergebnis erfasst.

Derivative finanzielle Verbindlichkeiten, die nicht Bestandteil einer Sicherungsbeziehung sind, und Handelsbestände werden erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet.

Wertminderung für erwartete Kreditverluste

Der Konzern bildet für finanzielle Vermögenswerte der Kategorie „zu fortgeführten Anschaffungskosten“ sowie für aktive Vertragsposten (Contract Assets i. S. d. IFRS 15) Wertminderungen in Höhe der erwarteten Verluste. Die Höhe der Verlustfassung sowie die Zinsvereinnahmung bestimmen sich dabei anhand der Zuordnung des Instruments in 3 Stufen.

In Stufe 1 sind grundsätzlich alle Vermögenswerte bei Zugang einzuordnen. Für sie ist der Barwert der erwarteten Zahlungsausfälle, die aus möglichen Ausfallereignissen innerhalb der nächsten zwölf Monate nach dem Abschlussstichtag resultieren, aufwandswirksam zu erfassen. Die Zinserfassung erfolgt auf Basis des Bruttobuchwertes, d. h. vor Erfassung der Risikovorsorge.

Die Bewertung des Kreditrisikos zum Zeitpunkt der Ersterfassung berücksichtigt die Ausfallwahrscheinlichkeit sowie die Ausfallquote der jeweiligen Vermögenswerte. Die

Beurteilung der Ausfallwahrscheinlichkeit erfolgt anhand externer Bonitätsprüfungen. Makroökonomische und zukunftsorientierte Daten werden im Rating berücksichtigt.

In Stufe 2 sind alle Vermögenswerte enthalten, die am Abschlussstichtag im Vergleich zum Zugangszeitpunkt eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos aufweisen. Die Risikovorsorge bildet den Barwert aller erwarteten Verluste über die Restlaufzeit des Vermögenswertes ab. Die Zinserfassung erfolgt analog zu Stufe 1.

Zur Beurteilung, ob sich das Kreditrisiko eines Vermögenswertes seit dem erstmaligen Ansatz signifikant erhöht hat, vergleicht der Konzern das Risiko eines erwarteten Ausfalls zum Bilanzstichtag mit dem Risiko im Zeitpunkt der Ersterfassung. Hierzu werden insbesondere folgende Informationen verwendet:

- eine tatsächliche oder voraussichtliche signifikante Änderung des externen Bonitätsratings eines Finanzinstrumentes,
- signifikante Erhöhungen des Ausfallrisikos bei anderen Finanzinstrumenten desselben Kreditnehmers und
- Informationen zur Überfälligkeit.

Gemäß IFRS 9 stellt eine Überfälligkeit von mehr als 30 Tagen grundsätzlich ein Indiz für eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos dar. Erfahrungsgemäß widerlegt der Konzern diese Vermutung, sofern keine weiteren negativen Bonitätsindikatoren vorliegen.

Der Konzern wendet zur Bemessung der Wertberichtigung für erwartete Kreditverluste auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Contract Assets ein vereinfachtes Verfahren an. Nach dem vereinfachten Verfahren werden alle Vermögenswerte unabhängig der Kreditqualität pauschal der Stufe 2 zugeordnet. Die Zuordnung zur Stufe 1 ist für diese Vermögenswerte untersagt.

In Stufe 3 werden Vermögenswerte zugeordnet, wenn neben einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos am Bilanzstichtag zusätzlich ein objektiver Hinweis auf Wertminderung vorliegt. Hierbei wird die Risikovorsorge ebenfalls auf Basis des Barwerts der

erwarteten Verluste über die Restlaufzeit bemessen. Die Zinserfassung wird jedoch in den folgenden Perioden dahingehend angepasst, dass der Zinsertrag auf Basis des Netobuchwertes berechnet wird, d. h. nach Abzug der Risikovorsorge.

Der Konzern schreibt finanzielle Vermögenswerte ganz oder teilweise ab, wenn ein oder mehrere Ereignisse (ein „Schadensfall“) mit nachteiligen Auswirkungen auf die erwarteten zukünftigen Zahlungsströme eingetreten sind und somit die Bonitäten dieser finanziellen Vermögenswerte eingeschränkt sind. Objektive Hinweise auf eine eingeschränkte Bonität könnten u. a. durch Hinweise auf finanzielle Schwierigkeiten eines Kunden oder einer Gruppe von Kunden, durch den Ausfall oder Verzug von Zins- oder Tilgungszahlungen oder durch eine erhöhte Insolvenzwahrscheinlichkeit begründet sein.

Die Höhe des Wertminderungsverlusts wird aus der Differenz zwischen dem Buchwert des Vermögenswerts und dem Barwert der erwarteten künftigen Cashflows (mit Ausnahme künftiger, noch nicht erfolgter Kreditausfälle) – abgezinst mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz des finanziellen Vermögenswerts – ermittelt. Der Verlustbetrag wird ergebniswirksam erfasst. Ist ein Finanzinstrument variabel verzinslich, entspricht der zur Ermittlung des Wertminderungsaufwandes verwendete Abzinsungssatz dem nach Maßgabe des Vertrags festgesetzten aktuellen Effektivzinssatz. Wenn sich der Betrag der Wertminderung in einer Folgeperiode reduziert und diese Reduzierung aus Umständen resultiert, die nach der erstmaligen Erfassung der Wertminderung eingetreten sind (bspw. aufgrund eines besseren Ratings), wird die Wertaufholung ergebniswirksam abgebildet.

Bei Schuldinstrumenten der Kategorie zu fortgeführten Anschaffungskosten sowie bei Contract Assets wird die Risikovorsorge aktivisch vom zugehörigen finanziellen Vermögenswert abgesetzt.

In 2025 lagen im VGT-Konzern – ausgenommen bei einzelwertberechtigten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen – keine objektiven Hinweise auf Wertminderung im Rahmen von finanziellen Vermögenswerten vor.

Sicherungsbeziehungen

Im Wesentlichen werden Fremdwährungsgeschäfte sowie Zinsswaps im Zinsbereich eingesetzt. Diese werden sowohl bei erstmaliger Bilanzierung als auch in Folgeperioden zum Fair Value bewertet.

Die Anforderungen gemäß IFRS 9 an das Hedge Accounting umfassen insbesondere die Dokumentation der Sicherungsbeziehung zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft, die Sicherungsstrategie sowie die regelmäßige prospektive Effektivitätsmessung. Die prospektive Effektivitätsmessung wird mittels der Critical-Term-Match-Methode durchgeführt. Das Hedge Accounting wird prospektiv als effektiv angesehen, wenn die wesentlichen vertraglichen Bedingungen von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument übereinstimmen.

Wird ein derivatives Finanzinstrument nach IFRS 9 als Sicherungsgeschäft in einem Cashflow Hedge eingesetzt, wird der effektive Teil der Fair Value-Veränderung des Sicherungsinstruments im Eigenkapital als Bestandteil des Other Comprehensive Income ausgewiesen. Zusätzlich wird ein Risikoaufschlag berücksichtigt. Eine Umbuchung in die Gewinn- und Verlustrechnung wird in der Periode vorgenommen, in der die Cashflows des Grundgeschäfts erfolgswirksam werden. Entfällt das gesicherte Grundgeschäft, wird das Sicherungsergebnis sofort erfolgswirksam reklassifiziert. Der ineffektive Anteil der Fair Value-Veränderung eines Sicherungsgeschäfts, für das ein Cashflow Hedge gebildet wurde, wird sofort im erforderlichen Umfang erfolgswirksam erfasst.

Im Rahmen von Cashflow Hedges werden Fair Value Änderungen, die erfolgswirksam erfasst werden müssen, in den sonstigen betrieblichen Erträgen und Aufwendungen ausgewiesen. Ergebnisse aus Zinsderivaten werden je Vertrag saldiert im Zinsergebnis ausgewiesen.

Weitere Informationen zu den Finanzinstrumenten sind in den Abschnitten 3 und 4.1 zu finden.

2.12 Vorräte

Bei den Vorräten werden die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe grundsätzlich zu gewichteten durchschnittlichen Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips (d. h. zum niedrigeren Wert aus Anschaffungs- und Herstellungskosten und Nettoveräußerungswert) bewertet. Der Nettoveräußerungswert ist der geschätzte, im normalen Geschäftsverlauf erzielbare Verkaufserlös abzüglich der notwendigen variablen Vertriebskosten. Für Bestandsrisiken infolge Lagerdauer und geminderter Verwendbarkeit werden ausreichende Abwertungen vorgenommen.

Die unfertigen Leistungen werden zu Herstellungskosten angesetzt. Bestandteile der Herstellungskosten sind neben dem Fertigungsmaterial und den Fertigungslöhnen anteilige Material- und Fertigungsgemeinkosten unter Annahme einer Normalauslastung. Aufwendungen der allgemeinen Verwaltung werden nicht aktiviert. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten enthalten keine Fremdkapitalkosten.

2.13 Forderungen und sonstige Vermögenswerte

Forderungen und sonstige Vermögenswerte werden anfänglich zum Fair Value angesetzt, der im Regelfall dem Transaktionspreis entspricht. In der Folge werden sie zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Verwendung der Effektivzinsmethode bewertet. Für erkennbare Einzelrisiken werden Wertberichtigungen vorgenommen, die im ausgewiesenen Netto-Buchwert enthalten sind. Ist der Ausfall eines bestimmten Anteils des gesamten Forderungsbestands wahrscheinlich, werden Wertberichtigungen in dem Umfang vorgenommen, der dem erwarteten Nutzensausfall entspricht.

2.14 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente enthalten Schecks, Kassen- und Bankguthaben sowie Geldmarktfonds mit einer originären Laufzeit von weniger als drei Monaten, soweit sie keiner Verfügungsbeschränkung und keinen wesentlichen Wertschwankungsrisiken unterliegen.

2.15 Fremdkapitalkosten

Fremdkapitalkosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Herstellung sogenannter qualifizierter Vermögenswerte vom Zeitpunkt der Anschaffung beziehungsweise ab Beginn der Herstellung bis zur Inbetriebnahme entstehen, werden aktiviert und anschließend mit dem betreffenden Vermögenswert abgeschrieben. Qualifizierte

Vermögenswerte sind Vermögenswerte, für die ein Zeitraum von mehr als zwölf Monaten erforderlich ist, um sie in ihren beabsichtigten gebrauchsfähigen Zustand zu versetzen. Bei einer spezifischen Fremdfinanzierung werden die jeweiligen Fremdkapitalkosten, die in der Periode für diese Finanzierung entstanden sind, berücksichtigt. Bei nicht spezifischer Finanzierung wurde ein konzernerheitlicher Fremdfinanzierungszinssatz in Höhe von 2,1 Prozent (Vorjahr: 2,1 Prozent) zugrunde gelegt. Andere Fremdkapitalkosten werden aufwandswirksam gebucht.

2.16 Ertragsteuern

Der Steueraufwand der Periode setzt sich aus laufenden und latenten Steuern zusammen. Steuern werden in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst, es sei denn, sie beziehen sich auf Posten, die unmittelbar im Eigenkapital oder im Other Comprehensive Income erfasst wurden. In diesem Fall werden die Steuern ebenfalls im Eigenkapital oder im Other Comprehensive Income erfasst.

Der laufende Steueraufwand wird unter Anwendung der am Bilanzstichtag geltenden (oder in Kürze geltenden) Steuervorschriften der Länder, in denen die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften tätig sind und zu versteuerndes Einkommen erwirtschaften, berechnet. Das Management überprüft regelmäßig Steuerdeklarationen, vor allem in Bezug auf auslegungsfähige Sachverhalte, und bildet, wenn angemessen, Rückstellungen basierend auf den Beträgen, die an die Finanzverwaltung erwartungsgemäß abzuführen sind.

Nach IAS 12 „Ertragsteuern“ sind latente Steuern für temporäre Differenzen zwischen den Buchwerten der Vermögenswerte und Schulden in der Bilanz und ihren Steuerwerten zu bilden (Verbindlichkeits-Methode). Aktive und passive latente Steuern werden für temporäre Differenzen gebildet, die zu steuerpflichtigen oder abzugsfähigen Beträgen bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens künftiger Perioden führen, es sei denn, die abweichenden Wertansätze resultieren aus dem erstmaligen Ansatz eines Vermögenswertes oder einer Schuld zu einem Geschäftsvorfall, der kein Unternehmenszusammenschluss ist und zum Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles weder das Ergebnis vor Steuern noch das zu versteuernde Einkommen beeinflusst hat (sogenannte Initial Differences). Ebenso werden keine latenten Steuerschulden erfasst, wenn diese aus dem erstmaligen Ansatz eines Goodwill resultieren. IAS 12 verlangt außerdem die Bildung aktiver latenter Steuern auf noch nicht genutzte Verlustvorträge und Steuergutschriften.

Aktive latente Steuern werden in dem Maße bilanziert, wie es wahrscheinlich ist, dass ein zu versteuerndes Ergebnis verfügbar sein wird, gegen das die temporären Differenzen und noch nicht genutzten Verlustvorträge sowie ungenutzten Steuergutschriften verwendet werden können. Die Unternehmenseinheiten werden individuell daraufhin beurteilt, ob es wahrscheinlich ist, dass in künftigen Jahren ein positives steuerliches Ergebnis entsteht. Eine etwa bestehende Verlusthistorie wird bei dieser Analyse einbezogen. Für den Teil der aktiven latenten Steuern, für den diese Annahmen nicht zutreffen, wird der Wert der latenten Steuern vermindert.

Passive latente Steuern, die durch temporäre Differenzen im Zusammenhang mit Beteiligungen an Tochterunternehmen und assoziierten Unternehmen entstehen, werden angesetzt, es sei denn, dass der Zeitpunkt der Umkehrung der temporären Differenzen im Konzern bestimmt werden kann und es wahrscheinlich ist, dass sich die temporären Differenzen in absehbarer Zeit aufgrund dieses Einflusses nicht umkehren werden.

Zur Ermittlung der latenten Steuern sind die Steuersätze anzuwenden, die zu dem Zeitpunkt gelten, in dem sich die vorübergehenden Differenzen wahrscheinlich wieder ausgleichen werden. Die Auswirkungen von gültigen bzw. verabschiedeten Steuersatz- oder Steuergesetzänderungen auf die aktiven und passiven latenten Steuern werden im Regelfall ergebniswirksam berücksichtigt. Eine Änderung über das Eigenkapital erfolgt bei latenten Steuern, die vormals erfolgsneutral gebildet wurden. Die Änderung erfolgt in der Periode, in der das materielle Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen ist.

Die latenten Steuern für inländische Unternehmen sind abweichend zum Vorjahr unter Berücksichtigung der mit dem am 18. Juli 2025 verkündeten sog. Wachstumsboostergesetz beschlossenen Körperschaftsteuersenkung ermittelt. Wegen der in diesem Gesetz verankerten stufenweisen Absenkung des Körperschaftsteuersatzes über fünf Jahre um jeweils einen Prozentpunkt pro Jahr, beginnend mit dem Veranlagungszeitraum 2028, werden die latenten Steuern bilanzpostenscharf mit Steuersätzen zwischen 26,0 und 31,0 Prozent ermittelt. Dabei werden neben der Körperschaftsteuer, deren Satz je nach Veranlagungszeitraum zwischen 10,0 und 15,0 Prozent liegt, der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent auf die Körperschaftsteuer und der durchschnittliche Gewerbesteuersatz in Höhe von 15,6 Prozent im Konzern berücksichtigt.

Latente Steuerforderungen und -verbindlichkeiten werden saldiert, wenn ein einklagbarer entsprechender Rechtsanspruch auf Aufrechnung besteht und wenn die latenten Steuerforderungen und -verbindlichkeiten sich auf Ertragsteuern beziehen, die von der gleichen Steuerbehörde erhoben werden für entweder dasselbe Steuersubjekt oder unterschiedliche Steuersubjekte, die beabsichtigen, den Ausgleich auf Nettobasis herbeizuführen.

2.17 Leistungen an Arbeitnehmer:innen

(a) Pensionsverpflichtungen

Im Konzern existieren unterschiedliche Pensionspläne. Die Pläne werden in der Regel durch Zahlungen an Versicherungsgesellschaften oder Treuhandfonds finanziert, deren Höhe auf fortlaufend eingeholten versicherungsmathematischen Berechnungen basiert.

Der Konzern hat sowohl leistungsorientierte als auch beitragsorientierte Pensionspläne. Ein beitragsorientierter Plan ist ein Pensionsplan, unter dem der Konzern fixe Beiträge an eine nicht zum Konzern gehörende Gesellschaft (Fonds) entrichtet. Der Konzern hat keine rechtliche oder faktische Verpflichtung, zusätzliche Beiträge zu leisten, wenn der Fonds nicht genügend Vermögenswerte hält, um die Pensionsansprüche aller Beschäftigten aus den laufenden und vorherigen Geschäftsjahren zu begleichen. Ein leistungsorientierter Plan ist ein Plan, der kein beitragsorientierter Plan ist.

Typischerweise schreiben leistungsorientierte Pläne einen Betrag an Pensionsleistungen fest, den die Beschäftigten bei Renteneintritt erhalten werden und der in der Regel von einem oder mehreren Faktoren (wie Alter, Dienstzeit und Gehalt) abhängig ist.

Zur Insolvenzsicherung und Finanzierung der Ansprüche der Mitarbeiter:innen aus Altersversorgungszusagen und vergleichbaren Verpflichtungen hat der Konzern als Treugeber mit dem Helaba Pension Trust e. V. (Helaba), Frankfurt am Main (Treuhand), ein doppelseitiges Contractual Trust Agreement (CTA) Treuhandverhältnis unter dem 14./21. Dezember 2011 begründet und hat als Treugeber Vermögen sicherheitshalber auf den Treuhänder übertragen.

Der Treuhänder hält und verwaltet das Treuhandvermögen für den Treugeber treuhänderisch und in vom Treuhandvermögen anderer Treugeber und dem Eigenvermögen des Treuhänders selbst getrennten Abrechnungsverbänden.

Das Treuhandvermögen erfüllt die Voraussetzungen, um als Planvermögen klassifiziert zu werden.

Die in der Bilanz angesetzte Rückstellung für leistungsorientierte Pläne entspricht gemäß IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“ dem Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung (defined benefit obligation, DBO) am Bilanzstichtag abzüglich des beizulegenden Zeitwerts des Planvermögens. Die DBO wird jährlich von einem unabhängigen versicherungsmathematischen Sachverständigen unter Anwendung der Methode der laufenden Einmalprämien (Projected Unit Credit Method) berechnet. Hierbei werden nicht nur die am Stichtag bekannten Rentenverpflichtungen und erworbenen Anwartschaften, sondern auch wirtschaftliche Trendannahmen berücksichtigt, die nach realistischen Erwartungen gewählt werden. Der Bewertung liegen die Heubeck-Richttafeln 2018 G als biometrische Rechnungsgrundlagen zugrunde.

Der Barwert der DBO wird berechnet, indem die erwarteten zukünftigen Mittelabflüsse mit dem Zinssatz von Industrieanleihen höchster Bonität abgezinst werden. Die Industrieanleihen lauten auf die Währung der Auszahlungsbeträge und weisen den Pensionsverpflichtungen entsprechende Laufzeiten auf.

Der erwartete Planertrag des Planvermögens wird auf Basis des bei der Bewertung der Pensionsverpflichtungen verwendeten Rechnungszinssatzes ermittelt.

Die Neubewertungskomponente, die auf erfahrungsbedingten Anpassungen und Änderungen versicherungsmathematischer Annahmen basiert, wird in der Periode ihres Entstehens im sonstigen Ergebnis im Konzerneigenkapital erfasst und anschließend unter den Gewinnrücklagen ausgewiesen.

Der Dienstzeitaufwand, der die im Geschäftsjahr gemäß Leistungsplan hinzuerworbenen Ansprüche der aktiven Arbeitnehmer:innen repräsentiert, wird im Personalaufwand ausgewiesen; der Nettozinsaufwand bzw. -ertrag auf die Nettopensionsverpflichtung wird im Finanzergebnis erfasst.

Nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand wird sofort erfolgswirksam erfasst.

Bei beitragsorientierten Plänen leistet der Konzern aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung oder freiwillig Beiträge an öffentliche oder private Pensionsversicherungspläne. Der Konzern hat über die Zahlung der Beiträge hinaus keine weiteren Zahlungsverpflichtungen. Die Beiträge werden bei Fälligkeit im Personalaufwand erfasst.

(b) Sonstige Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Der Konzern gewährt einigen seiner Pensionäre nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Gasdeputate. Bei der Bewertung der Gasdeputate wird eine Bilanzierungsmethode verwendet, die derjenigen für leistungsorientierte Pensionspläne entspricht.

(c) Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses werden gezahlt, wenn Arbeitnehmer:innen vor dem regulären Renteneintritt von einem Konzernunternehmen entlassen werden oder wenn Arbeitnehmer:innen gegen eine Abfindungsleistung freiwillig aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden. Der Konzern erfasst Abfindungsleistungen, wenn er nachweislich verpflichtet ist, das Arbeitsverhältnis von gegenwärtigen Mitarbeiter:innen entsprechend einem detaillierten formalen Plan, der nicht rückgängig gemacht werden kann, zu beenden, oder wenn er nachweislich Abfindungen bei freiwilliger Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Beschäftigte zu leisten hat. Leistungen, die nach mehr als zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag fällig werden, werden auf ihren Barwert abgezinst.

(d) Andere langfristig fällige Leistungen

Die Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen wurden nach finanzmathematischen Grundsätzen unter Berücksichtigung eines angemessenen Rechnungszinssatzes, einer angemessenen Gehaltsdynamik, sowie Fluktuationswahrscheinlichkeit ermittelt. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der Heubeck-Richttafeln 2018 G.

Die Bewertung der Rückstellungen für Langzeitkonten erfolgt unter Anwendung des für die Pensionsverpflichtungen maßgeblichen Rechnungszinses.

Das aus der Insolvenzabsicherung der Mitarbeiter:innenansprüche für die Rückstellungen für Langzeitarbeitszeitkonten resultierende Planvermögen wird mit den jeweiligen Rückstellungen saldiert.

(e) Kurzfristig fällige Leistungen

Für leistungs- und konzernerfolgsabhängige Tantiemезahlungen an Mitarbeiter:innen wird eine auf einer Schätzung basierende Rückstellung gebildet.

Im Konzernabschluss wird zudem eine Rückstellung in den Fällen passiviert, in denen eine vertragliche Verpflichtung besteht oder sich aufgrund der Geschäftspraxis der Vergangenheit eine faktische Verpflichtung ergibt. Hierzu zählen im Wesentlichen Urlaubs- und Kurzzzeitkontenrückstellungen. Die Bewertung dieser Rückstellungen erfolgt in Höhe der Tagessätze beziehungsweise des durchschnittlichen Stundensatzes einschließlich der anfallenden Sozialabgaben.

2.18 Rückstellungen

Nach IAS 37 „Rückstellungen, Eventualschulden, Eventualforderungen“ werden Rückstellungen gebildet, wenn rechtliche oder faktische Verpflichtungen gegenüber außenstehenden Dritten vorliegen, die aus vergangenen Ereignissen resultieren und deren Erfüllung wahrscheinlich zu einem zukünftigen Ressourcenabfluss führen wird. Hierbei muss die Höhe der Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden können. Die Bewertung der Rückstellungen erfolgt gemäß IAS 37 mit der bestmöglichen Schätzung des Verpflichtungsumfangs unter Berücksichtigung von Eintrittswahrscheinlichkeit und Zeitpunkt der Inanspruchnahme. Der Ansatz der Rückstellung erfolgt zum voraussichtlichen Erfüllungsbetrag. Langfristige Verpflichtungen werden, sofern der aus der Diskontierung resultierende Zinseffekt (Unterschiedsbetrag zwischen Barwert und Rückzahlungsbetrag) wesentlich ist, mit dem Barwert ihres voraussichtlichen Erfüllungsbetrages angesetzt, wobei auch zukünftige Kostensteigerungen, die am Bilanzstichtag absehbar und wahrscheinlich sind, in die Bewertung einbezogen werden. Langfristige Verpflichtungen werden mit dem zum jeweiligen Bilanzstichtag gültigen Marktzinssatz diskontiert. Die Aufzinsungsbeträge sowie die Zinsänderungseffekte werden innerhalb des Finanzergebnisses ausgewiesen. Eine mit der Rückstellung zusammenhängende Erstattung wird, sofern ihre Vereinnahmung so gut wie sicher ist, als separater Vermögenswert aktiviert. Ein saldierter Ausweis innerhalb der Rückstellungen ist nicht zulässig. Geleistete Anzahlungen werden von den Rückstellungen abgesetzt.

Schätzungsänderungen ergeben sich insbesondere bei Abweichungen von der ursprünglich geschätzten Kostenentwicklung, bei Änderungen bezüglich des

Zahlungszeitpunkts oder des Verpflichtungsumfangs sowie regelmäßig aus der Anpassung des Diskontierungszinssatzes an das aktuelle Marktzinsniveau.

Sofern erforderlich werden Rückstellungen für Restrukturierungsmaßnahmen mit dem Barwert der zukünftigen Mittelabflüsse angesetzt. Die Rückstellungsbildung erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem ein detaillierter Restrukturierungsplan, der vom Management beschlossen und öffentlich angekündigt wurde beziehungsweise den Mitarbeiter:innen oder deren Vertretern:innen kommuniziert wurde, vorliegt. Für die Bemessung der Rückstellungshöhe werden nur die den Restrukturierungsmaßnahmen direkt zuordenbaren Aufwendungen herangezogen. Nicht berücksichtigt werden Aufwendungen, die mit dem zukünftigen operativen Geschäft in Verbindung stehen.

2.19 Erlöse aus Verträgen mit Kunden

Erlöse aus dem Transportgeschäft

Das operative Geschäft des Konzerns besteht größtenteils aus der regulierten Transporttätigkeit des Fernleitungsnetzbetriebs Gas. Die Realisierung der Erlöse aus den Transportverträgen mit Kunden erfolgt generell zum Zeitpunkt der Erfüllung der Leistungsverpflichtung an den Kunden. Die Erfüllung der Leistungsverpflichtung gilt als abgeschlossen, wenn der Gastransport durchgeführt wurde und der Kunde damit die Verfügungsgewalt über das Gas erlangt. Mit erfüllter Leistungsverpflichtung wird der ihr zugeordnete Transaktionspreis als Erlös erfasst.

Zudem werden nicht rückzahlbare privatrechtliche Aufwands- und Ertragszuschüsse aus der regulierten Tätigkeit der OGE als Wasserstoff-Kernnetzbetreiber als Erlöse ausgewiesen.

Erlöse aus dem sonstigen Dienstleistungsgeschäft

Neben dem Transportgeschäft erwirtschaftet der Konzern zudem Erlöse aus Dienstleistungen im unregulierten gaswirtschaftlichen Umfeld. Diese Dienstleistungen umfassen technische und kaufmännische Tätigkeiten.

Im Konzern existieren langfristige zeitraumbezogene Serviceverträge, bei denen der Kunde einen Nutzen aus den einzelnen Leistungsschritten im Zeitpunkt der Leistung erhält. Im Wesentlichen sind diese Serviceverträge zu Festpreisen verhandelt. Die Erlöse

werden entsprechend der Leistungserbringung realisiert und die Abrechnung erfolgt nach dem vertraglich festgelegten Zahlungsplan.

Im Konzern werden neben den Serviceleistungen auch langfristige gaswirtschaftliche Bauprojekte für den Kunden durchgeführt. Diese Verträge bestehen sowohl aus Festpreis- als auch aus Costplus-Fee-Vereinbarungen. Aufgrund der fehlenden alternativen Nutzung im Konzern sowie dem vertraglich durchsetzbaren Recht auf Zahlung bei Erfüllung werden diese Bauprojekte zeitraumbezogen bewertet. Die jeweiligen Verträge beinhalten keine eigenständig abgrenzbaren Leistungsverpflichtungen, sodass eine Leistungsverpflichtung je Vertrag identifiziert werden kann. Eine Allokation des Transaktionspreises entfällt somit. Die Erlöserfassung dieser gaswirtschaftlichen Projekte ergibt sich aus dem Leistungsfortschritt. Dieser wird nach der inputorientierten Cost-to-Cost-Methode ermittelt und entspricht dem Prozentsatz der bis zum Bilanzstichtag angefallenen Auftragskosten im Vergleich zu den erwarteten Gesamtkosten eines Auftrags. Die Anwendung der Cost-to-Cost-Methode stellt für die Erfüllung der zeitraumbezogenen Leistungsverpflichtung das getreueste Bild der Erlösrealisierung dar, da die Kosten und somit der Fertigstellungsgrad verlässlich bestimmt werden können.

Erlöserfassung / Bilanzierung

Erlöse aus Verträgen mit Kunden werden ohne Umsatzsteuer und abzüglich gewährter Rabatte und Preisnachlässe nach Eliminierung konzerninterner Transaktionen ausgewiesen.

Verträge mit Kunden werden in der Bilanz unter den sonstigen Forderungen bzw. Verbindlichkeiten als Contract Assets bzw. Contract Liabilities sowie in den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen. Im Posten Contract Assets wird das Recht auf Gegenleistung aus einem Vertrag mit einem Kunden für bereits an den Kunden übertragene Güter und Dienstleistungen saldiert mit bereits erhaltenen Anzahlungen – bzw. dem unbedingten Recht auf diese – abgebildet. Übersteigen die erhaltenen Anzahlungen – bzw. das unbedingte Recht auf diese – das Recht auf Gegenleistung für bereits an den Kunden übertragene Güter und Dienstleistungen, so wird der daraus resultierende Saldo im Posten Contract Liabilities erfasst. Die Bilanzierung einer Forderung erfolgt, wenn der Anspruch auf Gegenleistung lediglich vom reinen Zeitablauf abhängt. Wertminderungen von Contract Assets und Forderungen werden gemäß IFRS 9 bewertet und bilanziert.

Drohende Verluste aus belastenden Verträgen werden mangels konkreter Vorgaben des IFRS 15 nicht mit dem bilanzierten Vermögenswert saldiert, sondern gemäß IAS 37.5(g) behandelt. Dies führt zum Ausweis einer Drohverlustrückstellung in Höhe der unvermeidbaren Kosten.

Im Konzern werden bei Verträgen mit einer wesentlichen Finanzierungskomponente die zugesagten Beträge der Gegenleistung um den Zinseffekt angepasst. Sofern die Zeitspanne zwischen der Übertragung des Guts oder der Dienstleistung auf den Kunden und der Bezahlung durch den Kunden kleiner ein Jahr ist, wird keine Finanzierungskomponente gemäß IFRS 15.63 erfasst. Derzeit bestehen im Konzern keine Verträge mit einer wesentlichen Finanzierungskomponente.

Generell werden die Forderungen aus Verträgen mit Kunden vertragsgemäß abgerechnet mit einer Zahlungsfrist von bis zu 30 Tagen.

Im Konzern bestehen neben der gesetzlich bindenden Gewährleistung keine Rücknahme-, Erstattungs- und Garantieverpflichtungen. Gemäß IFRS 15.B31(a) stellen gesetzliche Vorschriften keine separate Leistungsverpflichtung dar.

Aktivierete Kosten zur Erfüllung oder Erlangung eines Vertrags wurden nicht angesetzt. Für die Vertragsanbahnung sind keine zusätzlichen Kosten entstanden, die einer Leistungsverpflichtung direkt zuzuordnen sind. Angefallene Kosten, die auch ohne Vertragsabschluss entstanden wären, werden im Aufwand erfasst.

2.20 Leasingverhältnisse

Leasingverhältnisse werden bilanziert, wenn ein Vertrag vorliegt, der die Übertragung des Rechts zur Nutzung an einem identifizierbaren Vermögenswert im Austausch für eine Gegenleistung für einen bestimmten Zeitraum regelt.

Leasingnehmer

Gemäß den Regelungen des IFRS 16 bilanziert der Konzern Leasingverhältnisse als Leasingnehmer nach dem Right-of-Use-Ansatz. Mit Beginn des Leasingverhältnisses wird dieses grundsätzlich in der Bilanz als Vermögenswert für das Nutzungsrecht und als Verbindlichkeit für die eingegangene Zahlungsverpflichtung zum Barwert angesetzt. Die Bewertung der Leasingverbindlichkeit erfolgt zum Barwert der verbleibenden

Leasingzahlungen, abgezinst unter Anwendung des Grenzfremdkapitalzinssatzes. Zur Ermittlung des Grenzfremdkapitalzinssatzes wurden Referenzzinssätze für einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren aus indikativen Finanzierungzinssätzen und Marktsätzen für Unternehmensanleihen der VGT abgeleitet. Die Leasingzahlungen werden nach der Effektivzinsmethode in einen Tilgungs- und in einen Zinsanteil aufgeteilt. Das aktivierte Nutzungsrecht wird zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Die Abschreibung der Nutzungsrechte wird linear über den Zeitraum des Leasingverhältnisses vorgenommen.

Der Konzern wendet IFRS 16 nicht auf immaterielle Vermögenswerte an. Ebenso werden kurzfristige Leasingverhältnisse und geringwertige Leasingobjekte nicht nach dem Right-of-Use-Ansatz bilanziert. Stattdessen werden diese über die Laufzeit des Leasingverhältnisses als Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Zu den geringwertigen Leasingobjekten zählen im Konzern alle Leasingobjekte, deren Neuwert 5.000 EUR nicht übersteigt. Alle Leasingverträge, die innerhalb einer Restlaufzeit von 12 Monaten auslaufen, werden im Konzern als kurzfristige Leasingverträge klassifiziert.

Grundsätzlich wird bei Verträgen, die eine Leasingkomponente und eine oder mehrere zusätzliche Leasing- oder Nichtleasingkomponenten beinhalten, das vertraglich vereinbarte Entgelt auf Basis des relativen Einzelveräußerungspreises der Leasingkomponente und des aggregierten Einzelveräußerungspreises der Nichtleasingkomponenten auf die einzelnen Leasingkomponenten aufgeteilt. Sofern eine Trennung von Nichtleasing- und Leasingkomponenten nicht möglich ist, werden diese Komponenten als eine einzige Leasingkomponente bilanziert. Variable Leasingzahlungen, die bei der Bewertung der Leasingverbindlichkeit nicht berücksichtigt wurden, bestehen im Konzern nicht.

Die Laufzeit der angesetzten Leasingverhältnisse entspricht der unkündbaren Grundlaufzeit eines Leasingverhältnisses sowie dem Zeitraum mit einer hinreichend sicheren Ausübung einer Verlängerungs- oder einer hinreichend sicheren Nicht-Ausübung einer Kündigungsoption. Dementsprechend werden im Konzern bei Leasingverträgen mit einer befristeten Laufzeit die Verlängerungs- und Kündigungsoptionen in den Leasingverbindlichkeiten berücksichtigt. Die Bewertung von Leasingverträgen mit einer unbefristeten Laufzeit erfolgt auf Basis der fünfjährigen Mittelfristplanung des Konzerns. Bei der Bestimmung der Laufzeit von Verträgen mit Verlängerungs- oder Kündigungsoptionen werden aktuelle Erkenntnisse berücksichtigt.

Leasinggeber

Leasingverhältnisse, bei denen ein wesentlicher Anteil der Risiken und Chancen, die mit dem Eigentum am Leasingobjekt verbunden sind, beim Leasinggeber verbleibt, werden als Operating-Leasingverhältnisse klassifiziert. Bei einem Operating Lease weist der Konzern das Leasingobjekt als Vermögenswert zu fortgeführten Anschaffungskosten in den Sachanlagen aus. Die im Geschäftsjahr vereinnahmten Leasingzahlungen werden als Ertrag erfasst. Der Konzern tritt im unwesentlichen Umfang als Leasinggeber im Rahmen von Operating-Leasingverhältnissen auf. Untervermietungen im Rahmen von Operating-Leasing-Verträgen wurden lediglich mit nicht in den Konzern einbezogenen Tochterunternehmen in unerheblichem Umfang vorgenommen.

Kein Konzernunternehmen ist Leasinggeber im Sinne eines Finanzierungsleasings gemäß IFRS 16.

2.21 Kapitalflussrechnung

Die Kapitalflussrechnung ist gemäß IAS 7 „Kapitalflussrechnungen“ in die Bereiche Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit gegliedert. Gezahlte und erstattete Ertragsteuern sowie erhaltene Dividenden und erhaltene Zinsen sind Bestandteil des Cashflows aus der operativen Geschäftstätigkeit. Gezahlte Dividenden und gezahlte Zinsen werden im Bereich der Finanzierungstätigkeit ausgewiesen. Bei Erwerben beziehungsweise Veräußerungen von Anteilen an Unternehmen werden gezahlte (beziehungsweise erhaltene) Kaufpreise abzüglich erworbener (beziehungsweise abgegebener) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente im Bereich der Investitionstätigkeit gezeigt, soweit hiermit eine Kontrollerlangung beziehungsweise ein Kontrollverlust einhergeht.

2.22 Schätzungen und Annahmen sowie Ermessen bei der Anwendung der Rechnungslegungsgrundsätze

Die Aufstellung des Konzernabschlusses erfordert Schätzungen und Annahmen, die die Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen im Konzern, den Ausweis und die Bewertung beeinflussen können. Die Schätzungen basieren auf Erfahrungen der Vergangenheit und weiteren Erkenntnissen über zu bilanzierende Geschäftsvorfälle. Die tatsächlichen Beträge können von diesen Schätzungen abweichen.

Die Schätzungen und die zugrunde liegenden Annahmen werden insbesondere im Hinblick auf mögliche Auswirkungen des Klimawandels fortlaufend überprüft. Anpassungen hinsichtlich der für die Rechnungslegung relevanten Schätzungen werden in der Periode der Änderung berücksichtigt, sofern die Änderungen ausschließlich diese Periode beeinflussen. Sofern die Änderungen sowohl die aktuelle Berichtsperiode als auch zukünftige Perioden betreffen, werden diese in der laufenden Periode und in späteren Perioden berücksichtigt.

Schätzungen sind insbesondere erforderlich bei der Bewertung von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten, namentlich in Zusammenhang mit Kaufpreisallokationen, Festlegung der Nutzungsdauern, dem Ansatz und der Bewertung aktiver latenter Steuern, der Bilanzierung von Pensions- und sonstigen Rückstellungen, bei der Durchführung von Werthaltigkeitsprüfungen in Übereinstimmung mit IAS 36 sowie der Fair Value-Ermittlung bestimmter Finanzinstrumente.

Bei der Anwendung der IFRS Accounting Standards übt der Konzern Ermessensentscheidungen aus, die einen Einfluss auf die bilanzierten Beträge haben können. Ermessensentscheidungen werden beispielsweise bei den Annahmen für die Werthaltigkeitstests gemäß IAS 36 getroffen. Des Weiteren ist die Beurteilung gemeinsamer Vereinbarungen nach IFRS 11 ermessensbehaftet. Sind diese als eigenständiges Vehikel strukturiert, werden neben der Rechtsform und den vertraglichen Vereinbarungen auch sonstige Sachverhalte und Umstände herangezogen, um zu beurteilen, ob diese als gemeinschaftliche Tätigkeit oder als Gemeinschaftsunternehmen klassifiziert werden.

Die Grundlagen für die Einschätzungen bei den relevanten Themen werden in den jeweiligen Abschnitten erläutert.

2.23 Änderungen der Rechnungslegungsmethoden

Im Geschäftsjahr 2025 haben sich keine wesentlichen Änderungen der Rechnungslegungsmethoden ergeben.

3 Finanzrisikomanagement

3.1 Finanzrisikofaktoren

Durch seine Geschäftstätigkeit ist der Konzern verschiedenen finanziellen Risiken ausgesetzt: (a) dem Marktrisiko (beinhaltet das Fremdwährungsrisiko und das Zinsänderungsrisiko), (b) dem Kreditrisiko und (c) dem Liquiditätsrisiko. Das übergreifende Risikomanagement des Konzerns ist auf die Unvorhersehbarkeit der Entwicklungen an den Finanzmärkten fokussiert und zielt darauf ab, die potenziell negativen Auswirkungen auf die Finanzlage des Konzerns zu minimieren. Der Konzern nutzt derivative Finanzinstrumente, um sich gegen bestimmte Risiken abzusichern.

Das Risikomanagement erfolgt dezentral sowohl durch die Finanzabteilung der OGE als auch durch das Teilnehmungscontrolling der Gesellschafter. Die Konzernfinanzabteilung identifiziert, bewertet und sichert finanzielle Risiken in enger Zusammenarbeit mit den operativen Einheiten des Konzerns. Aufgrund des sehr begrenzten Volumens an Transaktionen in Fremdwährung sowie der nur sporadisch auftretenden Aufnahme und Sicherung von Darlehen erfolgt der jeweilige Umgang mit dem Fremdwährungsrisiko, dem Zins- und Kreditrisiko sowie dem Einsatz derivativer und nicht derivativer Finanzinstrumente jeweils im entsprechenden Einzelfall in Abstimmung mit den relevanten Gremien des betroffenen Unternehmens.

Im Konzern wird Hedge Accounting gemäß IFRS 9 bei Zinsderivaten hinsichtlich der Sicherung langfristiger Verbindlichkeiten sowie bei Währungsderivaten angewendet.

Cashflow Hedges dienen der Absicherung gegen Risiken aus variablen Zahlungsströmen, welche aus Darlehen, langfristigen Verbindlichkeiten sowie zukünftigen Zahlungsverpflichtungen in Fremdwährung resultieren. Zur Begrenzung des Zinsänderungs- und des Währungsrisikos werden insbesondere Zinsswaps und Fremdwährungsswaps eingesetzt.

(a) Marktrisiko

(i) Fremdwährungsrisiko

Fremdwährungsrisiken können sich im Wesentlichen aus Beschaffungsvorgängen mit Geschäftspartnern außerhalb des Euro-Raumes ergeben. Bei Vorliegen solcher nicht Euro-basierter Beschaffungsvorgänge wesentlichen Umfangs werden Devisentermingeschäfte und Devisenswaps eingesetzt, um das Fremdwährungsrisiko abzusichern. Im Geschäftsjahr 2025 fanden keine abgesicherten Beschaffungsgeschäfte statt und es befinden sich keine Fremdwährungstransaktionen im Bestand.

(ii) Zinsänderungsrisiko

Das Zinsrisiko des Konzerns entsteht durch langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten. Die Verbindlichkeiten mit variabler Verzinsung setzen den Konzern zinsbedingten Cashflow-Risiken aus, die zum Teil durch Bankguthaben mit variabler Verzinsung aufgehoben werden. Aus den festverzinslichen Verbindlichkeiten entsteht ein zinsbedingtes Risiko aus Änderungen des beizulegenden Zeitwerts.

In der ersten Jahreshälfte 2025 wurden zwei neue Zins-Payer-Swaps zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken geschlossen. Die Parameter des Zins-Cashflow Hedges orientieren sich an den Parametern des Grundgeschäfts.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden weder Derivate aufgelöst noch sind Derivate ausgelaufen.

Zum 31. Dezember 2025 sind die bestehenden Grundgeschäfte in Cashflow Hedges mit Restlaufzeiten bis zu drei Jahren im Bereich der Zinssicherung einbezogen. Die im Rahmen des Cashflow-Hedge-Accounting gesicherten Zahlungsströme aus den Grundgeschäften fallen im Zeitraum 2026 bis 2028 an und berühren zeitgleich die Gewinn- und Verlustrechnung.

Aus der Absicherung der variablen Zinssätze ergaben sich aufgeteilt nach Laufzeit die folgenden durchschnittlichen fixen Zinssätze:

Laufzeit	31.12.2025	31.12.2024
Bis 1 Jahr	0,00%	0,30%
1 bis 5 Jahre	2,30%	0,00%

Es ergeben sich folgende Effekte auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage:

Mio. €	31.12.2025	31.12.2024
Buchwert Sicherungsinstrumente	-0,1	0,0
Nominalwert Sicherungsinstrumente	63,8	0,0
Änderungen des Fair Value der Sicherungsinstrumente	-0,1	0,0
Wertänderungen der gesicherten Grundgeschäfte zur Erfassung der Unwirksamkeiten	-0,1	0,0

Der sich zum Abschlussstichtag ergebende negative Marktwert des Sicherungsinstruments wird unter den sonstigen langfristigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Das kumulierte Other Comprehensive Income veränderte sich im Geschäftsjahr wie folgt:

Mio. €	2025	2024
Beginn des Geschäftsjahres	30,4	34,5
Sicherungsergebnis	-0,1	0,0
Recycling erfasst im Zinsergebnis	-5,7	-5,9
Latente Steuern	3,7	1,7
Ende des Geschäftsjahres	28,3	30,4

Ineffektivitäten sind im Geschäftsjahr nicht aufgetreten.

(iii) Sensitivitätsanalyse

Im Rahmen der Sensitivitätsanalysen im Sinne des IFRS 7 für die betreffenden Risiko-variablen wird untersucht, welche Auswirkungen die Veränderung der jeweiligen Werte zum Bilanzstichtag auf die sonstigen betrieblichen Erträge und Aufwendungen und das Other Comprehensive Income für Sicherungsgeschäfte vor Berücksichtigung latenter Steuern hätte.

Die Zinsanalyse unterstellt eine Verschiebung der Zinsstrukturkurve am Bilanzstichtag um jeweils +/- 100 Basispunkte.

Die Sensitivitätsanalysen der Zinsswaps stellen sich wie folgt dar:

Mio. €	31.12.2025	31.12.2024
EK Sensitivität		
Zinskurve -1 %	2,4	0,0
Zinskurve +1 %	-2,5	0,0
GuV Sensitivität		
Zinskurve -1 %	0,0	0,0
Zinskurve +1 %	0,0	0,0

(b) Kreditrisiko

Das Kreditrisiko wird auf Konzernebene gesteuert. Kreditrisiken ergeben sich im Wesentlichen durch Forderungen gegen Banken und Finanzinstitute aus Bankeinlagen und derivativen Finanzinstrumenten sowie durch Forderungen gegen Kunden.

Für eine Zusammenarbeit im Finanzbereich qualifizieren sich nur Banken mit einem unabhängigen Rating der großen drei Rating-Agenturen. Für die Geldanlage wird ein Rating von mindestens „BBB+“ bis „A-“ (Standard & Poor's, Fitch) bzw. „Baa1“ bis „A3“ (Moody's) vorausgesetzt, während für die Kreditaufnahme ein Durchschnittsrating von mindestens „BBB“ (Standard & Poor's, Fitch) bzw. „Baa2“ (Moody's) erforderlich ist. Es wird bei Verfügbarkeit jeweils auf das „unsecured long-term rating“ abgestellt. Die Rating-Einstufungen sämtlicher Banken sowie weitere Bonitätsindikatoren (wie z. B. aktuelle Preise von Credit Default Swaps) werden dabei fortlaufend beobachtet.

Der Konzern erwirtschaftet den überwiegenden Teil seiner Umsätze mit einer kleinen Zahl großer Kunden.

Die Kunden werden hierbei im branchenüblichen Rahmen Bonitätsprüfungen unterzogen. Die Steuerung des Kreditrisikos erfolgt dabei risikoorientiert, unter anderem werden die umsatzstärksten Kunden regelmäßig hinsichtlich ihrer Bonität eingeschätzt. Hierzu werden Bonitätseinschätzungen anerkannter Auskunftsteien oder veröffentlichte Ratings anerkannter Ratingagenturen herangezogen.

Die überwiegende Mehrheit der Umsätze wird im regulierten Gastransportgeschäft erwirtschaftet. Die regulierten Entgelte werden im Wesentlichen auf Basis der Kapital- und Betriebskosten des Unternehmens festgelegt.

In der Vergangenheit sind keine wesentlichen Zahlungsausfälle aufgetreten. Das Management erwartet auch zukünftig keine Ausfälle aufgrund von Nichterfüllung durch Geschäftspartner.

Kreditrisiken resultieren aus der Nicht- oder Teilerfüllung der Gegenleistung für erbrachte Vorleistungen, der Nicht- oder Teilerfüllung bestehender Forderungen durch die Geschäftspartner und aus Wiedereindeckungsrisiken bei schwebenden Geschäften. Die Überwachung und Steuerung der Kreditrisiken erfolgt durch konzernweit einheitliche Vorgaben zum Kreditrisikomanagement, welche die Identifikation, Bewertung und Steuerung umfassen. Das maximale Ausfallrisiko entspricht dem Buchwert der finanziellen Vermögenswerte.

Der Konzern bildet in Übereinstimmung mit IFRS 9 für wesentliche finanzielle Vermögenswerte Wertberichtigungen für erwartete Kreditverluste. Die Bewertung des Kreditrisikos berücksichtigt die Ausfallwahrscheinlichkeit sowie die Ausfallquote des zu bewertenden finanziellen Vermögenswertes. Die Beurteilung der Ausfallwahrscheinlichkeiten erfolgt anhand externer Bonitätsprüfungen.

Die folgende Tabelle zeigt den Zusammenhang zwischen Bonität und der ermittelten Ausfallwahrscheinlichkeit (PD):

Ratingklasse	Beschreibung	PD in %
I	Sehr gute bis gute Bonität	bis 0,3
II	Gute bis zufriedenstellende Bonität	0,3 – 0,7
III	Befriedigende Bonität	0,7 – 1,5
IV	Erhöhtes Risiko	1,5 – 3,0
V	Hohes Risiko	3,0 – 8,0
VI	Sehr hohes Risiko	8,0 – 100,0
VII	Keine Kreditauskunft vorhanden	0,7 – 1,5

Eine signifikante Änderung des Ausfallrisikos wird angenommen, wenn sich das Rating um mindestens 2 Klassen verschlechtert.

Makroökonomische und zukunftsorientierte Inputfaktoren werden in dem Rating berücksichtigt. Im Geschäftsjahr ergaben sich keine Änderungen der Schätzverfahren oder signifikanter Annahmen.

Forderungen aus Lieferung und Leistungen und Contract Assets

Das Unternehmen wendet ein vereinfachtes Verfahren zur Bemessung der Wertberichtigung für erwartete Kreditverluste auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie auf Contract Assets an. Hierbei werden die Wertberichtigungen grundsätzlich in Höhe der über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste bemessen.

Die Bruttobuchwerte (in Mio. €) setzen sich zum 31. Dezember 2025 wie folgt zusammen:

Ratingklasse	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Contract Assets	Gesamt Bruttobuchwert
I	31,5	24,0	55,5
II	8,4	2,0	10,4
III	2,2	0,0	2,2
IV	1,2	0,2	1,4
V	0,0	0,0	0,0
VI	0,1	0,0	0,1
VII	5,3	3,8	9,1
Gesamt	48,7	30,0	78,7

Zusammensetzung der Bruttobuchwerte (in Mio. €) zum 31. Dezember 2024:

Ratingklasse	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Contract Assets	Gesamt Bruttobuchwert
I	35,7	6,2	41,9
II	37,8	1,9	39,7
III	1,9	0,0	1,9
IV	0,8	0,4	1,2
V	0,0	0,0	0,0
VI	0,3	0,0	0,3
VII	6,2	1,9	8,1
Gesamt	82,7	10,4	93,1

Die Wertberichtigungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie auf Contract Assets entwickelten sich im Geschäftsjahr wie folgt:

Mio. €	2025	2024
Beginn des Geschäftsjahres	3,8	4,4
Erfolgswirksame Veränderungen	0,3	-0,2
Inanspruchnahme	-2,9	-0,4
Ende des Geschäftsjahres	1,2	3,8

Der Rückgang der Wertberichtigungen ist mit 2,9 Mio. € auf uneinbringliche Forderungsansprüche sowie gegenläufig mit 0,3 Mio. € auf die Bildung von Wertberichtigungen zurückzuführen.

Sonstige finanzielle Vermögenswerte der Kategorie AmC

Die sonstigen zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerte betreffen insbesondere Forderungen gegen andere Joint Operator.

Bei allen sonstigen finanziellen Vermögenswerten besteht ein niedriges Ausfallrisiko. Demnach erfolgt die Ermittlung der Wertberichtigung auf Basis der erwarteten Zahlungsausfälle, die aus möglichen Ausfallereignissen innerhalb der nächsten zwölf Monate nach dem Abschlussstichtag resultieren. Ein niedriges Ausfallrisiko wird angenommen, wenn eine niedrige Ausfallwahrscheinlichkeit vorliegt und der Kreditnehmer problemlos zur Erfüllung seiner kurzfristigen vertraglichen Zahlungsverpflichtungen in der Lage ist.

Zum Stichtag bestehen im Konzern Wertberichtigungen für erwartete Kreditverluste auf sonstige finanzielle Vermögenswerte der Kategorie zu fortgeführten Anschaffungskosten im unwesentlichen Umfang.

(c) Liquiditätsrisiko

Die Cashflow-Prognosen werden auf der Ebene der operativen Gesellschaften erstellt und im Konzern zusammengefasst. Das Management überwacht die rollierende Vorausplanung der Liquiditätsreserve des Konzerns, um sicherzustellen, dass ausreichende Liquidität verfügbar ist, um den Betriebsbedarf zu decken, sowie genug Spielraum bei den ungenutzten Kreditlinien jederzeit vorhanden ist. Solche Prognosen berücksichtigen die

Gruppenfinanzierungspläne, das Einhalten von Kreditvereinbarungen sowie das Einhalten von internen Zielbilanzkennziffern.

Die Finanzmittelausstattung des Konzerns umfasst Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sowie Mittelzuflüsse aus der operativen Geschäftstätigkeit, die aufgrund der Ertragsstärke der OGE jederzeit eine auskömmliche Liquiditätsposition gewährleisten. Eine Minimierung des Liquiditätsrisikos wird weiterhin durch eine regelmäßige Liquiditätsplanung erreicht, aufgrund derer der Konzern den kurz- und mittelfristigen Finanzbedarf ermittelt.

In der nachfolgenden Tabelle sind die vertraglich vereinbarten (undiskontierten) Mittelabflüsse der Verbindlichkeiten im Anwendungsbereich des IFRS 7 dargestellt:

Mio. €	31.12.2025	31.12.2024
Originäre Finanzinstrumente		
Fälligkeit bis 1 Jahr	-166,6	-890,2
Fälligkeit 1-5 Jahre	-2.035,8	-2.062,1
Fälligkeit über 5 Jahre	-2.155,4	-1.734,0
Derivative Finanzinstrumente		
Fälligkeit bis 1 Jahr	-0,2	0,0
Fälligkeit 1-5 Jahre	-0,3	0,0
Fälligkeit über 5 Jahre	0,0	0,0

Sofern finanzielle Verbindlichkeiten mit einem variablen Zinssatz ausgestattet sind, wurden zur Ermittlung der zukünftigen Zinszahlungen die am Bilanzstichtag geltenden variablen Zinssätze auch für die folgenden Perioden verwendet.

Bei Derivaten (in der Regel Währungsderivate), die brutto erfüllt werden, stehen den Auszahlungen korrespondierende Mittel- beziehungsweise Warenzuflüsse gegenüber. Die Derivate sind mit den damit in Verbindung stehenden Grundgeschäften zu sehen.

⁴ Vor Saldierung der aktiven latenten Steuern in der Bilanz.

Analog zur Vorgehensweise bei variabel verzinsten Darlehen werden bei Derivaten (hier Zinsswaps), die netto erfüllt werden, zur Ermittlung der zukünftigen Ausgleichszahlungen die am Bilanzstichtag geltenden variablen Zinssätze auch für die folgenden Perioden verwendet.

3.2 Kapitalmanagement

Die Kapitalstruktur des Konzerns wird regelmäßig gemessen und überwacht. Dies geschieht vorrangig mit dem Ziel der Steuerung der Finanzierungskonditionen des Konzerns über die Sicherung eines Investment-Grade Ratings. In Anlehnung an die entsprechenden Kennzahlen der führenden Bank- und Ratinganalysten berechnet der Konzern den Nettoverschuldungsgrad nach IFRS Accounting Standards als Verhältnis der Nettoverschuldung zum Anlagevermögen. Die Nettoverschuldung setzt sich zusammen aus den gesamten Finanzschulden sowie den Pensionsrückstellungen, abzüglich der liquiden Mittel und verzinslichen Finanzforderungen. Das Anlagevermögen ergibt sich aus den zum Stichtag bilanzierten Werten der immateriellen Vermögenswerte und der Sachanlagen.

Der Nettoverschuldungsgrad für den Konzern ergibt sich wie folgt:

Mio. €	31.12.2025	31.12.2024
Finanzverbindlichkeiten	-3.961,5	-4.234,3
Pensionsrückstellungen	-0,6	-0,6
Aktive latente Steuern auf Pensionsrückstellungen ⁴	0,1	0,1
Finanzforderungen	7,9	252,4
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	304,2	650,1
Nettoverschuldung Konzern	-3.649,9	-3.332,3
Sachanlagen	5.107,8	4.695,8
Immaterielle Vermögenswerte	94,6	73,7
Nettoverschuldungsgrad	70,2%	69,9%

4 Erläuterungen zur Konzernbilanz

4.1 Zusätzliche Angaben zu Finanzinstrumenten

Buchwerte, Fair Values und Bewertungskategorien nach Klassen

Der bilanzierte Wert der kurzfristigen finanziellen Vermögenswerte und kurzfristigen finanziellen Schulden (= Buchwert) stellt nach Ansicht des Konzerns unter Heranziehung verfügbarer Informationen am Bilanzstichtag die bestmögliche Annäherung des jeweiligen beizulegenden Zeitwerts dieser Finanzinstrumente dar.

Sämtliche zum beizulegenden Zeitwert erfassten Finanzinstrumente werden in drei, wie folgt, definierte Kategorien gemäß IFRS 13 eingeteilt:

- Stufe 1 – notierte Marktpreise
- Stufe 2 – Bewertungsverfahren (am Markt beobachtbare Inputfaktoren)
- Stufe 3 – Bewertungsverfahren (nicht am Markt beobachtbare Inputfaktoren)

Im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 gab es keine Umgliederungen zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 und keine Umgliederungen in und aus der Stufe 3. Des Weiteren gab es keine Zweckänderung bei den finanziellen Vermögenswerten, aus der sich eine abweichende Klassifizierung eines Vermögenswerts ergeben hätte.

Für die vorliegenden finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Verbindlichkeiten erfolgt kein Nettoausweis, da keine durchsetzbaren Globalverrechnungsverträge oder ähnliche Vereinbarungen bestehen.

Die Buchwerte der Finanzinstrumente, die Aufteilung nach Bewertungskategorien gemäß IFRS 9, die Fair Values und deren Bewertungsquellen nach Stufen sind in folgender Tabelle zum 31. Dezember 2025 dargestellt:

Mio. €	Buchwerte	Summe Buchwerte im Anwendungs- bereich des IFRS 7	Bewertungs- kategorien gemäß IFRS 9 ⁵	Fair Value	Fair Value (IFRS 13)		
					davon Stufe 1	davon Stufe 2	davon Stufe 3
Beteiligungen	101,1	0,0	FVtOCI	0,0			
Ausleihungen	2,6	2,6	AmC	n/a			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (inkl. geleisteten Anzahlungen)	50,5	50,5	AmC	n/a			
Sonstige Forderungen	413,9	107,0		n/a			
Forderungen aus Joint Operations	52,1	52,1	AmC	n/a			
Finanzforderungen	7,9	7,9	AmC	n/a			
Übrige Forderungen	353,9	47,0	AmC	n/a			
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	304,2	304,2	AmC	n/a			
Summe Vermögenswerte	872,3	464,3		0,0			
Finanzverbindlichkeiten	3.961,5	3.961,5		3.823,4	3.348,6	474,8	
Anleihen	3.479,2	3.479,2	AmC	3.348,6	3.348,6		
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	406,2	406,2	AmC	399,6		399,6	
Sonstige Finanzverbindlichkeiten	76,1	76,1	AmC	75,2		75,2	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	121,2	121,2	AmC	n/a			
Derivate mit Hedging-Beziehungen	0,1	0,1	n/a	0,1		0,1	
Sonstige betriebliche Verbindlichkeiten	276,2	53,4	AmC	n/a			
Summe Verbindlichkeiten	4.359,0	4.136,2		3.823,5	3.348,6	474,9	

⁵ FVtOCI: Fair Value through OCI; FVtPL: Fair Value through Profit & Loss; AmC: Financial Assets and Liabilities measured at amortised costs; n/a: die Derivate mit Hedging-Beziehung können keiner Kategorie nach IFRS 9 zugeordnet werden.

Buchwerte zum 31. Dezember 2024:

Mio. €	Buchwerte	Summe Buchwerte im Anwendungsbereich des IFRS 7	Bewertungskategorien gemäß IFRS 9 ⁶	Fair Value	Fair Value (IFRS 13)		
					davon Stufe 1	davon Stufe 2	davon Stufe 3
Beteiligungen	143,3	0,0	FVtOCI	0,0			
Ausleihungen	2,3	2,3	AmC	n/a			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (inkl. geleisteten Anzahlungen)	79,0	79,0	AmC	n/a			
Sonstige Forderungen	563,2	357,2		n/a			
Forderungen aus Joint Operations	42,7	42,7	AmC	n/a			
Finanzforderungen	252,4	252,4	AmC	n/a			
Übrige Forderungen	268,1	62,1	AmC	n/a			
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	650,1	650,1		82,2	82,2		
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	567,9	567,9	AmC	n/a			
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	82,2	82,2	FVtPL	82,2	82,2		
Summe Vermögenswerte	1.437,9	1.088,6		82,2	82,2	0,0	
Finanzverbindlichkeiten	4.234,3	4.234,3		4.078,6	3.590,3	488,3	
Anleihen	3.731,1	3.731,1	AmC	3.590,3	3.590,3		
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	400,4	400,4	AmC	386,8		386,8	
Sonstige Finanzverbindlichkeiten	102,8	102,8	AmC	101,5		101,5	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	49,3	49,3	AmC	n/a			
Sonstige betriebliche Verbindlichkeiten	356,6	39,7	AmC	n/a			
Summe Verbindlichkeiten	4.640,2	4.323,3		4.078,6	3.590,3	488,3	

⁶ FVtOCI: Fair Value through OCI; FVtPL: Fair Value through Profit & Loss; AmC: Financial Assets and Liabilities measured at amortised costs; n/a: die Derivate mit Hedging-Beziehung können keiner Kategorie nach IFRS 9 zugeordnet werden.

Für die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sowie die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gelten aufgrund der kurzen Restlaufzeit die Buchwerte als realistische Schätzung ihrer Fair Values.

Der Marktwert der Anleihen basiert auf den Kursnotierungen am Bilanzstichtag.

Der Fair Value von nicht aktiv gehandelten Schuldtiteln wie Darlehen, Ausleihungen und Finanzverbindlichkeiten wird durch Diskontierung zukünftiger Cashflows ermittelt. Die gegebenenfalls notwendige Diskontierung erfolgt anhand der marktüblichen Zinsen über die Restlaufzeit der Finanzinstrumente.

Der Fair Value von Geldaufnahmen im Rahmen kurzfristiger Kreditfazilitäten sowie der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wird wegen der kurzen Laufzeiten in Höhe des Buchwertes angesetzt.

Die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Verbindlichkeiten betreffen derivative Finanzinstrumente, die in ein Hedge Accounting einbezogen sind. Diese Finanzinstrumente umfassen derivative Zinssicherungskontrakte. Die beizulegenden Zeitwerte von Zinssicherungskontrakten wurden auf Basis abgezinster zukünftiger erwarteter Cashflows ermittelt. Dabei wurden die für die Restlaufzeiten der Finanzinstrumente geltenden Marktzinssätze herangezogen.

Nettoergebnis nach Bewertungskategorien

Das Nettoergebnis der Finanzinstrumente nach Bewertungskategorien gemäß IFRS 9 stellt sich wie folgt dar:

Mio. €	2025	2024
Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten	13,1	18,5
Zinserträge berücksichtigt im Zinsergebnis	13,9	18,3
Veränderung der Wertberichtigung auf finanzielle Vermögenswerte und Forderungsverluste	-0,8	0,2
Finanzielle Vermögenswerte FVtPL	1,5	2,1
Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten	-99,2	-85,6
Zinsaufwendungen berücksichtigt im Zinsergebnis	-99,2	-85,6
Gesamt	-84,6	-65,0

Bewertung derivativer Finanzinstrumente

Basis für die Bewertung von Finanzinstrumenten ist die Fair Value-Ermittlung. Der Fair Value derivativer Finanzinstrumente ist abhängig von der Entwicklung der zugrunde liegenden Marktfaktoren. Die jeweiligen Fair Values werden in regelmäßigen Abständen ermittelt und überwacht. Der für alle derivativen Finanzinstrumente ermittelte Fair Value ist der Preis, zu dem eine Partei die Rechte und/oder Pflichten an einen unabhängigen Dritten veräußern kann. Die Fair Values der derivativen Finanzinstrumente werden mit marktüblichen Bewertungsmethoden unter Berücksichtigung der am Bewertungsstichtag vorliegenden Marktdaten inklusive eines Kreditrisikoaufschlages (Credit Value Adjustment) bei positiven Marktwerten bzw. Kreditrisikoabschlages (Debit Value Adjustments) bei negativen Marktwerten ermittelt. Sämtliche derivative Finanzinstrumente werden einzeln bewertet.

Weitere Erläuterungen zu den Risikofaktoren können dem Abschnitt 3.1 „Finanzrisikofaktoren“ entnommen werden.

4.2 Goodwill und immaterielle Vermögenswerte

Aus dem Erwerb der OGE in 2012 sowie dem Zugang neuer Anteile an der Joint Operation NETRA GmbH Norddeutsche Erdgas Transversale & Co. Kommanditgesellschaft („NETRA“), Schneiderkrug, in 2019 resultiert unverändert zum Vorjahr ein Goodwill in Höhe von 840,3 Mio. €, der gemäß IFRS 3 keiner planmäßigen Abschreibung unterliegt. Dementsprechend wurde gemäß IAS 36.80 ff. im Geschäftsjahr ein Impairment-Test auf Basis der Cash Generating Unit, die im vorliegenden Fall den Konzern darstellt, durchgeführt. Dieser hat keine Anhaltspunkte für eine Wertminderung ergeben.

Für den Impairment-Test zum 31. Dezember 2025 wurde der erzielbare Betrag wie im Vorjahr mittels des beizulegenden Zeitwertes abzüglich der Veräußerungskosten auf Basis der Prognose zukünftiger Cashflows ermittelt („Fair Value-abzüglich-Veräußerungskosten-Betrachtung“). Dieses Vorgehen entspricht Stufe 3 der Bewertungshierarchie nach IFRS 13.

Die zur Bewertung herangezogenen Cashflow-Prognosen basieren auf der Mittelfristplanung des Konzerns, welche die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Vergangenheit widerspiegelt und auf Basis von Annahmen in die Zukunft fortschreibt. Wesentliche Annahmen sind in diesem Zusammenhang die regulatorischen Erlöse auf Grundlage des geltenden Regulierungsrahmens, die Planung der operativen Kosten sowie die Investitionsplanung, welche wesentlich durch die aus dem Netzentwicklungsplan resultierenden Investitionen geprägt wird. Bei den wichtigsten Parametern der Regulierung sowie des jeweils gültigen Netzentwicklungsplanes handelt es sich um öffentlich zugängliche Informationen. Den Berechnungen für Zwecke der Werthaltigkeitstests liegen grundsätzlich die fünf Planjahre der Mittelfristplanung zugrunde. In begründeten Ausnahmefällen wird hiervon abweichend ein längerer Detailplanungszeitraum zugrunde gelegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn regulatorische Vorgaben oder Rahmenbedingungen dieses erfordern. Für die über die Detailplanungsperiode hinausgehenden Cashflow-Annahmen aus unregulierten Geschäftsfeldern werden auf Basis von Vergangenheitsanalysen und Zukunftsprognosen spezifische Wachstumsraten ermittelt. Zur Bewertung der Cashflow-Annahmen aus dem regulierten Geschäftsfeld nach dem Detailprognosezeitraum wird auf das regulatorische Anlagevermögen abgestellt, dessen Bewertung anhand von aus Marktdaten abgeleiteten Multiplikatoren erfolgt. Vor dem Hintergrund der nationalen und europäischen Klimaschutzziele, insbesondere des nationalen Ziels der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045, prüft der Konzern in verschiedenen Kooperationen und Projekten die

Anpassung des Erdgastransportnetzes auf klimaneutralen Betrieb und hat damit begonnen, das Kerngeschäft auf den Transport von Wasserstoff und anderen klimaneutralen Gasen auszuweiten. Einen entscheidenden Faktor wird das Wasserstoff-Kernnetz darstellen, an dessen Errichtung der Konzern beteiligt ist. In diesem Zuge werden nebst Neubauten auch bestehende Erdgastransportleitungen auf den Wasserstofftransport umgestellt. Eine solche alternative Verwendung des Leitungsnetzes wird für die über den Detailprognosezeitraum hinausgehenden Cashflow-Annahmen unterstellt. Die im Rahmen der Mittelfristplanung angenommene Inflationsrate basiert auf öffentlich zugänglichen Marktdaten und beträgt in der Ewigkeit 2,0 Prozent (Vorjahr: 2,0 Prozent), das nachhaltige Wachstum im unregulierten Geschäft wurde aus dieser Inflationsrate konservativ abgeleitet und mit 1,0 Prozent (Vorjahr: 1,0 Prozent) angenommen. Der zur Diskontierung verwendete durchschnittliche Kapitalkostensatz (WACC nach Steuern) wird auf Grundlage von Marktdaten ermittelt und betrug zum Bewertungsstichtag 4,7 Prozent (Vorjahr: 4,6 Prozent).

Die Entwicklung des Goodwill und der immateriellen Vermögenswerte stellt sich im Geschäftsjahr 2025 wie folgt dar:

Mio. €	Goodwill	Selbst geschaffene, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	Geleistete Anzahlungen	Gesamt
Anschaffungs- und Herstellungskosten					
01.01.2025	840,3	11,8	281,6	6,1	1.139,8
Zugänge	0,0	0,7	18,3	13,5	32,5
Abgänge	0,0	0,0	-0,7	0,0	-0,7
Umbuchungen	0,0	0,9	4,0	-3,6	1,3
31.12.2025	840,3	13,4	303,2	16,0	1.172,9
Kumulierte Abschreibungen					
01.01.2025	0,0	-9,9	-215,9	0,0	-225,8
Zugänge	0,0	-1,8	-10,4	0,0	-12,2
Abgänge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
31.12.2025	0,0	-11,7	-226,3	0,0	-238,0
Buchwert zum 31.12.2024	840,3	1,9	65,7	6,1	914,0
Buchwert zum 31.12.2025	840,3	1,7	76,9	16,0	934,9

Außerplanmäßige Wertminderungen sowie Zuschreibungen wurden nicht vorgenommen.

Der Buchwert der immateriellen Vermögenswerte mit unbestimmbarer Nutzungsdauer beläuft sich zum Bilanzstichtag auf 50,3 Mio. € (Vorjahr: 37,6 Mio. €) und entfällt auf beschränkte persönliche Dienstbarkeiten mit 20,5 Mio. € (Vorjahr: 20,1 Mio. €) und auf Emissionsrechte mit 29,8 Mio. € (Vorjahr: 17,5 Mio. €).

Der Goodwill und die immateriellen Vermögenswerte entwickelten sich im Geschäftsjahr 2024 wie folgt:

Mio. €	Goodwill	Selbst geschaffene, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	Geleistete Anzahlungen	Gesamt
Anschaffungs- und Herstellungskosten					
01.01.2024	840,3	11,5	281,0	6,6	1.139,4
Zugänge	0,0	0,1	13,1	4,9	18,1
Abgänge	0,0	0,0	-18,3	0,0	-18,3
Umbuchungen	0,0	0,2	5,8	-5,4	0,6
31.12.2024	840,3	11,8	281,6	6,1	1.139,8
Kumulierte Abschreibungen					
01.01.2024	0,0	-8,4	-205,3	0,0	-213,7
Zugänge	0,0	-1,5	-10,8	0,0	-12,3
Abgänge	0,0	0,0	0,2	0,0	0,2
31.12.2024	0,0	-9,9	-215,9	0,0	-225,8
Buchwert zum 31.12.2023	840,3	3,1	75,7	6,6	925,7
Buchwert zum 31.12.2024	840,3	1,9	65,7	6,1	914,0

4.3 Sachanlagen

Die Sachanlagen entwickelten sich im Geschäftsjahr 2025 wie folgt:

Mio. €	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	Rohrnetz	Technische Anlagen und Maschinen	Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	Nutzungsrechte	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	Gesamt
Anschaffungs- und Herstellungskosten							
01.01.2025	432,4	3.490,0	2.085,6	131,4	37,6	413,6	6.590,6
Zugänge	5,9	267,8	41,4	15,3	8,9	303,7	643,0
Abgänge	-0,7	-0,5	-3,9	-1,6	-3,4	0,0	-10,1
Umbuchungen	3,3	116,8	90,4	5,4	0,0	-217,2	-1,3
31.12.2025	440,9	3.874,1	2.213,5	150,5	43,1	500,1	7.222,2
Kumulierte Abschreibungen							
01.01.2025	-105,8	-971,6	-723,0	-76,8	-17,6	0,0	-1.894,8
Zugänge	-14,3	-102,2	-93,1	-11,9	-5,8	0,0	-227,3
Abgänge	0,1	0,1	2,5	1,6	3,4	0,0	7,7
31.12.2025	-120,0	-1.073,7	-813,6	-87,1	-20,0	0,0	-2.114,4
Buchwert zum 31.12.2024	326,6	2.518,4	1.362,6	54,6	20,0	413,6	4.695,8
Buchwert zum 31.12.2025	320,9	2.800,4	1.399,9	63,4	23,1	500,1	5.107,8

Im Geschäftsjahr wurden Fremdkapitalkosten gemäß IAS 23 in Höhe von 12,4 Mio. € (Vorjahr: 7,6 Mio. €) aktiviert.

Im Geschäftsjahr wurden, unverändert zum Vorjahr, keine außerplanmäßigen Abschreibungen auf Sachanlagen vorgenommen.

Die Sachanlagen entwickelten sich im Geschäftsjahr 2024 wie folgt:

Mio. €	Grundstücke, grundstücks- gleiche Rechte und Bauten ein- schließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	Rohrnetz	Technische Anlagen und Maschinen	Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	Nutzungsrechte	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	Gesamt
Anschaffungs- und Herstell- ungskosten							
01.01.2024	403,0	3.305,7	1.957,3	113,3	34,2	397,4	6.210,9
Zugänge	7,8	75,4	44,4	10,1	5,9	242,5	386,1
Abgänge	0,0	-0,5	-1,3	-1,2	-2,5	-0,3	-5,8
Umbuchungen	21,6	109,4	85,2	9,2	0,0	-226,0	-0,6
31.12.2024	432,4	3.490,0	2.085,6	131,4	37,6	413,6	6.590,6
Kumulierte Abschreibungen							
01.01.2024	-92,1	-874,1	-637,2	-66,8	-14,7	0,0	-1.684,9
Zugänge	-13,7	-97,7	-86,4	-11,2	-5,4	0,0	-214,4
Abgänge	0,0	0,2	0,6	1,2	2,5	0,0	4,5
31.12.2024	-105,8	-971,6	-723,0	-76,8	-17,6	0,0	-1.894,8
Buchwert zum 31.12.2023	310,9	2.431,6	1.320,1	46,5	19,5	397,4	4.526,0
Buchwert zum 31.12.2024	326,6	2.518,4	1.362,6	54,6	20,0	413,6	4.695,8

4.4 Finanzanlagen

Mio. €	31.12.2025	31.12.2024
At equity bewertete Unternehmen	80,1	76,9
Beteiligungen	101,1	143,3
Ausleihungen	2,6	2,3
Gesamt	183,8	222,5

Die Anteilsbesitzliste ist unter Abschnitt 7 aufgeführt.

Die Beteiligungen entfallen im Wesentlichen mit 92,7 Mio. € (Vorjahr: 84,3 Mio. €) auf die Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG („NETG“), Dortmund, und mit 4,2 Mio. € (Vorjahr: 4,2 Mio. €) auf die PLEdoc GmbH („PLEdoc“), Essen.

Im Geschäftsjahr 2025 wurden außerplanmäßige Wertberichtigungen auf Finanzanlagen vorgenommen. Im Wesentlichen betrifft dies mit 77,9 Mio € die Open Grid Participations GmbH („OGP“), Essen, die aufgrund der bereits eingetretenen und noch zu erwartenden Verluste Ihrer Beteiligung vollständig wertberichtigt wurde. OGP fungiert als reine Holdinggesellschaft von Unternehmen mit Start-Up-Charakter im gaswirtschaftlichen Umfeld. Geänderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen haben dazu geführt, dass das Geschäftsmodell der wertberichtigten Beteiligung nach Anlaufverlusten voraussichtlich weiterhin defizitär verlaufen wird. Die Aufwendungen der außerplanmäßigen Wertberichtigung werden in der Gewinn- und Verlustrechnung unter dem Posten Impairment auf Finanzanlagen ausgewiesen.

Anteile an at equity bewerteten Unternehmen

Zum Bilanzstichtag ist die GasLINE KG als assoziiertes Unternehmen das einzige at equity bewertete Unternehmen im Konzern.

Die beiden folgenden Tabellen zeigen die zusammengefassten Bilanz- und Ergebnisdaten der GasLINE KG:

Bilanzdaten	31.12.2025	31.12.2024
Mio. €		
Erhaltene Dividenden	13,1	12,7
Langfristige Vermögenswerte*	493,0	480,5
Kurzfristige Vermögenswerte*	42,6	35,6
davon Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	22,5	6,9
Langfristige Schulden*	202,2	202,7
davon langfristige Finanzverbindlichkeiten	100,0	100,0
Kurzfristige Schulden*	60,6	51,5
davon kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0,4	0,4
Anteiliges Eigenkapital	79,8	76,6
Sonstiger Effekt	0,3	0,3
Buchwert at equity bewertetes Unternehmen	80,1	76,9

* Werte beziehen sich auf den Gesamtgesellschafteranteil (100 %).

Ergebnisdaten	2025	2024
Mio. €		
Umsatzerlöse*	130,0	142,2
Abschreibungen*	27,2	24,5
Zinserträge/-aufwendungen*	-1,5	-1,5
Ertragsteueraufwand*	6,3	6,8
OCI*	0,0	0,0
GuV-Ergebnis*	41,7	45,0
Gesamtergebnis*	41,7	45,0

* Werte beziehen sich auf den Gesamtgesellschafteranteil (100 %).

Anteile an Joint Operations

Im Konzern werden die Gesellschaften MEGAL Mittel-Europäische-Gasleitungsgesellschaft mbH & Co. KG („MEGAL“), Essen, Trans Europa Naturgas Pipeline Gesellschaft

mbH & Co. KG („TENP“), Essen, NETRA und Zeelink GmbH & Co. KG („Zeelink“), Essen, als Joint Operations anteilig einbezogen.

Zum 31. Dezember 2025 sind in der Konzernbilanz folgende Buchwerte der Joint Operations enthalten:

Mio. €	MEGAL	TENP	NETRA	Zeelink
Langfristige Vermögenswerte				
Immaterielle Vermögenswerte	0,1	0,0	0,0	14,0
Sachanlagen	373,0	408,9	107,0	555,1
Aktive latente Steuern	1,8	0,3	0,2	0,6
Kurzfristige Vermögenswerte				
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (inkl. geleisteten Anzahlungen)	3,4	0,2	0,0	0,0
Forderungen aus Ertragsteuern	0,0	0,3	0,2	0,0
Sonstige Forderungen	1,0	3,8	19,1	3,6
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	0,3	13,6	14,7	6,3
Langfristige Schulden				
Rückstellungen für Pensionen	0,1	0,2	0,1	0,0
Finanzverbindlichkeiten	117,3	235,6	0,0	0,0
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	0,1	0,2	1,5	0,0
Passive latente Steuern	31,7	25,8	13,8	17,0
Kurzfristige Schulden				
Finanzverbindlichkeiten	66,6	2,5	9,3	0,0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2,7	4,2	0,0	2,6
Sonstige Verbindlichkeiten	0,8	30,2	2,4	3,5

Buchwerte der Joint Operations Konzernbilanz zum 31. Dezember 2024:

Mio. €	MEGAL	TENP	NETRA	Zeelink
Langfristige Vermögenswerte				
Immaterielle Vermögenswerte	0,1	0,0	0,0	14,1
Sachanlagen	383,5	396,1	110,7	568,3
Aktive latente Steuern	1,9	0,3	0,2	0,7
Kurzfristige Vermögenswerte				
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (inkl. geleisteten Anzahlungen)	0,2	0,1	0,3	0,0
Forderungen aus Ertragsteuern	0,0	0,0	0,5	0,0
Sonstige Forderungen	0,3	1,7	0,6	1,2
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	6,2	22,9	15,4	1,7
Langfristige Schulden				
Rückstellungen für Pensionen	0,1	0,2	0,1	0,0
Finanzverbindlichkeiten	181,1	233,0	0,0	0,0
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	0,0	0,0	0,5	0,0
Passive latente Steuern	30,8	26,7	14,2	10,8
Kurzfristige Schulden				
Finanzverbindlichkeiten	25,8	2,2	0,0	0,0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,6	2,2	0,0	1,5
Sonstige Verbindlichkeiten	0,5	27,6	0,7	0,0

Die Bilanz- und Ergebnisdaten sämtlicher anderer vom Konzern gehaltener Beteiligungen, die at cost bewertet werden, sind insgesamt nicht wesentlich.

4.5 Langfristige Forderungen und Vermögenswerte

Die langfristigen Forderungen beinhalten im Wesentlichen einen langfristigen Vermögenswert aus Planvermögen in Höhe von 260,2 Mio. € (Vorjahr: 175,0 Mio. €). Weitere Erläuterungen zum Planvermögen werden in Abschnitt 4.11 beschrieben.

4.6 Vorräte

Das Vorratsvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

Mio. €	31.12.2025	31.12.2024
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	25,7	25,1
Unfertige Leistungen	1,7	2,1
Gesamt	27,4	27,2

4.7 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige kurzfristige Forderungen

Die kurzfristigen Forderungen setzen sich wie folgt zusammen:

Mio. €	31.12.2025	31.12.2024
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (inkl. geleisteten Anzahlungen)	50,5	79,0
Forderungen aus Ertragsteuern	0,6	6,1
Finanzforderungen	7,7	252,2
Contract Assets	30,0	10,4
Sonstige kurzfristige betriebliche Forderungen	110,1	119,3
Gesamt	198,9	467,0

Mit Ausnahme der Contract Assets haben sämtliche in diesem Posten enthaltenen Forderungen eine Restlaufzeit von unter einem Jahr. Der Posten Contract Assets beinhaltet das Recht auf Gegenleistung aus Verträgen mit Kunden, die eine Laufzeit von über einem Jahr haben. Außerplanmäßige Ereignisse, die einen wesentlichen Einfluss auf den Saldo der Contract Assets hätten, fanden nicht statt.

Die sonstigen kurzfristigen betrieblichen Forderungen enthalten 41,4 Mio. € (Vorjahr: 41,4 Mio. €) Forderungen gegen die drei anteilig einbezogenen Leitungsgesellschaften MEGAL, TENP und Zeelink aus der Bilanzierung der einseitigen Kapitaleinlagen. Diese erfolgt analog zum spiegelbildlichen Ansatz der Kapitaleinlagen als Fremdkapital gemäß IAS 32 bei den Leitungsgesellschaften.

Weiter enthalten die sonstigen kurzfristigen betrieblichen Forderungen im Wesentlichen mit 20,9 Mio. € (Vorjahr: 7,7 Mio. €) Forderungen gegen Steuergläubiger aus Steuererstattungsansprüchen, Forderungen aus Marktraumumstellungs- und Biogasumlagen mit 16,3 Mio. € (Vorjahr: 47,3 Mio. €) sowie Forderungen aus anrechenbaren Steuern gegen VGS mit 11,2 Mio. € (Vorjahr: 15,7 Mio. €).

4.8 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente betreffen ausschließlich Guthaben bei Kreditinstituten, die überwiegend als Kontokorrentguthaben, Tages- und Monatsgelder angelegt sind.

4.9 Eigenkapital

Stammkapital

Das Stammkapital der VGT ist voll eingezahlt und besteht unverändert zum Vorjahr aus 25.000 Geschäftsanteilen zu 1 €. Die Anteile werden von der Alleingesellschafterin VGS gehalten.

Die Entwicklung des Eigenkapitals und das Gesamtergebnis werden in der Eigenkapitalveränderungsrechnung und der Gesamtergebnisrechnung separat dargestellt.

Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage beläuft sich auf 1.250,6 Mio. € (Vorjahr: 1.125,6 Mio. €). Die Veränderung resultiert aus einer durch VGS getätigten Einlage in die Kapitalrücklage in Höhe von 125,0 Mio. €.

Gewinnrücklage

Die Gewinnrücklage beläuft sich auf 618,0 Mio. € (Vorjahr: 512,2 Mio. €). Die Veränderung resultiert aus dem Konzernüberschuss in Höhe von 184,2 Mio. € (Vorjahr: 106,2 Mio. €) und der Neubewertung von leistungsorientierten Versorgungsplänen in Höhe von 74,6 Mio. € (Vorjahr: 32,9 Mio. €) sowie den darauf entfallenden latenten Steuern in Höhe von -16,2 Mio. € (Vorjahr: -10,2 Mio. €). Weiterhin wurde im Berichtsjahr der handelsrechtliche Gewinn in Höhe von 136,8 Mio. € (Vorjahr: 444,7 Mio. €), davon bereits 50,0 Mio. € (Vorjahr: 265,0 Mio. €) vorab an VGS abgeführt.

Other Comprehensive Income

Das kumulierte OCI beläuft sich auf 28,3 Mio. € (Vorjahr: 30,4 Mio. €). Die Veränderung resultiert aus der Bewertung von Derivaten und den darauf entfallenden latenten Steuern sowie den erfolgswirksamen Auflösungen.

4.10 Latente Steuern

Zum Stichtag ergeben sich die in der folgenden Tabelle dargestellten aktiven und passiven latenten Steuern:

Mio. €	Aktive latente Steuern		Passive latente Steuern	
	2025	2024	2025	2024
Immaterielle Vermögenswerte	6,3	6,8	11,1	12,1
Geschäfts- oder Firmenwerte	1,1	2,2	0,0	0,0
Sachanlagen	1,8	2,3	550,0	635,4
Finanzanlagen	0,1	0,1	5,0	6,8
Sonstige Vermögenswerte	118,2	148,8	2,3	7,0
Sonderposten mit Rücklageanteil	0,0	0,0	4,5	5,2
Rückstellungen	2,4	1,6	172,7	173,8
Verbindlichkeiten	15,2	15,3	13,4	24,3
Verlustvortrag	11,7	12,8	n/a	n/a
Latente Steuern vor Saldierung	156,8	189,9	759,0	864,6
Saldierung	-141,5	-173,1	-141,5	-173,1
Latente Steuern nach Saldierung	15,3	16,8	617,5	691,5
davon kurzfristig	6,7	7,2	1,6	1,0
davon langfristig	8,6	9,6	615,9	690,5

Im Geschäftsjahr 2025 wurden -3,2 Mio. € (Vorjahr: -14,8 Mio. €) kurzfristige und -138,3 Mio. € (Vorjahr: -158,3 Mio. €) langfristige aktive latente Steuern mit entsprechenden passiven latenten Steuern saldiert.

Der Konzern verfügt über gewerbesteuerliche Verlustvorträge in Höhe von 94,1 Mio. € (Vorjahr: 80,9 Mio. €). Darauf wurden aktive latente Steuern in Höhe von 11,7 Mio. € (Vorjahr: 12,8 Mio. €) angesetzt.

Von den ausgewiesenen latenten Steuern sind im Geschäftsjahr -12,5 Mio. € (Vorjahr: -8,5 Mio. €) im Eigenkapital erfasst worden.

Diese latenten Steuern entfallen auf die im Gesamtergebnis des Konzerns erfasste Neubewertung von leistungsorientierten Versorgungsplänen sowie Cashflow Hedges.

Mio. €	vor Steuer	Ertragsteuer	nach Steuer
31.12.2025			
Veränderung der Neubewertung von leistungsorientierten Versorgungsplänen	74,6	-16,2	58,4
Cashflow Hedges	-5,8	3,7	-2,1
Other Comprehensive Income	68,8	-12,5	56,3
31.12.2024			
Veränderung der Neubewertung von leistungsorientierten Versorgungsplänen	32,9	-10,2	22,7
Cashflow Hedges	-5,8	1,7	-4,1
Other Comprehensive Income	27,1	-8,5	18,6

Auf temporäre Differenzen in Höhe von 46,5 Mio. € (Vorjahr: 36,4 Mio. €), die im Zusammenhang mit Anteilen an Tochterunternehmen stehen, wurden keine latenten Steuern bilanziert.

4.11 Rückstellungen für Pensionen

In Ergänzung zu den Leistungen der staatlichen Rentenversicherungsträger und der privaten Eigenvorsorge bestehen für die Mitarbeiter:innen im Konzern betriebliche Versorgungszusagen. Diese betriebliche Altersversorgung basiert auf betrieblichen und auf einzelvertraglichen Regelungen.

Es bestehen sowohl beitrags- als auch leistungsorientierte Versorgungszusagen, welche jeweils Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenleistungen vorsehen. Sämtliche Versorgungszusagen bestehen lediglich in Deutschland.

Im VGT-Konzern gibt es zum Bilanzstichtag fünf unterschiedliche Versorgungsordnungen im Wege der Direktzusage, von denen noch eine Versorgungsordnung für Neuzugänge geöffnet ist, und eine Versorgungsordnung über einen versicherungsförmigen Durchführungsweg.

Mit Ausnahme des versicherungsförmigen Versorgungsweges ist die Grundlage der jeweiligen Versorgung jeweils eine entsprechende Betriebsvereinbarung in Verbindung mit dem Einzelarbeitsvertrag. Bei leitenden Angestellten bestehen einzelvertragliche Zusagen. Die Versorgungsordnungen unterliegen, außer den üblichen in Deutschland geltenden gesetzlichen Regelungen, keinen rechtlichen oder regulatorischen Regelungen.

Sämtliche Versorgungszusagen (Ausnahme Direktversicherungen) begründen direkte Rechtsansprüche der Mitarbeiter:innen gegen das jeweilige Unternehmen, so dass hierfür Rückstellungen in der Bilanz auszuweisen sind.

Sofern und soweit Planvermögen, welches ausschließlich der Erfüllung von Versorgungszusagen dient, gebildet ist, erfolgt bilanziell eine Verrechnung mit dem Barwert der Verpflichtung.

Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen wurden ausschließlich im Zusammenhang mit leistungsorientierten Pensionszusagen an aktive und ehemalige Mitarbeiter:innen gebildet. Im Rahmen von leistungsorientierten Pensionszusagen wird den Berechtigten eine Zusage auf eine definierte Leistung im Versorgungsfall gewährt.

Im Konzern haben die Mitarbeiter:innen vor allem Pensionszusagen mit festen Leistungszusagen. Der überwiegende Teil der Pensionszusagen für die aktive Belegschaft basiert auf Kapitalbausteinen, die sich die Mitarbeiter:innen für jedes Beschäftigungsjahr verdienen. Die Höhe der in einem Jahr verdienten Kapitalbausteine ist abhängig vom Einkommen der Mitarbeiter:innen und von ihrem jeweiligen Alter bzw. ihrer Betriebszugehörigkeit.

Leistungsorientierte Pensionszusagen umfassen in der Regel auch Leistungen bei Invalidität und Todesfall. Die Verpflichtungen aus leistungsorientierten Pensionszusagen sind zum Großteil durch Vermögen in langfristig ausgelagerten Anleihen-, Aktien- und Immobilienfonds gedeckt.

Ferner gewährt der Konzern beitragsorientierte Pensionszusagen. Im Rahmen derer werden festgelegte Beiträge an externe Versicherungen oder Fonds entrichtet. Über die Bezahlung der festgelegten Beiträge hinaus bestehen für den VGT-Konzern

grundsätzlich keine weiteren Leistungsverpflichtungen oder Risiken aus diesen Pensionsplänen. Zudem entrichtet der Konzern Beiträge an gesetzliche Rentenversicherungsträger.

Die Verantwortung für die Steuerung der Pensionszusagen, insbesondere in Bezug auf Investitionspläne und Beitragspläne, liegt bei der jeweiligen Geschäftsführung.

Einzelvertragliche Versorgungsansprüche

Es bestehen einzelvertragliche Zusagen an Geschäftsführer:innen und leitende Angestellte. Diese beinhalten Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenleistungen auf der Grundlage der Leistungsordnung Bochumer Verband beziehungsweise Versorgungsordnung sowie der Deferred Compensation. Einzelfallweise bestehen arbeitgeberseitig finanzierte Direktlebensversicherungen.

Leistungsorientierte Pläne (Defined Benefit Plan)

Leistungsorientierte Zusagen begründen direkte Pensionsansprüche der Mitarbeiter:innen an das Unternehmen, so dass hierfür Rückstellungen in der Bilanz auszuweisen sind. Im Falle der Bildung von Planvermögen, welches ausschließlich der Erfüllung von Versorgungszusagen dient, erfolgt eine Verrechnung mit dem Barwert der Verpflichtung.

Verpflichtungsumfang der Leistungszusagen

Die direkten Leistungsverpflichtungen, gemessen am Anwartschaftsbarwert, haben sich insgesamt wie folgt entwickelt:

Mio. €	2025	2024
Anwartschaftsbarwert zu Beginn des Geschäftsjahres	516,6	510,3
Laufender Dienstzeitaufwand (Service Cost)	14,8	14,5
Nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand	0,2	0,1
Zinsaufwand (Interest Cost)	17,8	16,6
Gewinne/Verluste aus Planabgeltungen	0,1	0,0
Zahlungen aus Planabgeltungen	-0,6	-0,1
Neubewertung von leistungsorientierten Versorgungsplänen	-56,2	-11,6
Gezahlte Versorgungsleistungen	-14,8	-13,2
Anwartschaftsbarwert zum Ende des Geschäftsjahres	477,9	516,6

Der nachzuverrechnende Dienstzeitaufwand resultiert ausschließlich aus neu geregelten Vorruhestandsvereinbarungen und beinhaltet außer den Sozialversicherungs-Ausgleichsleistungen auch die Effekte auf die allgemeinen Pensionsverpflichtungen.

Die Planabgeltungen im Geschäftsjahr betreffen im Wesentlichen Übertragungen von Verpflichtungen zum handelsbilanziellen Buchwert im Rahmen von Mitarbeiterwechseln.

Die Neubewertung von leistungsorientierten Versorgungsplänen im Geschäftsjahr resultiert aus Gewinnen aus der Änderung finanzieller Annahmen (62,2 Mio. €; Vorjahr: Gewinn 16,4 Mio. €) und Verlusten aus erfahrungsbedingten Anpassungen (6,0 Mio. €; Vorjahr: Verlust 4,8 Mio. €).

Die gewichtete durchschnittliche Duration der Verpflichtung beträgt zum Bilanzstichtag 14,7 Jahre (Vorjahr: 16,4 Jahre).

In den folgenden 10 Jahren werden folgende Auszahlungen für Versorgungsleistungen erwartet:

Mio. €	31.12.2025	31.12.2024
Erwartete Auszahlungen für Versorgungsleistungen		
Fälligkeit bis 1 Jahr	17,8	17,0
Fälligkeit 1 - 2 Jahre	20,1	17,1
Fälligkeit 2 - 5 Jahre	67,1	63,4
Fälligkeit 6 - 10 Jahre	136,2	127,4

Versicherungsmathematische Annahmen

Für die Bewertung wurden folgende Parameter herangezogen:

	31.12.2025	31.12.2024
Diskontierungszinssatz	4,30 %	3,50 %
Künftig erwartete Lohn- und Gehaltssteigerung	2,50 %	2,70 %
Künftig erwarteter Rentenanstieg	2,00 % bzw. entsprechend zugesagter Garantierhöhung	2,00 % bzw. entsprechend zugesagter Garantierhöhung
Biometrie	Heubeck-Richttafeln 2018 G	Heubeck-Richttafeln 2018 G

Sensitivitätsanalyse

Bei Variation der Annahmen um +/- 0,25 Prozentpunkte beziehungsweise bei Variation der Sterbewahrscheinlichkeiten in den Richttafeln um +/- 10 Prozent ergeben sich folgende Auswirkungen auf den Umfang der Verpflichtung:

	+0,25 %- Punkte bzw. +10 %	-0,25 %- Punkte bzw. - 10 %
31.12.2025		
Diskontierungssatz	-3,47 %	+3,67 %
Künftige Lohn- und Gehaltssteigerungsrate	+0,47 %	-0,46 %
Künftige Rentendynamik	+2,24 %	-2,15 %
Sterbewahrscheinlichkeit	-2,01 %	+2,22 %
31.12.2024		
Diskontierungssatz	-3,77 %	+4,01 %
Künftige Lohn- und Gehaltssteigerungsrate	+0,56 %	-0,55 %
Künftige Rentendynamik	+2,33 %	-2,22 %
Sterbewahrscheinlichkeit	-2,19 %	+2,43 %

Die Ermittlung der Effekte erfolgte unter Anwendung der gleichen Methoden wie für die Bewertung der Verpflichtung zum Jahresende.

Neben den üblichen Risiken, denen der Konzern durch die Leistungszusagen ausgesetzt ist, wie z. B. Langlebigkeit oder Volatilität der Vermögenswerte, ist der Konzern keinen außergewöhnlichen oder unternehmensspezifischen Risiken im Zusammenhang mit den Leistungszusagen ausgesetzt.

Beizulegender Zeitwert des Planvermögens

Die Entwicklung des beizulegenden Zeitwerts des Planvermögens stellt sich wie folgt dar:

Mio. €	2025	2024
Beginn des Geschäftsjahres	675,1	633,0
Zinserträge auf Planvermögen	23,6	20,9
Neubewertung von leistungsorientierten Versorgungsplänen	18,4	21,2
Einzahlungen in das Planvermögen	0,1	0,0
Ende des Geschäftsjahres	717,2	675,1

Zur Minimierung der Auswirkungen des Ausfalls einzelner Investitionen bzw. des Zurückbleibens einzelner Investitionen hinter der erwarteten Rendite bedient sich der Konzern einer breiten Streuung der Vermögenswerte. Der Konzern beabsichtigt, zu jedem Bilanzstichtag eine vollständige Deckung der handelsrechtlichen Pensionsverpflichtungen durch das Planvermögen zu gewährleisten.

Sollte die Entwicklung des Planvermögens hinter der Entwicklung der Verpflichtungen zurückbleiben, werden Einzahlungen in das Planvermögen getätigt.

Das Planvermögen ist vom Treuhänder zum Bilanzstichtag in folgenden Assetklassen angelegt:

%	31.12.2025	31.12.2024
Marktpreisnotierungen in einem aktiven Markt		
Anleihen	37,3	38,0
Aktienfonds	15,2	16,7
Summe	52,5	54,7
Keine Marktpreisnotierungen in einem aktiven Markt		
Anleihen	10,3	10,0
Aktienfonds	16,4	14,9
Immobilienfonds	12,3	11,9
Infrastrukturfonds	5,4	4,2
Kasse und Geldmarktinstrumente	3,1	4,3
Summe	47,5	45,3
Gesamt	100,0	100,0

Die Zielallokation der Assetklassen stellt sich wie folgt dar:

%	2025	2024
Anleihen	50,0	50,0
Aktienfonds	27,0	29,0
Immobilienfonds	15,0	15,0
Infrastrukturfonds	8,0	6,0
Gesamt	100,0	100,0

Die erwarteten Erträge aus dem Planvermögen für das Folgejahr belaufen sich auf 30,8 Mio. €. Die erwarteten Entnahmen aus dem Planvermögen für das Folgejahr belaufen sich auf rund 13,5 Mio. €.

Darstellung der Netto-Pensionsverpflichtung

Die bilanzielle Netto-Pensionsverpflichtung entwickelte sich im Geschäftsjahr wie folgt:

Mio. €	2025	2024
Beginn des Geschäftsjahres	-158,5	-122,6
Laufender Dienstzeitaufwand (Service Cost)	14,8	14,5
Nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand	0,2	0,1
Netto-Zinsaufwand	-5,8	-4,3
Gewinne/Verluste aus Planabgeltungen	0,1	0,0
Übertragungen/Zahlungen aus Planabgeltungen	-0,6	-0,1
Neubewertungseffekte	-74,6	-32,9
Gezahlte Versorgungsleistungen	-14,8	-13,2
Einzahlungen in das Planvermögen	-0,1	0,0
Sonstige Anpassungen Planvermögen	-0,1	0,0
Ende des Geschäftsjahres	-239,4	-158,5
davon aktiver Vermögenswert	-240,0	-159,1
davon passivische Verpflichtung	0,6	0,6

Der sich ergebende Überhang aus Planvermögen wird unter den langfristigen Forderungen im Abschnitt 4.5 ausgewiesen.

Pensionsaufwand

Der Gesamtaufwand leistungsorientierter Versorgungszusagen setzt sich wie folgt zusammen:

Mio. €	2025	2024
Laufender Dienstaufwand	14,8	14,5
Nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand	0,2	0,1
Gewinne/Verluste aus Planabgeltungen	0,1	0,0
Zinsaufwand	17,8	16,6
Zinserträge auf Planvermögen	-23,6	-20,9
Gesamt	9,3	10,3

Die Neubewertung von leistungsorientierten Versorgungsplänen wird vollständig und periodengerecht erfasst. Sie wird außerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung als Teil des Other Comprehensive Income innerhalb der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesen.

Die im Konzerneigenkapital erfassten Neubewertungen von leistungsorientierten Versorgungsplänen und zugehörigem Planvermögen entwickelten sich wie folgt:

Mio. €	31.12.2025	31.12.2024
Kumulierte im Eigenkapital erfasste Neubewertung zum Beginn des Geschäftsjahres	64,3	31,4
Im Eigenkapital erfasste Neubewertung des aktuellen Geschäftsjahres	74,6	32,9
Kumulierte im Eigenkapital erfasste Neubewertung zum Ende des Geschäftsjahres	138,9	64,3

4.12 Sonstige Rückstellungen

Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr erfolgt der Ansatz der Rückstellungen in Höhe des Barwertes der erwarteten zukünftigen Zahlungsströme.

Die sonstigen Rückstellungen setzten sich wie folgt zusammen:

Mio. €	31.12.2025		31.12.2024	
		davon kurzfristig		davon kurzfristig
Rückstellungen Leitungsbereich	76,3	11,1	106,1	34,7
Rückstellungen Personalbereich	57,3	33,6	55,3	30,7
Rückstellungen Erzeugungsbereich	30,0	30,0	11,7	11,7
Übrige sonstige Rückstellungen	0,6	0,4	1,0	0,9
Gesamt	164,2	75,1	174,1	78,0

VGT erwartet, dass innerhalb der Jahresfrist der komplette Betrag der kurzfristigen Rückstellungen in Höhe von 75,1 Mio. € in Anspruch genommen wird.

Rückstellungen Leitungsbereich

Im Rahmen des Erwerbsvorgangs der OGE wurden in 2012 Eventualschulden identifiziert, zum Fair Value bewertet, als Rückstellungen bilanziert und entsprechend IFRS 3.56 fortentwickelt. Hiervon werden zum Bilanzstichtag Rückstellungen für Verpflichtungen zum Rückbau des stillgelegten Leitungsnetzes in Höhe von 51,5 Mio. € (Vorjahr: 53,0 Mio. €) unter den Rückstellungen Leitungsbereich ausgewiesen, bei denen nach heutiger Einschätzung im Wesentlichen mit einer Inanspruchnahme ab 2035 gerechnet wird.

Rückstellungen Personalbereich

Die Rückstellungen für Verpflichtungen aus dem Personalbereich umfassen im Wesentlichen Rückstellungen für Tantiemepflichtungen, Vorruhestandsverpflichtungen, Gasdeputats- und Jubiläumspflichtungen sowie andere Personalkosten. In Höhe von 10,9 Mio. € (Vorjahr: 11,9 Mio. €) wird mit der Inanspruchnahme der langfristigen Rückstellungen

nach Ablauf von 5 Jahren gerechnet. Die übrigen langfristigen Rückstellungen werden voraussichtlich innerhalb der nächsten 5 Jahre in Anspruch genommen.

Rückstellungen Erzeugungsbereich

Die Rückstellungen für Verpflichtungen aus dem Erzeugungsbereich enthalten erwartete Belastungen für Emissionsrechte in Höhe von 30,0 Mio. € (Vorjahr: 11,7 Mio. €) aufgrund erhöhter Verbräuche von Antriebsenergie Gas.

Übrige sonstige Rückstellungen

Übrige sonstige Rückstellungen bestehen in Höhe von 0,6 Mio. € (Vorjahr: 1,0 Mio. €).

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der sonstigen Rückstellungen:

Mio. €	Rückstellungen Leitungsbereich	Rückstellungen Personalbereich	Rückstellungen Erzeugungsbereich	Übrige sonstige Rückstellungen	Gesamt
01.01.2025	106,1	55,3	11,7	1,0	174,1
Zugänge	5,8	55,7	29,8	0,8	92,1
Abgänge	-3,7	-0,9	0,0	0,0	-4,6
Aufzinsung	0,2	-4,8	0,0	-0,1	-4,7
Veränderungen Planvermögen	0,0	-8,0	0,0	0,0	-8,0
Inanspruchnahme	-32,1	-40,0	-11,5	-1,1	-84,7
31.12.2025	76,3	57,3	30,0	0,6	164,2

4.13 Verbindlichkeiten

Die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Mio. €	31.12.2025		31.12.2024	
	kurzfristig	langfristig	kurzfristig	langfristig
Anleihen	0,0	3.479,2	749,7	2.981,4
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	69,1	337,1	2,1	398,3
Verbindlichkeiten gegenüber anteilig einbezogenen Unternehmen	7,3	0,0	7,4	0,0
Leasingverbindlichkeiten	5,2	18,6	4,3	16,3
Sonstige Finanzverbindlichkeiten	29,4	15,6	59,2	15,6
Finanzverbindlichkeiten	111,0	3.850,5	822,7	3.411,6
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	121,2	0,7	49,3	0,4
Investitionszuschüsse/Baukostenzuschüsse	0,0	32,9	0,0	21,6
Verbindlichkeiten gegenüber anteilig einbezogenen Unternehmen	5,2	0,0	1,9	0,0
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	125,3	0,0	231,5	0,0
Verbindlichkeiten aus Ertragsteuern	0,2	0,0	0,1	0,0
Abgegrenzte Schulden	30,1	0,0	19,9	0,0
Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten	0,0	0,1	0,0	0,0
Contract Liabilities	23,5	0,0	31,1	0,0
Übrige betriebliche Verbindlichkeiten	58,0	0,5	49,6	0,6
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und übrige betriebliche Verbindlichkeiten	363,5	34,2	383,4	22,6
Gesamt	474,5	3.884,7	1.206,1	3.434,2

Außerplanmäßige Ereignisse, die einen wesentlichen Einfluss auf den Saldo der Contract Liabilities hätten, fanden nicht statt.

Im Konzern existieren zum Bilanzstichtag sieben Anleihe-Tranchen mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 3.500,0 Mio. €. Im Geschäftsjahr wurde eine Anleihe-Tranche mit einem Gesamtvolumen von 750,0 Mio. € zurückgezahlt und eine Anleihe-Tranche mit einem Gesamtvolumen von 500,0 Mio. € ausgegeben. Die einzelnen Tranchen werden in den Jahren 2027, 2028, 2029, 2031, 2032, 2033 und 2034 fällig. Die durchschnittliche Effektivverzinsung beläuft sich auf 2,66 %.

Der Konzern verfügt über drei wesentliche Bankkredite mit einer Inanspruchnahme von größer 100 Mio. €. Es handelt sich sämtlich um unbesicherte, endfällige Kreditverträge. Diese bilateralen Bankkredite fließen mit 168,3 Mio. € in den Konzern ein und wurden Ende Juni 2021, Ende Juni 2023, sowie Ende September 2024 abgeschlossen. Die Laufzeiten der Darlehen enden in den Jahren 2029, 2030 und 2031. Die Kredite unterliegen einer durchschnittlichen fixen Verzinsung von 2,8 %.

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber anteilig einbezogenen Unternehmen handelt es sich um den im Konzern verbleibenden Fremdgesellschafteranteil. Diese Verbindlichkeit

wird mit 0,50% zuzüglich des entsprechenden Monatsdurchschnittssatzes des €STR verzinst.

In den sonstigen Finanzverbindlichkeiten ist eine Namensschuldverschreibung in Höhe von 15,6 Mio. € (Vorjahr: 15,6 Mio. €) enthalten.

Die Namensschuldverschreibung hat eine Laufzeit bis 2029 und wird mit 1,8 % fix verzinst.

Die im Geschäftsjahr 2023 abgeschlossene Revolving Credit Facility (RCF) in Höhe von 600,0 Mio. € mit einer Ursprungslaufzeit bis zunächst August 2028 wurde in den Geschäftsjahren 2024 und 2025 um jeweils ein Jahr auf eine Fälligkeit im Jahr 2030 verlängert. Die RCF wurde zum Bilanzstichtag nicht gezogen.

Zur ergänzenden Deckung kurzfristiger Liquiditätserfordernisse steht ein Euro Commercial Paper Programme über ein Gesamtvolumen von 500,0 Mio. € zur Verfügung. Zum Bilanzstichtag stehen keine Euro Commercial Paper Emissionen aus.

Aufgrund der Laufzeiten der Anleihen, der RCF mit einer Laufzeit bis 2030 und des Euro Commercial Paper Programmes als weitere kurzfristige Finanzierungsquelle verfügt VGT insgesamt über ein ausgewogenes Liquiditätsprofil mit breit gestreuten Fälligkeiten.

Die kurzfristigen übrigen betrieblichen Verbindlichkeiten beinhalten im Wesentlichen Verpflichtungen aus der anteilig einbezogenen Leitungsgesellschaft TENP in Höhe von 26,8 Mio. € (Vorjahr: 26,8 Mio. €) aus der Bilanzierung der einseitigen Kapitaleinlagen, die gemäß IAS 32 als Fremdkapital zu klassifizieren sind. Weiter sind in dieser Position passive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 7,5 Mio. € (Vorjahr: 11,6 Mio. €), sowie Verbindlichkeiten aus sonstigen Steuern in Höhe von 2,9 Mio. € (Vorjahr: 0,7 Mio. €) enthalten.

Die langfristigen Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren setzen sich wie folgt zusammen:

Mio. €	31.12.2025	31.12.2024
Anleihen	1.983,3	1.984,4
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	63,8	260,1
Leasingverbindlichkeiten	4,9	5,5
Sonstige Finanzverbindlichkeiten	0,0	15,6
Investitionszuschüsse/Baukostenzuschüsse	22,2	15,0
Gesamt	2.074,2	2.280,6

5 Erläuterungen zur Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

5.1 Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse im Geschäftsjahr 2025 entfallen mit 1.225,8 Mio. € (Vorjahr: 985,3 Mio. €) auf das Erdgas-Transportgeschäft. 177,3 Mio. € (Vorjahr: 147,8 Mio. €) resultieren aus technischen und kaufmännischen Dienstleistungen. Aus der Tätigkeit der OGE als Wasserstoff-Kernnetzbetreiber sind nicht rückzahlbare privatrechtliche Aufwands- und Ertragszuschüsse in Höhe von 24,5 Mio. € (Vorjahr: 0,0 Mio. €) unter den Umsatzerlösen ausgewiesen.

Im Folgenden werden die erzielten Umsatzerlöse aufgeteilt in Erlöse aus Verträgen mit Kunden und sonstige Erlöse und in Beziehung zu den Geschäftsbereichen Transport- und sonstiges Dienstleistungsgeschäft gesetzt:

Mio. €	Erdgas-Transportgeschäft	Wasserstoff-Transportgeschäft	Sonstiges Dienstleistungsgeschäft	Geschäftsbereich gesamt
2025				
Erlöse aus Verträgen mit Kunden	1.225,8	0,0	175,3	1.401,1
Sonstige Erlöse	0,0	24,5	2,0	26,5
Umsatzerlöse gesamt	1.225,8	24,5	177,3	1.427,6
2024				
Erlöse aus Verträgen mit Kunden	985,3	0,0	145,6	1.130,9
Sonstige Erlöse	0,0	0,0	2,2	2,2
Umsatzerlöse gesamt	985,3	0,0	147,8	1.133,1

Generell werden Erlöse aus dem Transportgeschäft zeitpunktbezogen und Erlöse aus dem sonstigen Dienstleistungsgeschäft zeitraumbezogen realisiert. Erlöse aus dem Transportgeschäft unterliegen der Regulierung durch die BNetzA und Erlöse aus dem

sonstigen Dienstleistungsgeschäft werden grundsätzlich im unregulierten gaswirtschaftlichen Umfeld erzielt.

Die Kategorisierung in Erdgas- sowie Wasserstoff-Transportgeschäft und sonstiges Dienstleistungsgeschäft entspricht den Angaben auf Unternehmensebene im Rahmen der Segmentberichterstattung. Weitere Informationen zu der Segmentberichterstattung sind in dem Abschnitt 6.5 zu finden.

Alle Contract Liabilities, die zu Beginn des Geschäftsjahres im Saldo der Contract Liabilities enthalten waren, führten im Berichtsjahr zu Umsatzerlösen.

Die in den Umsatzerlösen erfassten Erlöse aus Verträgen mit Kunden resultieren grundsätzlich aus Leistungsverpflichtungen, die in der Berichtsperiode erfüllt worden sind.

Der Gesamtwert der zum Bilanzstichtag noch nicht erfüllten Leistungsverpflichtungen aus Kundenverträgen beträgt 180,4 Mio. € (Vorjahr: 285,8 Mio. €). Mit einer Realisierung dieser ist wie folgt zu rechnen:

Noch nicht erfüllte Leistungsverpflichtungen	2025	2024
Mio. €		
Voraussichtliche Erfüllung in ≤ 1 Jahr	126,3	135,1
Voraussichtliche Erfüllung in > 1 Jahr	54,1	150,7
Gesamt	180,4	285,8

5.2 Andere aktivierte Eigenleistungen

Andere aktivierte Eigenleistungen belaufen sich auf 45,8 Mio. € (Vorjahr: 40,8 Mio. €), welche im Wesentlichen aus Engineering-Leistungen im Netzbereich resultieren und im Zusammenhang mit Neubauprojekten stehen.

5.3 Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten im Wesentlichen 16,3 Mio. € (Vorjahr: 43,6 Mio. €) Erträge aus Marktraumumstellungs- und Biogasumlagen.

Realisierte Kursgewinne und Erträge aus Stichtagskursumrechnungen sind unverändert zum Vorjahr lediglich in unwesentlicher Höhe (< 50 T€) entstanden.

5.4 Materialaufwand

Mio. €	2025	2024
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	470,8	349,2
Aufwendungen für bezogene Leistungen	152,5	116,4
Gesamt	623,3	465,6

In den Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sind im Wesentlichen Aufwendungen für Antriebsenergie und Gebrauchs- und Nutzungsüberlassungsentgelte enthalten. Daneben beinhaltet dieser Posten Aufwendungen aus der Marktraumumstellungs- und Biogasumlage, die größtenteils an die Kunden weitergegeben und im Transportumsatz vereinnahmt werden.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen betreffen im Wesentlichen Wartungs- und Instandhaltungsaufwendungen sowie sonstige bezogene Leistungen im Zusammenhang mit dem Dienstleistungsgeschäft.

5.5 Personalaufwand

Die Personalaufwendungen enthalten folgende Bestandteile:

Mio. €	2025	2024
Löhne und Gehälter	187,9	179,6
Soziale Abgaben	31,6	28,1
Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	15,5	14,9
Gesamt	235,0	222,6

Die Aufwendungen für soziale Abgaben beinhalten in Höhe von 13,9 Mio. € (Vorjahr: 12,8 Mio. €) Beiträge an gesetzliche Rentenversicherungsträger.

Von den 15,5 Mio. € Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung sind Aufwendungen für beitragsorientierte Pläne in Höhe von 0,4 Mio. € (Vorjahr: 0,1 Mio. €) angefallen.

Im Berichtsjahr beschäftigte der Konzern durchschnittlich 1.855 (Vorjahr: 1.812) Mitarbeiter:innen, davon 1.127 (Vorjahr: 1.112) tariflich angestellte Mitarbeiter:innen, 580

(Vorjahr: 559) außertariflich angestellte Mitarbeiter:innen, 66 (Vorjahr: 57) Auszubildende, 79 (Vorjahr: 81) Praktikanten und 3 (Vorjahr: 3) Geschäftsführer:innen. Hierin enthalten sind durchschnittlich 3 (Vorjahr: 3) Angestellte aus anteilig einbezogenen Konzerngesellschaften. Eine Unterscheidung zwischen gewerblichen Mitarbeiter:innen und Angestellten wird nicht mehr vorgenommen.

Die Ermittlung der Mitarbeiterzahlen erfolgte auf Durchschnittsbasis aus dem Endwert eines jeden Quartals. Mitarbeiter:innen aus anteilig einbezogenen Unternehmen wurden in Gänze berücksichtigt.

5.6 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Mio. €	2025	2024
IT-Aufwand	40,1	37,6
Marktraumumstellungs- und Biogasumlagen	17,8	45,5
Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	48,3	44,3
Gesamt	106,2	127,4

In den übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden insbesondere Aufwendungen für Prüfungs- und Beratungsaufwendungen, Versicherungsprämien, Sozialaufwendungen sowie KFZ-Kosten ausgewiesen.

5.7 Abschreibungen

Mio. €	2025	2024
Planmäßige Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte	12,2	12,3
Planmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen	227,3	214,4
Gesamt	239,5	226,7

Im Geschäftsjahr wurden unverändert zum Vorjahr keine außerplanmäßigen Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen vorgenommen.

5.8 Finanzergebnis

Mio. €	2025	2024
Beteiligungsergebnis	6,4	5,5
Ergebnis aus at equity bewerteten Unternehmen	11,7	12,7
Zinserträge	27,9	25,2
Zinsaufwendungen	-88,1	-80,0
Zinsanteil der Zuführung zu den Rückstellungen	-0,7	-1,5
Sonstige Zinsaufwendungen	-87,4	-78,5
Impairment auf Finanzanlagen	-78,7	-3,4
Finanzergebnis	-120,8	-40,0

Dividendenerträge werden zu dem Zeitpunkt erfasst, in dem das Recht auf den Empfang der Zahlung entsteht. Zinserträge werden zeitanteilig unter Anwendung der Effektivzinsmethode erfasst.

In dem Zinsanteil der Zuführung zu den Rückstellungen sind im Wesentlichen die Zinsbelastung aus Pensionsrückstellungen (17,8 Mio. €; Vorjahr 16,6 Mio. €) – gekürzt um die erwarteten Erträge aus Planvermögen (17,8 Mio. €; Vorjahr 16,6 Mio. €) – sowie die Aufzinsung der übrigen langfristigen Personalrückstellungen mit insgesamt 0,6 Mio. € (Vorjahr 1,5 Mio. €) enthalten.

Die sonstigen Zinsaufwendungen entfallen im Wesentlichen mit 85,9 Mio. € (Vorjahr: 77,7 Mio. €) auf Fremdkapitalzinsen und mit 3,7 Mio. € (Vorjahr: 3,2 Mio. €) auf die Effektivverzinsung der Anleihen. Die sonstigen Zinsaufwendungen sind um die aktivierten Fremdkapitalkosten in Höhe von 12,4 Mio. € (Vorjahr: 7,6 Mio. €) vermindert.

Die außerplanmäßige Abschreibung auf Finanzanlagen resultiert im Wesentlichen aus dem Impairment der OGP, siehe Abschnitt 4.4.

5.9 Ertragsteuern

Zwischen VGT und VGS besteht ein Ergebnisabführungsvertrag mit VGT als Organgesellschaft und VGS als Organträgerin, der eine ertragsteuerliche Organschaft zwischen VGT und VGS begründet. Zudem wurde zwischen VGT und VGS ein Ertragsteuerumlagenvertrag abgeschlossen mit dem Ziel, die wirtschaftlich bei VGT entstandenen Ertragsteuern auf diese Gesellschaft umzulegen. Deshalb weist der VGT-Konzern Ertragsteuerumlagen für das Berichtsjahr aus.

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag setzen sich wie folgt zusammen:

Mio. €	2025	2024
Ertragsteuern lfd. Jahr	2,2	2,7
Ertragsteuerumlage	60,9	80,7
Ertragsteuern Vorjahre	6,2	0,0
Latente Steuern lfd. Jahr	9,9	-40,2
Latente Steuern Vorjahre	-94,9	-0,5
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-15,7	42,7

Als Steueraufwand aus tatsächlichen Steuern für das Geschäftsjahr wird die anteilige Gewerbesteuer der einbezogenen Personengesellschaften ausgewiesen. Bei den Steuern für Vorjahre handelt es sich um originäre und latente Steuern aus Personengesellschaften sowie dem ertragsteuerlichen Organkreis der OGE.

Die latenten Steuereffekte sind bedingt durch die Veränderung von temporären Unterschieden.

Die nachfolgende Überleitungsrechnung stellt die Unterschiede zwischen dem erwarteten und dem ausgewiesenen Steueraufwand bzw. -satz im Konzern dar:

	2025		2024	
	Mio. €	%	Mio. €	%
Ergebnis vor Ertragsteuern nach IFRS Accounting Standards	168,5		148,9	
Konzernertragsteuersatz		31,0		31,0
Erwarteter Ertragsteueraufwand	52,2		46,2	
1. Permanente Effekte	15,9	9,5	-5,8	-3,9
2. Abweichung durch die Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer	3,9	2,3	2,2	1,5
3. Aperiodische Steuern	-88,7	-52,6	-0,5	-0,3
4. Effekt aus Equity-Bewertung	-1,6	-1,0	-1,9	-1,3
5. Effekt aus Steuersatzänderung	-0,8	-0,5	0,0	0,0
6. Veränderung von latenten Steuern auf Verlustvorträge	3,1	1,8	0,5	0,3
7. Sonstiges	0,3	0,2	2,0	1,3
Effektiver Steueraufwand/-satz	-15,7	-9,3	42,7	28,6

Der Unterschied zwischen dem rechnerischen Steueraufwand und dem tatsächlichen Steueraufwand gründet im Wesentlichen auf einem aperiodischen Ertrag aus der Auflösung latenter Steuern. Hintergrund ist das am 18. Juli 2025 verkündete sog. Wachstumsboostergesetz. Hiernach wird der Körperschaftsteuersatz in fünf Schritten in den Jahren 2028 bis 2032 auf 10 % abgesenkt. Dies führt zu einer Neubewertung von latenten Steuern im Konzern. Gegenläufig wirken sich Wertberichtigungen auf Finanzanlagen aus.

6 Sonstige Angaben

6.1 Angaben zur Konzern-Kapitalflussrechnung

Der operative Cashflow beträgt im Geschäftsjahr 550,0 Mio. € (Vorjahr: 366,2 Mio. €) und fällt um 183,8 Mio. € höher aus als im Vorjahr, was im Wesentlichen auf den angestiegenen Konzernüberschuss zurückzuführen ist.

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit veränderte sich im Geschäftsjahr um 262,4 Mio. € auf -384,6 Mio. € (Vorjahr: -647,0 Mio. €). Die Zugänge des Geschäftsjahres 2025 im Sachanlagevermögen und in den immateriellen Vermögenswerten in Höhe von insgesamt 675,6 Mio. € waren mit 102,8 Mio. € nicht zahlungswirksam. Zusätzlich ergaben sich aus den nicht zahlungswirksamen Investitionen des Vorjahres Auszahlungen in Höhe von 15,5 Mio. €. Der Konzern hat im Geschäftsjahr Einlagen in Kapitalrücklagen von nicht konsolidierten Beteiligungen getätigt, die zu Auszahlungen in Höhe von 41,1 Mio. € führten. Im aktuellen Geschäftsjahr führten fällige Termingelder zu Einzahlungen aus sonstigen Geldanlagen von in Summe 250,0 Mio. € (Vorjahr: Auszahlungen 248,6 Mio. €).

Im Geschäftsjahr beträgt der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit -511,3 Mio. € (Vorjahr: 312,4 Mio. €). Die Veränderung resultiert im Wesentlichen aus der fristgerechten Rückzahlung einer Anleihe tranche in Höhe von 750,0 Mio. € (Vorjahr 0,0 Mio. €), aus im Vergleich zum Vorjahr geringeren Einzahlungen aus Darlehensaufnahmen in Höhe von 27,1 Mio. € (Vorjahr: 199,6 Mio. €) sowie aus geringeren gezahlten Dividenden in Höhe von 250,1 Mio. € (Vorjahr: 348,9 Mio. €). Darüber hinaus gab es im Geschäftsjahr Einzahlungen aus der Aufnahme einer Anleihe tranche in Höhe von 495,6 Mio. € (Vorjahr: Einzahlung 495,3 Mio. €). Zudem erhielt die VGT eine Einlage in die Kapitalrücklage in Höhe von 125,0 Mio. € (Vorjahr: 200,0 Mio. €).

Im Folgenden werden die Veränderungen der Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeiten des Geschäftsjahres dargestellt:

Finanzverbindlichkeiten	Kurzfristige Verbindlichkeiten und der kurzfristige Bestandteil langfristiger Verbindlichkeiten	langfristige Verbindlichkeiten abzgl. der kurzfristigen Anteile	Gesamt
Mio. €			
Beginn des Geschäftsjahres 2024	162,7	3.488,1	3.650,8
Zahlungswirksame Veränderungen	-148,7	694,9	546,2
Ein- und Auszahlungen aus Kreditaufnahmen	-111,9	694,5	582,6
Auszahlungen aus Leasingverbindlichkeiten	-5,9	0,0	-5,9
Ein- und Auszahlungen aus sonstigen Finanzverbindlichkeiten	-30,9	0,4	-30,5
Nichtzahlungswirksame Veränderungen	808,7	-771,4	37,3
kurzfristiger Bestandteil langfristiger Finanzverbindlichkeiten	779,5	-779,5	0,0
Zugänge zu Leasingverbindlichkeiten	1,0	5,5	6,5
Amortised Costs der Finanzverbindlichkeiten	28,2	2,6	30,8
Ende des Geschäftsjahres 2024	822,7	3.411,6	4.234,3
Zahlungswirksame Veränderungen	-776,6	497,5	-279,1
Ein- und Auszahlungen aus Kreditaufnahmen	-770,1	495,5	-274,6
Auszahlungen aus Leasingverbindlichkeiten	-6,4	0,0	-6,4
Ein- und Auszahlungen aus sonstigen Finanzverbindlichkeiten	-0,1	2,0	1,9
Nichtzahlungswirksame Veränderungen	64,9	-58,6	6,3
kurzfristiger Bestandteil langfristiger Finanzverbindlichkeiten	69,9	-69,9	0,0
Zugänge zu Leasingverbindlichkeiten	1,1	8,5	9,6
Amortised Costs der Finanzverbindlichkeiten	-6,1	2,8	-3,3
Ende des Geschäftsjahres 2025	111,0	3.850,5	3.961,5

Die nichtzahlungswirksamen Veränderungen resultieren fast ausschließlich aus Zinsabgrenzungen sowie aus fristigkeitsbedingten Umbuchungen und sind der Kategorie „sonstige Veränderungen“ gemäß IAS 7.44B (e) zuzuordnen.

Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Zwecke der Kapitalflussrechnung belaufen sich auf insgesamt 304,2 Mio. € (Vorjahr: 650,1 Mio. €). Diese umfassen zum 31. Dezember 2025 ausschließlich Guthaben bei Kreditinstituten.

Hinsichtlich der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente der Joint Operations siehe Abschnitt 4.4 und für die Erläuterung zu der Höhe der Verbindlichkeit aus Gewinnabführung siehe Abschnitt 6.6.

6.2 Haftungsverhältnisse

Sämtliche Finanzierungen im VGT-Konzern (in Form von Anleihen und Bankdarlehen) werden den kreditnehmenden Konzerngesellschaften ohne Stellung von dinglichen Sicherheiten eingeräumt. Zum 31. Dezember 2025 bestehen Bankbürgschaften zugunsten Dritter mit einer Gesamthöhe von 3,8 Mio. € (Vorjahr: 3,8 Mio. €).

6.3 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die sonstigen nicht aus der Bilanz ersichtlichen finanziellen Verpflichtungen belaufen sich zum Bilanzstichtag auf 79,2 Mio. € p. a. (Vorjahr: 72,9 Mio. €) und resultieren aus langfristigen Verträgen für die Gebrauchs- und Nutzungsüberlassung des Leitungsnetzes.

Zum Bilanzstichtag bestanden zudem folgende Bestellobligos:

Mio. €	31.12.2025	31.12.2024
Bestellobligo für Investitionen in immaterielle Vermögenswerte	5,0	6,5
Bestellobligo für Investitionen in Sachanlagevermögen	552,4	653,6
Bestellobligo für Aufwandsmaßnahmen (inkl. Vorratsmaterialien)	149,5	96,2
Gesamt	706,9	756,3

6.4 Leasing

Der Konzern als Leasingnehmer

Im Konzern sind aktivierte Nutzungsrechte insbesondere für Grundstücke und Bauten sowie für Kraftfahrzeuge erfasst. Die folgende Tabelle zeigt die bilanzierten Nutzungsrechte nach Klassen zum 31. Dezember 2025:

Mio. €	31.12.2025	31.12.2024
Grundstücke und Bauten	12,6	13,0
Kraftfahrzeuge	8,6	6,9
Andere Anlagen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung	1,9	0,1
Gesamt	23,1	20,0

Zur Entwicklung der Nutzungsrechte wird auf den Abschnitt 4.3 verwiesen.

Aus den bestehenden Leasingverbindlichkeiten ergeben sich für den Konzern die nachfolgenden undiskontierten künftigen Leasingauszahlungen:

Mio. €	31.12.2025	31.12.2024
Fälligkeit bis 1 Jahr	4,3	2,5
Fälligkeit 1 - 5 Jahre	8,7	5,1
Fälligkeit über 5 Jahre	9,2	9,4

Zum Bilanzstichtag bestanden keine zukünftigen Verpflichtungen aus bereits eingegangenen Leasingverhältnissen, die am Bilanzstichtag noch nicht begonnen haben.

Der Konzern hat die Leasingverhältnisse wie folgt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst:

Mio. €	2025	2024
Abschreibungen auf Nutzungsrechte	5,8	5,4
davon Grundstücke und Bauten	2,0	2,1
davon Kraftfahrzeuge	3,0	2,5
davon andere Anlagen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,8	0,8
Aufwendungen für kurzfristige Leasingverhältnisse	0,3	0,1
Aufwendungen für Leasingverhältnisse über geringwertige Vermögenswerte, welche keine kurzfristigen Leasingverhältnisse sind	1,9	1,4
Zinsaufwendungen für Leasingverbindlichkeiten	0,6	0,5

Im Geschäftsjahr führten neben Auszahlungen für den Zins- und Tilgungsanteil der bilanzierten Leasingverbindlichkeiten in Höhe von 6,4 Mio. € (Vorjahr: 5,9 Mio. €) auch Auszahlungen für nicht bilanzierte kurzfristige Leasingverhältnisse und für Verträge über geringwertige Leasingobjekte zu Zahlungsmittelabflüssen in Höhe von 2,2 Mio. € (Vorjahr: 1,5 Mio. €). Die Auszahlungen für den Zins- und den Tilgungsanteil erfolgen im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit.

6.5 Segmentberichterstattung

Die Segmentabgrenzung erfolgt gemäß IFRS 8 nach der internen Steuerung und Berichterstattung im VGT-Konzern (Management Approach). Als Chief Operating Decision Maker des VGT-Konzerns wird die gesamte Geschäftsführung der OGE identifiziert. Insbesondere die konzeptionelle Umsetzung eines Independent Transmission Operator verwehrt höheren Ebenen den Eingriff in das operative Geschäft der OGE-Gruppe. Folglich ist eine Ressourcen-Allokation auf höherer Ebene nicht möglich.

Der VGT-Konzern verfügt über die Geschäftsbereiche Erdgas- sowie Wasserstoff-Transportgeschäft und sonstiges Dienstleistungsgeschäft. Der wesentliche Leistungsindikator EBITDA (Ergebnis vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen – inklusive des Beteiligungsergebnisses und des Ergebnisses aus at equity bewerteten Unternehmen) wird für die Geschäftsbereiche nur in Summe an die Geschäftsführung der OGE berichtet und nicht zur

Ressourcenallokation herangezogen. Zwar werden für die Geschäftsbereiche die Umsatzerlöse separat an die Geschäftsführung der OGE berichtet. Da in den Geschäftsbereichen jedoch Aufwendungen existieren, die weder unwesentlich noch unabhängig vom Umsatz sind, handelt es sich bei den Umsatzerlösen nicht um eine Ergebnisgröße im Sinne von IFRS 8.5 (b). Eine andere (Ergebnis-) Größe wird für die die Geschäftsbereiche der OGE nicht gesondert an die Geschäftsführung der OGE berichtet. Im Ergebnis stellt der VGT-Konzern ein „Ein-Segment-Unternehmen“ dar.

Zusätzliche Angaben auf Unternehmensebene

Der Außenumsatz teilt sich wie folgt auf:

Mio. €	2025	2024
Erdgas-Transportgeschäft	1.225,8	985,3
Wasserstoff-Transportgeschäft	24,5	0,0
Sonstiges Dienstleistungsgeschäft	177,3	147,8
Gesamt	1.427,6	1.133,1

Angaben zu geographischen Regionen gemäß IFRS 8.33 entfallen, da sich das Geschäft des VGT-Konzerns im Wesentlichen auf eine Region (Deutschland; Ort der Leistungserbringung beziehungsweise Sitz der Gesellschaften) bezieht.

Der VGT-Konzern erwirtschaftete im Jahr 2025 mit einem Kunden 162,0 Mio. € (Vorjahr: 123,5 Mio. €). Dies entspricht mehr als 10 Prozent der Umsatzerlöse.

6.6 Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Aus Sicht des Konzerns gelten folgende Unternehmen und Organe als nahestehende Unternehmen und Personen im Sinne des IAS 24:

Beherrschende Unternehmen: Über die VGH und die VGS hält ein Konsortium, bestehend aus der Okanagan IRR S.à r.l., Luxembourg (32,15 Prozent), Infinity Investments S.A., Luxembourg (24,99 Prozent), FluxysGer SA, Brussels (24,11 Prozent) sowie Vier Gas Investments S.à r.l., Luxembourg (18,75 Prozent), zusammen 100 Prozent der Geschäftsanteile an der VGT.

VGT hat aufgrund des zum 1. Januar 2013 mit der VGS geschlossenen Gewinnabführungsvertrages ihren handelsrechtlichen Gewinn in Höhe von 136,8 Mio. € (Vorjahr: 444,7 Mio. €) an VGS abzuführen sowie 60,9 Mio. € (Vorjahr: 80,7 Mio. €) aufgrund des mit der VGS bestehenden Ertragsteuerumlagenvertrags an VGS zu leisten. Vorab wurden auf Basis dieser beiden Verträge bereits 70,0 Mio. € (Vorjahr: 290,0 Mio. €) an die VGS geleistet. Der gesamte restliche Betrag in Höhe von 127,7 Mio. € (Vorjahr: 235,4 Mio. €) steht unter Abzug von Forderungen aus anrechenbaren Steuern zum Bilanzstichtag in den kurzfristigen betrieblichen Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen.

Darüber hinaus wurden im Geschäftsjahr keine wesentlichen Geschäfte mit beherrschenden Unternehmen getätigt.

Assoziierte Unternehmen und Joint Arrangements

Die Anteilsbesitzliste ist unter Abschnitt 7 aufgeführt. Wesentliche Geschäftsbeziehungen bestehen lediglich mit der NETG, DEUDAN - Deutsch/Dänische Erdgastransport-Gesellschaft mbH & Co. Kommanditgesellschaft, Handewitt, und GasLINE KG. Die einzelnen Geschäftsvorfälle stellen sich wie folgt dar:

Mio. €	2025	2024
Forderungen	7,5	13,8
Verbindlichkeiten	3,4	2,4
Umsatzerlöse	22,7	19,1
Materialaufwand	16,3	18,7

Die Umsatzerlöse entfallen im Wesentlichen mit 16,3 Mio. € (Vorjahr: 15,6 Mio. €) auf pauschal vereinbarte technische und kaufmännische Dienstleistungen sowie mit 6,3 Mio. € (Vorjahr: 3,5 Mio. €) auf Dienstleistungen im Rahmen des Projektgeschäfts sowie Einzelmaßnahmen. Der Materialaufwand entfällt im Wesentlichen mit 16,3 Mio. € (Vorjahr: 14,5 Mio. €) auf Entgelte für Gebrauchs- und Nutzungsüberlassungsverträge für das Leitungsnetz.

Nahestehende Personen

Entsprechend IAS 24 sind die Leistungen anzugeben, die dem Management in Schlüsselpositionen (Geschäftsführung der VGT sowie Geschäftsführung und Aufsichtsrat der OGE) gewährt wurden. Die Geschäftsführer:innen der VGT sind bei den Mitgliedern des beherrschenden Investorenkonsortiums beschäftigt und erhalten von der VGT keine Bezüge für ihre Tätigkeit. Da diese Geschäftsführer:innen für eine Vielzahl von Unternehmen entsprechende Leitungs- und Überwachungstätigkeiten ausführen und keine Kostenumlage auf die einzelnen Unternehmen vorgenommen wird, ist eine Zurechnung der einzelnen Vergütungen auf die VGT-Geschäftsführungstätigkeit nicht möglich.

Die Vergütung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates der OGE sowie der bei VGT angestellten Geschäftsführerin für ihre Leistungen als Arbeitnehmer:innen wird gemäß IAS 24.17 nachfolgend dargestellt:

Mio. €	2025	2024
Gehälter und sonstige kurzfristige Leistungen	2,1	2,5
Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses	0,0	0,3
Sonstige langfristig fällige Leistungen	0,9	0,8
Gesamtvergütung	3,0	3,6

Ausstehende Salden zum Stichtag gegenüber Mitgliedern des Managements in Schlüsselpositionen gemäß IAS 24.18 betragen 8,1 Mio. € (Vorjahr: 9,2 Mio. €). Darüber hinaus fanden keine Transaktionen mit Mitgliedern des Managements in Schlüsselpositionen statt.

6.7 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Bis zum Tag der Aufstellung des Konzernabschlusses sind keine Ereignisse aufgetreten, die wesentliche Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns in der Berichtsperiode haben.

6.8 Honorare der Abschlussprüfer

Der Abschlussprüfer des VGT-Konzernabschlusses ist Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf. Unter den Honoraren für Abschlussprüfungsleistungen werden insbesondere Honorare für die gesetzliche Prüfung des Konzernabschlusses und der Jahresabschlüsse der Konzernunternehmen der VGT ausgewiesen. In den anderen Bestätigungsleistungen sind im Wesentlichen Honorare für die Prüfung des Konzern-Nachhaltigkeitsberichtes enthalten. Die Honorare für sonstige Leistungen umfassen überwiegend Honorare für projektbezogene Beratungsleistungen.

Mio. €	2025	2024
Abschlussprüfungsleistungen	0,6	0,6
Andere Bestätigungsleistungen	0,2	0,2
Sonstige Leistungen	0,1	0,1
Gesamt	0,9	0,9

6.9 Geschäftsführung

Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft sind bestellt:

Suhail Hamad Mohammed Al Yabhouni Aldhaheri
Investment Manager, Infrastructure Division, ADIA
Abu Dhabi/Vereinigte Arabische Emirate

Lin-Sya Laetitia Chao
M&A and Financial Advisory Manager, Fluxys Europe SA
Nivelles/Belgien

Eric Christian Marc Dubreuil
Portfolio Manager, Infrastructure Division, ADIA
Abu Dhabi/Vereinigte Arabische Emirate, bis zum 31. Oktober 2025

Biao Huan Foo
Investment Professional Infrastructure & Renewable Resources, British Columbia Investment Management Corp.
London/ Großbritannien, ab dem 21. März 2025 bis zum 18. Juli 2025

Die Geschäftsführer:innen sind nicht bei der Gesellschaft angestellt.

Cornelia Groenendijk
Sr. Principal Infrastructure & Renewable Resources, British Columbia Investment Management Corp.
Victoria, British Columbia/Kanada

Stefan Michael Holzmaier
Investment Manager Infrastructure Equity, MEAG MUNICH ERGO Asset Management GmbH
München

Olivier Lemoine
Affiliates Portfolio Manager, Fluxys Europe SA
Brüssel/Belgien

Michael Rachiele
Sr. Principal Infrastructure & Renewable Resources, British Columbia Investment Management Corp.
Calgary, Alberta/Kanada, ab dem 17. September 2025

7 Aufstellung des Anteilsbesitzes zum 31. Dezember 2025

Name	Sitz	Handelsregisternummer	Anteil in %	Eigenkapital in T€ ⁽¹⁾	Jahresergebnis in T€ ⁽¹⁾
Vollkonsolidiert					
Open Grid Europe GmbH	Essen	HRB 17487	100,00	2.705.651	185.012
Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH	Essen	HRB 24567	100,00	64.150	51.327
Line WORX GmbH	Essen	HRB 23536	100,00	110.404	13.058
Anteilig einbezogen					
MEGAL Mittel-Europäische-Gasleitungsgesellschaft mbH & Co. KG	Essen	HRA 8536	51,00	69.622	8.070
NETRA GmbH Norddeutsche Erdgas Transversale & Co. Kommanditgesellschaft	Schneiderkrug	HRA 150471	55,94	79.302	14.601
Trans Europa Naturgas Pipeline Gesellschaft mbH & Co. KG	Essen	HRA 8548	51,00	114.821	72
Zeelink GmbH & Co. KG	Essen	HRA 10610	75,00	692.284	3.284
At equity bewertet					
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. Kommanditgesellschaft	Straelen	HRA 1805	29,24	188.121	41.723

(1) Eigenkapital und Jahresergebnis basieren auf den landesspezifischen Bilanzierungsgrundsätzen

Name	Sitz	Handelsregisternummer	Anteil in %	Eigenkapital in T€ ⁽¹⁾	Jahresergebnis in T€ ⁽¹⁾
Aufgrund von untergeordneter Bedeutung nicht konsolidierte Unternehmen					
bioplus LNG GmbH ⁽⁴⁾	Röthenbach a. d. Pegnitz	HRB 40648	100,00	8.725	-57.932
DEUDAN-Deutsch/Dänische Erdgastransport-Gesellschaft mbH & Co. Kommanditgesellschaft ⁽³⁾	Handewitt	HRA 3848 FL	24,99	5.797	1.282
DEUDAN-Deutsch/Dänische Erdgastransport-Gesellschaft mbH ⁽²⁾⁽³⁾	Handewitt	HRB 3531 FL	24,99	94	2
evety GmbH ⁽²⁾⁽³⁾	Essen	HRB 31097	40,00	292	-202
GasLINE Telekommunikationsnetz- Geschäftsführungsgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH ⁽⁵⁾	Straelen	HRB 4812	29,24	81	2
H2UB GmbH ⁽²⁾⁽³⁾	Essen	HRB 32216	37,50	358	-491
LIWACOM Informationstechnik GmbH ⁽²⁾⁽⁵⁾	Essen	HRB 7829	33,33	740	269
MEGAL Verwaltungs-GmbH ⁽³⁾	Essen	HRB 18697	51,00	61	2
NEL Beteiligungs GmbH ⁽⁴⁾	Essen	HRB 23527	100,00	25	0
NETRA GmbH-Norddeutsche Erdgas Transversale ⁽²⁾⁽³⁾	Schneiderkrug	HRB 150783	50,00	124	2
Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG ⁽³⁾	Dortmund	HRA 17834	50,00	177.092	8.050
Nordrheinische Erdgastransportleitungs-Verwaltungs-GmbH ⁽²⁾⁽³⁾	Dortmund	HRB 26278	50,00	46	1
Open Grid Regional GmbH ⁽⁴⁾	Essen	HRB 19964	100,00	500	10
Open Grid Participations GmbH ⁽⁴⁾	Essen	HRB 30907	100,00	10.364	-66.720
PLEdoc GmbH ⁽⁴⁾	Essen	HRB 9864	100,00	1.714	1.906
PRISMA European Capacity Platform GmbH ⁽²⁾⁽⁶⁾	Leipzig	HRB 21361	1,33	2.687	268
Trading Hub Europe GmbH ⁽²⁾⁽⁶⁾	Düsseldorf	HRB 93885	9,09	6.679	155
Trans Europa Naturgas Pipeline Verwaltungs-GmbH ⁽³⁾	Essen	HRB 18708	50,00	58	2
Zeelink-Verwaltungs-GmbH ⁽³⁾	Essen	HRB 27607	75,00	40	2

(1) Eigenkapital und Jahresergebnis basieren auf den landesspezifischen Bilanzierungsgrundsätzen

(2) Eigenkapital und Jahresergebnis beziehen sich auf das Vorjahr

(3) Joint Arrangement (nicht anteilig einbezogen/at equity bewertet)

(4) Nicht konsolidiertes verbundenes Unternehmen

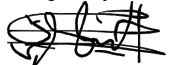
(5) Assoziiertes Unternehmen (nicht at equity bewertet)

(6) Übrige Beteiligungen


Essen, 13. März 2026

Vier Gas Transport GmbH


Die Geschäftsführung

Signed by:

9CD4B1E3ECF94C8...

Suhail Hamad Mohammed Al Yabhouni Aldhaeri

Signed by:

2921875D6C1E476...

Lin-Sya Laetitia Chao


Signed by:

4BC91F213B4B4BC...

Cornelia Groenendijk


Signed by:

Stefan Holzmaier

Stefan Michael Holzmaier

Signed by:

Olivier Lemoine

Olivier Lemoine

Signed by:

Michael Rachiele
69257298A19A424...

Michael Rachiele

Vermerke des unabhängigen Prüfers

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Vier Gas Transport GmbH, Essen

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES KONZERNABSCHLUSSES UND DES ZUSAMMENGEFASSTEN LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der Vier Gas Transport GmbH, Essen, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2025, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzern-Gesamtergebnisrechnung, der Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung und der Konzern-Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Konzernanhang, einschließlich wesentlicher Informationen zu den Rechnungslegungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den mit dem Lagebericht des Mutterunternehmens zusammengefassten Konzernlagebericht der Vier Gas Transport GmbH, Essen, für das Geschäftsjahr vom 31. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft. Den in einem gesonderten Abschnitt des zusammengefassten Lageberichts enthaltenen Konzern-Nachhaltigkeitsbericht haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den vom International Accounting Standards Board (IASB) herausgegebenen IFRS® Accounting Standards (im Folgenden „IFRS Accounting Standards“), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns

zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und

- vermittelt der zusammengefasste Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser zusammengefasste Lagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum zusammengefassten Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt des oben genannten Konzern-Nachhaltigkeitsberichts.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und dem International Code of Ethics for Professional Accountants (including International Independence Standards) des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA Code) und haben unsere sonstigen deutschen

Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen und dem IEASBA Code erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Konzernabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend stellen wir mit Werthaltigkeit des Geschäfts- oder Firmenwerts den aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalt dar.

Unsere Darstellung dieses besonders wichtigen Prüfungssachverhalts haben wir wie folgt strukturiert:

a) Sachverhaltsbeschreibung (einschließlich Verweis auf zugehörige Angaben im Konzernabschluss)

b) Prüferisches Vorgehen

Werthaltigkeit des Geschäfts- oder Firmenwerts

a) Im Konzernabschluss der Vier Gas Transport GmbH, Essen, wird unter dem Bilanzposten „Goodwill“ ein Geschäfts- oder Firmenwert in Höhe von Mio. EUR 840,3 (d.s. 11,9 % der Konzernbilanzsumme) ausgewiesen. Der Geschäfts- oder Firmenwert wird einmal jährlich zum Bilanzstichtag oder anlassbezogen von den gesetzlichen Vertretern einem Werthaltigkeitstest unterzogen, um einen möglichen Abschreibungsbedarf zu

ermitteln. Der Werthaltigkeitstest erfolgt auf Ebene der zahlungsmittelgenerierenden Einheit, der der Geschäfts- oder Firmenwert zugeordnet ist. Grundlage für die Bewertung ist der Barwert der künftigen Zahlungsströme der zahlungsmittelgenerierenden Einheit, ermittelt nach dem Konzept des beizulegenden Zeitwerts abzüglich Veräußerungskosten, der dem Buchwert der zahlungsmittelgenerierenden Einheit inklusive des Geschäfts- oder Firmenwerts gegenübergestellt wird. Der Barwert der künftigen Zahlungsströme, die aus der von den gesetzlichen Vertretern erstellten Planungsrechnung des Konzerns abgeleitet werden, wird zugrunde gelegt, da kein Marktwert für die zahlungsmittelgenerierende Einheit vorliegt. Die Planungsrechnung wird auf Basis von Annahmen über langfristige branchenspezifische und regulatorische Entwicklungen und aus Marktdaten abgeleiteten Multiplikatoren fortgeschrieben. Die Diskontierung erfolgt mit dem aus dem gewichteten Kapitalkostensatz der zahlungsmittelgenerierenden Einheit abgeleiteten Diskontierungszinssatz.

Das Ergebnis dieser Bewertung ist in hohem Maße von der Einschätzung der gesetzlichen Vertreter in Bezug auf die der Planungsrechnung zugrunde liegenden Annahmen, die aus der Planungsrechnung abgeleiteten künftigen Zahlungsströme, die dem Diskontierungszinssatz zugrunde liegenden Parameter, die branchenspezifischen und regulatorischen Entwicklungen sowie die Ableitung der Multiplikatoren abhängig und daher mit einer erheblichen Unsicherheit behaftet. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Komplexität der Bewertung dieses betragsmäßig bedeutsamen Postens war dieser Sachverhalt im Rahmen unserer Prüfung von besonderer Bedeutung.

Die Angaben der gesetzlichen Vertreter zum Werthaltigkeitstest und zum Bilanzposten „Goodwill“ sind in den Abschnitten 2.6 und 4.2 des Konzernanhangs enthalten.

b) Bei unserer Prüfung der Werthaltigkeit des Geschäfts- oder Firmenwerts haben wir das methodische Vorgehen zur Durchführung des Werthaltigkeitstests geprüft und die Ermittlung des Diskontierungszinssatzes beurteilt. Von der Angemessenheit der bei der Bewertung verwendeten künftigen Zahlungsströme haben wir uns unter anderem durch die Aufnahme und kritische Beurteilung des zugrunde liegenden Planungsprozesses überzeugt. Zudem haben wir die Angemessenheit der bei der Bewertung verwendeten künftigen Zahlungsströme, insbesondere durch Abgleich dieser mit der Planungsrechnung der gesetzlichen Vertreter sowie durch Beurteilung anhand branchenspezifischer und regulatorischer Markterwartungen, beurteilt. In diesem Zusammenhang haben wir

die gesetzlichen Vertreter zu ihren Planungsannahmen befragt und uns auf deren Erläuterungen zu den wesentlichen Werttreibern, die wir durch interne und externe Nachweise plausibilisiert haben, gestützt. Wir haben uns intensiv mit den bei der Bestimmung des verwendeten Diskontierungszinssatzes herangezogenen Parametern auseinandergesetzt und die methodische und arithmetische Richtigkeit des Berechnungsschemas beurteilt. Im Falle von Schätzungen der gesetzlichen Vertreter haben wir die angewandten Methoden, die getroffenen Annahmen und die verwendeten Daten auf Vertretbarkeit beurteilt.

Ferner haben wir die Angaben im Konzernanhang auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen den in einem gesonderten Abschnitt des zusammengefassten Lageberichts enthaltenen Konzern-Nachhaltigkeitsbericht, der Angaben der nichtfinanziellen Berichterstattung nach § 315b und § 315c HGB enthält.

Unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Konzernabschluss, zu den inhaltlich geprüften Angaben im zusammengefassten Lagebericht oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Prüfungsausschusses für den Konzernabschluss und den zusammengefassten Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den IFRS Accounting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, es sei denn, es besteht die Absicht, den Konzern zu liquidieren, oder der Einstellung des Geschäftsbetriebs, oder es besteht keine realistische Alternative dazu.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des zusammengefassten Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im zusammengefassten Lagebericht erbringen zu können.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der zusammengefasste Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und zusammengefassten Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im zusammengefassten Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen

Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des zusammengefassten Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Konzerns bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im zusammengefassten Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Konzernabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der IFRS Accounting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind, und der ergänzend

nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.

- planen wir die Konzernabschlussprüfung und führen sie durch, um ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftsbereiche innerhalb des Konzerns einzuholen als Grundlage für die Bildung der Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Beaufsichtigung und Durchsicht der für Zwecke der Konzernabschlussprüfung durchgeführten Prüfungstätigkeiten. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.
- beurteilen wir den Einklang des zusammengefassten Lageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im zusammengefassten Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und,

sofern einschlägig, die zur Beseitigung von Unabhängigkeitsgefährdungen vorgenommenen Handlungen oder ergriffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Konzernabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir wurden von der Gesellschafterversammlung am 21. März 2025 als Konzernabschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 1. Oktober 2025 von der Geschäftsführung beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2023 als Konzernabschlussprüfer der Vier Gas Transport GmbH, Essen, tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

VERANTWORTLICHER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Dr. Benedikt Brüggemann.

Düsseldorf, den 13. März 2026

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Dr. Benedikt Brüggemann
Wirtschaftsprüfer

gez. Fredrik Räkers
Wirtschaftsprüfer

PRÜFUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN WIRTSCHAFTSPRÜFERS ÜBER EINE BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE PRÜFUNG ZUR ERLANGUNG BEGRENZTER SICHERHEIT IN BEZUG AUF DEN IM ZUSAMMENGEFASSTEN LAGEBERICHT ENTHALTENEN KONZERN-NACHHALTIGKEITSBERICHT

An die Vier Gas Transport GmbH, Essen

Prüfungsurteil

Wir haben den im Abschnitt „Konzern-Nachhaltigkeitsbericht“ des mit dem Lagebericht des Mutterunternehmens zusammengefassten Konzernlageberichts enthaltenen Konzern-Nachhaltigkeitsbericht der Vier Gas Transport GmbH, Essen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 (nachfolgend der „Konzern-Nachhaltigkeitsbericht“) einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit unterzogen. Der Konzern-Nachhaltigkeitsbericht wurde zur Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) und des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2020/852 sowie der §§ 315b und 315c HGB an eine nichtfinanzielle Konzernklärung aufgestellt.

Nicht Gegenstand unserer Prüfung waren die als ungeprüft gekennzeichneten Bestandteile des Konzern-Nachhaltigkeitsberichts.

Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Prüfungsnachweise sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Auffassung veranlassen, dass der beigefügte Konzern-Nachhaltigkeitsbericht nicht in allen

wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der CSRD und des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2020/852, der §§ 315b und 315c HGB an eine nichtfinanzielle Konzernklärung sowie mit den von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft dargestellten konkretisierenden Kriterien aufgestellt ist. Dieses Prüfungsurteil schließt ein, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die uns zu der Auffassung veranlassen,

- dass der beigefügte Konzern-Nachhaltigkeitsbericht nicht in allen wesentlichen Belangen den Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) entspricht, einschließlich dass der vom Unternehmen durchgeführte Prozess zur Identifizierung von Informationen, die in den Konzern-Nachhaltigkeitsbericht aufzunehmen sind (die Wesentlichkeitsanalyse), nicht in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit der im Abschnitt „1 Allgemeine Informationen“ des Konzern-Nachhaltigkeitsberichts aufgeführten Beschreibung steht, bzw.
- dass die Angaben in dem Konzern-Nachhaltigkeitsbericht nicht in allen wesentlichen Belangen Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 entsprechen.

Wir geben kein Prüfungsurteil ab zu den als ungeprüft gekennzeichneten Bestandteilen des Konzern-Nachhaltigkeitsberichts.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) herausgegebenen International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised): Assurance Engagements Other Than Audits or Reviews of Historical Financial Information durchgeführt.

Bei einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit unterscheiden sich die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit in Art und zeitlicher Einteilung und sind weniger umfangreich. Folglich ist der erlangte Grad an Prüfungssicherheit erheblich niedriger als die Prüfungssicherheit, die bei Durchführung einer Prüfung mit hinreichender Prüfungssicherheit erlangt worden wäre.

Unsere Verantwortung nach ISAE 3000 (Revised) ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Konzern-Nachhaltigkeitsberichts“ weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen der IDW Qualitätsmanagementstandards angewendet. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Prüfungsausschusses für den Konzern-Nachhaltigkeitsbericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzern-Nachhaltigkeitsberichts in Übereinstimmung mit den Anforderungen der CSRD sowie den einschlägigen deutschen gesetzlichen und weiteren europäischen Vorschriften sowie mit den von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft dargestellten konkretisierenden Kriterien und für die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung der internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzern-

Nachhaltigkeitsberichts in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen des Konzern-Nachhaltigkeitsberichts) oder Irrtümern ist.

Diese Verantwortung der gesetzlichen Vertreter umfasst die Einrichtung und Aufrechterhaltung des Prozesses der Wesentlichkeitsanalyse, die Auswahl und Anwendung angemessener Methoden zur Aufstellung des Konzern-Nachhaltigkeitsberichts sowie das Treffen von Annahmen und die Vornahme von Schätzungen und die Ermittlung von zukunftsorientierten Informationen zu einzelnen nachhaltigkeitsbezogenen Angaben.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Prozesses der Aufstellung des Konzern-Nachhaltigkeitsberichts.

Inhärente Grenzen bei der Aufstellung des Konzern-Nachhaltigkeitsberichts

Die CSRD sowie die einschlägigen deutschen gesetzlichen und weiteren europäischen Vorschriften enthalten Formulierungen und Begriffe, die erheblichen Auslegungsunsicherheiten unterliegen und für die noch keine maßgebenden umfassenden Interpretationen veröffentlicht wurden. Die gesetzlichen Vertreter haben in dem Konzern-Nachhaltigkeitsbericht Auslegungen solcher Formulierungen und Begriffe vorgenommen. Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Vertretbarkeit dieser Auslegungen. Da solche Formulierungen und Begriffe unterschiedlich durch Regulatoren oder Gerichte ausgelegt werden können, ist die Gesetzmäßigkeit von Messungen oder Beurteilungen der Nachhaltigkeitssachverhalte auf Basis dieser Auslegungen unsicher. Auch die Quantifizierung von nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die in dem Konzern-Nachhaltigkeitsbericht angegeben wurden, unterliegt inhärenten Unsicherheiten.

Diese inhärenten Grenzen betreffen auch die Prüfung des Konzern-Nachhaltigkeitsberichts.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Konzern-Nachhaltigkeitsberichts

Unsere Zielsetzung ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Prüfungsurteil mit begrenzter Sicherheit darüber abzugeben, ob uns Sachverhalte bekannt

geworden sind, die uns zu der Auffassung veranlassen, dass der Konzern-Nachhaltigkeitsbericht nicht in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit der CSRD sowie den einschlägigen deutschen gesetzlichen und weiteren europäischen Vorschriften sowie den von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft dargestellten konkretisierenden Kriterien aufgestellt worden ist sowie einen Prüfungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Konzern-Nachhaltigkeitsbericht beinhaltet.

Im Rahmen einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit gemäß ISAE 3000 (Revised) üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- erlangen wir ein Verständnis über den für die Aufstellung des Konzern-Nachhaltigkeitsberichts angewandten Prozess, einschließlich des vom Unternehmen durchgeführten Prozesses der Wesentlichkeitsanalyse zur Identifizierung der zu berichtenden Angaben in dem Konzern-Nachhaltigkeitsbericht.
- identifizieren wir Angaben, bei denen die Entstehung einer wesentlichen falschen Darstellung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern wahrscheinlich ist, planen und führen Prüfungshandlungen durch, um diese Angaben zu adressieren und eine das Prüfungsurteil unterstützende begrenzte Prüfungssicherheit zu erlangen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können. Außerdem ist das Risiko, eine wesentliche falsche Darstellung in Informationen aus der Wertschöpfungskette nicht aufzudecken, die aus Quellen stammen, die nicht unter der Kontrolle des Unternehmens stehen (Informationen aus der Wertschöpfungskette), in der Regel höher als das Risiko, eine wesentliche Falschdarstellung in Informationen nicht aufzudecken, die aus Quellen stammen, die unter der Kontrolle des Unternehmens stehen, da sowohl die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens als auch wir als Prüfer in der Regel Beschränkungen beim direkten Zugang zu den Quellen von Informationen aus der Wertschöpfungskette unterliegen.

- würdigen wir die zukunftsorientierten Informationen, einschließlich der Angemessenheit der zugrunde liegenden Annahmen. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Informationen abweichen.

Zusammenfassung der vom Wirtschaftsprüfer durchgeführten Tätigkeiten

Eine Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Nachweisen über die Nachhaltigkeitsinformationen. Art, zeitliche Einteilung und Umfang der ausgewählten Prüfungshandlungen liegen in unserem pflichtgemäßen Ermessen.

Bei der Durchführung unserer Prüfung mit begrenzter Sicherheit haben wir:

- die Eignung der von den gesetzlichen Vertretern in dem Konzern-Nachhaltigkeitsbericht dargestellten Kriterien insgesamt beurteilt.
- die gesetzlichen Vertreter und relevante Mitarbeiter befragt, die in die Aufstellung des Konzern-Nachhaltigkeitsberichts einbezogen wurden, über den Aufstellungsprozess, einschließlich des vom Unternehmen durchgeführten Prozesses der Wesentlichkeitsanalyse zur Identifizierung der zu berichtenden Angaben in dem Konzern-Nachhaltigkeitsbericht, sowie über die auf diesen Prozess bezogenen internen Kontrollen.
- die von den gesetzlichen Vertretern angewandten Methoden zur Aufstellung des Konzern-Nachhaltigkeitsberichts beurteilt.
- die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern angegebenen geschätzten Werte und der damit zusammenhängenden Erläuterungen beurteilt. Wenn die gesetzlichen Vertreter in Übereinstimmung mit den ESRS die zu berichtenden Informationen über die Wertschöpfungskette für einen Fall schätzen, in dem die gesetzlichen Vertreter nicht in der Lage sind, die Informationen aus der Wertschöpfungskette trotz angemessener Anstrengungen einzuholen, ist unsere Prüfung darauf begrenzt zu beurteilen, ob die gesetzlichen Vertreter diese Schätzungen in Übereinstimmung mit den ESRS vorgenommen haben, und die Vertretbarkeit dieser Schätzungen zu beurteilen, aber nicht

Informationen über die Wertschöpfungskette zu ermitteln, die die gesetzlichen Vertreter nicht einholen konnten.

- analytische Prüfungshandlungen bzw. Einzelfallprüfungen und Befragungen zu ausgewählten Informationen in dem Konzern-Nachhaltigkeitsbericht durchgeführt.
- die Darstellung der Informationen in dem Konzern-Nachhaltigkeitsbericht gewürdigt.
- den Prozess zur Identifikation der taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Wirtschaftsaktivitäten und der entsprechenden Angaben in dem Konzern-Nachhaltigkeitsbericht gewürdigt.

Verwendungsbeschränkung

Wir erteilen den Vermerk auf Grundlage unserer mit der Gesellschaft geschlossenen Auftragsvereinbarung (einschließlich der „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ vom 1. Januar 2024 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.). Wir weisen darauf hin, dass die Prüfung für Zwecke der Gesellschaft durchgeführt und der Vermerk nur zur Information der Gesellschaft über das Ergebnis der Prüfung bestimmt ist. Folglich ist er möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet. Somit ist der Vermerk nicht dazu bestimmt, dass Dritte hierauf gestützt (Vermögens-)Entscheidungen treffen.

Unsere Verantwortung besteht allein der Gesellschaft gegenüber. Dritten gegenüber übernehmen wir dagegen keine Verantwortung. Unser Prüfungsurteil ist in dieser Hinsicht nicht modifiziert.

Düsseldorf, den 13. März 2026

Deloitte GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Daniel Oehlmann
Wirtschaftsprüfer

ppa. Philipp Schröder